



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

20. Jahrgang

Schwerin, den 20. Oktober

Nr. 10/2010

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Lernen am anderen Ort	671
Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen	681

Wissenschaft und Forschung

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	695
Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	698
Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock	704
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften der Universität Rostock	711
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Diversität & Evolution der Universität Rostock	734
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Funktionelle Pflanzenwissenschaften der Universität Rostock	754
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Wissenskulturen der Universität Rostock	777
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mikrobiologie und Biochemie der Universität Rostock	797

Fortsetzung auf S. 670

	Seite
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock	817
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance (LL.B.) der Universität Rostock	893
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Philosophie“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	914
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Beratung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –	916
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Health Care Management“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	917
Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	918
Ordnung für die Einstufungsprüfungen gemäß § 20 LHG im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences	919

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	923
Stellenausschreibung für Beförderungsstellen	925

I. Amtlicher Teil

Lernen am anderen Ort

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 17. September 2010 – 200H-3211-05/579 –

- 1. Allgemeine Grundsätze**
- 1.1** Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld erweitert den Unterricht durch zusätzliche Möglichkeiten, Lernorte außerhalb des Schulgeländes in die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule einzubeziehen. Dies entspricht § 40 des Schulgesetzes.
- 1.2** Durch das Lernen am anderen Ort wird in besonderer Weise ein handlungsorientiertes und lebensnahes Lernen ermöglicht.
- 1.3** Lernen am anderen Ort schafft Raum für Begegnungen mit der unmittelbaren Umgebung, mit der Natur, mit Umwelt, Kultur, Geschichte, Politik, Wirtschaft und Sport. Des Weiteren ermöglicht Lernen am anderen Ort Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt.
- 1.4** Beim Lernen am anderen Ort stehen folgende Aspekte der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Mittelpunkt:
 - Vermittlung neuer Erfahrungen und Erlebnisse
 - Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des Gemeinschaftssinns
 - Förderung sozialen Lernens und sozialer Verhaltensweisen, Verbesserung des Verhältnisses zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sowie des Verhältnisses zwischen Schülerinnen und Schülern untereinander
 - Entfaltung der Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksmöglichkeiten sowie erlebnispädagogischer Erfahrungen
 - Förderung der Gesundheits-, Umwelt- und Verkehrserziehung sowie der Entwicklung eines positiven Freizeitverhaltens.

Besondere Schulfahrten dienen der Herstellung und Pflege von Kontakten zu jungen Menschen anderer Länder, um so zu internationaler Verständigung, insbesondere in Europa, beizutragen. Priorität genießen hierbei im Sinne des Erlasses Schulwanderungen und -fahrten in die in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Länder und Regionen wie Polen und Skandinavien.

Die Vielfalt dieser Ziele macht es möglich und notwendig, im Blick auf die Neigungen und Interessen der Klassen oder Gruppen und unter Berücksichtigung der besonderen Fähigkeiten der Lehrerinnen und Lehrer, Schwerpunkte zu setzen und eine sinnvolle Auswahl zu treffen.
- 1.5** Genehmigte Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen im Sinne des § 49 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVObI. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVObI. M-V S. 241) geändert worden ist. Für die begleitenden Lehrkräfte und für das begleitende Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und das Personal für Betreuung und Pflege an Förderschulen (Begleitpersonen) sind Schulwanderungen und Schulfahrten Dienstreisen, sofern die Genehmigung zur Durchführung erteilt ist.
- 1.6** Um die Ziele von Schulwanderungen und Schulfahrten zu erreichen, ist eine sorgfältige Vor- und Nachbereitung erforderlich. Die Vorbereitung obliegt im Regelfall der für die betreffende Klasse oder Gruppe verantwortlichen Lehrerin oder dem Lehrer. Die Nachbereitung soll gemeinsam mit der Klasse oder Gruppe erfolgen.
- 1.7** Veranstaltungen in Form eines Erholungsurlaubs oder Reisen mit überwiegend touristischem Charakter sind keine schulischen Veranstaltungen im Sinne dieses Erlasses und unzulässig.
- 1.8** Die Benutzung privater Pkw ist unzulässig.
- 2. Begriffsbestimmung**
- 2.1 Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes**

Zu Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes zählen zum Beispiel Museums- und Theaterbesuche und Veranstaltungen im Rahmen der Projekttagge oder -woche.
- 2.2 Angebote im Rahmen der Ganztagschule**

Im Sinne dieses Erlasses zählen hierzu Angebote, die außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden und deren Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung der Schülerin und des Schülers verbindlich ist.
- 2.3 Schulwanderungen**
- 2.3.1 Schulwanderungen**

Zu Schulwanderungen werden in diesem Erlass Erkundungsgänge und Wandertage gezählt.
- 2.3.1.1 Erkundungsgänge**

Erkundungsgänge sollen vier Stunden nicht überschreiten.
- 2.3.1.2 Wandertage**

Wandertage sind Veranstaltungen, die nicht länger als einen Tag dauern. Der Wandertag dient vor allem dem Kennenlernen von Natur, Kultur und Wirtschaft der heimatlichen Umgebung. Die Auswahl der Wanderziele soll dem Alter und der körperlichen Leistungsfähigkeit der Schülerin und des Schülers angemessen sein. Die Benutzung von Verkehrsmitteln soll auf das notwendige Maß beschränkt werden. Für berufliche Schulen ist der Wandertag die Ausnahme. An seine Stelle kann der Lehrausflug zum Kennenlernen besonderer beruflicher und betrieblicher Einrichtungen treten.

Für Veranstaltungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 kann in Absprache mit den Erziehungsberechtigten oder den voll-

jährigen Schülerinnen und Schülern festgelegt werden, dass diese am Ort der Veranstaltung beginnen und enden, wenn Hin- und Rückbeförderung der Schülerinnen und Schüler gesichert sind.

2.4 Schulfahrten

Schulfahrten werden als

- Klassenfahrten
- Fahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts, besonders KZ-Gedenkstätten, sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte
- Fahrten zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, zum Deutschen Bundestag, zum Bundesrat und zum Europäischen Parlament
- Schullandheimaufenthalte
- Studienfahrten oder Exkursionen
- Schüleraustausch
- sonstige genehmigte Schulveranstaltungen außerhalb des Schulortes wie Besichtigungsfahrten, Fahrten zu Sportveranstaltungen und Wettbewerben, Besuch von Theaterveranstaltungen, Konzertveranstaltungen oder Ausstellungen, Orchesterreisen und ähnliches durchgeführt.

2.4.1 Klassenfahrten

Klassenfahrten sind in der Regel mehrtägige Veranstaltungen, deren Aufgabe neben der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts auch in der Förderung des Gemeinschaftssinnes besteht.

2.4.2 Fahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts, besonders KZ-Gedenkstätten, sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte

Schulfahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts, besonders KZ-Gedenkstätten, sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte leisten einen aktiven Beitrag zur Erziehung der Schülerinnen und Schüler zur Demokratie und Toleranz. In der Regel sollen Fahrten in der Jahrgangsstufe 9 im Rahmen des Schulfahrtenkonzeptes durchgeführt werden.

2.4.3 Fahrten zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, zum Deutschen Bundestag, zum Bundesrat und zum Europäischen Parlament

Im Rahmen der demokratischen Bildung sollten Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 9 Fahrten zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, zum Deutschen Bundestag, zum Bundesrat und zum Europäischen Parlament wahrnehmen.

2.4.4 Schullandheimaufenthalte

Schullandheimaufenthalte sind Klassenfahrten in besonderer Form. Sie führen Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen am anderen Lernort fort. Durch den Aufenthalt von Schulklassen und anderen schulischen Gruppen im Schullandheim können Unterricht und Erziehung in besonders günstiger Weise miteinander verbunden werden. Schullandheimaufenthalte können auch in Jugendherbergen und anderen Jugendübernachtungsstätten durchgeführt werden. Jugendwaldeinsätze, mehrtägige Arbeitstagungen von Schularbeitsgemeinschaften, Schulorchestern und Schulchören sind ihnen gleichgestellt.

Das ganztägige Zusammensein von Lehrerinnen und Lehrern mit Schülerinnen und Schülern ermöglicht:

- situationsbezogenen und sowohl fächerverbindenden als auch fachübergreifenden Unterricht frei von organisatorischen Zwängen
- die Auseinandersetzung mit solchen Unterrichtsgegenständen, für die am Schulort die Voraussetzungen nicht in gleich günstiger Weise gegeben sind
- in Ruhe die Verwirklichung künstlerischer und musischer Vorhaben
- sinnvolle Motivation für Spiel, Sport und Wanderungen
- das Sammeln sozialer Erfahrungen innerhalb der Gruppe
- der Lehrerin und dem Lehrer besondere Hinwendung gegenüber einzelnen Schülerinnen und Schülern und
- unter Anleitung, Freizeit aktiv auszuführen und sinnvoll zu gestalten.

Des Weiteren verlangt und fördert das ganztägige Zusammensein von Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern das gegenseitige Verstehen und die Rücksichtnahme bei unterschiedlichen Interessen und bietet Gelegenheit, in der Gruppe auftretende Konflikte bewältigen zu lernen.

Bei der Auswahl des Schullandheimes, der Planung und Gestaltung des Aufenthaltes sollen Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler zusammenwirken.

Bei der methodischen Gestaltung des Unterrichts und anderer Vorhaben im Schullandheim können Verfahren gewählt werden, die mehr Zeit erfordern und selbstständiges Arbeiten in besonderem Maße fördern. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Gelegenheit, Eigenverantwortung zu entwickeln und Bereitschaft zu mitverantwortlichem Handeln zu üben und auszuprägen.

Die Lehrerinnen und Lehrer sollen Probleme der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler, die während des Unterrichts in der Schule nur schwer lösbar sind, im Schullandheim aufgreifen und zu lösen versuchen. Jede Schülerin und jeder Schüler sollte mindestens einmal während seiner Schulzeit an einem Schullandheimaufenthalt teilnehmen.

2.4.5 Studienfahrten und Exkursionen

Studienfahrten oder Exkursionen sind mehrtägige Fahrten im Klassenverband oder in Lerngruppen von mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern. Ziel und Inhalt von Studienfahrten werden durch den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule bestimmt. Die Fahrten werden im Unterricht vorbereitet und ausgewertet. Sie sind als Bildungsveranstaltung zu planen. Sie führen die Schülerinnen und Schüler über die nähere Umgebung hinaus an politisch, wirtschaftlich, naturkundlich und kulturell-historisch bedeutsame Stätten im In- und Ausland. Die Zielorte von Studienfahrten ins Ausland sollen nur in Ländern liegen, deren Sprache, Kultur, geografische Struktur oder sonstige Aspekte entsprechend den Rahmenplänen und schulinternen Lehrplänen behandelt werden.

2.4.6 Schüleraustausch

Schüleraustauschfahrten im Sinne dieses Erlasses sind Fahrten von Klassen oder Schülergruppen (zum Beispiel Sport- oder Orchestergruppen) auch aus unterschiedlichen Jahrgangsstufen

fen oder Schulen in andere Bundesländer oder ins Ausland, denen der Besuch ausländischer Schülerinnen und Schüler oder Schülerinnen und Schüler anderer Bundesländer in Mecklenburg-Vorpommern folgt oder vorausgegangen ist. Ihr Zweck ist es, langfristig persönliche Verbindungen zwischen möglichst gleichaltrigen deutschen und ausländischen Schülergruppen, auch über Sprachgrenzen hinweg, zu pflegen oder zu schaffen. Schüleraustauschfahrten führen in der Regel in Länder, deren Sprache an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern unterrichtet wird. Schüleraustauschfahrten sind ab Jahrgangsstufe 8 zulässig. Davon abweichende Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Mindestens die Hälfte der Zeit sollen die Schülerinnen und Schüler der beiden Länder gemeinsam verbringen. Die Unterbringung erfolgt auf beiden Seiten vor allem in Gastfamilien. Der Schüleraustausch dauert in der Regel zwei bis drei Wochen.

2.4.7 Fahrten zu sportlichen Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen

Sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen können auch im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten durchgeführt werden. Sie setzen besondere Qualifikationen seitens der Aufsichtspersonen sowie zusätzliche Maßnahmen zur Prävention von Unfällen voraus. Dies gilt insbesondere für:

- alle Wassersportarten
- Bergsport (Bergwandern, Klettern – auch in Hochseilgärten, Kletterwäldern und Kletterhallen)
- Schneesport (Skifahren, Snowboarden – auch in Snowfunparks)
- Reiten.

Hierzu ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers rechtzeitig vor Beginn der sportlichen Aktivität einzuholen (Anlage 4).

Zu den sportlichen Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen gehören auch Schwimmkurse für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5. Für diese Schülerinnen und Schüler können, sofern in den Jahrgangsstufen 3 und 4 die unterrichtliche Schwimmbildung nicht durchgeführt werden konnte, in den Ferien Schwimmkurse mit einer Dauer von höchstens einer Woche durchgeführt werden. Die Aufenthalte zur Durchführung von Schwimmkursen sind in der Regel auf Mecklenburg-Vorpommern zu beschränken. Schwimmkurse, die länger als eine Woche dauern und Schwimmkurse, die außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde. Der Inhalt und die Durchführung der Schwimmkurse sind sorgfältig zu planen. Schwimmkurse können auch klassen-, jahrgangsstufen- und schulartübergreifend durchgeführt werden. Sie sind Schulveranstaltungen im Sinne dieses Erlasses.

2.4.8 Begleitpersonen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die unter Nummer 1.5 genannten Personen. Aufsichtspersonen sind in erster Linie Eltern. Aber auch andere geeignete volljährige Personen können Aufsichtspersonen sein, zum Beispiel Familienangehörige, Erzieherinnen und Erzieher oder Jugendleiterinnen und Jugendleiter.

3. Anzahl und Dauer der Schulwanderungen und Schulfahrten

3.1 Die Anzahl der für Schulwanderungen und Schulfahrten an allgemein bildenden Schulen jeweils zur Verfügung stehenden Unterrichtstage ergibt sich aus Anlage 1. Sind für eine Klasse oder Gruppe sowohl eine Klassenfahrt als auch Schulwanderungen vorgesehen, so können hierfür im Schuljahr bis zu fünf Unterrichtstage insgesamt in Anspruch genommen werden. Ist für eine Klasse oder Gruppe sowohl eine Studienfahrt als auch ein Schullandheimaufenthalt vorgesehen, so können im Schuljahr hierfür bis zu acht Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

Pro Schuljahr kann zur Schulfahrt ein Wandertag hinzukommen.

An beruflichen Schulen in Vollzeitform soll während des Bildungsganges eine Schulfahrt mit einer Dauer bis zu fünf Unterrichtstagen unternommen werden; Wochentage oder Feiertage können hinzugenommen werden. An beruflichen Schulen in Teilzeitform kann jeweils ein Wandertag oder ein Lehrausflug pro Schuljahr während der Unterrichtszeit unternommen werden.

Schulfahrten bis zu fünf Unterrichtstagen sind die Ausnahme; sie können nur genehmigt werden, wenn die Ausbildungsbetriebe oder die außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen dem zustimmen.

3.2 Die Dauer der Schulfahrten kann durch die Hinzunahme unterrichtsfreier Tage (zum Beispiel Wochenenden, Feiertage oder Ferientage) verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in angemessener Weise über Anzahl und Dauer der Schulwanderungen und Schulfahrten. Schulfahrten dürfen nicht vollständig in den Ferien stattfinden.

3.3 Ist für eine Klasse oder Gruppe ein zwei- bis dreiwöchiger Schüleraustausch geplant, so können in diesem Schuljahr für weitere Schulfahrten nur noch drei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

4. Einzelbestimmungen und Hinweise für Schulwanderungen und Schulfahrten

4.1 Planung

4.1.1 Die Gesamtplanung der Schulwanderungen und Schulfahrten ist in das Schulprogramm der Schule aufzunehmen. Jede Schule stellt rechtzeitig einen Schuljahresplan für die in dieser Verwaltungsvorschrift genannten mehrtägigen Veranstaltungen auf. Bei der Erstellung dieses Planes sind die haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Die Schulkonferenz beschließt über Grundsätze für die Planung. Sie wird in der Klassenkonferenz vorbereitet und von der Schulkonferenz verabschiedet.

4.1.2 Die wirtschaftliche Situation der Erziehungsberechtigten darf die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an Schulwanderungen oder Schulfahrten nicht behindern.

4.1.3 Planung und Kosten für die Durchführung und Ausgestaltung der Veranstaltung sind frühzeitig in Elternversammlungen, bei volljährigen Schülerinnen und volljährigen Schülern mit diesen selbst zu erörtern. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler (Anlage 2) ist rechtzeitig einzuholen. Den Schülerinnen und Schülern kann unter Berücksichtigung ihres Alters, der Disziplin und ihrer Reife während der Schulwanderung oder Schulfahrt Freizeit gewährt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen individueller, an keinerlei Aufträge gebundener Freizeit, während der die Schülerinnen und Schüler eigene, zeitlich und örtlich begrenzte Unternehmungen durchführen können, und Zeiten, während derer die Schülerinnen und Schüler Aufträge im Rahmen der pädagogischen Zielsetzung der Schulwanderung oder Schulfahrt ausführen, ohne dass jedoch eine Aufsicht durch die Lehrerin oder den Lehrer oder Begleitpersonen stattfindet. In jedem Falle sind die Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Freizeitgewährung zu unterrichten. Sie können entscheiden, ob ihr Kind an der individuellen Freizeit teilnimmt. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers (Anlage 2) ist, soweit erforderlich, rechtzeitig einzuholen. Die Merkliste (Anlage 3) soll als Orientierung bei der Planung dienen.

4.1.4 Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen soll die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten möglich und zumutbar sein.

4.1.5 Können einzelne Schülerinnen oder Schüler an der Veranstaltung nicht teilnehmen, besuchen sie in der Regel den Unterricht einer anderen Klasse. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

4.2 Genehmigung

4.2.1 Jede Schulwanderung oder Schulfahrt bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Diese ist in der Regel spätestens einen Monat vor Termin und rechtzeitig vor Abschluss rechtsverbindlicher Verträge bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen.

Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

- die Termine und das Programm der Veranstaltung
- die pädagogische Zielsetzung
- die Art der Vorbereitung und Planung im Unterricht
- die Anzahl und Namen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
- die Namen der begleitenden Lehrerinnen und Lehrer sowie gegebenenfalls weiterer Begleit- und Aufsichtspersonen
- die Beförderungsmittel
- die Unterbringung
- der Finanzierungsplan
- die Stellungnahme eines Elternvertreters zum Ergebnis der Elternversammlung.

Auch die Teilnahme von Begleit- und Aufsichtspersonen muss genehmigt sein. Die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer beantragen die Genehmigung als Dienstreise. Antragstellung und Genehmigung erfolgen schriftlich. Die Genehmigung erfolgt unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Reisekosten. Somit ist gewährleistet, dass für alle an Schulfahrten beteiligten Lehrkräfte sowie die Begleitpersonen die vollständige Erstattung der Kosten gesichert ist. Schulfahrten ins Ausland sind in der Regel nur für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulbehörde.

4.2.2 Bei Schulwanderungen ins benachbarte Ausland und Schulfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler durch den Leiter der Veranstaltung darauf hinzuweisen, dass versicherungsrechtliche Besonderheiten zum Beispiel mit Nicht-EU-Mitgliedsstaaten bestehen können. Es obliegt den Erziehungsberechtigten eventuelle Versicherungslücken selbst zu schließen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gilt dies entsprechend. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

4.2.3 Die für das jeweils folgende Kalenderjahr vorgesehenen mehrtägigen Schulfahrten sind bis 15. November des vorangegangenen Jahres der zuständigen Schulbehörde vorzulegen. Diese Planungsübersicht muss enthalten:

- Klasse
- Zahl der Schülerinnen und Schüler
- Zahl der Fahrtage
- Zahl der Lehrerinnen und Lehrer und der begleitenden Personen sowie der Aufsichtspersonen
- Kosten der Lehrerinnen und Lehrer, der begleitenden Personen sowie der Aufsichtspersonen einschließlich Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungsgelder, Nebenkosten.

4.3 Unfallverhütung

4.3.1 Der Leiter der Veranstaltung bespricht vorab mit den Schülerinnen und Schülern und Begleit- und Aufsichtspersonen die erforderlichen Verhaltensregeln und macht dies aktenkundig.

4.3.2 Schulwanderungen und -fahrten dürfen mit dem Fahrrad durchgeführt werden. Dabei ist ein Fahrradhelm zu tragen. Die örtliche Verkehrssituation, die sich daraus ergebenden Gefahren, das Alter der Schülerinnen und Schüler, ihre Fahrtüchtigkeit und ihre Verhaltensweisen sind unbedingt zu berücksichtigen. Auf Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen und daraus resultierenden hohem Gefährdungspotential sollen Radwanderungen nur nach sorgfältiger Abwägung durchgeführt werden. Das schriftliche Einverständnis für die Radwanderung und für die Benutzung des eigenen Fahrrades ist bei den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einzuholen.

Die Fahrräder der Schülerinnen und Schüler müssen den verkehrsrechtlichen und verkehrstechnischen Bestimmungen entsprechen. Für die Einhaltung sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Kontrolle der Fahrräder zu

Beginn und angemessen während der Fahrt hat die Lehrerin oder der Lehrer im Rahmen der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung durchzuführen.

4.3.3 Wassersport (zum Beispiel Schwimmen, Rudern, Paddeln, Segeln, Surfen, Wasserkiseilbahnen) ist an Wandertagen und bei Schulfahrten unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen grundsätzlich erlaubt.

4.3.3.1 Die Lehrerinnen und Lehrer haben sich bei der Auswahl eines Gewässers über die besonderen örtlichen Gegebenheiten und die zu beachtenden Bestimmungen eingehend und umfassend zu unterrichten.

4.3.3.2 Bei der Aufsichtsführung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Schwimmen ist in der Regel nur in öffentlichen Badeanstalten zulässig
- Schwimmen in Teichen, Seen oder Talsperren ist nur in ausgewiesenen Badestellen erlaubt; der Nichtschwimmerbereich muss klar erkennbar sein; fehlt eine Abgrenzung, dürfen Nichtschwimmer nicht ins Wasser
- Fluss- und Kanalschwimmen sind verboten
- Schwimmen im offenen Meer ist nur dort erlaubt, wo eine Überwachung durch Rettungsorganisationen gewährleistet ist.

4.3.3.3 Die aufsichtführende Lehrerin oder der Lehrer, eine der Begleitpersonen oder eine der Aufsichtspersonen muss im Besitz einer gültigen Rettungsschwimmerqualifikation gemäß der Deutschen Prüfungsordnung oder im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG oder des DRK sein.

Die Aufsicht kann auch durch Rettungsschwimmer vor Ort übernommen werden. Voraussetzung ist, dass diese dann ausschließlich für diese Schülergruppe verantwortlich sind. Die Aufsichtsverantwortung liegt aber in jedem Falle bei der Lehrerin oder dem Lehrer.

4.3.3.4 Bei Aktivitäten auf dem Wasser müssen die Schülerinnen und Schüler sowie die aufsichtführenden Personen Schwimm- oder Rettungswesten tragen.

4.3.4 Zur Sicherung der Schülerinnen und Schüler bei Bergwanderungen und Bergfahrten, insbesondere im Winter, sowie Skiwanderungen haben die Lehrerin und Lehrer alle Vorkehrungen zu treffen, die nach menschlichem Ermessen Unfälle ausschließen. Insbesondere sind Ratschläge von Einheimischen und der Bergwacht einzuholen und zu beachten.

4.3.5 Die Leitung von Skikursen kann von qualifiziertem Fachpersonal oder Lehrerinnen und Lehrern übernommen werden, die

- während des Studiums im Spezialfach Skilauf ausgebildet wurden oder
- während eines Skikurses im Rahmen einer Lehrerfort- oder -weiterbildung des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Bundeslandes eine entsprechende Qualifikation erworben haben oder
- im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Verbandes für das Skilehrerwesen e.V. oder des Deutschen Skiverbandes sind.

Die Aufsichtsverantwortung liegt bei der Lehrerin oder dem Lehrer.

4.3.6 Die Nutzung kommerzieller Hochseilgärten, Kletterwälder und Kletterhallen erfordert eine intensive Vorbereitung durch die Lehrerin und den Lehrer und die Begleitperson, da sich die Rahmenbedingungen dieser außerschulischen Lernorte grundsätzlich von denen der schulischen Sportstätten unterscheiden.

Auch wenn fachkundiges Personal die Lerngruppe übernimmt, ist die Lehrerin oder der Lehrer für diese schulische Veranstaltung im schulrechtlichen Sinn, insbesondere für die Aufsicht und die Unfallverhütung, verantwortlich. Sie oder er hat sich in der Vorbereitung über die örtlichen Gegebenheiten, den organisatorischen und inhaltlichen Ablauf, die Qualifikation des betreuenden Personals und die Sicherheitseinrichtungen und -verfahren zu informieren.

Sportliche Aktivitäten in Hochseilgärten, Kletterwäldern oder Kletterhallen dürfen nur an geprüften und nach gängiger DIN-Norm betriebenen Anlagen durchgeführt werden. Es muss nachweislich geschultes Personal zur Verfügung stehen.

Bei sportlichen Aktivitäten in Hochseilgärten, Kletterwäldern oder Kletterhallen sind die jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstungen obligatorisch.

4.4 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Schulwanderungen und Schulfahrten gemäß dieser Verwaltungsvorschrift sind Unterricht unter besonderen Bedingungen. Die gesetzliche Unfallversicherung tritt für Unfälle von Schülerinnen und Schülern, angestellten Lehrerinnen und Lehrern und Begleit- und Aufsichtspersonen ein, wenn sie mit der Veranstaltung in einem direkten oder indirekten Zusammenhang stehen. Soweit den Schülerinnen und Schülern individuelle Freizeit gewährt wird, stehen diese Zeiträume nur dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie unter pädagogischen Gesichtspunkten als schulische Veranstaltung gelten können. Eine Aufsichtspflicht der Schule besteht für diese Zeiträume nicht. Die Erziehungsberechtigten werden auf diese Tatsachen im Rahmen der Erörterung (Nr. 4.1.3) hingewiesen.

4.5 Finanzierung inklusive Erstattung von Reisekosten

4.5.1 Für die Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts kann nach § 54 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes ein Beitrag erhoben werden. Grundsätzlich tragen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler die Kosten.

4.5.2 Die Schulträger können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Reise- und Nebenkosten der Schulwanderung oder Schulfahrt leisten. Dies gilt vor allem für volljährige Schülerinnen und Schüler, die selbst oder für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte

- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – beziehen,
- Bezieher von Arbeitslosengeld sind,
- ohne Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen durch die Belastung mit den vollen Kosten der Schulfahrten als

besonderer Härtefall einzustufen wären (Richtwert bis zu 40 % der Kosten).

4.5.3 Für die Erstattung anfallender Reisekosten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Begleitpersonen sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Erstattung der durch die Schulfahrt veranlassten, notwendigen Aufwendungen weiterer, von der Genehmigung nach Nummer 4.2.1 erfassten entgeltfrei tätigen Aufsichtspersonen erfolgt in sinngemäßer Anwendung des LRKG M-V.

4.6 Vertragsabschlüsse

4.6.1 Die zur Durchführung von Schulfahrten erforderlichen Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge, werden von der Schule für das Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Schulleiters. Die Verträge sind erst nach Erteilung der Genehmigung der Schulveranstaltung abzuschließen.

4.6.2 Mit Abschluss des Vertrages ist eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Kosten werden anteilig auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Schulfahrt umgelegt (Anlage 2).

5. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die „Richtlinie zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an den öffentlichen Schulen“ vom 6. Februar 1997 (Mittl.bl. M-V S. 198), zuletzt geändert durch den Erlass vom 21. Dezember 2000 (Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 68), außer Kraft.

Schwerin, den 17. September 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 671

Anlage 1

Anzahl der für Schulwanderungen und Schulfahrten zur Verfügung stehenden Unterrichtstage im Schuljahr¹

	Wandertage	Klassenfahrt	Schulland- heimaufent- halt	Studienfahrt
allgemein bildende Schulen	3 ²	3 ²	5 ³	5 ⁴ ab Kl. 8
Förderschulen	3 ²	3 ²	5 ³	5 ⁴ ab Kl. 8

1. Die Anzahl der Schulwanderungen und Schulfahrten richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
2. siehe 3.1 Satz 2
3. siehe 3.1 Satz 3
4. Mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters können bis zu zwei Studienfahrten im Inland durchgeführt werden.

Anlage 2**Erklärung der Erziehungsberechtigten/ der volljährigen Schülerin oder Schülers**

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass _____
an der Schulfahrt am _____ / vom _____ bis _____
teilnimmt.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, die Kosten für die Schulfahrt (voraussichtliche Höhe
unter Einschluss der Reiserücktrittsversicherung/der anteiligen Kontogebühren
_____ EUR) zu übernehmen.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, entstehende Ausfallkosten bei Nichtteilnahme
meiner/unserer Tochter /meines/unseres Sohnes zu tragen, sofern die Kosten nicht
durch eine Reiserücktrittsversicherung gedeckt sind.

Ich/wir werde(n) den Betrag bis zum _____
meiner/unserer Tochter/ meinem/unserem Sohn mitgeben /
auf das Konto Nr. _____
bei _____ überweisen.

Anlage 3
(Seite 1)**Merkliste für die Durchführung von Schulfahrten****1. Planung und Vorbereitung**

1.1 Übereinstimmung mit den von der Konferenz beschlossenen Grundsätzen und der Planung der Schule.

1.2 Rechtzeitige/frühzeitige Information der Erziehungsberechtigten; bei Fahrten mit Übernachtung mündliche Erörterung auf einer Versammlung der Klassenelternschaft.

Gegenstände der Erörterung:

- Terminplanung
- Zielortplanung, Verkehrsmittel
- voraussichtliche Kosten
- Einholung mehrerer Angebote
- Zumutbarkeit der Kosten
- Rücksichtnahme auf finanziell schlechter gestellte Erziehungsberechtigte
- Reiserücktritts- oder Gepäckversicherung
- vorgesehene Aufsichtsführung, Begleit- und Aufsichtspersonen
- Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler
- gegebenenfalls Probleme des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler
- Vorhaben mit erhöhten Gefahren
- Antrag auf Gewährung einer Beihilfe durch den Schulträger
- Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten

1.3 Bei berufsbildenden Teilzeitschulen: Zustimmung des Ausbildungsbetriebes?

2. Vertragsabschlüsse

2.1 Bestellungen/Voranmeldungen der

- Unterkunft
- des Transportunternehmens
- gegebenenfalls weiterer, zur Schulfahrt gehörender Unternehmungen

2.2 Einschaltung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei allen Verträgen, die für das Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen werden

2.3 Einhaltung der Formvorschriften bei solchen Verträgen: Schriftform (Kopfbogen der Schule; Schulstempel bei der Unterschrift der Vertragsformulare) Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters; erforderlichenfalls kann der Sachverhalt, dass die Schule die Verträge für das Land Mecklenburg-Vorpommern abschließt, durch die Formulierung "Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Schule" verdeutlicht werden.

2.4 Notwendige Erklärung der Erziehungsberechtigten

Anlage 3
(Seite 2)**3. Beratungsmöglichkeiten**

Wird organisatorischer/fachlicher Rat benötigt durch

- Landeszentrale für Politische Bildung
- Verkehrsvereine, Gebirgsvereine
- Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
- Landesverband der Schullandheime Mecklenburg-Vorpommern
- Bahnunternehmen
- AG „Junges Land für Junge Leute“
- und ähnliches

4. Verkehrsmittel

4.1 Im Regelfall: Öffentliche Verkehrsmittel oder Busse von Transportunternehmen.

4.2 Voraussetzungen für Radwanderungen:

- begründete Annahme, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verkehrssicher Rad fahren und nur Fahrräder in verkehrssicherem Zustand benutzen (Kontrolle vor der Fahrt!)
- schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
- geeignete Straßen-/Wegeplanung

4.3 Bei Klassenwanderungen: angemessenes Verhältnis von Fahrtzeit zu Gesamtzeit (Fahrtzeit höchstens ein Drittel der Gesamtzeit).

5. Vertretungsregelung

Wer kann die begleitenden Lehrerinnen oder Lehrer/Aufsichtsführenden im Verhinderungsfall ersetzen?

6. Nachbereitung

- Auswertung im Unterricht
- Vorlage einer Abrechnung der Kosten an die Schulleitung

Anlage 4

"Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass mein Sohn/meine Tochter/ ich (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern)

.....

an der am...../vom bis stattfindenden Schulwanderung

am teilnimmt.
(sportliche Aktivität)

Er/Sie ist Nichtschwimmer/Schwimmer.

Ich bin Nichtschwimmer/Schwimmer. (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern)

.....

(nähere Angaben über Schwimmschein)

Er/Sie leidet /ich leide (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern) an gesundheitlichen Schäden, die eine Teilnahme

am einschränken/verbieten."
(sportliche Aktivität)

.....

Datum

.....

Unterschrift

Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 13. Oktober 2010 – 200H-3211-05/584 –

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift findet Anwendung für Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

2. Unfallverhütung, Sicherheitserziehung und Schülerunfallversicherung

- zug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen. Der Schulträger ist umgehend von den entsprechenden Maßnahmen zu informieren.
- 2.7 Nach Anlage I (Kapitel VIII, Sachgebiet B, Abschnitt III Nummer 9a) des Einigungsvertrages finden die im Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nummer 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950), enthaltenen Grundpflichten des öffentlich rechtlichen Arbeitsschutzes Anwendung auf den öffentlichen Dienst in den neuen Bundesländern.
- 2.1 Unfallverhütung und Sicherheitserziehung sind allgemeine und ganzheitliche Aufgaben der Schule. Die Schule hat mit geeigneten Mitteln Schulunfälle zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.
- 2.2 Unfallverhütung und Sicherheitserziehung sind wichtige pädagogische Aufgaben der Schule. In allen Unterrichtsfächern bieten sich Möglichkeiten, das Sicherheitsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern. Insbesondere gilt dieses für das naturwissenschaftliche Aufgabenfeld, den Sport, für Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik, den Sachunterricht sowie für Themen der Verkehrserziehung in allen Schularten und Jahrgangsstufen.
- 2.8 Der Schulträger ist für die Sicherheit der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen (äußerer Schulbereich) verantwortlich.
- 2.3 In die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins und zur Unfallverhütung an der Schule sind die Vertretungen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise einzubeziehen.
- 2.9 Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, Vorkehrungen zur Unfallverhütung im Schulbetrieb und der Schulorganisation (innerer Schulbereich) zu treffen; er gilt insoweit als Unternehmer im Sinne des SGB VII und als Arbeitgeber im Sinne von § 3 des Arbeitsschutzgesetzes und von § 3 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung. Seine Aufgaben sind insbesondere
- 2.4 Die Schülerinnen und Schüler unterliegen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII).
- 2.9.1 Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler über Sicherheitsbestimmungen zu unterweisen,
- 2.5 Zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern.
- 2.9.2 die für den sicheren Ablauf des Unterrichtsbetriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen,
- 2.6 Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- 2.9.3 die Einhaltung von Bestimmungen und Anweisungen zum Arbeitsschutz zu kontrollieren und sich bei Bedarf durch die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt unterstützen zu lassen.
- erlassen Vorschriften und Anordnungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 SGB VII),
 - überwachen durch Aufsichtspersonen die Durchführung der Unfallverhütung und beraten über alle mit der Unfallverhütung zusammenhängenden Fragen (§§ 17, 18 SGB VII),
 - sind berechtigt, durch ihre Aufsichtspersonen die Schulen während der Unterrichtszeit zu besichtigen, Auskunft zu verlangen und die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Gefahrenquellen hinzuweisen sowie Abhilfemöglichkeiten aufzuzeigen. Die Aufsichtsperson hat sich durch einen Dienstausweis auszuweisen. Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Ver-
- 2.9.4 eine Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes, in Zusammenarbeit mit dem Schulträger, durchzuführen, diese zu dokumentieren und in regelmäßigen Zeitabständen oder bei maßgeblichen Änderungen der Arbeitsumgebung zu aktualisieren. Die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz müssen entsprechend den dort vereinbarten Terminen umgesetzt und deren Wirksamkeit kontrolliert werden.
- 2.9.5 Lehrkräfte zur Einbeziehung von Themen zur Sicherheitserziehung in den Unterricht anzuhalten,
- 2.9.6 dem Schulträger sachliche Mängel unverzüglich anzuzeigen und mit dem Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich zusammenzuarbeiten,
- 2.9.7 im Zusammenwirken mit dem Schulträger eine wirksame Erste Hilfe bei Unfällen sicherzustellen,

- 2.9.8 die Schilderung des Unfallherganges in der Unfallanzeige so abzufassen, dass die Unfallursachen klar erkennbar sind,
- 2.9.9 die Aufsichtsperson bei Besichtigungen und Unfalluntersuchungen zu unterstützen.
- 2.9.10 mindestens eine geeignete Lehrkraft als Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich schriftlich zu bestellen (§ 22 SGB VII),
- 2.10 Der Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich gemäß Nummer 2.9.10 unterstützt die Tätigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters auf dem Gebiet der Unfallverhütung sowie der Sicherheits- und Gesundheitsförderung. Die für die Sicherheitsbeauftragten in § 22 SGB VII festgelegten Aufgaben sind beobachtender, beratender und unterstützender Art.

3. Durchführung der Gefahrstoffverordnung

- 3.1 Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung vom 15. November 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2003 (BGBl. I S. 1697), gelten als Rechtsverordnung zum Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) auch im schulischen Bereich. Für die Beachtung und Durchführung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Die Anforderungen, die die Gefahrstoffverordnung hinsichtlich des Umgangs mit Gefahrstoffen an Schulen und der Vorhaltung baulicher und ausstattungsmaßiger Sicherheitseinrichtungen stellt, ergeben sich aus der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (GUV-SI 8070). Die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht enthalten außerdem die notwendigen Daten für die Erstellung der durch die Gefahrstoffverordnung vorgeschriebenen Betriebsanweisungen sowie weitergehende Aussagen insbesondere zur Entsorgung. Mit ihrer Anwendung sind die aktuellen Anforderungen der Gefahrstoffverordnung erfüllt.
- 3.2 Aufgabe der Schule ist es, die Umsetzung der unter Nummer 3.1 genannten Bestimmungen im Schulbetrieb sicherzustellen sowie die Thematik „Gefahrstoffe“ im Unterricht aufzugreifen.
- 3.3 Lehrkräfte, in deren Fach mit Gefahrstoffen umgegangen wird (zum Beispiel Biologie, Chemie, Physik), müssen prüfen, ob für den jeweiligen Unterricht Stoffe mit geringerem gesundheitlichem Risiko (Ersatzstoffe) eingesetzt werden können. Solche Ersatzstoffe sind einzusetzen.
- 3.4 In allen Bereichen, in denen Gefahrstoffe verwendet werden, ist eine sachgerechte und umweltbewusste Entsorgung sicherzustellen und aktenkundig zu machen. Die Zusammenarbeit mit dem Schulträger und den zuständigen Behörden ist dabei unabdingbar.
- 3.5 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind in ausreichendem Maße Schutzvorrichtungen (zum Beispiel Lüftungstechnische Anlagen, persönliche Schutzausrüstungen) vorzusehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Schutzvorrichtungen und Schutzausrüstungen eingesetzt werden.

Auf die in der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht genannten Beschäftigungsbeschränkungen für gebärfähige Frauen, werdende und stillende Mütter und Umgangsbeschränkungen für Schülerinnen und Schüler wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

4. Strahlenschutz in Schulen

4.1 Geltungsbereich

Die aufgrund des Atomgesetzes erlassene Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung gelten auch im schulischen Bereich.

4.2 Rechtsgrundlagen

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) geändert worden ist und Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604). Für den schulischen Bereich ist im Wesentlichen das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) zuständig.

4.3 Zugelassene Tätigkeiten

4.3.1 An Grundschulen sowie an Förderschulen in der Grundschulstufe sind der Umgang mit radioaktiven Stoffen und der Betrieb von Röntgeneinrichtungen und sonstigen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen generell unzulässig.

4.3.2 An den übrigen Schulen ist der Umgang mit radioaktiven Stoffen und der Betrieb von Röntgeneinrichtungen und sonstigen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Zusammenhang mit dem Unterricht nur unter Beachtung der folgenden Bestimmungen zugelassen:

Die Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 unterscheidet zwischen genehmigungsfreiem und genehmigungsbedürftigem Umgang mit radioaktiven Stoffen. Die bis 31. Juli 2001 gültige Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 sah zusätzlich auch einen anzeigepflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen in bauartzugelassenen Vorrichtungen vor. Die Übergangsvorschriften der neuen Strahlenschutzverordnung (§ 117 Absatz 7) lassen eine Weiterverwendung dieser bauartzugelassenen Vorrichtungen unter folgenden Randbedingungen zu: Bis zum Auslaufen der Bauartzulassung gelten die Regelungen der alten Strahlenschutzverordnung fort. Nach dem Auslaufen der Bauartzulassung kann die Vorrichtung genehmigungsfrei beim gleichen Verwender weiter betrieben werden; bei Verkauf oder Abgabe wird der Umgang allerdings genehmigungspflichtig.

4.3.2.1 Genehmigungs- und anzeigefreier Umgang mit Stoffen, Präparaten und Vorrichtungen

Im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen dürfen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenver-

ordnung folgende Stoffe, Präparate und Vorrichtungen genehmigungs- und anzeigefrei gelagert und verwendet werden:

- Radioaktive Stoffe, deren Aktivität die Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung nicht überschreitet,*
- Radioaktive Stoffe (einschließlich radioaktive Mineralien), deren spezifische Aktivität die Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 der Strahlenschutzverordnung nicht überschreitet,*
- Vorrichtungen, deren Bauart nach § 25 in Verbindung mit Anlage V Teil A der Strahlenschutzverordnung zugelassen ist (keine Mengenbegrenzung)
- Vorrichtungen, deren Bauart nach § 25 in Verbindung mit Anlage V Teil B der Strahlenschutzverordnung zugelassen ist
- Gasentladungsröhren, soweit diese mit stabilisierten Netzgeräten betrieben werden, die höchstens eine Spannung von 20 kV liefern.

* Bei mehreren Radionukliden ist die Summe der Verhältniszahlen aus der vorhandenen Aktivität (A_i) oder der spezifischen Aktivität (C_i) und den jeweiligen Freigrenzen (FG_i) der einzelnen Radionuklide gemäß Spalte 2 oder 3 der Anlage III Tabelle 1 zur StrlSchV zu berechnen, wobei i das jeweilige Radionuklid ist. Diese Summe darf den Wert 1 nicht überschreiten.

$$\text{Summenformel: } \sum_i \frac{A_i}{FG_i} \leq 1 \text{ oder } \sum_i \frac{C_i}{FG_i} \leq 1$$

4.3.2.2 Genehmigungsfreie, jedoch anzeigepflichtige Tätigkeiten

Im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen dürfen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung folgende Stoffe, Präparate und Vorrichtungen genehmigungsfrei nach Anzeige (Vordruck siehe Anlage 1) gegenüber dem jeweils zuständigen LAGuS gelagert und verwendet werden:

- Verwendung und Lagerung von Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe in offener Form enthalten, wenn die Bauart der Vorrichtung nach Anlage VI Nummer 3 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 zugelassen ist,
- Verwendung und Lagerung von Vorrichtungen, die umschlossene radioaktive Stoffe enthalten, wenn die Bauart der Vorrichtung nach Anlage VI Nummer 4 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 StrlSchV zugelassen ist,
- Verwendung und Lagerung von bis zu zwei Neutronenquellen, wenn deren Bauart nach Anlage VI Nummer 5 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 zugelassen ist,

- Verwendung von Schulröntgeneinrichtungen.

Im Zusammenhang mit dem Unterricht in allgemein bildenden Schulen dürfen nur Röntgeneinrichtungen betrieben werden, die als Schulröntgeneinrichtungen bauartzulassen sind. (§ 4 Absatz 3 Satz 3 RöV)

Nur in Fachgymnasien, Berufsfachschulen für technische Berufe sowie in Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Berufe dürfen darüber hinaus auch andere Röntgeneinrichtungen betrieben werden. Ist die Röntgeneinrichtung der Bauart nach zugelassen, so ist ihr Betrieb gemäß § 4 Röntgenverordnung beim zuständigen LAGuS anzuzeigen. Ist sie der Bauart nach nicht zugelassen, so muss ihr Betrieb gemäß § 3 RöV vom zuständigen LAGuS genehmigt sein.

Alte Anzeigen behalten ihre Gültigkeit (Bestandsschutz), sofern es sich nicht um Tätigkeiten nach Nummer 4.3.2.3 handelt.

Neue Anzeigen sind gemäß § 117 Absatz 7 Satz 2 StrlSchV bzw. § 4 Absatz 1 RöV zu erstatten.

4.3.2.3 Genehmigungspflichtige Tätigkeiten

Ist eine Röntgenanlage der Bauart nach nicht zugelassen, so muss ihr Betrieb gemäß § 3 der Röntgenverordnung vom zuständigen LAGuS genehmigt sein.

Der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, deren Aktivität oberhalb der Freigrenzen nach Anlage III Tabelle 1 StrlSchV liegt (Summenformel siehe 4.3.2.1 beachten!) oder die keine gültige Bauartzulassung besitzen, ist ebenfalls genehmigungspflichtig. (Antragsformular siehe Anlage 2.)

Aufgrund der Rücknahme der Bauartzulassung SBZ 111 072 durch das ehemalige Zentralinstitut für Isotopen- und Strahlenforschung der AdW der DDR vom 30.08.1988 ist der unter 4.3.2.2 beschriebene anzeigepflichtige, genehmigungsfreie Umgang nicht mehr mit Präparaten des DDR- Schulquellensatzes UA/ bzw. UB (Isocommerz) möglich.

Bislang durften sie trotz fehlender Bauartzulassung genehmigungsfrei verwendet werden, da ihre Aktivität unterhalb des Zehnfachen der Freigrenze lag (Anl. II Nummer 1 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989). Nach neuem Strahlenschutzrecht gibt es diese Regelung aber nicht mehr.

Das heißt, wer weiterhin mit diesen Schulquellensätzen umgehen will, bedarf seit dem 01.08.2003 einer durch das LAGuS erteilten Genehmigung. So schreibt es die Übergangsbestimmung des § 117 Absatz 2 der neuen Strahlenschutzverordnung vor.

Eine Ausnahme stellen hierbei die Co-60 bzw. Na-22 Strahler dar, da sie mittlerweile unter die Freigrenzen nach Strahlenschutzverordnung abgeklungen sind. Das bedeutet, dass der Umgang mit diesen Quellen anzeige- und genehmigungsfrei ist. Gleiches trifft für die Pb-210 Präparate in den Nebelkammern bzw. Spinhthariskopen zu. Wird der Umgang mit Schulquellen auf diese Präparate beschränkt, ist das Vorhandensein einer oder eines fachkundigen Strahlenschutzbeauftragten nicht erforderlich. Gleichwohl müssen auch diese Quellen ordnungsgemäß entsorgt werden, wenn sie nicht mehr verwendet werden sollen.

- 4.4 Strahlenschutzverantwortliche oder Strahlenschutzverantwortlicher und Strahlenschutzbeauftragte oder Strahlenschutzbeauftragter
- 4.4.1 Strahlenschutzverantwortliche oder Strahlenschutzverantwortlicher:
- Strahlenschutzverantwortliche oder Strahlenschutzverantwortlicher ist, wer eine Genehmigung nach StrlSchV benötigt (Nummer 4.3.2.2) oder wer eine Anzeige nach StrlSchV oder RöV (Nummer 4.3.2.3) zu erstatten hat (§ 117 Absatz 7 Satz 2 StrlSchV in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 1 Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989, § 31 Absatz 1 StrlSchV, § 13 Absatz 1 RöV). Beim genehmigungs- und anzeigefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen (Nummer 4.3.2.1) gibt es keine oder keinen Strahlenschutzverantwortlichen und es ist keine Strahlenschutzbeauftragte und kein Strahlenschutzbeauftragter zu bestellen.
- 4.4.1.1 Strahlenschutzverantwortlicher ist der für die Schule zuständige Rechtsträger. Für öffentliche Schulen in Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist Strahlenschutzverantwortlicher das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Für öffentliche Schulen in sonstiger Trägerschaft ist Strahlenschutzverantwortlicher der jeweilige Träger (zum Beispiel Landkreis, Bezirk), vertreten durch das zuständige Organ. Für private Schulen ist Strahlenschutzverantwortlicher der jeweilige private Träger. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter für Strahlenschutz (Strahlenschutzbevollmächtigte oder Strahlenschutzbevollmächtigter) und nimmt die Aufgaben der oder des Strahlenschutzverantwortlichen wahr. Die oder der Strahlenschutzbevollmächtigte wird dadurch nicht selbst zum Strahlenschutzverantwortlichen.
- 4.4.1.2 Die oder der Strahlenschutzverantwortliche hat unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlen durch geeignete Schutzmaßnahmen dafür zu sorgen, dass die Vorschriften der StrlSchV und der RöV eingehalten werden und dass bei Gefahr für Mensch und Umwelt unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr getroffen werden (§ 33 Absatz 1 und 3 StrlSchV, § 15 Absatz 1 RöV). Insbesondere obliegen ihm die folgenden Aufgaben nach Nummer 4.4.1.3 und 4.4.1.4.
- 4.4.1.3 Die oder der Strahlenschutzverantwortliche hat die nach der StrlSchV und der RöV notwendigen Anzeigen zu erstatten (Nrn. 4.3.2.2, 4.4.3) und Genehmigungen zu beantragen (Nummer 4.3.2.3).
- 4.4.1.4 Die oder der Strahlenschutzverantwortliche hat pro Schule mindestens eine Lehrkraft schriftlich zur oder zum Strahlenschutzbeauftragten nach § 31 Absatz 2 Satz 1 StrlSchV oder § 13 Absatz 2 Satz 1 RöV zu bestellen (Bestellschreiben siehe Anlage 3). Wenn im Vertretungsfall keine weitere oder kein weiterer Strahlenschutzbeauftragter vorhanden ist, ist der anzeige- oder genehmigungsbedürftige Umgang mit radioaktiven Stoffen in Form der Verwendung im Unterricht und der Betrieb von anzeigebedürftigen Röntgeneinrichtungen einzustellen.
- Die oder der Strahlenschutzverantwortliche hat der oder dem Strahlenschutzbeauftragten die Aufgaben der Sicherstellung der Einhaltung der Schutzvorschriften der StrlSchV und der RöV, der Bestimmungen dieser Bekanntmachung, des Genehmigungsbescheides oder der Bauartzulassung sowie der vom LAGuS erlassenen Anordnungen und Auflagen zu übertragen (§ 33 Absatz 2 StrlSchV, § 15 Absatz 2 RöV). Der oder dem Strahlenschutzbeauftragten kann die Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 4.4.1.3 übertragen werden. Die oder der Strahlenschutzbeauftragte ist über alle Verwaltungsakte und Maßnahmen, die seine Aufgaben oder Befugnisse betreffen, unverzüglich zu unterrichten (§ 32 Absatz 3 StrlSchV, § 14 Absatz 3 RöV).
- Die oder der Strahlenschutzverantwortliche hat bei der Bestellung einer oder eines Strahlenschutzbeauftragten deren oder dessen Aufgaben, deren oder dessen inner-schulischen Entscheidungsbereich und die zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse schriftlich festzulegen (§ 31 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV, § 13 Absatz 2 Satz 2 RöV).
- Im Bereich der StrlSchV gilt eine vor dem 1. August 2001 erfolgte Bestellung zur oder zum Strahlenschutzbeauftragten nach Maßgabe von Nummer 3.3 fort. Im Bereich der RöV gilt eine vor dem 1. Juli 2002 erfolgte Bestellung zur oder zum Strahlenschutzbeauftragten nach Maßgabe von Nummer 3.3 fort.
- Die oder der Strahlenschutzverantwortliche bleibt auch dann für die Einhaltung der Anforderungen der StrlSchV beziehungsweise der RöV verantwortlich, wenn sie oder er eine oder einen Strahlenschutzbeauftragten bestellt hat. Sie oder er überwacht die zu Strahlenschutzbeauftragten bestellten Lehrkräfte bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§ 31 Absatz 2 Satz 3 StrlSchV, § 13 Absatz 2 Satz 3 RöV).
- 4.4.2 Strahlenschutzbeauftragte oder Strahlenschutzbeauftragter:
- Zu Strahlenschutzbeauftragten dürfen nur Lehrkräfte bestellt werden, gegen die keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben und die die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde besitzen.
- Die oder der Strahlenschutzbeauftragte ist verantwortlich für die Einhaltung der Schutzbestimmungen und der sonstigen sich auf den Umgang, die Aufbewahrung, die Kennzeichnung und die Beseitigung radioaktiver Stoffe, Präparate und sonstiger Vorrichtungen beziehenden Bestimmungen (§ 33 Absatz 2 StrlSchV § 15 Absatz 2 RöV).
- 4.4.3 Anzeigepflicht:
- Die Bestellung sowie das Ausscheiden von Strahlenschutzbeauftragten sind von der oder von dem Strahlen-

- schutzverantwortlichen unverzüglich der unteren Schulaufsichtsbehörde und dem zuständigen LAGuS anzuzeigen.
- 4.4.4 Fachkundenachweis, Fachkundebescheinigungen:
- Mit radioaktiven Stoffen dürfen nur Lehrkräfte im Unterricht umgehen, die die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde besitzen.
- Der Nachweis der Fachkunde wird durch eine Bescheinigung des LAGuS erbracht.
- Die Bescheinigung wird auf Antrag ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- Grundsätzlich Lehramtsbefähigung für Physik oder Chemie
 - Nachweis des erfolgreichen Besuches eines behördlich anerkannten Strahlenschutzkurses (zum Beispiel die Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutz Ausbildung (LPS) Berlin)
- Die bisher ausgestellten Bescheinigungen gelten fort. Die Fachkunde im Strahlenschutz muss mindestens alle fünf Jahre durch die Teilnahme an einer von der jeweils zuständigen Stelle anerkannten Fortbildungsmaßnahme aktualisiert werden.
- 4.5 Erwerb und Abgabe radioaktiver Stoffe, Präparate und Vorrichtungen
- 4.5.1 Radioaktive Stoffe, Präparate und Vorrichtungen dürfen nur von Schulen erworben werden, an denen die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für eine sachgerechte Lagerung (Nummer 4.6.6) vorhanden und an denen in den Fällen der Nummer 4.3.2.2 und 4.3.2.3 Lehrkräfte zu Strahlenschutzbeauftragten (Nummer 4.4.2) bestellt sind. Im Zweifelsfall sollte beim Erwerb radioaktiver Stoffe, Präparate und Vorrichtungen das zuständige LAGuS um Beratung gebeten werden.
- 4.5.2 Die Abgabe oder Weitergabe radioaktiver Stoffe, mit denen nur aufgrund einer Genehmigung umgegangen werden darf, an andere Schulen ist nur gestattet, wenn diese im Besitz einer Genehmigung zum Umgang mit den radioaktiven Stoffen sind und die in Nummer 4.5.1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Bei umschlossenen radioaktiven Stoffen hat die abgebende Schule der Empfängerschule mittels eines Prüfberichts eines behördlich anerkannten Sachverständigen zu bescheinigen, dass die Umhüllung des Stoffes dicht und kontaminationsfrei ist. (§ 69 StrlSchV)
- 4.5.3 Die Abgabe oder Weitergabe anzeigepflichtiger bauartzugelassener Vorrichtungen nach Nummer 4.3.2.2 an andere Schulen ist nur gestattet, wenn die Bauartzulassung noch gültig ist und die Empfängerschule die in Nummer 4.5.1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Empfängerschule ist verpflichtet, den Erwerb unverzüglich dem zuständigen LAGuS anzuzeigen. Sie übersendet eine Durchschrift der Anzeige an die abgebende Schule. Liegt diese nicht innerhalb von zwei Monaten dort vor, hat die abgebende Schule die Anzeige beim zuständigen LAGuS vorzunehmen.
- 4.5.4 Vorrichtungen nach Nummer 4.3.2.2, deren Bauartzulassung abgelaufen ist, dürfen an eine andere Schule nur abgegeben werden, wenn diese im Besitz einer entsprechenden Umgangsgenehmigung ist.
- 4.6 Schutzvorschriften beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, Präparaten und Vorrichtungen der in Nummer 4.3.2 genannten Art in Schulen
- Im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen sind insbesondere die folgenden Schutzvorschriften des Strahlenschutzrechts zu beachten:
- 4.6.1 Strahlenschutzgrundsatz
- Jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Personen, Sachgütern oder der Umwelt ist zu vermeiden (§ 6 Absatz 1 StrlSchV).
- Jede Strahlenexposition oder Kontamination von Personen, Sachgütern oder der Umwelt ist unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch unterhalb der in der Strahlenschutzverordnung festgelegten Grenzwerte so gering wie möglich zu halten (§ 6 Absatz 2 StrlSchV).
- 4.6.2 Verbot von Versuchen an Menschen
- Im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen sind Versuche am Menschen mit radioaktiven Stoffen, mit Röntgenstrahlen oder anderen ionisierenden Strahlen nicht zulässig.
- 4.6.3 Verwendung im Unterricht
- Es ist dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler beim genehmigungsbedürftigen oder anzeigebedürftigen (im Sinne der Nummer 4.3.2.2 bzw. 4.3.2.3) Umgang mit radioaktiven Stoffen und beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen oder sonstigen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen in Schulen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht der oder des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten mitwirken (§ 45 Absatz 3 StrlSchV, § 13 Absatz 4 RöV).
- 4.6.4 Kennzeichnungspflicht
- Anlagen, Geräte, Schutzbehälter und Umhüllungen, in denen sich radioaktive Stoffe befinden, sind mit dem in § 68 StrlSchV genannten Strahlenwarzeichen dauerhaft zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für radioaktive Stoffe, mit denen genehmigungsfrei umgegangen werden kann. Die Kennzeichnung muss die Worte „VORSICHT — STRAHLUNG“ oder „RADIOAKTIVITÄT“ enthalten, soweit dies nach Größe und Beschaffenheit des zu kennzeichnenden Gegenstandes möglich ist und für die Art der Tätigkeit zutrifft.
- Schutzbehälter und Aufbewahrungsbehältnisse, die mit dem Strahlenwarzeichen gekennzeichnet sind, dürfen nur zur Aufbewahrung von radioaktiven Stoffen verwendet werden. Sie dürfen nur aus dem Verkehr gezogen oder

beseitigt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Kontamination vorhanden und die Kennzeichnung vollständig entfernt ist.

4.6.5 Buchführung, Inventarverzeichnis

Über den Umgang mit radioaktiven Stoffen ist gemäß § 70 StrlSchV Buch zu führen und ein besonderes Inventarverzeichnis anzulegen. Dem Inventarverzeichnis ist ein Abdruck der Genehmigungen, der Zulassungsscheine der bauartzugelassenen Vorrichtungen, und der Röntgeneinrichtungen beizufügen.

Außerdem muss der Text der Strahlenschutzverordnung (BGBl. I 2001 S. 1714) und der Röntgenverordnung (BGBl. I 2002, S. 1869) zur Einsichtnahme ausliegen; das Bundesgesetzblatt kann unter folgender Postanschrift bestellt werden: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Tel. (0228) 3 82 08-0.

4.6.6 Lagerung und Sicherung radioaktiver Stoffe

Radioaktive Stoffe müssen, so lange sie nicht verwendet werden, so gelagert werden, dass eine unzulässige Strahlenexposition der Umgebung vermieden wird und sie gegen Abhandenkommen und gegen den Zugriff durch unbefugte Personen gesichert sind (§ 65 StrlSchV). Sie sind in der Regel in einem abzuschließenden Stahlblechbehälter gesondert unter Verschluss zu lagern. Es gilt die DIN 25422.

4.6.7 Veränderungsverbot, Schutzmaßnahmen

Bauartzugelassene Vorrichtungen dürfen an für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen nicht verändert werden (§ 27 Absatz 3 StrlSchV). Eine Vorrichtung, die infolge Abnutzung, Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung, den im Bauartzulassungsschein bezeichneten für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen oder späteren Anordnungen oder Auflagen der Zulassungsbehörde entspricht, darf nicht mehr verwendet werden. Das gleiche gilt für Röntgeneinrichtungen (§ 12 RöV). Die oder der Strahlenschutzbeauftragte hat unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, um Strahlenschäden zu verhüten. Die oder der Strahlenschutzverantwortliche hat das zuständige LAGuS umgehend über den Sachverhalt zu unterrichten.

4.6.8 Ablieferungspflicht

Radioaktive Stoffe oder Vorrichtungen, die im Unterricht nicht weiter verwendet werden und deren Verwendung an einer anderen Schule nicht möglich ist, sind an den Lieferanten zurückzugeben oder an die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle abzugeben (§ 76 StrlSchV). Betreiber der Landessammelstelle ist das Innenministerium, von dem auf Anfrage die Einzelheiten des Entsorgungsverfahrens mitgeteilt werden.

4.6.9 Abhandenkommen radioaktiver Stoffe

Das Abhandenkommen genehmigungspflichtiger oder anzeigepflichtiger (Nrn. 4.3.2.2; 4.3.2.3) radioaktiver

Stoffe ist dem zuständigen LAGuS und der örtlichen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 71 StrlSchV).

4.6.10 Maßnahmen bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen

Bei Unfällen oder sonstigen sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen sind unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit die Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Unfälle, die eine Gefährdung von Personen zur Folge haben oder haben können, sind unverzüglich fernmündlich im voraus – dem zuständigen LAGuS mitzuteilen.

4.7 Verstöße gegen Strahlenschutzbestimmungen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung kann gemäß § 116 StrlSchV oder § 44 RöV gegen die Strahlenschutzverantwortliche oder den Strahlenschutzverantwortlichen oder gegen die Strahlenschutzbeauftragte oder den Strahlenschutzbeauftragten ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

5. Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz „Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht“ vom 9. September 1994 in der Fassung vom 28. März 2003 (Anlage 4) werden mit der Maßgabe bekanntgemacht, an den Schulen des Landes entsprechend zu verfahren.

6. Verhalten im Brandfall

6.1 Das Verhalten im Brandfall sowie weitere erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit aller Schulbenutzer sind auf der Grundlage der Brandschutzordnung der Schule in einer Betriebsanweisung festzuschreiben.

6.2 Die Betriebsanweisung „Verhalten im Brandfall“ soll beinhalten:

- Art der Alarmanlage und Kennzeichnung
- Hinweise auf die Rufnummern: Feuerwehr, Rettungsleitstelle, Arzt,
- Grundregeln im Brandfall (Feuer melden, Menschen retten, Brand bekämpfen, Verhalten bei drohender Gefahr),
- Bekanntgabe des Signals bei Feuer,
- Belehrungsinhalte,
- Organisation des Verlassens der Unterrichtsräume: Vollzähligkeitskontrolle durch den unterrichtenden Lehrkräfte; Schließen von Türen und Fenstern; Überkleider, Kopfbedeckungen, Schultaschen,

Bücher und ähnliches verbleiben in den Räumen, wenn ihre Mitnahme zur Gefährdung von Personen oder zur Zeitverzögerung führt,

- Hinweise, wie sich die Schulbenutzer am schnellsten in Sicherheit bringen können (die Fluchtwege und die Sammelstelle sind in den Flucht- und Rettungsplänen auf aktuellem Stand zu halten und öffentlich auszuhängen; zweckmäßigerweise in den Eingangsbereichen und Treppenhäusern),
- Hinweise, dass die Notausgangstüren und Türen im Verlauf von Rettungswegen während des Schulbetriebes sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit öffnen lassen, Fluchtwege dürfen nicht eingeengt werden und sind stets freizuhalten.

- 6.3 Das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes ist durch regelmäßige Übungen sicherzustellen. Nach Beginn eines Schuljahres soll eine erste Übung innerhalb der ersten drei Wochen und eine weitere im zweiten Schulhalbjahr durchgeführt werden. Für die erste Übung ist den Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften Tag und Stunde bekanntzugeben. Weitere Übungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Notwendigkeit angeordnet werden. Die durchgeführten Übungen sind aktenkundig nachzuweisen.

7. Bestimmungen über die Entsorgung von Sonderabfällen

- 7.1 Sonderabfälle sind alle Abfälle, die in der Schule anfallen und von der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen sind.
- 7.2 Entsorgen ist das Verwerten und Ablagern von Abfällen sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns.
- 7.3 Für die Regelung des Abtransportes von Sonderabfällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.
- 7.4 Bei der Verwendung von Stoffen, bei denen Sonderabfälle entstehen, muss grundsätzlich von der Beschaffung bis zur Entsorgung sichergestellt werden, daß die Gegenstände und Stoffe, ihre Erzeugnisse und Sonderabfälle eindeutig bestimmbar bleiben.
- 7.5 Nicht bestimmte oder nicht bestimmbare Stoffe sind zu registrieren. Diese sind nicht zu verwenden.
- 7.6 Alle Behälter, in denen Stoffe, ihre Zubereitungen, Erzeugnisse und Sonderabfälle aufbewahrt werden, sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und mit dem vorgeschriebenen Gefahrensymbol zu versehen (Zur Behandlung, Kennzeichnung und Beseitigung von Abfällen siehe Anlage III

– 15/Entsorgung in den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht“).

8. Aufgaben der Sammlungsleiterin oder des Sammlungsleiters zur Entsorgung von Sonderabfällen und Restchemikalien

- 8.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat eine Lehrkraft als Sammlungsleiterin oder Sammlungsleiter zu benennen.
- 8.2 Die Substanzmenge wird in Gramm, Milliliter und Liter angegeben. Außerdem sind Gebindeart und Anzahl der Gebinde aufzuführen.
- 8.3 Unbekannte Chemikalien sind grundsätzlich nach Gebinden, Farbe und gegebenenfalls Geruch (Vorsicht!) anzugeben.
- 8.4 Die Liste ist mit dem Schulstempel zu versehen und von dem für die sachgemäße Verpackung verantwortlichen Sammlungsleiterin oder Sammlungsleiter zu unterschreiben. Zusätzlich zum Schulstempel sollte eine Telefonnummer angegeben werden, unter welcher die oder der für die Verpackung Verantwortliche bei Rückfragen erreichbar ist.
- 8.5 Die Liste ist dem Schulträger mit der Bitte um Entsorgung zu übergeben. Eine Kopie der Liste ist zu den Akten zu nehmen.
- 8.6 Die Aufbewahrungsräume müssen für alle unbefugten Personen unzugänglich sein. Giftreste müssen zur Sicherheit im Giftschränk untergebracht werden.
- 8.7 Der Schulträger ist für die Vertragsabschlüsse mit einer Abfallentsorgungsfirma zuständig und trägt auch die anfallenden Kosten. „Sehr giftige“ Abfälle (Kennzeichnung T+) müssen zur Sicherheit im Giftschränk untergebracht werden.
- 8.8 Alle Festlegungen bezüglich der Zusammenstellung, Kennzeichnung und Abholung sind für den Sammlungsleiter verbindlich.
- 8.9 Über die ordnungsgemäße Entsorgung ist an der Schule eine Kopie des Übernahmescheines zu den Akten zu nehmen.
- ## 9. Anlagen
- 9.1 Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieses Erlasses.
- ## 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- 10.1 Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- 10.2 Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Erlass „Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen“ vom 4. März 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 408) außer Kraft.

Schwerin, den 13. Oktober 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Anlage 1

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Strahlenquellen
(Schulquellen) nach § 7 StrlSchV (zur Vorlage beim zuständigen Dezernat
des Landesamtes für Gesundheit und Soziales)**

Name der Schule:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefonnummer:

Datum:

Betr.: Antrag auf Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in offener oder umschlossener Form

*Bezug: 1. § 7 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen
(Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S.1714)
2. (dieser Erlass)*

1.1 Strahlenschutzverantwortliche oder Strahlenschutzverantwortlicher

.....
vertreten durch
.....
.....

1.2 Strahlenschutzbevollmächtigter (Schulleiterin oder Schulleiter)

(Amtsbezeichnung, Vorname,
Name):

2.1 Strahlenschutzbeauftragte oder Strahlenschutzbeauftragter

(Amts- oder Dienstbezeichnung, Vorname,
Name):

2.2 Vertreterin oder Vertreter: (falls vorhanden)

(Amts- oder Dienstbezeichnung, Vorname,
Name):

3. Beantragt wird: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

3.1 – der weitere Umgang mit Schulquellensätzen aus der ehemaligen DDR:

Anzahl	Nuklid	Aktivität (kBq)	Hersteller/Lieferant

	Cs-137*	185	Isocommerz
	Kr-85*	185	Isocommerz

*Nichtzutreffendes bitte streichen

3.2 – der Umgang mit sonstigen umschlossenen radioaktiven Stoffen:

Anzahl	Nuklid	Aktivität (kBq)	Hersteller/Lieferant

3.3 – der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen

Ifd. Nummer	Nuklid	Aktivität (kBq)	Hersteller/Lieferant

4. Angaben zur Lagerung der radioaktiven Stoffe

.....
 Unterschrift der Schulleiterin
 oder des Schulleiters

.....
 Unterschrift der oder des
 Strahlenschutzbeauftragten

(Dienstsiegel)

Anlagen:

- Bestellschreiben des Strahlenschutzbeauftragten
- Bescheinigung der Fachkunde des Strahlenschutzbeauftragten
- Prüfbericht des Sachverständigen (bei Übernahme aus einer anderen Einrichtung)

Anlage 2

Anzeige des Umgangs mit radioaktiven Strahlenquellen (Schulquellen) nach § 117 Absatz 7 StrISchV (zur Vorlage beim zuständigen Dezernat des Landesamtes für Gesundheit und Soziales)

Name der Schule:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefonnummer:

Datum:

Betr.: Anzeige des Umganges mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen

Bezug: 1. §117 Absatz 7 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrISchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S.1714)
2. (dieser Erlass)

1.1 Strahlenschutzverantwortlich oder Strahlenschutzverantwortlicher

vertreten durch:

1.2 Strahlenschutzbevollmächtigter (Schulleiterin oder Schulleiter)

(Amtsbezeichnung, Vorname, Name):

2.1 Strahlenschutzbeauftragte oder Strahlenschutzbeauftragter

(Amts- oder Dienstbezeichnung, Vorname, Name):

2.2 Vertreter: (falls vorhanden)

(Amts- oder Dienstbezeichnung, Vorname, Name):

3. Hiermit zeigen wir den Umgang mit folgenden bauartzugelassenen Vorrichtungen an:

3.1 – umschlossene radioaktive Stoffe:

Table with 4 columns: Anzahl, Nuklid, Aktivität (kBq) pro Strahlenquelle, Hersteller/Lieferant

3.2 – offene radioaktive Stoffe:

Ifd. Nummer	Nuklid	Aktivität (kBq)	Hersteller/Lieferant

4. Angaben zur Lagerung der radioaktiven Stoffe

.....
 Unterschrift der Schulleiterin
 oder des Schulleiters

.....
 Unterschrift der oder des
 Strahlenschutzbeauftragten

(Dienstsiegel)

Anlagen:

- Bestellschreiben des Strahlenschutzbeauftragten
- Bescheinigung der Fachkunde des Strahlenschutzbeauftragten
- Kopie der Bauartzulassung

Anlage 3**Bestellung einer oder eines Strahlenschutzbeauftragten**

Anzeigepflichtiger:
(Stempel)

Name der Schule:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

Strahlenschutzbeauftragte oder Strahlenschutzbeauftragter (SSB)

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:

Geb.-Ort:

Anschrift:
(privat)

innerbetrieblicher Entscheidungsbereich:

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

hiermit werden Sie nach § 31 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zur oder zum Strahlenschutzbeauftragten (SSB) bestellt.

Ihnen obliegt die Leitung des Umganges und die Beaufsichtigung der in der Anzeige/ Genehmigung* vom aufgeführten radioaktiven Stoffe sowie deren sichere Lagerung und Verwahrung.

Dabei haben Sie für die Einhaltung der in § 33 Absatz 2 aufgeführten Schutzvorschriften zu sorgen und sind verpflichtet, bei Gefahr für Leben oder Gesundheit unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.

Sie sind unter Berücksichtigung Ihres innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches bezüglich der Einhaltung der Schutzvorschriften weisungsberechtigt und haben dem Strahlenschutzverantwortlichen alle Mängel mitzuteilen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des SSB

.....
Unterschrift der oder des Strahlenschutzverantwortlichen

Verteiler: Original an den SSB

Kopie zu den Akten des Strahlenschutzverantwortlichen

Kopie an die zuständige Behörde (LAGuS)

*Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 4

Anlage

[Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht“ vom 9. September 1994 in der Fassung vom 28. März 2003; zu beziehen über die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern, Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin, Bestellnummer GUV – SI 8070)

Anlage 5

**Bestellung
zur oder zum Sicherheitsbeauftragten
(§ 22 SGB VII, § 20 der Unfallverhütungsvorschrift
„Grundsätze der Prävention“ [GUV-V A 1])**

Herr/Frau

wird für den Betrieb/dieAbteilungen

.....

der Firma

.....

(Name und Anschrift der Firma)

zur oder zum Sicherheitsbeauftragten ernannt.

Zu den Aufgaben der oder des des Sicherheitsbeauftragten gehört es, insbesondere

- den Unternehmer oder dessen Vertreter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen,
- sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu überzeugen,
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Die oder der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

.....
Ort

.....
Ort

.....
(Unterschrift des Unternehmers)

.....
(Unterschrift der oder des
Sicherheitsbeauftragten)

Diese Vordrucke für die Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten sind beim zuständigen Unfallversicherungsträger kostenlos erhältlich.
Bestell-Nummer GUV-I 8543
Ausgabe Mai 2007

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M.-V. S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M.-V. S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studium
§ 3 Module
§ 4 Prüfungen
§ 5 Abschlussprüfung
§ 6 Bachelorarbeit

§ 7 Akademischer Grad
§ 8 Übergangsregelungen
§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

§ 1² Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

§ 2 Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 Leistungspunkte; LP). Davon entfallen auf die einzel-

nen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Abschlussprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt. Auf Antrag können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

(4) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft	180	1	6	1.
2.	Interdisziplinäre Bezüge der Kommunikationswissenschaft I	180	1	6	1.
3.	Interpersonale Kommunikation	300	1	10	2.
4.	Öffentliche Kommunikation I	180	1	6	3.
5.	Methoden der Kommunikationswissenschaft I	240	1	8	3.
6.	Öffentliche Kommunikation II	240	1	8	4.
7.	Methoden der Kommunikationswissenschaft II	180	1	6	4.
8.	Interdisziplinäre Bezüge der Kommunikationswissenschaft II	120	1	4	5.
9.	Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft	270	2	9	6.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4

Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Abschlussprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit die Studierenden die Qualifikationsziele erreicht haben.

(3) In den einzelnen Modulen sind folgende Prüfungsleistungen (PL) zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1.	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft	1	Klausur	60 Minuten
2.	Interdisziplinäre Bezüge der Kommunikationswissenschaft I	1	Klausur	60 Minuten
3.	Interpersonale Kommunikation	1	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20 Minuten bzw. 10-15 Seiten
4.	Öffentliche Kommunikation I	1	Hausarbeit	5 Seiten
5.	Methoden der Kommunikationswissenschaft I	1	Klausur	120 Minuten
6.	Öffentliche Kommunikation II	1	Hausarbeit	10-15 Seiten
7.	Methoden der Kommunikationswissenschaft II	1	Gruppenpräsentation	zusammen 15 Minuten
8.	Interdisziplinäre Bezüge der Kommunikationswissenschaft II	1	Klausur	60 Minuten
9.	Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft	1	Referat und Hausarbeit oder ausschließlich Hausarbeit	15-20 Seiten

(4) Soweit eine Wahl zwischen zwei Prüfungsleistungen (mündliche Prüfung oder Hausarbeit) besteht, wird sie von dem Prüfenden in der ersten Vorlesungswoche getroffen. Werden Art und Umfang der Prüfung nicht innerhalb der Frist festgelegt, gilt die mündliche Prüfung. Der Veranstaltungsleiter legt bei Hausarbeiten die Bearbeitungsdauer (in Wochen) fest. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsleistung im Modul 7 („Methoden der Kommunikationswissenschaft II“) ist eine sonstige Prüfungsleistung nach § 10 GPO BMS. Die betreffenden Studierenden werden vom Leiter der Lehrveranstaltungen auf einer Teilnehmerliste dem Prüfungsamt gemeldet.

(6) Die Prüfungsleistung in Modul 9 („Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft“) kann sich alternativ ausschließlich auf die Hausarbeit oder auf das Referat und die Hausarbeit beziehen. Die Note setzt sich dann zu einem Drittel aus der Note für das 20-30-minütige Referat sowie zu zwei Dritteln aus der Note für die Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) zusammen. Der Veranstaltungsleiter legt zu Beginn der Veranstaltung fest, ob die Prüfungsleistung optional auch das Referat umfasst. Werden Art und Umfang der Prüfung nicht festgelegt, gilt ausschließlich die Hausarbeit.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Wiederholungsfall von zwei Prüfern, bewertet.

(8) Mündliche Prüfungen werden gemäß § 8 Absatz 2 GPO BMS vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt.

(9) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird gewährt.

§ 5

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Einzelprüfung vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) zu erbringen.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Nachweis der Fähigkeit, Funktionsweisen und Probleme interpersonaler, gruppenbezogener sowie interner und externer Organisationskommunikation aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht zu erkennen, methodisch darzustellen und zu analysieren sowie theoretisch begründet Lösungsansätze zu entwickeln und zu beurteilen.

(4) In der mündlichen Prüfung werden von den Studierenden in Absprache mit den Prüfenden drei Schwerpunkte gesetzt.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach §§ 13 bis 15 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Wird das Thema später oder nicht beantragt, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Die Studierenden haben die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten a 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

Greifswald, den 14. Juni 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 695

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. Modul „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“:
Die Studierenden besitzen einen Überblick über das Fach Kommunikationswissenschaft, die Entwicklung seiner Teildisziplinen und Forschungsfelder sowie seiner interdisziplinären Bezüge. Sie sind befähigt, weiterführende Lehrveranstaltungen zu besuchen. Studierende besitzen die Fähigkeiten und Fertigkeiten des kommunikationswissenschaftlichen Arbeitens.
2. Modul „Interdisziplinäre Bezüge der Kommunikationswissenschaft I“:
Den Studierenden werden Kenntnisse kommunikations- und sprachwissenschaftlicher sowie sozialpsychologischer Fragestellungen, Grundbegriffe, theoretische Ansätze und Modelle in Vorlesung und Grundkurs systematisch vermittelt.
3. Modul „Interpersonale Kommunikation“:
Die Studierenden sind in der Lage, Prozesse interpersonaler Kommunikation von anderen Verhaltensaspekten und Kom-

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte finden sie auf Antrag hin vollständige Anwendung. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis 30. September 2013.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kommunikationswissenschaft vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1139) treten mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 2. Juni 2010, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 14. Juni 2010.

munikationsformen zu unterscheiden und ihre Analysen sprachwissenschaftlich, kommunikationssoziologisch und sozialpsychologisch zu begründen. Sie erproben, reflektieren und erweitern ihre eigenen kommunikativen Kompetenzen.

4. Modul „Öffentliche Kommunikation I“:

Die Studierenden verstehen öffentliche Kommunikation als besondere Form sozialer Kommunikation, die durch die Strukturen des Mediensystems und die spezifischen Leistungen von Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit geprägt ist.

Die Studierenden besitzen Kenntnisse über ausgewählte Arbeitstechniken des publizistischen Arbeitens.

5. Modul „Methoden der Kommunikationswissenschaft I“:

Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der empirischen Kommunikationsforschung. Sie sind in der Lage, produktiv und kritisch mit deskriptiven Statistiken umzugehen.

6. Modul „Öffentliche Kommunikation II“:

Die Studierenden sind in der Lage, Befunde über die Medienutzung und -wirkung theoretisch einzuordnen. Die Studie-

renden besitzen Kenntnisse über Theorien öffentlicher Kommunikation und publizistischer Medien.

7. Modul „Methoden der Kommunikationswissenschaft II“:

Die Studierenden verfügen über berufsfeldrelevante Grundtechniken der empirischen Kommunikationsforschung, davon mindestens eine vertiefend. Sie können wissenschaftlich argumentieren und Arbeitsergebnisse auch öffentlich präsentieren.

8. Modul „Interdisziplinäre Bezüge der Kommunikationswissenschaft II“:

Die Studierenden verfügen über Kenntnisse rechtlicher Rahmenbedingungen und ergänzen ihr kommunikationswissenschaftliches Wissen durch Vorlesungen aus den Bereichen der Informatik, Wirtschaftswissenschaft oder der Politikwissenschaft.

9. Modul „Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft“:

Die Studierenden setzen sich in Seminaren mit Theorien, Methoden und Befunden ausgewählter Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft auseinander. Sie lernen selbstständiges Arbeiten und die prägnante, verständliche Präsentation von wissenschaftlichem Wissen.

Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 5. Juli 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Studium
§ 2	Zugangsvoraussetzungen
§ 3	Module
§ 4	Prüfungen
§ 4a	Prüfer
§ 4b	Prüfungstermine
§ 5	Bachelorarbeit

§ 6	Bildung der Gesamtnote
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Inkrafttreten/Außerkräftreten

Anlage 1: Notengewichte

Anlage 2: Qualifikationsziele der Module

§ 1* Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Physik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Physik erstreckt sich über sechs Semester. Nach Wahl des Dozenten können Lehrveranstaltungen auch in Englisch angeboten werden.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung beträgt insgesamt 5400 Stunden, davon 990 Stunden für Grundlagenmodule, 1800 Stunden für Module in Experimenteller Physik, 1260 Stunden für Module in Theoretischer Physik und 1350 Stunden für Module Angewandter Fächer inklusive 300 Stunden für die Bachelorarbeit.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulreife voraus.

§ 3 Module

(1) Im Bachelorstudiengang Physik werden gemäß §§ 10 bis 12 der Studienordnung folgende Module studiert:

Die Abkürzungen bedeuten: AB – Arbeitsbelastung in Stunden, D – Dauer in Semestern, LP – Leistungspunkte, PL – Anzahl an Prüfungsleistungen, RPT – Regelprüfungs-termin (Semester), PrA – Prüfungsart (siehe § 4), AW – Anwesenheitsnachweis, KL – Klausur, MP – mündliche Prüfung, PR – Protokoll mit Testat, PA – Projektarbeit, VS – Vorträge in Seminaren, ÜS – Übungsschein, BA – Bachelorarbeit.

a) Grundlagenmodule (insgesamt 990 Stunden AB, 33 LP):

Module		AB	D	LP	PL	RPT: PrA
Analysis 1	G1	270	1	9	2	1. Sem.: ÜS, KL
Analysis 2	G2	270	1	9	2	2. Sem.: ÜS, KL
Analysis 3	G3	180	1	6	2	3. Sem.: ÜS, KL
Lineare Algebra	G4	270	1	9	2	1. Sem.: ÜS, KL

b) Module Experimentelle Physik (insgesamt 1800 Stunden AB, 60 LP):

Module		AB	D	LP	PL	RPT, PrA
Experimentelle Physik 1	E1	300	1	10	3	1. Sem.: ÜS, PR, KL/MP*
Experimentelle Physik 2	E2	420	1	14	3	2. Sem.: ÜS, PR, KL/MP*
Experimentelle Physik 3	E3	420	1	14	3	3. Sem.: ÜS, PR, KL/MP*
Experimentelle Physik 4	E4	180	1	6	2	4. Sem.: ÜS, KL/MP*
Experimentelle Physik 5	E5	180	2	6	2	5. Sem.: ÜS 6. Sem.: ÜS
Messmethoden	MP	300	1	10	2	5. Sem.: PR, AW

c) Module Theoretische Physik (insgesamt 1260 Stunden AB, 42 LP)

Module		AB	D	LP	PL	RPT, PrA
Mathematische Methoden der Physik	TM	180	2	6	3	1. Sem.: ÜS 2. Sem.: ÜS, KL
Theoretische Physik 1	T1	270	1	9	2	3. Sem.: ÜS, KL/MP*
Theoretische Physik 2	T2	270	1	9	2	4. Sem.: ÜS, KL/MP*
Theoretische Physik 3	T3	270	1	9	2	5. Sem.: ÜS, KL/MP*
Theoretische Physik 4	T4	270	1	9	1	6. Sem.: ÜS

d) Module Angewandte Fächer (insgesamt 1350 Stunden AB, 45 LP):

Module		AB	D	LP	PL	RPT, PrA
Computational Physics	CP	210	2	7	2	2. Sem.: PA 3. Sem.: PA
Elektronik	EL	360	1	12	2	4. Sem.: PR, KL
Nichtphysikalisches Wahlfach	W	300	2	10	(*)	5. Sem.: (*) 6. Sem.: (*)
Vortragstechnik	V	60	1	2	1	5 Sem.: VS
Übersichtsprüfung	PP	120	1	4	1	6. Sem.: MP
Bachelor-Arbeit	A	300	1	10	1	6. Sem.: BA

(*) je nach Wahlfach:

Nichtphysikalisches Wahlfach	AB	D	LP	PL	RPT, PrA
Rechtswissenschaften	300	2	10	2	5. Sem.: KL 6. Sem.: KL
Wirtschaft 1 oder 2	300	2	10	2	5. Sem.: KL 6. Sem.: KL
Chemie	300	2	10	2	5. Sem.: KL/MP* 6. Sem.: KL/MP*
Mathematik	300	2	10	2	5. Sem.: KL/MP* 6. Sem.: KL/MP*
Betriebspraktikum	300	1/2	10	1	5./6. Sem.: PA

KL/MP*: Klausur oder mündliche Prüfung nach Maßgabe des Dozenten.

Über die Zulassung weiterer Nebenfächer und deren Module entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Bachelorarbeit. Regelprüfungstermin, Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 und 3.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Im Einvernehmen von Prüfendem und Studierendem kann die Prüfung auf Englisch stattfinden.

(3) Die Modulprüfungen werden in Form einer 30-minütigen mündlichen Einzelprüfung, einer 90-minütigen Klausur (im Modul Wirtschaft auch 120-minütige Klausur) oder sonstigen Prüfungsleistungen abgelegt. Die mündliche Prüfung des Moduls „Übersichtsprüfung (PP)“ ist eine 45-minütige Einzelprüfung. Bei den Modulprüfungen, die nach Maßgabe des Prüfers in Form einer 30-minütigen mündlichen Einzelprüfung, oder einer 90-minütigen Klausur abgelegt werden, legt der Prüfer spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn fest, ob die jeweilige Modulprüfung als Klausur oder mündliche Prüfung abgehalten wird. Erfolgt keine Festlegung, wird eine Klausur geschrieben. Die Prüfungsleistungen sind nach § 5 GPO BMS mit einem entsprechenden Erwerb von Leistungspunkten verbunden.

(4) Klausuren werden von einem Prüfer bewertet. Im Falle einer Wiederholungsprüfung werden sie von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Die mündliche Prüfung des Moduls „Übersichtsprüfung (PP)“ wird von zwei Prüfern, je einem der experimentellen und theoretischen Physik, bewertet.

(5) Sonstige Prüfungsleistungen laut dieser Ordnung sind Vorträge in Seminaren, Versuchsprotokolle in Praktika, Übungsscheine, Projekte oder Anwesenheitsnachweise. Die Meldung zu diesen Prüfungsformen erfolgt nach § 10 Absatz 1 GPO BMS über Teilnehmerlisten, die dem Zentralen Prüfungsamt spätestens bis zum

Ende der Meldefrist gemäß § 26 Absatz 3 GPO BMS übergeben werden.

(6) In einem Seminar soll der Studierende nachweisen, dass er in einem Vortrag die Zusammenhänge eines begrenzten Themengebietes in geschlossener und verständlicher Art präsentieren und sich an Diskussionen zu Vorträgen anderer Studierender beteiligen kann. Der Vortrag dauert in der Regel 45 Minuten. Neben dem eigenen Vortrag muß der Studierende an mindestens 75 Prozent der anderen angebotenen Vorträge teilnehmen.

(7) Die Praktika werden über die Versuchsprotokolle und Testatgespräche durch die Prüfer bewertet. Die Gesamtbewertung erfolgt dabei als Mittelung über alle Experimente im laufenden Semester.

(8) Übungsscheine bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu einer Vorlesung. Die Erteilung des Übungsscheins setzt die regelmäßige Teilnahme an der Übung voraus, er wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Teilnahme gilt grundsätzlich als erfolgreich, wenn mindestens 50 Prozent aller Aufgaben richtig gelöst wurden. Weitere oder abweichende Kriterien müssen zu Beginn der Veranstaltung vom Dozenten bekanntgegeben werden. Für das Modul Theoretische Physik 4 wird der Übungsschein nach dem Prozentsatz der richtig gelösten Aufgaben benotet. Tag der Prüfung zum Erwerb des Übungsscheins ist der Abgabetag der letzten gestellten Übungsaufgaben. Nach Abgabe der letzten gestellten Übungsaufgaben wird der Übungsschein ausgereicht. Der Übungsschein wird erst dann als Prüfungsleistung anerkannt, wenn der Schein beim Zentralen Prüfungsamt vorgelegt wird.

(9) Projekte werden von dem Dozenten als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Als Nachweis ist die unbenotete Bescheinigung des verantwortlichen Hochschullehrers vorzulegen. Die Prüfungsleistung ist die Projektarbeit.

(10) Anwesenheitsnachweise werden auf Grundlage von Teilnehmerlisten ausgestellt, in die sich der Studierende in jeder Veranstaltung durch Unterschrift eintragen muss. In diesem Fall muss der Studierende bei mindestens 75 Prozent der angebotenen Lehrveranstaltungstermine anwesend sein.

(11) Sind für eine Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 12 GPO BMS).

(12) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede mindestens mit 4,0, im Falle der unbenoteten Prüfungsleistungen mit bestanden, bewertet worden sein. Nicht bestandene Teilleistungen lassen bestandene Prüfungsleistungen unberührt.

(13) Eine mögliche Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie endgültig nicht bestandene Prüfungen regelt § 25 GPO BMS.

§4a Prüfer

Der Studierende kann für die Bachelorarbeit und die Übersichtsprüfung Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer. Für die Übersichtsprüfung kommen nur Dozenten in Betracht, die mindestens eines der Module E1 bis E5 bzw. T1 bis T4 im Bachelorstudium des Studierenden gelehrt haben. Der Prüfer der anderen Modulprüfungen ist in der Regel der im jeweiligen Semester Lehrende dieses Moduls.

§4b Prüfungstermine

(1) Die Modulprüfungen werden nach Beendigung der Lehrveranstaltungen in einem Zeitraum von vier Wochen im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung wird in einem Zeitraum der letzten vier Wochen des gleichen Semesters und der ersten Woche des Folgesemesters angeboten. Die zweite Wiederholungsprüfung, die in der Regel als mündliche Prüfung abgehalten wird, findet bis zum Ende des ersten Monats des Folgesemesters statt.

(3) Wird der Freiversuch in Anspruch genommen, die Modulprüfung im Regeltermin nicht bestanden gewertet und im Wiederholungstermin ebenfalls nicht bestanden, so ist in der Regel der Termin nach Absatz 2 Satz 2 der Termin für die erste Wiederholung.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit muss spätestens zum 1. März bei Bearbeitung im Sommersemester bzw. zum 15. September bei Bearbeitung im Wintersemester ausgegeben werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit muss spätestens 14 Tage vor dem Ausgabezeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen. Die Bachelor-Arbeit ist bei Bearbeitung im Sommersemester spätestens am 12. Juli und bei Bearbeitung im Wintersemester spätestens am 26. Januar abzugeben.

(2) Den Antrag auf Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann nur stellen, wer mindestens 120 Leistungspunkte vorweisen kann.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit ist auf 300 Stunden ausgelegt, die der Studierende bis zum Abgabetermin frei verteilen kann. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(4) Im Übrigen gelten §§ 13 bis 15 GPO BMS.

§ 6 Bildung der Gesamtnote

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend §§ 12 und 18 GPO BMS aus den Noten der benoteten Modulprüfungen und der Note für die Bachelorarbeit. Die Noten für die benoteten Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein, die Note für die Bachelorarbeit und die für die Übersichtsprüfung werden dabei mit dem zweifachen relativen Anteil gewichtet (s. Anlage 1).

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines Bachelor of Science („B.Sc.“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Bachelorstudiengang Physik immatrikuliert werden.

(3) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte finden sie auf Antrag hin vollständige Anwendung. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis 30. September 2013.

(4) Die bisherige Prüfungsordnung vom 22. September 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 753), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 8. April 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 606), tritt zum 30. September 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 2. Juni 2010, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Absatz 1 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie der Genehmigung des Rektors vom 5. Juli 2010.

Greifswald, den 5. Juli 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Anlage 1:

Notengewichte

Modul		LP	LP gewichtet	Notengewicht	Prüfungsart
Analysis 1	G1	9	9	0,046	ÜS, KL
Analysis 2	G2	9	9	0,046	ÜS, KL
Analysis 3	G3	6	6	0,031	ÜS, KL
Lineare Algebra	G4	9	9	0,046	ÜS, KL
Experimentelle Physik 1	E1	10	10	0,052	ÜS, PR, KL/MP
Experimentelle Physik 2	E2	14	14	0,072	ÜS, PR, KL/MP
Experimentelle Physik 3	E3	14	14	0,072	ÜS, PR, KL/MP
Experimentelle Physik 4	E4	6	6	0,031	ÜS, KL/MP
Experimentelle Physik 5	E5	6	6	0,031	ÜS
Messmethoden	MP	10	10	0,052	PR, AW
Mathem. Meth. d. Physik	TM	6	6	0,031	ÜS, KL
Theoretische Physik 1	T1	9	9	0,046	ÜS, KL/MP
Theoretische Physik 2	T2	9	9	0,046	ÜS, KL/MP
Theoretische Physik 3	T3	9	9	0,046	ÜS, KL/MP
Theoretische Physik 4	T4	9	9	0,046	ÜS
Computational Physics	CP	7	7	0,036	PA
Elektronik	EL	12	12	0,062	PR, KL
Nichtphysikalisches Wahlfach	W	10	10	0,052	Je nach Fach
Vortragstechnik	V	2	2	0,010	VS
Übersichtsprüfung	PP	4	8	0,041	MP
Bachelorarbeit	A	10	20	0,103	BA
Summe		180	194	1,000	

Anlage 2:

Qualifikationsziele der Module

Die fachspezifischen Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Grundlagenmodule**Analysis 1**

Beherrschung der Methoden der Differential- und Integralrechnung einer Veränderlichen im Reellen

Analysis 2

Beherrschung der Methoden der Differential- und Integralrechnung mehrerer Veränderlichen im Reellen

Analysis 3

Beherrschung der Methoden der Differential- und Integralrechnung einer Veränderlichen im Komplexen

Alternativ:

Beherrschung der Theorie Partieller Differentialgleichungen und einfacher Lösungsmethoden

Lineare Algebra

Beherrschung der Grundlagen der Linearen Algebra und ihrer Anwendungen

Module Experimentelle Physik**Experimentelle Physik 1**

Kenntnis der grundlegenden Begriffe, Phänomene und Methoden der klassischen Mechanik und der Wärmelehre, Fähigkeit, Aufgaben der Mechanik und Wärmelehre selbständig zu lösen.

Kenntnis grundlegender Experimentiertechniken, Methoden der Datenanalyse und Regeln der Protokollführung
Fähigkeit, in kleinen Gruppen zu arbeiten und Experimente kritisch zu bewerten

Experimentelle Physik 2

Kenntnis der grundlegenden Begriffe, Phänomene und Methoden der klassischen Elektrizitätslehre und der Wellenphysik/Wellenoptik und geometrischen Optik,
Fähigkeit, Aufgaben der Elektrizitätslehre und der Wellenphysik/Wellenoptik und geometrischen Optik selbständig zu lösen.
Kenntnis grundlegender Experimentiertechniken, Methoden der Datenanalyse und Regeln der Protokollführung
Fähigkeit, in kleinen Gruppen zu arbeiten und Experimente kritisch zu bewerten

Experimentelle Physik 3

Kenntnis der grundlegenden Begriffe, Phänomene und Methoden der Atom- und Molekülphysik
Fähigkeit, Aufgaben der Atom- und Molekülphysik selbständig zu lösen.
Kenntnis grundlegender Experimentiertechniken, Methoden der Datenanalyse und Regeln der Protokollführung
Fähigkeit, in kleinen Gruppen zu arbeiten und Experimente kritisch zu bewerten

Experimentelle Physik 4

Kenntnis der grundlegenden Begriffe, Phänomene und Methoden der Festkörperphysik
Fähigkeit, Aufgaben der Festkörperphysik selbständig zu lösen.

Experimentelle Physik 5

Kenntnis der grundlegenden Begriffe, Phänomene und Methoden der Kern- und Teilchenphysik und der Plasmaphysik
Fähigkeit, Aufgaben der Kern- und Teilchenphysik und der Plasmaphysik selbständig zu lösen.

Messmethoden

Vertrautheit mit den modernen Diagnostikmethoden der Experimentellen Physik und ihrer physikalischen Grundlagen
Experimentelle Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere von modernen Meßmethoden der Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik und Kernphysik

Module Theoretische Physik**Mathematische Methoden der Physik**

Vertrautheit mit den praktischen Lösungsmethoden einfacher mathematischer Probleme, Einblick in die mathematischen Methoden der Physik

Theoretische Physik 1

Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Klassischen Mechanik als geschlossene Physikalische Theorie
Fähigkeit, Probleme der Klassischen Mechanik selbständig zu lösen

Theoretische Physik 2

Vertrautheit mit den Konzepten und dem Formalismus der Quantentheorie
Verständnis elementarer quantenmechanischer Systeme
Fähigkeit, Probleme der Quantenmechanik selbständig zu lösen

Theoretische Physik 3

Vertrautheit mit dem Feldbegriff, Intuitives Verständnis des Elektromagnetismus
Fähigkeit, Probleme der Elektrodynamik selbständig zu lösen

Theoretische Physik 4

Verständnis der Konzepte der Thermodynamik, Verständnis der Begründung der Thermodynamik in der Statistischen Physik, Vertrautheit mit einfachen Anwendungen im Gleichgewicht und Nichtgleichgewicht
Fähigkeit, Probleme der Thermodynamik und Statistischen Physik selbständig zu lösen

Module Angewandte Fächer**Computational Physics**

Vertrautheit mit Werkzeugen der Computeralgebra
Kenntnis von Methoden der Datenanalyse
Erfahrung in grafischer Datenaufarbeitung
Kenntnis von Numerischen Methoden zur Lösung von physikalischen Problemen
Fähigkeit, physikalische Probleme einer algorithmischen Lösung zuzuführen

Elektronik

Kenntnis der grundlegenden Begriffe, Aussagen, Methoden und Verfahren der Elektronik sowie der wesentlichen analogen und digitalen Schaltungen in diskreter und integrierter Realisierung
Vertrautheit mit der rechnerischen Behandlung elektrischer Netzwerke und der Darstellung von Signalen im Zeit- und im Frequenzbereich
Fähigkeit, elektronische Schaltungen zu entwerfen und zu dimensionieren

Vortragstechnik

Präsentation eines physikalischen Themas mit modernen Medien und in freier Rede,
Fähigkeit, eine wissenschaftliche Diskussion zu führen

Übersichtsprüfung

Kenntnisse physikalischer Phänomene und Methoden im Zusammenhang mit theoretischen Konzepten

Bachelor-Arbeit

Darstellung der in einem Forschungsprojekt erzielten Ergebnisse in einer wissenschaftlichen Arbeit

Nichtphysikalisches Nebenfach:**Wirtschaftswissenschaften 1**

Fähigkeit, grundlegende betriebswirtschaftliche Sachverhalte zu werten und betriebswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen.
Verständnis für volkswirtschaftliche und rechtliche Konzepte, Grundfragen und Probleme.

Wirtschaftswissenschaften 2

Grundverständnis für die Zusammenhänge zwischen in- und externem Rechnungswesen.
Fähigkeit, eine Bilanz zu lesen und Möglichkeiten zur Gestaltung einer Bilanz aufzuzeigen. den Erfolg eines Unternehmens zu beurteilen und die interne Unternehmensrechnung zu verstehen.
Vertrautheit mit den Grundlagen der betrieblichen Investitions- und Finanzierungsentscheidungen
Fähigkeit, die Zusammenhänge zwischen Investitions- und Konsumentscheidungen zu erläutern.

Rechtswissenschaften

Befähigung, juristische Denk- und Argumentationstechnik auf einfachere Sachverhalte anzuwenden, den Inhalt auch komplizierter Rechtsnormen zu verstehen, beziehungsweise durch Auslegung zu ermitteln.

Grundvorstellungen über das System des Rechts in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie Grundkenntnisse des Staatsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts.

Kenntnis der verschiedenen Staatsorgane einschließlich der zwischen diesen bestehenden Verbindungen.

Betriebspraktikum

Kenntnisse der alltäglichen Abläufe in einem Betrieb oder Labor anhand einer speziellen Aufgabe.

Chemie

Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Allgemeinen und Anorganischen Chemie

Fähigkeit, chemische Gleichgewichte chemisch richtig zu formulieren und quantitativ zu berechnen.

Mathematik

Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten entweder auf dem Gebiet der Differentialgeometrie oder der Stochastischen Prozesse oder der Fourier-Analyse und Distributionentheorie

Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

Vom 22. Juni 2010

Aufgrund von § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Universität Rostock folgende Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Promotionsrecht</p> <p>§ 2 Promotionsgebiete</p> <p>§ 3 Promotionsbeauftragte / Promotionsbeauftragter</p> <p>§ 4 Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden</p> <p>§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion</p> <p>§ 6 Feststellung der Eignung von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen zur Promotion</p> <p>§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens</p> <p>§ 8 Promotionskommission</p> <p>§ 9 Dissertation</p> <p>§ 10 Begutachtung der Dissertation</p> <p>§ 11 Auslage der Arbeit und weitere Gutachten</p> <p>§ 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation</p>	<p>§ 13 Einsichtnahme durch die Kandidatin / den Kandidaten</p> <p>§ 14 Bewertung angenommener Dissertationen</p> <p>§ 15 Wissenschaftliches Kolloquium</p> <p>§ 16 Bewertung des wissenschaftlichen Kolloquiums</p> <p>§ 17 Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens</p> <p>§ 18 Veröffentlichung der Dissertation</p> <p>§ 19 Verleihung des Doktorgrades</p> <p>§ 20 Protokoll</p> <p>§ 21 Widerspruchsrecht</p> <p>§ 22 Ehrenpromotion</p> <p>§ 23 Entziehung des Doktorgrades</p> <p>§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregelungen</p>
---	--

§ 1 Promotionsrecht

(1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.). Die Verleihung erfolgt aufgrund einer von der Kandidatin/dem Kandidaten verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) zu einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet (§ 2) sowie eines wissenschaftlichen Kolloquiums.

(2) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaft-

schafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf Fachgebieten, die in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten sind.

§ 2 Promotionsgebiete

Die Fachgebiete im Sinne des § 1 sind

- Betriebswirtschaftslehre
- Demographie

- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Wirtschaftspädagogik

§ 3

Promotionsbeauftragte/Promotionsbeauftragter

(1) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreise der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät eine Promotionsbeauftragte/einen Promotionsbeauftragten sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit der/des Promotionsbeauftragten und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die/der Promotionsbeauftragte bereitet die Promotionsverfahren vor, unterstützt die Vorsitzenden der Promotionskommissionen (§ 8) bei der Durchführung von Promotionsverfahren und achtet auf die strikte Einhaltung der Vorschriften dieser Promotionsordnung.

§ 4

Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Wer eine Dissertation anfertigt, ist durch mindestens eine hauptberuflich/einen hauptberuflich an der Universität Rostock beschäftigte/beschäftigten und hierfür fachlich geeignete Wissenschaftlerin/geeigneten Wissenschaftler zu betreuen.

(2) Das Recht, Dissertationen anzuregen und zu betreuen, haben alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die hauptberuflich an der Universität beschäftigten Habilitierten der Fakultät.

(3) Das Betreuungsverhältnis kommt durch formlose oder förmliche Vereinbarung zwischen der Kandidatin/dem Kandidaten und der Betreuerin/dem Betreuer zustande. Die Betreuerin/der Betreuer hat die Vereinbarung unverzüglich beim Fakultätsrat anzuzeigen. Der Fakultätsrat kann der Betreuung aus Gründen widersprechen, die auch einer Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zur Promotion entgegenstehen würden. Bis zur Kenntnisnahme durch den Fakultätsrat ist das Betreuungsverhältnis schwebend unwirksam. Widerspricht der Fakultätsrat dem Betreuungsverhältnis, wird es nicht wirksam.

(4) Das Betreuungsverhältnis kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nach Ausscheiden der Betreuerin/des Betreuers aus der Fakultät fortgesetzt werden. Endet die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod, so bestimmt der Fakultätsrat auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ein hauptberuflich an der Universität Rostock beschäftigtes Mitglied der Fakultät, das die Betreuung übernimmt.

(5) Die Betreuerin/der Betreuer einer Dissertation ist verpflichtet, Gutachten zur eingereichten Dissertationsschrift anzufertigen und in der Promotionskommission mitzuwirken.

(6) Der Fakultätsrat kann Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen als Betreuer im Sinne des Absatzes 1 mit den gleichen Rechten beteiligen, wie sie dem in Absatz 2 genannten Personenkreis zustehen, sofern sie entsprechend qualifiziert sind. Den Beschluss hierüber fasst der Fakultätsrat.

(7) Wird die Arbeit nicht von dem in Absatz 2 oder Absatz 6 genannten Personenkreis fachlich betreut (externe Promotion), so hat die Kandidatin/der Kandidat ein weiteres Betreuungsverhältnis mit einer Person aus dem Personenkreis gemäß Absatz 2 zu begründen, die/der gegenüber der Promotionskommission und dem Fakultätsrat die nach Absatz 5 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten als Betreuer wahrnimmt (Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer). Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer setzt den Fakultätsrat gemäß Absatz 3 über das Erst- und Zweitbetreuungsverhältnis in Kenntnis. Ein Anspruch externer Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber der Fakultät auf Bestellung einer Zweitbetreuerin/eines Zweitbetreuers besteht nicht.

(8) Über Ausnahmen in Bezug auf die Maßgaben der Absätze 2 bis 5 und 7 entscheidet der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Kandidatinnen und Kandidaten gemäß Absatz 1 werden als Doktorandinnen bzw. Doktoranden an der Universität Rostock eingeschrieben. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung. Zur Betreuung angenommene Kandidatinnen und Kandidaten sollen durch regelmäßige Teilnahme an Doktoranden- oder anderen Seminaren in Kontakt mit ihren Betreuern stehen.

(10) Ein Betreuungsverhältnis und die Einschreibung an der Universität Rostock begründen keinen Anspruch auf Zulassung zur Promotion an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Hochschulabschluss eines wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftlichen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule (Diplom, Magister, Master bzw. ein als gleichwertig geltender Grad) in der Regel zumindest mit der Gesamtnote „gut“. Auf Antrag kann auch ein entsprechender Abschluss eines anderen Studiums einer wissenschaftlichen Hochschule anerkannt werden. Die Entscheidung obliegt dem Fakultätsrat auf Vorschlag der/des Promotionsbeauftragten.

(2) Stimmt keines der Studienfächer mit dem Promotionsgebiet überein, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der/des Promotionsbeauftragten, welche Prüfungen die Kandidatin/der Kandidat vor der Zulassung zur Promotion gegebenenfalls abzulegen hat. Als Prüfungsfächer kommen in Frage:

- die Promotionsgebiete gemäß § 2,
- das spezielle Fachgebiet, zu dem die Dissertation verfasst wird.

(3) Ausländische Hochschulabschlüsse werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 dieses

Paragrafen entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse wird auf Vorschlag der/des Promotionsbeauftragten durch den Fakultätsrat festgestellt. Dabei soll das Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister konsultiert werden.

(4) Für die wissenschaftliche Arbeit besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen können als Doktorandinnen bzw. Doktoranden zugelassen werden. Voraussetzung ist der Abschluss des Studiums mit der Gesamtnote „sehr gut“ sowie ein Qualifikationsnachweis nach Maßgabe des in § 6 festgelegten Eignungsfeststellungsverfahrens. Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit einem Studienabschluss mit der Gesamtnote „gut“ und einem Qualifikationsnachweis nach Maßgabe des in § 6 festgelegten Eignungsfeststellungsverfahrens können mit zusätzlichen Auflagen zugelassen werden, über die der Fakultätsrat entscheidet. In die Betreuung und in das Prüfungsverfahren können Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 und 6 einbezogen werden.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat soll bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) im Promotionsgebiet wenigstens zwei Semester an der Universität Rostock immatrikuliert gewesen sein. Ausnahmsweise kann der Fakultätsrat die Kandidatin/den Kandidaten von dieser Bestimmung ganz oder teilweise befreien oder ein Studium als Gasthörerin/Gasthörer für ausreichend erklären.

(6) Zur Promotion wird nur zugelassen, wer die Betreuung gemäß § 4 Absatz 1 bis 7 und in den Fällen des § 4 Absatz 6 die Zweitbetreuung der Dissertation nachweist. Der Fakultätsrat entscheidet gemäß § 4 Absatz 8 über Ausnahmen.

(7) Die Kandidatin/der Kandidat darf zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen haben. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(8) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 und 5 bis 7 und über die Einbeziehung von Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen in das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 6 werden in der Regel mit der billigenden Kenntnisnahme des Betreuungsverhältnisses gemäß § 4 Absatz 3 durch den Fakultätsrat getroffen.

§ 6

Feststellung der Eignung von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen zur Promotion

(1) Erfüllt die Kandidatin/der Kandidat die Bedingungen gemäß § 5 Absatz 4 und hat eine der zur Betreuung von Doktoranden berechtigten Personen die Bereitschaft erklärt, sie/ihn bei ihrem/seinem Promotionsvorhaben zu betreuen, so ist ihre/seine Eignung zur Promotion festzustellen. Ein Antrag auf Feststellung der Eignung zur Promotion ist von der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich an die Promotionsbeauftragte/den Promotionsbeauftragten zu richten. Dem Antrag sind das Abschlusszeugnis der Fachhochschule, ein amtliches Führungszeugnis und die Erklärung der in Aussicht genommenen Betreuerin/des in Aussicht genommenen Betreuers über die Bereitschaft zur Annahme der Doktorandin/des Doktoranden beizufügen.

(2) Der Qualifikationsnachweis besteht in der Regel aus Modulprüfungen in Modulen mit mindestens 18 Leistungspunkten. Welche Leistungen im Einzelnen zu erbringen sind, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der/des Promotionsbeauftragten. Die festgelegten Prüfungen finden zu den Terminen und im Rahmen der üblichen Prüfungen des dem angestrebten Promotionsgebiet entsprechenden Studiengangs statt. Der Prüfungsausschuss gibt der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Anfrage Empfehlungen, in welcher Form sie/er die in den ausstehenden Prüfungen geforderten Kenntnisse in effizienter Weise und unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten erwerben kann.

(3) Der Qualifikationsnachweis ist erbracht, wenn jeder der Leistungsnachweise mit der Note „gut“ bewertet worden ist. Für nicht mit der Note „gut“ bestandene Leistungsnachweise besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Über den Qualifikationsnachweis wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der/dem Promotionsbeauftragten eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Promotionseignungsprüfungen anderer Universitäten werden nicht anerkannt.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist unter Angabe des Promotionsgebietes von der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich an die/den Promotionsbeauftragten zu richten, die/der den Antrag dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorlegt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) drei Exemplare der Dissertation (§ 9) (Weitere Exemplare müssen nachgeliefert werden, wenn entsprechend § 10 Absatz 1 mehr als zwei Gutachter bestimmt werden.),
- b) ein in der Regel in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang der Kandidatin/des Kandidaten informiert,
- c) die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Abschrift),
- d) der Nachweis über die in § 5 und § 6 genannten Voraussetzungen (beglaubigte Abschriften),
- e) eine eidesstattliche Erklärung, die in die Dissertation einzubinden ist und deren Wortlaut in der Anlage 1 zu dieser Promotionsordnung festgelegt ist,
- f) eine eidesstattliche Erklärung über nicht bestandene frühere Promotionsversuche,
- g) Gutachternvorschläge für die Dissertation,
- h) ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht im öffentlichen Dienst steht,
- i) eine Liste der bisherigen Veröffentlichungen der Kandidatin/des Kandidaten.

(3) Der Antrag kann von der Kandidatin/dem Kandidaten zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet ist.

(4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 und bei Vollständigkeit der gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag der/des Promotionsbeauftragten über die Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zum Promotionsverfahren. Vorab getroffene Feststellungen zur Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten gemäß § 5 Absatz 8 bleiben unberührt. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn das Promotionsgebiet an der Fakultät nicht vertreten ist bzw. keine fachkompetente Gutachterin/kein fachkompetenter Gutachter der Fakultät angehört.

(5) Wird die Kandidatin/der Kandidat zur Promotion zugelassen, eröffnet der Fakultätsrat das Promotionsverfahren.

(6) Mit dem Eröffnungsbeschluss legt der Fakultätsrat die Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 8 und die Gutachter gemäß § 10 Absatz 1 fest.

§ 8

Promotionskommission

(1) Für jede Promotion wird durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der/des Promotionsbeauftragten eine Promotionskommission und deren Vorsitzende/Vorsitzender eingesetzt.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachtern (§ 10 Absatz 1) und mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät. Nicht der Fakultät angehörende Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder Habilitierte können ebenfalls zu Mitgliedern der Promotionskommission benannt werden. Ein weiteres Mitglied der Promotionskommission soll dem akademischen Mittelbau der Fakultät angehören. Dieses Mitglied muss promoviert sein. Die Gutachter und die Vertreterin/der Vertreter des akademischen Mittelbaus können nicht zur/zum Vorsitzenden bestellt werden.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Kommissionsmitglieder anwesend sind.

(4) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission berichtet der/dem Promotionsbeauftragten regelmäßig über den Stand und den Fortgang des Promotionsverfahrens.

§ 9

Dissertation

(1) Die Dissertation weist die Befähigung der Kandidatin/des Kandidaten zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach. Die mit ihr vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem aktuellen Stand des Fachgebietes entsprechen, einen theoretischen Erkenntniszuwachs ausweisen und die wesentliche Literatur berücksichtigen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in einer anderen

Sprache entscheidet der Fakultätsrat, in der Regel zum Zeitpunkt der Annahme der Doktorandin/des Doktoranden.

(3) Die Dissertation kann aus einer Monographie bestehen. Wird eine Monographie eingereicht, kann sie zuvor veröffentlichte Fachaufsätze der Kandidatin/des Kandidaten beinhalten, wenn sie im Zusammenhang mit der Betreuung des Promotionsvorhabens an der Universität Rostock entstanden sind. Mindestens drei veröffentlichte oder zur baldigen Veröffentlichung vorgesehene Aufsätze können anstelle einer Monographie als Dissertation eingereicht werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Betreuung des Promotionsvorhabens an der Universität Rostock entstanden sind, in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und hinsichtlich der Beiträge der Kandidatin/des Kandidaten insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen (kumulative Dissertation). In diesem Fall ist zusätzlich zu den Aufsätzen eine Zusammenfassung der Ergebnisse einzureichen, die den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich macht. Mindestens einer der Aufsätze muss von der Kandidatin/dem Kandidaten allein verfasst sein. Soweit im Übrigen mehrere Autoren an den Aufsätzen beteiligt sind, ist der eigene Anteil der Kandidatin/des Kandidaten explizit auszuweisen.

(4) Die Dissertation bzw. die einzelnen Teilbeiträge im Falle der kumulativen Dissertation dürfen weder in der gleichen noch in einer ähnlichen Fassung in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden sein.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Wird der Kandidat/die Kandidatin zur Promotion zugelassen, so bestimmt der Fakultätsrat zwei oder mehr Gutachter aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Habilitierten. Auch nicht der Fakultät angehörende Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Habilitierte können als Gutachter benannt werden. Mindestens einer der Gutachter muss als hauptberufliche Hochschullehrerin/hauptberuflicher Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock angehören. In der Regel ist die Erst- und ggf. Zweitbetreuerin/der Erst- und ggf. Zweitbetreuer als Gutachter zu bestimmen.

(2) Eine vorgesehene Gutachterin/ein vorgesehener Gutachter hat das Recht, die Begutachtung der Arbeit innerhalb von vier Wochen mit einer Begründung abzulehnen. Wird dieses Recht in Anspruch genommen, so ist vom Fakultätsrat eine andere Gutachterin/ein anderer Gutachter zu bestellen. Das Recht der Ablehnung der Begutachtung ist für die Erst- und Zweitbetreuerinnen/Erst- und Zweitbetreuer der Arbeit (§ 4) ausgeschlossen.

(3) Das jeder Gutachterin/jedem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in ihr/sein Eigentum über.

(4) Die Gutachter haben der Promotionskommission innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung eine begründete Bewertung vorzulegen.

(5) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung der Promotionskommission. In den Gutachten ist nachzuweisen, ob die Dis-

sertation den Anforderungen genügt, die an den akademischen Grad zu stellen sind. Die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist zu empfehlen.

(6) Die Dissertation ist von der Gutachterin/dem Gutachter zu bewerten und mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

- | | | |
|-------------------|------------------|---------------------|
| – summa cum laude | (ausgezeichnet), | Noten 0,0; 0,3; |
| – magna cum laude | (sehr gut), | Noten 0,7; 1,0; 1,3 |
| – cum laude | (gut), | Noten 1,7; 2,0; 2,3 |
| – rite | (genügend), | Noten 2,7; 3,0 |
| – non sufficit | (ungenügend). | |

§ 11

Auslage der Arbeit und weitere Gutachten

(1) Die Dissertation wird mit den Gutachten mindestens zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Fakultät ausgelegt.

(2) Die Professoren und Habilitierten der Fakultät sind berechtigt, die Dissertation selbständig zu begutachten und eine Bewertung vorzuschlagen oder eine Stellungnahme abzugeben.

§ 12

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Stimmen sämtliche Gutachten und Stellungnahmen hinsichtlich der Empfehlung zur Annahme bzw. Ablehnung der Arbeit überein, so ist die Promotionskommission an diese Empfehlung gebunden.

(2) Enthalten die Gutachten und Stellungnahmen divergierende Empfehlungen bezüglich der Annahme der Dissertation, so entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ergeben sich aus einer Stellungnahme wichtige neue Gesichtspunkte für die Beurteilung der Dissertation, so kann die Promotionskommission zusätzliche Gutachter bestellen. Vor einer Entscheidung über die Anforderung von Zusatzgutachten sind die Gutachter und Verfasser von Stellungnahmen zu hören. Wurden gemäß § 10 Absatz 1 zwei Gutachter bestellt, deren Empfehlungen zur Annahme bzw. Ablehnung der Arbeit divergieren, und liegen der Promotionskommission keine weiteren Stellungnahmen oder Gutachten gem. § 11 Absatz 2 vor, so ist eine zusätzliche Gutachterin/ein zusätzlicher Gutachter zu bestellen; der Anhörung der übrigen Gutachter bedarf es dann nicht.

(3) Im Falle der Annahme der Dissertation erfolgt ihre Bewertung gemäß § 14 Absatz 3 und 4.

(4) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Fakultät.

§ 13

Einsichtnahme durch die Kandidatin/den Kandidaten

Wenn alle Gutachten vorliegen, ist der Kandidatin/dem Kandidaten Einsicht in die Gutachten zu gestatten. In der Regel soll dies

erst nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.

§ 14

Bewertung angenommener Dissertationen

(1) Stimmen die abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen in der Bewertung der Dissertation überein, so ist die Promotionskommission bei ihrer Entscheidung an diese Bewertung gebunden.

(2) Divergieren die Gutachten und Stellungnahmen hinsichtlich der Bewertung, so entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung der Dissertation. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ergeben sich aus einer Stellungnahme wichtige neue Gesichtspunkte für die Bewertung der Dissertation, so kann die Promotionskommission zusätzliche Gutachter bestellen. Vor einer Entscheidung über die Anforderung von Zusatzgutachten sind die Gutachter und Verfasser von Stellungnahmen zu hören.

(3) Die Gesamtnote für die Dissertation ist gemäß § 10 Absatz 6 festzulegen. Außer den dort vorgesehenen Noten kann die Kommission auch eine Note vergeben, die aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Gutachten gebildet wird.

(4) Das Prädikat für die angenommene Dissertation lautet:
Bei einer Gesamtnote

bis 0,5	summa cum laude
über 0,5 bis 1,5	magna cum laude
über 1,5 bis 2,5	cum laude
über 2,5 bis 3,0	rite.

§ 15

Wissenschaftliches Kolloquium

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Promotionskommission den Termin für das wissenschaftliche Kolloquium fest. Die Ladungsfrist für die Kandidatin/den Kandidaten beträgt mindestens 14 Tage, sofern sie/er darauf nicht verzichtet. Der Verzicht bedarf der Schriftform.

(2) Das wissenschaftliche Kolloquium wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Über die Durchführung des Kolloquiums in anderen Sprachen entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der/des Promotionsbeauftragten.

(3) Das wissenschaftliche Kolloquium ist öffentlich.

(4) Das wissenschaftliche Kolloquium wird durch die/den Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.

(5) Zu Beginn des wissenschaftlichen Kolloquiums sind die Gutachten in ihren zentralen Aussagen vorzustellen.

(6) Im Rahmen des wissenschaftlichen Kolloquiums weist die Kandidatin/der Kandidat in einem Vortrag und in einer Disputation nach, dass sie/er die wissenschaftlichen Ergebnisse der Disser-

tation theoretisch begründen und sich mit anderen Auffassungen angemessen auseinandersetzen kann.

(7) Im Vortrag soll die Kandidatin/der Kandidat die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation präsentieren und auf Fragen, die in den Gutachten aufgeworfen wurden, eingehen.

(8) An den Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten schließt sich die Disputation an. Sie kann sich auf alle Fragen erstrecken, die die Dissertation und angrenzende Problemstellungen des Fachgebietes berühren.

(9) Über Inhalt und Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.

§ 16

Bewertung des wissenschaftlichen Kolloquiums

(1) Nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung des wissenschaftlichen Kolloquiums. Die Beratung der Promotionskommission ist nicht öffentlich.

(2) Das wissenschaftliche Kolloquium ist entsprechend § 10 Absatz 6 zu bewerten.

(3) Das Ergebnis der Beratung der Promotionskommission ist der Kandidatin/dem Kandidaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Öffentlichkeit durch die Promotionskommission hergestellt werden.

(4) Ein mit „non sufficit“ bewertetes wissenschaftliches Kolloquium gilt als nicht bestanden. Es kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Wird das wiederholte wissenschaftliche Kolloquium ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 17

Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens

(1) Nach erfolgreichem wissenschaftlichem Kolloquium wird von der/dem Promotionsbeauftragten die Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens vorgenommen und dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Die Gesamtbewertung ergibt sich als gewogener Mittelwert aus der Gesamtnote für die Dissertation gemäß § 14 Absatz 3 und der Note für das wissenschaftliche Kolloquium gemäß § 16 Absatz 2, wobei die Gesamtnote für die Dissertation in die Gesamtbewertung mit dem doppelten Gewicht eingeht.

(3) Für die Promotion ist ein Prädikat zu erteilen, das sich gemäß § 14 Absatz 4 aus der Gesamtbewertung für die Promotion ergibt.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandenem Kolloquium muss die Kandidatin/der Kandidat für die Veröffentlichung ihrer/seiner Dissertation Sorge tragen.

(2) Die Dissertation ist veröffentlicht, wenn die Pflichtexemplare abgegeben sind. Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Ordnung über die Bereitstellung von Pflichtexemplaren im Rahmen von Promotions- und Habilitationsverfahren an der Universität Rostock (Pflichtexemplarordnung).

§ 19

Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach Veröffentlichung der Dissertation wird eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Urkunde enthält das Promotionsgebiet sowie das Thema der Dissertation und die Gesamtnote des Promotionsverfahrens. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(2) Die Urkunde soll der Kandidatin/dem Kandidaten in würdiger Form ausgehändigt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat ist ab Zustellung des schriftlichen Bescheides über den Eingang des Nachweises der Veröffentlichung der Dissertation berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 20

Protokoll

Über den gesamten Ablauf des Promotionsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der von der Dekanin/dem Dekan und von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterschrieben wird.

§ 21

Widerspruchsrecht

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Verwaltungsakte im Promotionsverfahren binnen eines Monats, nachdem sie der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gegeben worden sind, bei der Dekanin/dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

(2) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist das nicht der Fall, legt er den Widerspruch der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung vor. Diese/dieser erlässt im Falle der Nichtabhilfe durch den Fakultätsrat den Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 22

Ehrenpromotion

(1) Auf Antrag eines Fakultätsmitglieds entscheidet der Fakultätsrat über die Eröffnung eines Ehrenpromotionsverfahrens. Im

Falle der Eröffnung des Verfahrens ist eine Ehrenpromotionskommission einzusetzen, die die Voraussetzungen für die Verleihung prüft und dem Fakultätsrat eine Beschlussvorlage zuleitet.

(2) Auf Basis der von der Ehrenpromotionskommission erarbeiteten Beschlussvorlage entscheidet der Fakultätsrat über die Ehrenpromotion. Die Verleihung des Grades „Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber“ bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats. Sie bedarf außerdem der Kenntnisnahme durch den Akademischen Senat der Universität Rostock.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde ausgefertigt, in der die Leistungen der Ehrendoktorin/des Ehrendoktors gewürdigt werden und die in einer würdigen Form durch die Dekanin/den Dekan überreicht wird.

§ 23

Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts. Sie kann auch beschlossen werden, wenn die/der Promovierte sich als unwürdig erwiesen hat, den Doktorgrad zu führen. Das ist insbesondere der

Fall, wenn der/dem Promovierten besonders schwerwiegende Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis nachgewiesen wurden. Für die Entziehung ist ein Beschluss des Fakultätsrats erforderlich.

(2) Die/der Promovierte soll vor der Entscheidung schriftlich oder mündlich gehört werden.

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 20. Februar 2003 außer Kraft.

(2) Alle vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eröffneten Promotionsverfahren werden nach der in Absatz 1 genannten Promotionsordnung vom 20. Februar 2003 bearbeitet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Juni 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 22. Juni 2010.

Rostock, den 22. Juni 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 704

Anlage 1

Eidesstattliche Versicherung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften der Universität Rostock

Vom 3. Juni 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 22 Zweck der Masterprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulübersicht und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch)

Anlage 3: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Altertumswissenschaften an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Der erste Hochschulabschluss muss in seiner Fächerkombination mindestens ein Fach der klassischen Altertumswissenschaften enthalten. Anerkannt werden Bachelorabschlüsse und Staatsexamina in einem Lehramtsstudiengang.
2. Der erste Hochschulabschluss muss mindestens mit der Note „gut“ (mind. 2,5) bestanden sein.

3. Der Studienbewerber/ die Studienbewerberin muss entweder das Latinum oder das Graecum besitzen.

4. Darüber hinaus muss die Studienbewerberin/der Studienbewerber über Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen verfügen. Sind diese nicht vorhanden, reichen bei vorliegendem Graecum eine moderne Fremdsprache und Kenntnisse in Latein oder bei vorliegendem Latinum Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und im Altgriechischen. In Englisch sind Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR) nachzuweisen und in anderen modernen Fremdsprachen auf dem Niveau B1. Für altsprachliche Kenntnisse sollte eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach mindestens dreijährigem Unterricht (oder ein Äquivalent) nachgewiesen werden.

5. Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Als Nachweis gelten die DSH 2 und TestDaF TDN 4 oder äquivalente Nachweise. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von der Nachweispflicht befreit.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Es können auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien unter Nummer 1 bis 4 in Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften ist ein vertiefender, stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(4) Der Masterstudiengang gliedert sich in drei Wahlbereiche, in denen je ein Modul zu wählen ist, und in sieben Pflichtmodule. Fünf Module haben einen Umfang von zwölf Leistungspunkten und fünf einen Umfang von sechs Leistungspunkten. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen und der Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(6) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30

Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage zu § 24 Absatz 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 und dessen Anlage) und der Masterarbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf acht Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Abweichend davon können Modulprüfungen in Form von Referaten und Rezensionen vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Prüfungs-/Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann auch elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Se-

mesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sie gilt dann nicht als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Mündliche Prüfungsleistungen können Referate, Kolloquien, Tagungsbeiträge und Rezensionen sein. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in

einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vor komis se werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. Sonstige schriftliche Arbeiten können gemäß der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung sein: Hausarbeit, Praktikumsbericht oder journalistische Artikel zu einem altertumswissenschaftlichen Thema. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt 90 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 150 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in der deutschen Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in der deutschen Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Mas-

terarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 50 Absolventinnen/Absolventen eines Vergleichszeitraumes von fünf Studienjahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-Grade	Bewertung
Die besten 10 %	A	Excellent
Die nächsten 25%	B	Very Good
Die nächsten 30%	C	Good
Die nächsten 25%	D	Satisfactory
Die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 und der Anlage zu § 24 Absatz 1 erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger

Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die/den Behindertenbeauftragte(n) über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, er/sie verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Altertumswissenschaften an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Stu-

dienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens vier der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch

die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Austausch zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich

den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in der Anlage zu § 24 Absatz 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht

bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 4 Pflichtmodule und Wahlbereiche. Für die Masterprüfung sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung im Studien- und Prüfungsplan aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Je Semester soll der zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Abgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im 4. Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften der Universität Rostock eingeschrieben ist,

2. den Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Fristen zur Anmeldung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Der Antrag ist bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Semesters, auf das die Masterarbeit folgt, zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung

zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 40-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Prüferin/der Prüfer der schriftlichen Masterarbeit (Kollegialprüfung) oder der Prüferin/dem Prüfer der schriftlichen Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit (Absatz 3) und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium (Absatz 4). Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote und die studierte Schwerpunktdisziplin in der Form „Altertumswissenschaften: [Bezeichnung des Schwerpunkts]“ aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades sowie die Gesamtnote des Abschlusses mit der Angabe „im Studiengang Altertumswissenschaften: [Bezeichnung des studierten Schwerpunkts]“ beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 3. Juni 2010.

Rostock, den 3. Juni 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Prüfungs- und Studienplan: Master of Arts Altertumswissenschaften

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS	
WS	Wahlbereich Altertumswissenschaftliche Harmonisierung (Soweit im Bachelorstudium noch nicht belegt)										
	PHF MA AW LG A6	Wahl- modul	Einführung in die Klassische Philologie	Einführung in die Klassische Philologie (Ü)	2		Kolloquium	20 Min.	6	1. Sem.	
oder	PHF MA AW AG A6	Wahl- modul	Einführung in die Alte Geschichte	Grundkurs: Einführung in die Alte Geschichte (Ü)	2		Kolloquium	20 Min.	6	1. Sem.	
oder	PHF MA AW KA A6	Wahl- modul	Einführung in die Klassische Archäologie I	Grundkurs: Einführung in die Klassische Archäologie I (Ü)	2		Kolloquium	20 Min.	6	1. Sem.	
WS	Wahlbereich Sprachkenntnisse (Tradition und Kontinuität antiker Kulturen), je nach Fehlen von Latinum oder Graecum										
	PHF BA Grä A 12	Wahl- modul	Propädeutik Gräzistik I	Griechisch I und II (6 GK; 4 GK)	10	keine	Klausur	90 Min.	12	1. Sem.	
oder	PHF MA AW Lat B 12	Wahl- modul	Propädeutik Latinistik I	Latin I und II (6 GK; 4 GK)	10	keine	Klausur	90 Min.	12	1. Sem.	
oder	Moderne FS	Wahl- modul	Moderne Fremdsprachen	entsprechend Angebot Sprachenzentrum					6 6	1. Sem. 2. Sem.	
WS	PHF MA AW C 12	Pflicht	Modul: Individuum und Gesellschaft	Schwerpunkt Alte Geschichte/Klassische Archäologie: Oberseminar Alte Geschichte/Klassische Archäologie (2 OS) Übung Alte Geschichte/Klass. Archäologie (2 Ü) Schwerpunkt Gräzistik: Hauptseminar Gräzistik (2 HS) Lektüreübung III Gräzistik (2 LÜ) Schwerpunkt Latinistik: Hauptseminar Latinistik (2 HS) Lektüreübung III Latinistik (2 LÜ)	4****			20 Min.	12	1. Sem.	
SS	Wahlbereich Sprachkenntnisse (Tradition und Rezeption Antiker Kulturen), je nach Fehlen von Latinum oder Graecum										
	PHF MA AW Grä D 6	Wahl- modul	Propädeutik Gräzistik II	Griechisch III (6 GK)	6	keine	Klausur	90 Min.	6	2. Sem.	
oder	PHF MA AW Lat D 6	Wahl- modul	Propädeutik Latinistik II	Latin III (6 GK)	6	keine	Klausur	90 Min.	6	2. Sem.	
oder	PHF MA AW D 6	Wahl- modul	Rezeption antiker Kulturen	LV zur Rezeption antiker Kulturen (2, nicht V)	2	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	2. Sem.	

1. Studienjahr

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
SS	PHF MA AW E 12	Pflicht	Modul: Stil und Modell	Schwerpunkt Alte Geschichte: Oberseminar Alte Geschichte (2 OS) Historische Anthropologie (2 Ü) Schwerpunkt Gräzistik: Hauptseminar Gräzistik (2 HS) Griech. Sprach- und Stilübungen III (2 Ü) Schwerpunkt Klassische Archäologie: Oberseminar Klassische Archäologie (2 OS) LV Klassische Archäologie (2 nicht V) Schwerpunkt Latinistik: Hauptseminar Latinistik (2 HS) Lat. Sprach- und Stilübungen III (2 Ü)	4****	Referat 30 min.	1.) Schwerp. Gräzistik oder Latinistik: Klausur 2.) Schwerp. Alte Geschichte o. Klass. Arch.: Hausarbeit	zu 1.) 90 Min. zu 2.) 8 Wochen	12	2. Sem
SS	PHF MA AW F 6	Pflicht	Praktikumsmodul	keine	-	keine	Kurzreferat oder Journalist. Artikel oder Praktikums- bericht	20 Min. 6 Wochen	6	2. Sem
SS	PHF MA AW G 6	Pflicht	Altertumswissenschaftliche Methoden 1	Altertumswissenschaftliche Methoden 1 (2 Ü)	2	Referat 30 min.	Klausur	90 Min.	6	2. Sem
60										
2. Studienjahr										
WS	PHF MA AW H 12	Pflicht	Modul: Antike Wissenskultur	Schwerpunkt Alte Geschichte/Klassische Archäologie: Alte Geschichte/Klassische Archäologie (2 OS) Schwerpunkt Gräzistik/Latinistik: Gräzistik/Latinistik (2 HS)	2****	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. Sem
WS	PHF MA AW I 12	Pflicht	Modul: Neue Forschung	Schwerpunkt Alte Geschichte/Klassische Archäologie: Alte Geschichte/Klassische Archäologie (2 F-Koll.) Schwerpunkt Gräzistik/Latinistik: Gräzistik/Latinistik (2 F-Koll.)	2****	Rezension 45 Minuten	Kolloquium	20 Min.	12	3. Sem
WS	PHF MA AW K 6	Pflicht	Altertumswissenschaftliche Methoden 2	Altertumswissenschaftliche Methoden 2 (2 Ü)	2	Referat 30 min.	Klausur	90 Min.	6	3. Sem
SS			M.A.-Arbeit mit Kolloquium						30	4. Sem
60										
Gesamt					34****				60	120

Abkürzungen: GK Grundkurs, F-Koll Forschungskolloquium, FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LV Lehrveranstaltung, LP Leistungspunkte, OS Oberseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Bei Vorhandensein von Latein und Graecum sind stattdessen im 1. Studienjahr 12 LP in modernen Fremdsprachen am SZ zu erwerben; Regelprüfungstermin ist dann das 2. Sem.
 ** Bei Vorhandensein von Latein und Graecum ist eine Lehrveranstaltung zur Rezeption antiker Kulturen im Umfang von 2 SWS zu besuchen. In diesem Fall ist die Prüfungsleistung eine Hausarbeit.
 *** Bei Fehlen von Latein oder Graecum sind 34 zu absolvieren, ansonsten richtet sich der Umfang der Präsenzlehre nach dem Angebot des Sprachenzentrums
 **** In diesem Modul ist zusätzlich zur gewöhnlichen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung Selbststudium in Form von Eigenlektüre anhand einer Lektüreliste erforderlich.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts – M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Altewissenschaften mit Schwerpunkt (Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie, Latinistik)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

- Bachelorabschluss mit mindestens einem Teilfach in den klassischen Altertumswissenschaften, Note: gut
- Latinum oder Graecum
- zwei moderne Fremdsprachen (B1, Englisch B2)
- für ausländische Studierende Deutschkenntnisse (C1)

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der Master-Studiengang ist ein viersemestriger, vertiefender, stärker forschungsorientierter Studiengang mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.

Der M.A. Altertumswissenschaften wird vom Heinrich Schliemann-Institut für Altertumswissenschaften der Philosophischen Fakultät angeboten und vermittelt umfassende Kompetenzen zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in einer der vier Disziplinen der Klassischen Altertumswissenschaften, je nach gewähltem Schwerpunkt: Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie oder Latinistik. Die im B.A. erworbene Kompetenz wird einerseits in einer der vier Disziplinen forschungsnah weiterentwickelt, andererseits wird die interdisziplinäre Einbettung dieser Kompetenz vertieft, methodisch wie inhaltlich.

[Zusatzbaustein je nach gewähltem Schwerpunkt einfügen:]

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit mit Kolloquium, dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. (s. Prüfungszeugnis).

Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: XXX

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

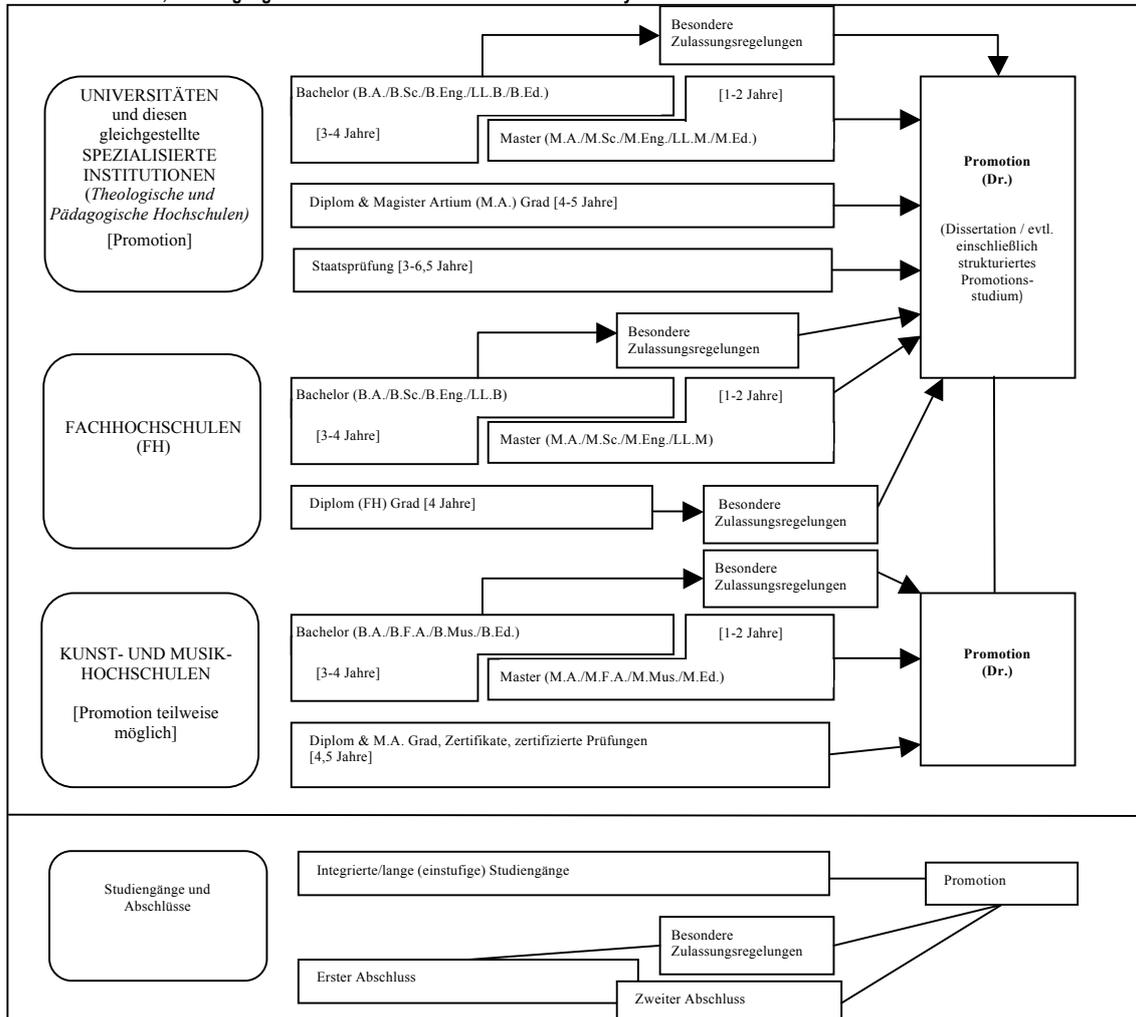
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Anlage zum Diploma Supplement (deutsch)
M.A. Altertumswissenschaften,
(Textbaustein für den jeweiligen Schwerpunkt im Diploma Supplement (deutsch)
unter Nummer 4.2 eintragen)

Alter Geschichte

Im Schwerpunkt Alte Geschichte werden in exemplarischem Vorgehen die Fähigkeiten geschult, a) schwierige Texte präzise und schnell zu analysieren und in kulturelle Kontexte einzuordnen, und b) komplexe Sachverhalte theoretisch zu durchdenken und in definierte Aspekte zu zerlegen, um sie modellmäßig zu begreifen und in präzisen Begriffen zu formulieren. Thematisch steht die Politische und Historische Anthropologie im Mittelpunkt, dabei vor allem die Politische Kultur der Antike (kollektive Entscheidungen durch öffentliche Debatten; Ritualisierung der politischen Kommunikation; Wandel der Herrschaftsformen, Legitimation und Kritik von Herrschaftsformen; Verhältnis von mikrosozialen Perspektiven zu makroinstitutionellen Rahmenbedingungen).

Gräzistik

Im Schwerpunkt Gräzistik werden in exemplarischem Vorgehen die sprachlichen und interpretatorischen Fähigkeiten zur Analyse geistig anspruchsvoller altgriechischer Texte jeder Zeitperiode und Gattung weiterentwickelt. Im Mittelpunkt stehen Homer und Hesiod, die attische Tragödie, die griechischen Philosophen und Philosophenschulen, die Rhetorik und die griechischen Historiker, jedoch stets unter thematischen Gesichtspunkten. Die kritische Aufarbeitung der Rezeptions- und Deutungsgeschichte sichert die Qualität der Interpretation zusätzlich ab und verstärkt den Gegenwartsbezug.

Klassische Archäologie

Im Schwerpunkt Klassische Archäologie wird in exemplarischem Vorgehen die materielle Kultur der griechisch-römischen Antike untersucht. Bei der Behandlung aktueller archäologischer Forschungsfragen wird das archäologische Spezialwissen vertieft, die Methodenkenntnisse werden erweitert, die Fertigkeiten im Verfassen wissenschaftlicher Texte und im Umgang mit visuellen Präsentationsmedien wie überhaupt die visuelle Kompetenz werden vervollkommnet. Die vertiefte Beschäftigung mit der antiken und nachantiken Rezeptionsgeschichte gehört wegen ihrer kulturwissenschaftlichen Bedeutung ebenfalls zu den zentralen Studieninhalten.

Latinistik

Im Schwerpunkt Latinistik werden die sprachlichen und philologisch-methodischen Kompetenzen zu eigenständiger literaturwissenschaftlicher Arbeit an antiken lateinischen Texten weiterentwickelt und gefestigt. Dazu gehört der kritisch reflektierte Umgang mit der wissenschaftlichen Literatur, die zunehmend eigenständige Interpretation lateinischer Texte und die selbstständige Formulierung und Diskussion von Ergebnissen aufgrund hermeneutischer Reflexion. Neben sicherer sprachlicher und literaturwissenschaftlicher Kompetenz wird auch die Fähigkeit geschult, die kulturellen Kontexte genau zu analysieren, d.h. die materiellen, sozialen und historischen Bedingungen von Textproduktion und -rezeption zu untersuchen.

Universität Rostock



Traditio et Innovatio

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts, M.A. .

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Classics with a specialisation in (Ancient History, Greek Language and Literature, Classical Archaeology, Latin Language and Literature)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German,

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Master's degree/second degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

Two years (120 creditpoints, workload 1800 hours/year)

3.3 Access Requirements

- Bachelor's degree with at least one subject in Classics, grade: good
- Proficiency certificate in Classical Latin or Ancient Greek
- Two modern languages (level B1, English level B2)
- Knowledge of German (level C1) for foreign students

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master's degree course is a four-semester in-depth, largely research-oriented course comprising 120 credit points.

The Master of Arts in Classics is offered by the Heinrich Schliemann Institute of Classical Studies of the Faculty of Philosophy. It confers comprehensive skills for doing independent academic work in one of the four disciplines of the Classics, depending on the specialisation chosen by the student: Ancient History, Greek Language and Literature, Classical Archaeology or Latin Language and Literature. The competence acquired by B.A. students is refined and enhanced in one of the four disciplines on the basis of current research. On the other hand, the interdisciplinary integration of this competence is consolidated, both with regard to methodology and to contents.

(Textbaustein nach gewähltem Schwerpunkt einfügen)

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

for General Grading Scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the master's examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Bachelor thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Bachelor thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for admission to Master-Studies.

5.2 Professional Status

n. a.

6. Further Information

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: XXX

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transkript of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM[¶]

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).[‡]

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

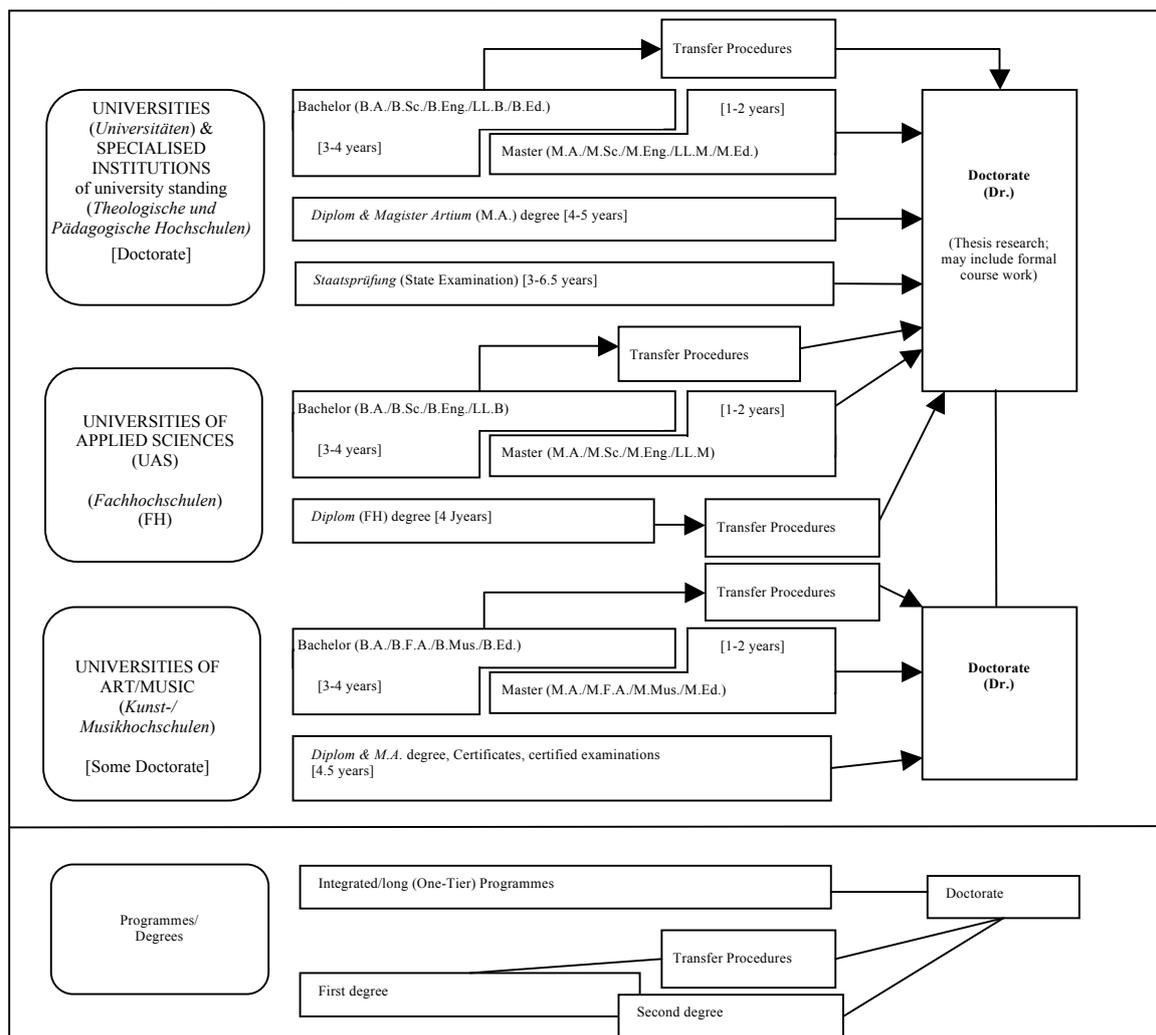
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees^{¶¶} describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{¶¶} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{¶¶}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

Anlage zum Diploma Supplement (englisch)
M.A. Altertumswissenschaften,
(Textbaustein für den jeweiligen Schwerpunkt im Diploma Supplement (englisch)
unter Nummer 4.2 eintragen)

Alte Geschichte

In the field of specialisation “Ancient History” the following skills are trained by working on appropriate examples: a) analysing difficult texts precisely and quickly and placing them into cultural contexts and b) reviewing complex facts theoretically and breaking them down into defined aspects in order to comprehend them on the basis of models and formulate them in precise terms. The focus is on the topics of Political and Historical Anthropology, above all the Political Culture of Antiquity (collective decisions through public debates; ritualisation of political communication; transformation of the forms of rule; microsocial perspectives related to the macroinstitutional framework).

Gräzistik

In the field of specialisation “Greek Language and Literature” the linguistic and interpretative skills for analysing intellectually demanding Ancient Greek texts of every time period and genre are further developed on the basis of appropriate examples. The focus is on Homer and Hesiod, Attic tragedy, the Greek philosophers and philosophical schools, Rhetoric and the Greek historians, with texts always chosen with a view to working on a specific research topic. A critical review of the history of reception and interpretation adds to the quality of interpretation and enhances topicality.

Klassische Archäologie

In the field of specialisation „Classical Archaeology“ the material culture of Greco-Roman antiquity is examined on the basis of appropriate examples. Dealing with current issues of archaeological research, course participants augment their specialised archaeological knowledge, expand their methodological knowledge and perfect their abilities to draw up academic texts and deal with visual presentation media as well as their visual competence in general. Due to its importance for cultural studies, in-depth study of the history of reception in Antiquity and later periods is one of the core topics of the course.

Latinistik

In the field of specialisation “Latin Studies” course participants augment and consolidate their linguistic and philological-methodical competences for independent literary analysis of Ancient Latin texts. This includes dealing with secondary literature in a critical and reflective manner, an increasingly independent interpretation of Latin texts and an independent formulation and discussion of research findings based on hermeneutic reflection. Apart from acquiring profound linguistic knowledge and skills in literary criticism, course participants train their ability to precisely analyse cultural contexts, i.e. to examine the material, social and historical conditions of text production and reception.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Diversität & Evolution der Universität Rostock

Vom 8. Juni 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729), hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Diversität & Evolution als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 22 Zweck der Masterprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulübersicht und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch)

Anlage 3: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Diversität & Evolution an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Biowissenschaften nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Diversität & Evolution an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben eine Mindestnote von 3,0 nachzuweisen.
2. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Muttersprachlerinnen und Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Es können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien gemäß Absatz 2 Nummer 1 und 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Es kann auch eine Zulassung unter Auflagen erfolgen.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Diversität & Evolution ist ein vertiefter stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Promotionsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen den Übergang zur Promotion.

(2) Der Masterstudiengang Diversität & Evolution wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten.

(3) Der Masterstudiengang Diversität & Evolution kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(5) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht-, und Wahlpflichtmodule. Der Pflichtbereich besteht aus 3 Modulen im Umfang von 30 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich werden 18 Module angeboten. Davon sind Module im Umfang von 60 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen und der Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1) und der Masterarbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in zwei Prüfungsphasen. Die erste Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Die zweite Prüfungsphase dieses Prüfungszeitraumes erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar vor dem Ende des Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Protokollen und Hausarbeiten vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraumes endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten der Prüfungsphasen, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens 14 Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung und/oder in Form sonstiger mündlicher Prüfungsarten bestehen. Die sonstigen mündlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige mündliche Prüfungsleistungen können die Identifikation mikroskopischer Präparate sein. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren und/oder in Form sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können Protokolle und Hausarbeiten sein.

In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen

Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 100 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- „Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.“

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen und Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 50 Absolventinnen und Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung

wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Wahlpflichtbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1 dieser Prüfungsordnung erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige

Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Diversität & Evolution an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19**Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20**Widerspruchsverfahren**

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist dieser/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung**§ 22****Zweck der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23**Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung**

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Diversität & Evolution an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24**Modulprüfungen der Masterprüfung**

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 4 Pflichtmodule, und Wahlpflichtmodule. Für die Masterprü-

fung sind drei Pflichtmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten zu absolvieren und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung genannten Wahlpflichtmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im 4. Semester abgeschlossen und verteidigt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens 4 Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Diversität & Evolution der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens bis 4 Wochen vor Beginn des Semesters in

dem die Masterarbeit abzulegen ist zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 20-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter der Betreuerin/dem Betreuer der schriftlichen Masterarbeit (Kollegialprüfung) abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen

chen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit (Absatz 3) und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium (Absatz 4). Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung gemäß Absatz 3 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung gemäß Absatz 4 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier

Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin werden die Verleihung des Master-Grades sowie die Gesamtnote des Abschlusses beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 8. Juni 2010.

Rostock, den 8. Juni 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. W. Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 734

Anlage 1 Modulübersicht und Prüfungsplan

Modul		TV	Regelprüfungstermin Fachsemester				Modulprüfung			
lfd. Nummer	Bezeichnung		1	2	3	4	PVL	Art	Dauer	LP
1. Pflichtmodule										
PM 1	Grundlagen der Diversitätsforschung und evolutionären Entwicklungsbiologie	keine	•				keine	K	60	6
PM 2	Taxonomische Arbeitsmethoden	keine	•				keine	K	60	12
PM 3	Molekulare Systematik	keine	•				keine	K	60	12
Σ LP			30							
2. Wahlpflichtmodule*										
Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 60 LP zu belegen, davon 0-6 LP im 1. Fachsemester, 24 oder 30 LP im 2. Fachsemester und 30 LP im 3. Fachsemester										
WPM 4	Systematik und Biologie der Fische	keine	•		(•)		keine	K	60	6
WPM 5	Grundlagen der modernen Pflanzengenetik	keine	•		(•)		Protokolle/Vortrag	K	60	6
WPM 6	Methoden der Fischereibiologie	WPM 4		•			keine	P	/	12
WPM 7	Biostatistik und Populationsdynamik	keine			•		Übungsaufgaben	H	/	6
WPM 8	Grundlagen und Modellorganismen der Entwicklungsgenetik	keine		•			keine	K	45	6
WPM 9	Molekulare Tierzucht	keine		•			Vortrag	M	30	12
WPM 10	Evolutionäre Morphologie mariner Wirbelloser	keine		•			Vortrag	P	/	12
WPM 11	Biologie und Systematik der Gefäßpflanzen	keine		•			keine	M	30	12
WPM 12	Grundlagen der Phykologie	keine		•			keine	K	60	6
WPM 13	Ökologische Gewässergütebewertung	keine		•			keine	K	90	12
WPM 14	Molekulare Botanik	keine		•			keine	K	60	12
WPM 15	Molekulare Techniken in der Pflanzengenetik	WPM 5		•			Protokoll	K	60	6
WPM 16	Evolutionäre Morphologie der Arthropoden	keine			•		keine	K	60	12
WPM 17	Evolution von Entwicklungsprozessen	WPM 8			•		Protokolle	M	30	6
WPM 18	Vergleichende Verhaltensbiologie	keine			•		Vorträge	M	30	12
WPM 19	Phytodiversität	WPM 11			•		keine	M	30	12
WPM 20	Lebensräume der Erde	WPM 11			•		keine	M	30	6
WPM 21	Medizinische Parasitologie	keine			•		Vortrag	M	60	12
Σ LP			0-6	24-30	30					
3. Master- Arbeit einschl. Kolloquium										
Gesamt-ΣLP			30-36	24-30	30	30				120

Legende:

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
PVL	Prüfungsvorleistung
K	Klausur
M	Mündliche Prüfung
LP	Leistungspunkte
TV	Teilnahmevoraussetzung
H	Hausarbeit
P	Protokoll

*Jedes der aufgeführten Wahlpflichtmodule und Wahlmodule kann nur einmal während des Master – Studiums ausgewählt werden.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

n.n.

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

n.n.

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

n.n.

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science, M. Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k.A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Biologie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Biowissenschaften, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Biowissenschaften, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/Staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweite Qualifikationsstufe, Master

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium, 120 Leistungspunkte, Arbeitsaufwand (workload) 1800 Stunden pro Jahr

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Biowissenschaften.
Für ausländische Studierende zusätzlich gute Kenntnisse in Deutsch.

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang „Diversität & Evolution“ dient der forschungsorientierten Ausbildung in organismisch ausgerichteten Teilgebieten der Biologie. Mit der Absolvierung dieses Masterstudienganges erwerben die Studierenden umfassende Kenntnisse der biologischen Artenvielfalt, der Vielfalt organischer Strukturen und Baupläne und der zu Grunde liegenden evolutionären Zusammenhänge. Dabei werden sowohl generelle Prinzipien als auch Organismen spezifische Charakteristika berücksichtigt. Grundlegende theoretische Aspekte und praktisch anzuwendende Methoden der Taxonomie, Systematik und Morphologie werden in gemeinsamen botanisch/zoologischen Pflichtmodulen behandelt. Dabei werden sowohl klassisch morphologische als auch molekularbiologische Techniken erlernt und angewendet. Der Studiengang vermittelt darüber hinaus eine detaillierte Übersicht über die Vielfalt der Pflanzen (Schwerpunkt: „Algen“ und Angiospermen) und Tiere (Schwerpunkt: Arthropoden, marine Wirbellose und Fische). Ebenso stehen raum-/zeitliche Dynamik von Arten und Lebensgemeinschaften sowie Interaktionen zwischen Lebewesen und ihrer Umwelt im Mittelpunkt. Aus dem Blickwinkel der Evolutionsforschung wird das Verständnis funktionell relevanter morphologisch-anatomischer Merkmalskomplexe im Funktions- und Strukturzusammenhang und ihre Reaktion auf spezifische Umweltbedingungen vermittelt. Durch die Verbindung mit Fragestellungen und Methoden verschiedener biologischer Teildisziplinen (Genetik, Verhaltensbiologie, Molekularbiologie, Ökologie, Physiologie, Parasitologie) gewinnen die Studierenden zusätzliche Einblicke in die Komplexität der organismischen Biologie und eignen sich dadurch ein wesentlich erweitertes methodisches Spektrum an, sowie gewinnen Einblicke in die kausalen Zusammenhänge von evolutionären Prozessen. Schwerpunktsetzungen sind in den Gebieten Botanik/Pflanzengenetik, Zoologie/Entwicklungsgenetik sowie Biodiversitätsforschung Angewandte Ökologie möglich.

Die Studierenden erwerben Schlüsselqualifikationen wie das Beherrschen eines umfangreichen biologischen Methodenrepertoires sowie die Fähigkeit, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen, komplexe Zusammenhänge herzustellen, Wissen und Können in multidisziplinäre Zusammenhänge zu stellen, forschungsorientierte Projekte eigenständig durchzuführen, wissenschaftliche Ergebnisse zu präsentieren, mit Fachkollegen und Laien zu kommunizieren, und in einem Team Verantwortung zu übernehmen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript of Records und Prüfungszeugnis für die Liste aller Module mit Noten und das Thema sowie die Bewertung der Master-Arbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Benotungsskala umfasst 5 Grade mit zahlenmäßigem Entsprechungen, wobei auch Zwischengrade vergeben werden: „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. ECTS-Benotungsskala: A (die besten 10%), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%), E (die nächsten 10%)
Allgemeines Benotungssystem (s. 8.6).

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugehörigen Leistungspunkten gewichtet.

... (Gesamtbewertung)

... (ECTS-Grade)

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zur Aufnahme einer Promotion

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Universität: www.uni-rostock.de

Zum Studium: <http://www.bio.uni-rostock.de/index.php?id=102222>

Zu nationalen Institutionen s. Abschnitt 8.8.

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom

Prüfungszeugnis vom

Transcript of Records vom

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

8. Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation. Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

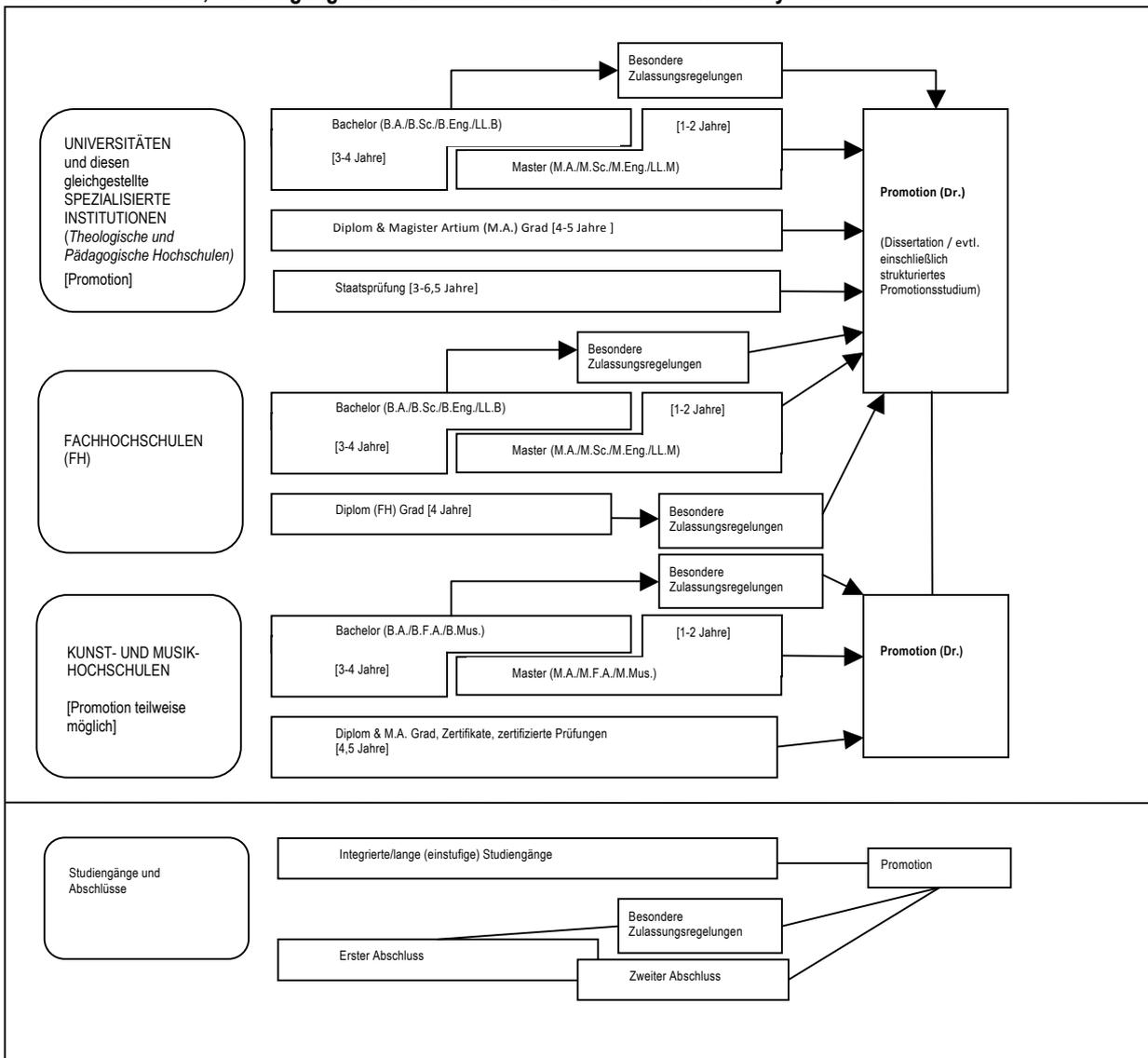
8.2 Studiengänge und –abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an **Universitäten** beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an **Fachhochschulen** (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an **Kunst- und Musikhochschulen** ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlen-mäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- 4 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung, Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 5 Siehe Fußnote Nr. 4.
- 6 Siehe Fußnote Nr. 4.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

n.n.

1.3 Date, City, Country of Birth

n.n.

1.4 Student ID Number or Code

n.n.

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science; M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.s.

2.2 Main Field(s) of Study

Biology

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institute für Biowissenschaften, Deutschland

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institute für Biowissenschaften, Deutschland

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second qualification level, master degree, research oriented

3.2 Official Length of Programme

2 years full-time, 120 ECTS points, 1800 hours per year workload

3.3 Access Requirements

Undergraduate degree in biological sciences; Students from abroad also require sufficient mastery of German.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 2 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Masters course "Diversity & Evolution" provides research-based training in various key areas of organismic biology. By the end of the course, students have acquired a broad knowledge of biological species diversity, of the diversity of organismic structures and bauplans and of the evolutionary background behind these phenomena, having explored in depth both general principles and organism-specific characteristics. Compulsory modules combining botany and zoology cover basic theory and teach practical methods of taxonomy, systematics and morphology. Both classical morphological and molecular biological techniques are learnt and applied. The course affords a detailed overview of plant diversity (focussing on "algae" and "angiosperms") and animal diversity (focussing on arthropods, marine invertebrates and fish) and also covers the space/time dynamics of species and species communities and the interaction between living creatures and their environment. With regard to evolutionary research, the course fosters an understanding of functionally relevant morpho-anatomical character complexes in their functional and structural context, and knowledge of their reaction to specific environmental factors. By combining the questions posed by and methods typical of various different areas of biology (genetics, ethology, molecular biology, ecology, physiology, parasitology), the course affords students additional insights into the complexity of organismic biology and gives them the chance to master a broad methodological spectrum, as well as furthering understanding of the causal relationships between evolutionary processes. Students can major in the areas of botany/plant genetics, zoology/development genetics or biodiversity research/applied ecology.

The key qualifications which students obtain include a firm grasp of a wide repertoire of biological methods and the ability to acquire, self-reliantly, new knowledge and skills, to make complex connections, to use their knowledge and skills in a multidisciplinary context, to carry out research projects independently, to present scientific results, to communicate with scientists and non-scientists and to assume responsibility as part of a team.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and the examination certificate for a complete list of modules and marks, plus the subject of the mark awarded for the dissertation.

4.4 Grading Scheme

General Grading Scheme (see 8.6)

4.5 Overall Classification (in original language)

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den Ihnen zugehörigen Leistungspunkten gewichtet.

... (Gesamtnote)

... (ECTS-Grade)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

- 5.1 Access to Further Studies
Entitles for application for admittance to doctorate studies
- 5.2 Professional Status
n.s.

6. ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional Information
n.s.
- 6.2 Further Information Sources
About the university: www.uni-rostock.de
About the studies:
About national institutions see paragraph 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate admitting candidate to the degree of Master of Science, dated
Examination certificate dated
Transcript dated

Certification Date: _____

_____, Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI):²

Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

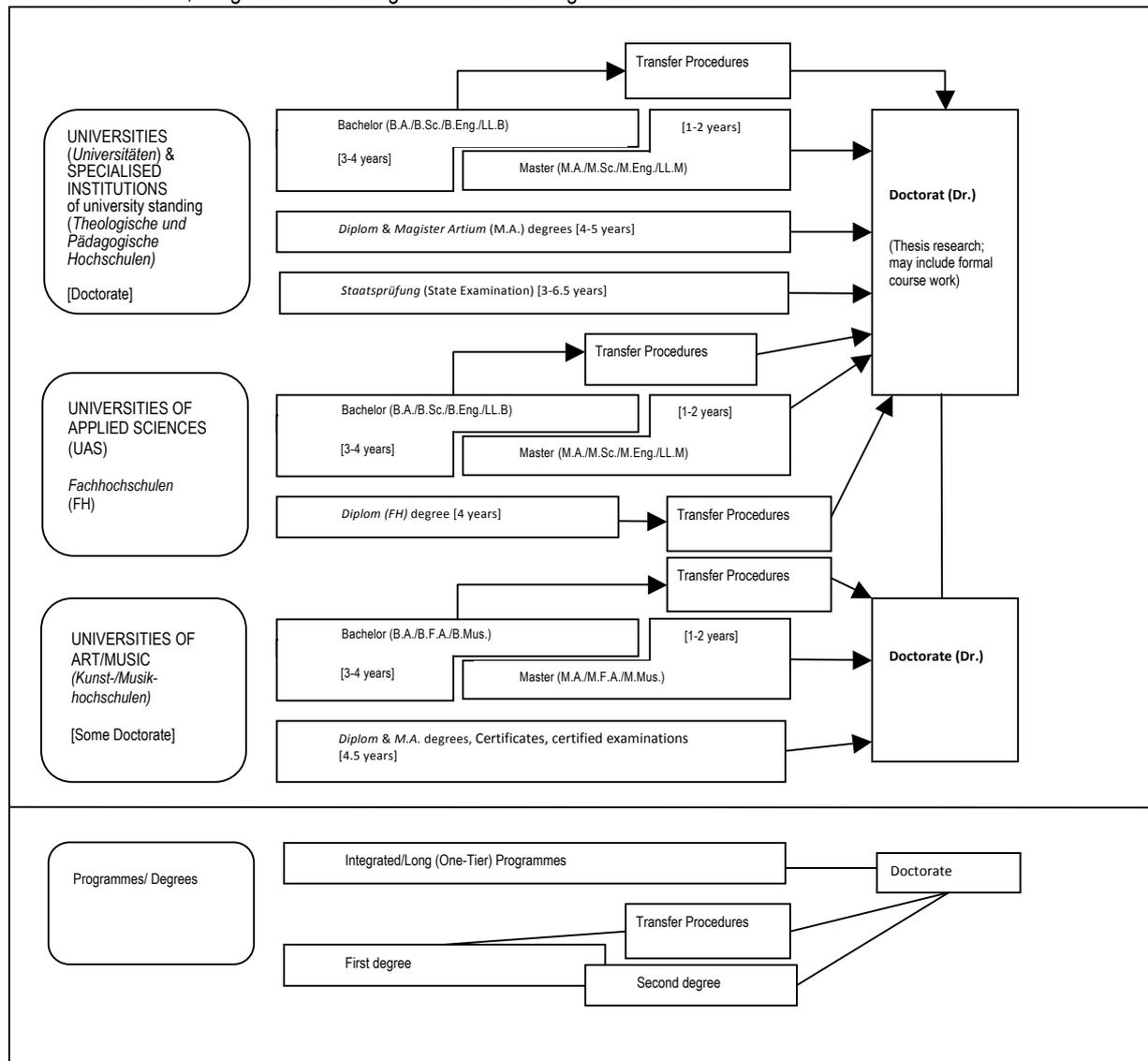
8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at **Universitäten** (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at **Fachhochschulen** (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at **Kunst- and Musikhochschulen** (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Funktionelle Pflanzenwissenschaften der Universität Rostock

Vom 8. Juni 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729), hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Funktionelle Pflanzenwissenschaften als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 20 Widerspruchsverfahren

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

§ 22 Zweck der Masterprüfung

§ 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

§ 24 Modulprüfungen der Masterprüfung

§ 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

§ 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

§ 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulübersicht und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch)

Anlage 3: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Funktionelle Pflanzenwissenschaften an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Biowissenschaften nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Funktionelle Pflanzenwissenschaften an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben eine Mindestnote von 3,0 nachzuweisen.
2. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Muttersprachlerinnen und Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Es können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien Nummer 1 und Nummer 2 unter Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers Kandidatin/des Kandidaten zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Funktionelle Pflanzenwissenschaften ist ein vertiefender stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Promotionsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen den Übergang zur Promotion.

(2) Der Masterstudiengang Funktionelle Pflanzenwissenschaften wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Eine Ausnahme bildet das Modul WPM17, das nur in Englisch angeboten wird.

(3) Der Masterstudiengang Funktionelle Pflanzenwissenschaften kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(5) Der Masterstudiengang enthält keine Pflichtmodule, er besteht lediglich aus 25 Wahlpflichtmodulen. Davon sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen und der Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1) und der Masterarbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in zwei Prüfungsphasen. Die erste Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Die zweite Prüfungsphase dieses Prüfungszeitraumes erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar vor dem Ende des Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Protokollen und Hausarbeiten vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraumes endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten der Prüfungsphasen, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens 14 Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen bestehen aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung. In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder in Form sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können Protokolle und Hausarbeiten sein. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/

Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 100 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin oder der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren

Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen und Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 50 Absolventinnen und Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung

wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten im Wahlpflichtbereich gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1 dieser Prüfungsordnung erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervor-

geht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Funktionelle Pflanzenwissenschaften an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine/ein studentische Vertreterinnen/studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19**Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20**Widerspruchsverfahren**

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung**§ 22****Zweck der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23**Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung**

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Funktionelle Pflanzenwissenschaften an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang³⁶ eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24**Modulprüfungen der Masterprüfung**

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 4 nur Wahlpflichtmodule. Für die Masterprüfung sind Wahl-

pflichtmodule im Umfang von 90 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung genannten Wahlpflichtmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester abgeschlossen und verteidigt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Funktionelle Pflanzenwissenschaften der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters in dem die Masterarbeit abzulegen ist zu stellen. Die Kandidatin/

der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 20-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der schriftlichen Masterarbeit (Kollegialprüfung) oder der Betreuerin/dem Betreuer der schriftlichen Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des

schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit (Absatz 3) und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium (Absatz 4). Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier

Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin werden die Verleihung des Mastergrades sowie die Gesamtnote des Abschlusses beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 8. Juni 2010.

Rostock, den 8. Juni 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. W. Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 754

Anlage 1 Modulübersicht und Prüfungsplan

Modul		TB	TV	Regelprüfungstermin Fachsemester				Modulprüfung			
lfd. Nummer	Bezeichnung			1	2	3	4	PVL	Art	Dauer/ min bzw. h ¹	LP
1. Pflichtmodule											
	keine										
Σ LP				0	0	0	0				
2. Wahlpflichtmodule*											
Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 LP zu belegen, davon 24-36 LP im 1. Fachsemester, 2. Fachsemester und 3. Fachsemester											
WPM1	Grundlagen der modernen Pflanzengenetik	keine	keine	•				Testate/ Vortrag	K	60	6
WPM2	Pflanzenbiochemie – Pflanzliche Wirkstoffe und Ihre Anwendungen	keine	Grundkennt- nisse Biochemie	•				keine	K	60	6
WPM3	Pflanzenbiotechnologie	16	keine	•				Protokoll	K	60	3
WPM4	Grundlagen der Phytomedizin	keine	keine	•				keine	M	30	6
WPM5	Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien	keine	keine	•				keine	K	60	12
WPM6	Landwirtschafts-, Agrarumwelt- und Gentechnikrecht	keine	keine	•				keine	M	30	3
WPM7	Datenbanken für Anwender	keine	Grundkennt- nisse Informatik	•				Übungen	M	20	3
WPM8	Agrarbiotechnologie in Forschung und Praxis	20	keine		•			Exkursion/ Vortrag	M	30	6
WPM9	Biologie und Systematik der Gefäßpflanzen	keine	keine		•			keine	K	90	12
WPM10	Molekulare Botanik	12	keine		•			keine	K	60	12
WPM11	Molekulare Techniken in der Pflanzengenetik	12	WPM 1		•			Protokoll	K	60	6
WPM12	Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz	16	keine		•			keine	M	30	6
WPM13	Phykologie – Allgemeine Grundlagen	8	keine		•			keine	K	60	6
WPM14	Phykologie – Ökophysiologie und Ökologie	8	keine		•			keine	K	60	6
WPM15	Mathematische Statistik	keine	keine		•			Übungen (Mindest- punktzahl)	K	90	6
WPM16	Biotechnologische Automatisierungstechnik	keine	keine		•			Protokolle	M	30	9
WPM17	Advanced Bioinformatics	4	Englisch		•			keine	H	60	6
WPM18	Geoinformatik	keine	keine		•			keine	H	100 h	6
WPM19	Phytodiversität	keine	WPM 9			•		keine	K	90	12
WPM20	Lebensräume der Erde	keine	WPM 9			•		keine	K	90	6

WPM21	Forschungspraktikum Pflanzen-genetik	6	60 ECTS			•		Vortrag	P	100 h	24
WPN22	Berufsbezogenes Praktikum	6	60 ECTS			•		Vortrag	P	100-h	12
WPM23	Grundlagen und Anwendungen immunologischer Nachweismethoden	keine	keine			•		Vortrag	M	30	6
WPM24	Spezielle Strukturbestimmungsmethoden	keine	keine			•		keine	M	30	3
WPM25	Digitale Bibliotheken und Contentmanagement	keine	keine			•		keine	M bzw. K	20 bzw. 120	3
Σ LP				24-36	24-36	30					
4. Masterarbeit einschl. Kolloquium							•				30
Gesamt- Σ LP				24-36	24-36	30	30				120

Legende:

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
PVL	Prüfungsvorleistung
ÜS	Übungsschein
K	Klausur, schriftliche Prüfung
M	Mündliche Prüfung
H	Hausarbeit
P	Protokoll
R	Referat
E	Englisch
LP	Leistungspunkte
TB	Teilnahmebeschränkung
TV	Teilnahmevoraussetzung

*Jedes der aufgeführten Wahlpflichtmodule kann nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

n.n.

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

n.n.

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

n.n.

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k.A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Biologie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/Staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch und Englisch (ein Modul)

Datum der Zertifizierung

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – zweiter Hochschulabschluss, stärker forschungsorientiert

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre, 120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand (workload) 1800 Stunden pro Jahr

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Biowissenschaften oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums. Für ausländische Studierende gute Kenntnisse in Deutsch (C1).

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang Funktionelle Pflanzenwissenschaften dient der forschungs-orientierten Ausbildung in botanisch-genetisch, botanisch-ökologisch und botanisch-biotechnologisch ausgerichteten Teilgebieten der Biologie. Die Studierenden sollen durch dieses Studium umfassende Kenntnisse in den Pflanzenwissenschaften, den molekularbiologischen, den physiologischen und biotechnologischen Prozessen sowie den ökologischen Zusammenhängen aneignen. Dabei werden sowohl grundlegende Stoffwechselprozesse als auch anwendungsbezogene gezielte Veränderungen von Stoffwechselwegen auf molekularer Ebene behandelt. Darüber hinaus sind grundlegende theoretische Aspekte und praktisch anzuwendende Methoden der Systematik, der Genetik, der Molekularbiologie, der Physiologie und Ökologie im Bereich der Pflanze zu behandeln. Der Studiengang vermittelt eine detaillierte Übersicht über die Diversität der Pflanzen (Schwerpunkt: Angiospermen und Algen) und ein umfangreiches Spektrum an molekularbiologischen Methoden, deren Anwendung zum Verständnis und zur Erforschung von Stoffwechselprozessen, Signalwegen und Interaktionen von der Pflanze mit der Umwelt erforderlich sind. Der Masterstudiengang ist interdisziplinär ausgerichtet. Es wird zusätzlich ein breites Spektrum von Modulen, wie z.B. Datenbanken, Advanced Bioinformatics, Biotechnologische Automatisierung sowie Agrar- und Gentechnikrecht, außerhalb der Biowissenschaften angeboten. Die Verbindung von Fragestellungen und Methoden verschiedener biologischer Teildisziplinen (z.B. Botanik, Genetik, Molekularbiologie, Ökologie, Physiologie) mit anwendungsbezogenen Teildisziplinen wie Agrarbiotechnologie oder Phytopathologie ermöglicht zusätzliche Einblicke in die Pflanzenwissenschaften und stellt eine wesentliche Erweiterung der Kompetenz dar.

Der Studiengang besteht vollständig aus Wahlpflichtmodulen. Es gibt drei Spezialisierungsrichtungen: (1) Pflanzengenetik/Bioinformatik, (2) Botanik/ Pflanzengenetik/ Biotechnologie und (3) Biodiversität/Pflanzengenetik/Pflanzenökologie. Von den 25 angebotenen Modulen sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten zu absolvieren. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Das vierte Semester ist für die Erstellung der Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten vorgesehen. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.

Durch die Aneignung weiterer Schlüsselqualifikationen erwerben die Studierenden ein umfangreiches Methodenrepertoire, die Fähigkeiten, sich ständig neues Wissen und Können anzueignen, komplexe Zusammenhänge herzustellen, Wissen und Können in multidisziplinäre Zusammenhänge zu stellen, forschungsorientierte Projekte weitgehend eigenständig durchzuführen, wissenschaftliche Ergebnisse zu präsentieren, mit Fachkollegen und Laien zu kommunizieren, Datenbanken zu erstellen und zu nutzen sowie in einem Team Verantwortung und Leitungsfunktionen zu übernehmen.

Diploma Supplement

Die so erworbenen Kompetenzen befähigen zum selbständigen wissenschaftlichen Bearbeiten von Fragestellungen der funktionellen Pflanzenwissenschaften, der grünen Biotechnologie, zu angewandten Problemen der Umwelt, sowie zur ökologischen Grundlagenforschung

- in Universitäten und wissenschaftlichen Instituten
- in wissenschaftlichen und produktionstechnologischen Bereichen der Industrie
- in Unternehmensberatungen und Ingenieurbüros

Neben Tätigkeiten in der Industrie gibt es auch im öffentlichen Dienst Angebote zur Lösung wissenschaftlicher Aufgaben und zur Übernahme von Leitungsfunktionen im höheren Dienst in folgenden Bereichen:

- Forschungs- und Entwicklungsabteilungen
- Forschungsanstalten des Bundes und der Länder
- Botanische Gärten und Museen
- Umwelt- und Naturschutz sowie Landesplanung

Darüber hinaus schafft der Abschluss Master of Science durch seine Kompatibilität zu internationalen Abschlüssen sehr gute Voraussetzungen für eine Tätigkeit im Ausland.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Transcript of Records“ und das Prüfungszeugnis für die Liste aller Module mit Noten und das Thema sowie die Bewertung der Master-Arbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Benotungsskala umfasst 5 Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen, wobei auch Zwischennoten vergeben werden: „Sehr gut (1)“, „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. ECTS-Benotungsskala: A (die besten 10 %), B (die besten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %), E (die nächsten 10 %)

Allgemeines Benotungssystem (s. 8.6).

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

- ... (Gesamtbewertung)
- ... (ECTS-Grade)

siehe auch Punkt 8.6

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zur Aufnahme einer Promotion

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Universität: www.uni-rostock.de

Zum Studium: <http://www.bio.uni-rostock.de/index.php?id=102222>

Zu nationalen Institutionen s. Abschnitt 8.8.

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom
Prüfungszeugnis vom
Transcript of Records vom

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation. Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

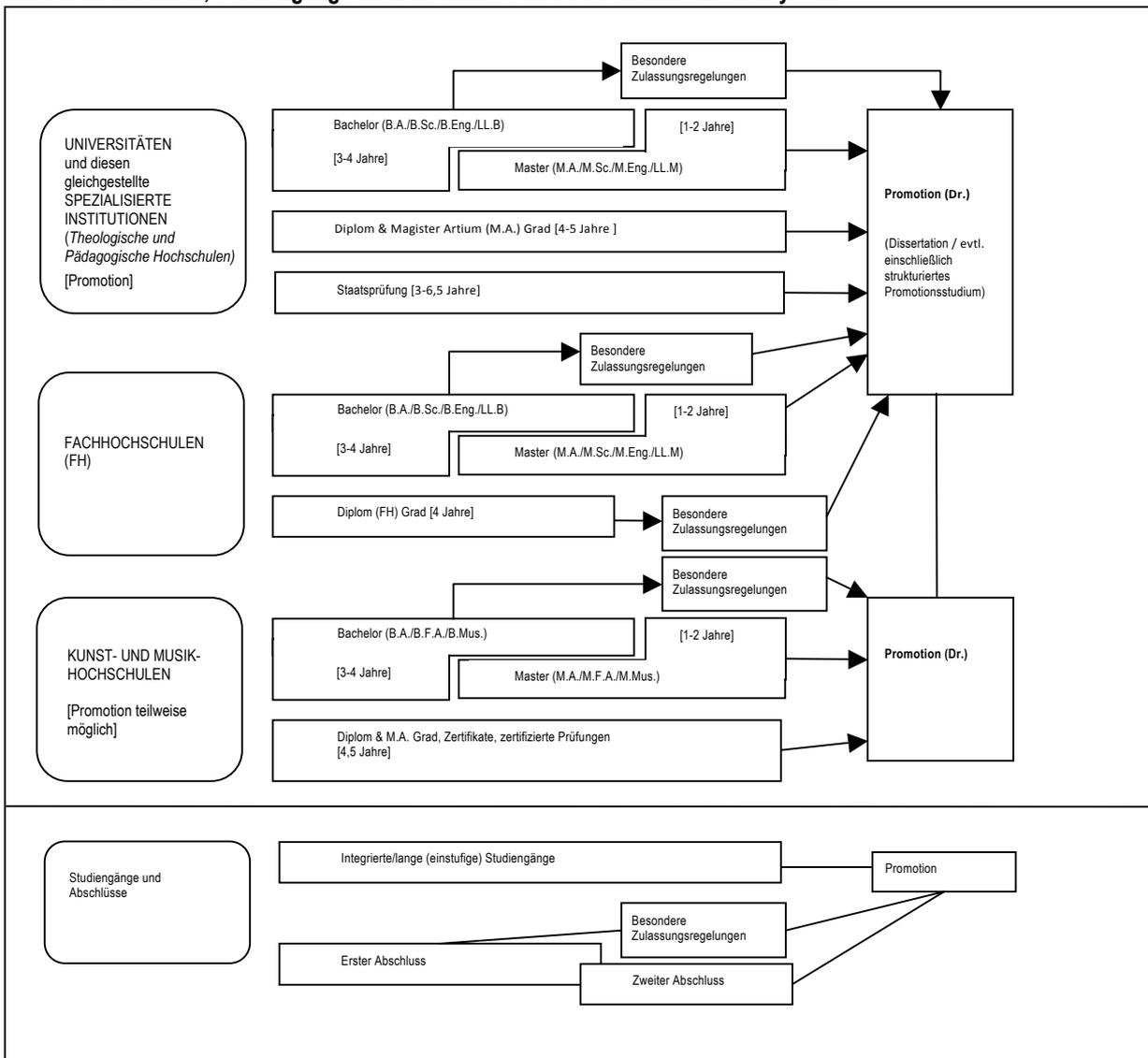
8.2 Studiengänge und –abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an **Universitäten** beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an **Fachhochschulen** (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an **Kunst- und Musikhochschulen** ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlen-mäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung, Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

n.n.

1.3 Date, City, Country of Birth

n.n.

1.4 Student ID Number or Code

n.n.

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science – M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Biology

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German and English (one module)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Master - Second degree, more research-oriented

3.2 Official Length of Programme

Two years (120 ECTS-credits, workload 1800 hours/year)

3.3 Access Requirements

First-Level Degree-Programme (at least Bachelor of Science or equivalent academic degree) in Biological Sciences or another subject relevant Bachelor of Science. For foreign students good knowledge of German (C1) is required.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The master programme "Functional Plant Sciences" is a research-oriented education programme with botanical-genetic, botanical-ecological and botanical-biotechnological oriented fields of specialisation in biology. The students will obtain a broad knowledge in plant sciences, molecular, physiological and biotechnological processes, as well as, the ecological interactions. Basic knowledge about metabolic processes, as well as, their application-based modification will be taught. In addition, the study programme gives a broad knowledge of the diversity in plants (main aspect: angiosperms and algae) and a wide spectrum of molecular methods, whose application is essential for the understanding and the research of metabolic processes, signalling pathways and interaction between plants and the environment. The master programme integrates multiple disciplines. In addition to biological modules, a broad spectrum of modules in other areas, e.g. databases, advanced Bioinformatics, biotechnological automation, as well as, the legal aspects of modern agricultural and gene technologies are available. The connection of questions and methods of different biological subdivisions (e.g. botany, genetics, molecular biology, ecology, physiology) with applied subdivisions such as biotechnology in agriculture or phytopathology allows additional insights in plant sciences and increases the competence of the student.

The programme consists entirely of educational modules that can be combined in various ways to tailor each student's individual programme to their interests. There are three fields of specialization: (1) Plant Genetics/Bioinformatics (2) Botany/Plant Genetics/Biotechnology and (3) Biodiversity/Plant Genetics/Plant Ecology. From a total of 25 modules, a number of modules representing 90 ECTS have to be taken. The time required to complete the degree is four semesters. The educational modules are taken in the first three semesters. The fourth semester is reserved for the master thesis with 30 ECTS. In order to obtain the degree, a student must complete a total of 120 ECTS.

The students will gain additional key qualifications with regards to: 1) expanding their spectrum of methods in the plant sciences; 2) improving their ability to acquire new knowledge and database skills; 3) refining their presentation skills for addressing scientific, as well as, non-scientific audiences; 4) building on the students ability to network with scientists from different disciplines; and 5) gaining independence, leadership skills and responsibility in the performance of research-oriented projects.

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

The gained competencies will enable the student to work on scientific questions in the field of functional plant sciences, green biotechnology, applied problems of the environment and in the field of basic ecological research

- in universities and scientific institutes,
- in research and development divisions in industry,
- in plant development and engineering offices.

Apart from jobs in industry there are possibilities in government positions that require the solution of scientific tasks and leading positions in the upper grades of

- research and development departments,
- institutes of state and counties,
- botanical gardens and museums,
- environment, wild life preservation and rural planning.

In addition due to its international compatibilities, the Master of Science represents an excellent start for a work abroad.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General Grading Scheme (see 8.6) – ECTS – Grade Distribution (award year) "A" (best 10 %), "B" (next 25 %), "C" (next 30 %), D (next 25 %), "E" (next 10 %), "F" (failed).

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Master thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the master thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

... (Gesamtbewertung)

... (ECTS-Grade)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Entitles for application for admittance to doctorate studies

5.2 Professional Status

The Master of Science-Degree in “Functional Plant Sciences” entitles its holder to the legally protected professional title “Master of Science” and to exercise professional work in the field(s) of Functional Plant Sciences for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

On the programme: <http://www.bio.uni-rostock.de/index.php?id=102222>

About national institutions see paragraph 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades

Prüfungszeugnis of September

Transcript of records vom

Certification Date: _____

_____, Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

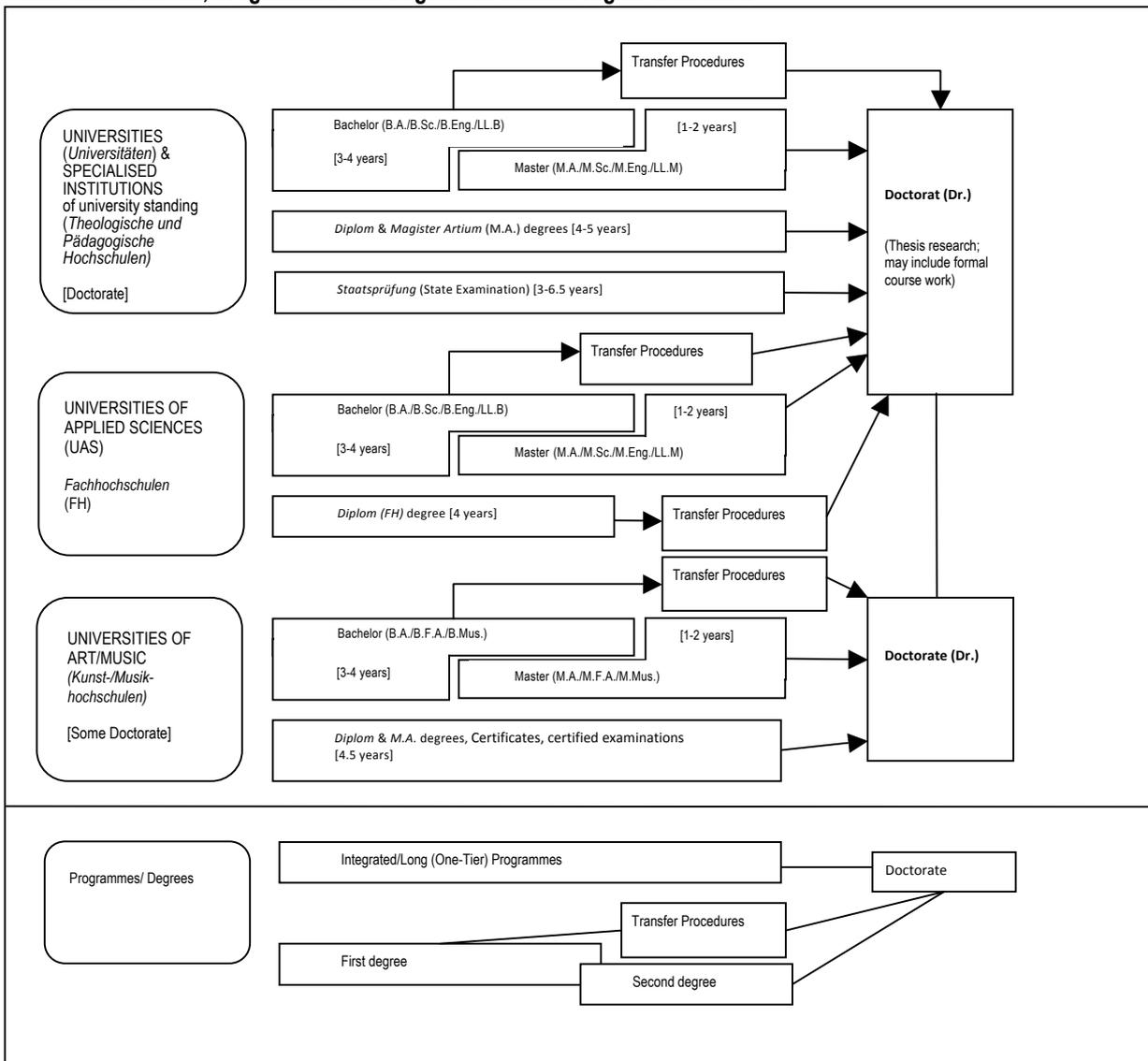
8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In additional institutions may use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Wissenskulturen der Universität Rostock

Vom 3. Juni 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Wissenskulturen als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 22 Zweck der Masterprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

- Anlage 1:** Modulübersicht und Prüfungsplan
- Anlage 2:** Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 3:** Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Historische Wissenskulturen an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Geschichte nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Historische Wissenskulturen an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 Leistungspunkten im Gebiet der Geschichte ist zu erbringen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen im ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens die Note „gut“ erreicht haben.

3. Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen Englischkenntnisse auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von der Nachweispflicht befreit.

4. Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen über das Latein verfügen.

5. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von der Nachweispflicht befreit.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 3 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(4) Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Es können auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien Nummer 1 bis 5 unter Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Master-Studium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Historische Wissenskulturen ist ein vertiefender, stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Der Masterstudiengang Historische Wissenskulturen wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(4) Der Masterstudiengang Historische Wissenskulturen gliedert sich in acht Pflichtmodule. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen und der Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Masterstudiengang Historische Wissenskulturen kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(6) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage zu § 24 Absatz 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen

kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 und dessen Anlage) und der Masterarbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf acht Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten, Projekt- und Praktikumsberichten und Forschungsexposees vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann auch elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens 14 Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung oder in Form sonstiger mündlicher Prüfungsarten bestehen. Die sonstigen mündlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Eine sonstige mündliche Prüfungsart kann eine Präsentation sein. Als Prüfungsvorleistung können Referate gehalten werden. In den mündlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten, Projektberichten, Forschungsexposees, Praktikumsberichten und journalistischen Artikeln zu historischen Themen und Forschungen gemäß der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung bestehen. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von einer/einem Prüferin/Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Der Arbeitsaufwand für schriftliche Hausarbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß der Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(6) Für Hausarbeiten und andere schriftliche Prüfungsleistungen kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei we-

niger als 50 Absolventinnen/Absolventen eines Vergleichszeitraumes von fünf Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie/er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Modulen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 und der Anlage zu § 24 Absatz 1 erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10

Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen, zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der

Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Historische Wissenskulturen an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prü-

fungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens vier der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Aus-

bildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Austausch zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Historische Wissenskulturen an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in der Anlage zu § 24 Absatz 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 4 acht Pflichtmodule. Für die Masterprüfung sind Pflichtmodule im Umfang von 90 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Bei der Auswahl der Module eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im 4. Semester abgeschlossen und verteidigt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Historische Wissenskulturen der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Fristen zur Anmeldung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Der Antrag ist bis spätestens sechs Wochen vor Ende des

Semesters, auf das die Masterarbeit folgt, zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 30-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Prüferin/der Prüfer der schriftlichen Masterarbeit (Kollegialprüfung) oder der Prüferin/dem Prüfer der schriftlichen Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Kolloquium findet

spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit (Absatz 3) und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium (Absatz 4). Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung gemäß Absatz 3 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung gemäß Absatz 4 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wo-

chen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades sowie die Gesamtnote des Abschlusses beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 3. Juni 2010.

Rostock, den 3. Juni 2010.

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Prüfungs- und Studienplan: Master Historische Wissenskulturen

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF MA HW A 12	Pflicht	Überlieferungen	Hauptseminar (2, HS) Vorlesung (2, V)	4	Referat	Hausarbeit	8 Wochen	12	1. Sem.
WS	PHF MA HW B 12	Pflicht	Personen und Gruppen	Hauptseminar (2, HS) Vorlesung (2, V)	4	Referat	Hausarbeit	8 Wochen	12	1. Sem.
WS und SS (dauert 2 Sem.)	PHF MA HW C 12	Pflicht	Öffentlichkeiten	Oberseminar (2, OS) Übung (2, Ü)	4	Referat	mündliche Prüfung	30 Min.	12	2. Sem.
SS	PHF MA HW D 12	Pflicht	Lebenswelten	Hauptseminar (2, HS) Vorlesung (2, V)	4	Referat	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem.
SS	PHF MA HW E 12	Pflicht	Institutionen	Oberseminar (2, OS) Übung (2, Ü)	4	Referat	mündliche Prüfung	30 Min.	12	2. Sem.
									60	
2. Studienjahr										
WS	PHF MA HW F 12	Pflicht	Vermittlung historischen Wissens	Oberseminar (2, OS) Übung (2, Ü)	4	Referat	Projektbericht und -präsentation	8 Wochen	12	3. Sem.
WS	PHF MA HW G 12	Pflicht	Vertiefung	Kolloquium (2, K)	2	Präsentation des Exposees	Forschungsexposee	8 Wochen	12	3. Sem.
jedes Sem.	PHF MA HW H 6	Pflicht	Forschungspraktikum	[Praktikum]	0	keine	Praktikumsbericht	8 Wochen	6	3. oder 4. Sem.
SS			M.A.-Arbeit						30	4. Sem.
									60	
									26	
Gesamt										120

Abkürzungen: K Kolloquium, FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, OS Oberseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, W Wintersemester.

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Historische Wissenskulturen

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Geschichte mit der Note gut, wobei mindestens 60 LP in Geschichte erworben sein müssen. Gute Kenntnisse in Englisch (B2) und für ausländische Studierende sehr gute Kenntnisse in Deutsch (C1). Darüber hinaus ist das Lateinum erforderlich.

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Das Programm ist so angelegt, dass Der Master-Studiengang ist ein viersemestriger, vertiefender, stärker forschungsorientierter Studiengang mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.

Themenfeld und Fragestellungen des Masterstudienganges übergreifen das gesamte Fach Geschichte. Die Modulbezeichnungen des Masterstudienganges übergreifen die drei gegenwärtigen Forschungsschwerpunkte des Historischen Instituts und der AlthistorikerInnen vom Heinrich Schliemann Institut für Altertumswissenschaften der Universität Rostock aus. Diese Schwerpunkte bilden innerhalb des wissenschaftlichen Feldes „Geschichte – von der Antike bis zur Gegenwart“ das aktuelle wissenschaftliche Profil der HistorikerInnen. Im Einzelnen lassen sich die drei Schwerpunkte wie folgt beschreiben: Der Schwerpunkt I (Medien des Wissens) gliedert sich in die Module A (Überlieferungen) und C (Öffentlichkeiten), der Schwerpunkt II (Träger des Wissens) in die Module B (Personen und Gruppen) und E (Institutionen), der Schwerpunkt III (Praktiken des Wissens) die Module D (Lebenswelten) und F (Vermittlung historischen Wissens).

Der Master of Arts (M.A.) für Historische Wissenskulturen ist ein vertiefender, stärker forschungsorientierter Studiengang. Ziel ist die Vermittlung der Historizität und Kulturgebundenheit von Wissen. Die Studierenden werden befähigt, Wissen als zeitspezifisches Ergebnis sozialer Kommunikationsprozesse in Bezug auf dessen Genese, Kontexte und Trägerschaft sowie dessen soziale Weitergabe, Geltung und Reichweite zu analysieren. Die Studierenden werden unter systematischer Anleitung zu einer Masterarbeit geführt, in der Fragestellungen eines aktuellen, selbständig geplanten und eigenständig durchgeführten Forschungsvorhabens auf hohem wissenschaftlichen Niveau aufgegriffen und weiterentwickelt werden können.

Der Studiengang qualifiziert Fachhistoriker auf Master-Niveau für die Bereiche der außerschulischen Geschichtsvermittlung und einschlägige Historikerberufe (Archivar, Bibliothekar, Dokumentar) ausbildet. Der Abschluss zielt auf ein großes Spektrum von Berufsbildern und Berufsfeldern, zu denen neben einer wissenschaftlichen Laufbahn in Studium und Lehre auch das gesamte Feld der außerschulischen Bildungsberufe in der Weiterbildung und die Planung, Evaluation und begleitende Forschung in den Bereichen Politik, Medien, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit zählen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Benotungsskala umfasst 5 Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen, wobei auch Zwischennoten vergeben werden: „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. ECTS-Benotungsskala: A (die besten 10 %), B (die besten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %), E (die nächsten 10 %)

Diploma Supplement

4.5 Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Angaben zum Status der Qualifikation**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben**6.1 Weitere Angaben**

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: XXX

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

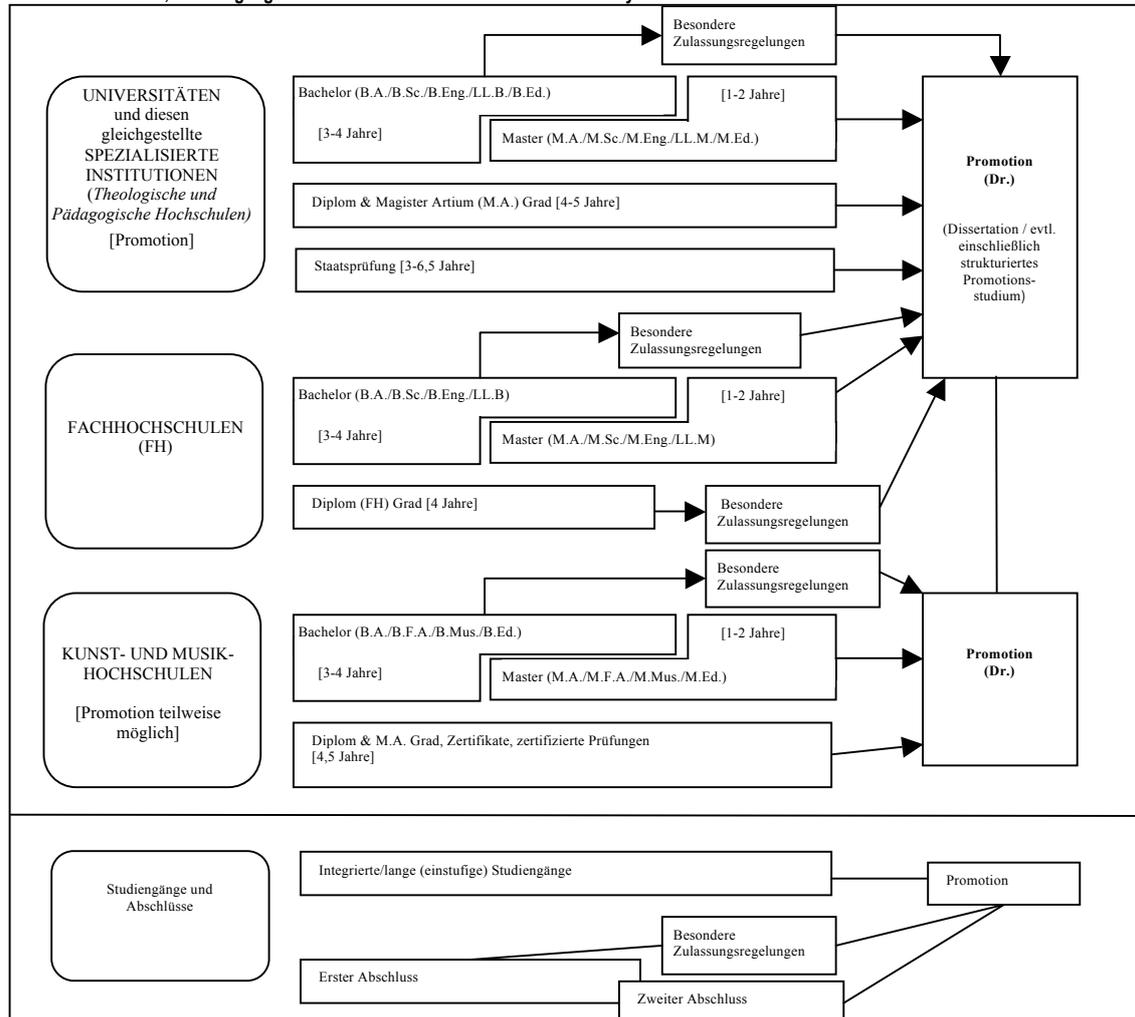
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

History of knowledge

2.3 Institution Awarding the Qualifikation (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Master's degree/second degree with thesis

3.2 Official Length of Programme

2 years, 120 ECTS credit points, workload 1800 hours/year

3.3 Access Requirements

- Bachelor's degree in a History course, grade: good
- A minimum of 60 credit points in History
- Command of English (level B2)
- Proficiency certificate in Latin
- Knowledge of German (level C1) for foreign course participants

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master's degree course is a four-semester in-depth, largely research-oriented course comprising 120 credit points.

The subject area and issues of the Master's degree course cover the whole subject of History. The designation of the modules follows the three current main research areas of the Institute of History and the Ancient historians of the Heinrich Schliemann Institute of Rostock University. Within the academic field "History – From Antiquity to the Modern Age", these main areas constitute the current academic profile of historians. They can be described as follows: main area I (Media of knowledge) is divided into Module A (Traditions) and C (Public spheres), main area II (Bearer of knowledge) into Modules B (Persons and groups) and E (Institutions), main area III (Knowledge practices) into Modules D (Living environments) and F (Imparting of historical knowledge).

The Master of Arts (M.A.) course for Historical cultures of knowledge is an in-depth, largely research-oriented course with the aim of conveying the historicity and cultural ties of knowledge. Course participants are enabled to analyse knowledge as a time-specific result of social communication processes with regard to its genesis, contexts and ownership as well as its social transmission, validity and range. Under systematic guidance, course participants are prepared for their Master's thesis, in which issues of a topical, independently planned and performed research project can be taken up and developed further on a high academic level.

The course qualifies historians on a Master's degree level for careers in areas of non-school related conveyance of history and for relevant history-related careers (archivist, librarian, documentalist). The degree aims at a broad range of occupational profiles and areas which do not only include academic careers in studies and teaching, but also the complete area of non-school related occupations in the field of further training, the planning, evaluation and related research in the areas of politics, media, culture and public relations.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

for General Grading Scheme see 8.6

Diploma Supplement

4.5 Overall Classification (in original language)

For the master's examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Bachelorthesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Bachelor thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Function of the Qualification**5.1 Access to Further Studies**

Qualifies to apply for admission to Master-Studies.

5.2 Professional Status

n. a.

6. Further Information**6.1 Additional Information**

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: XXX

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transkript of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

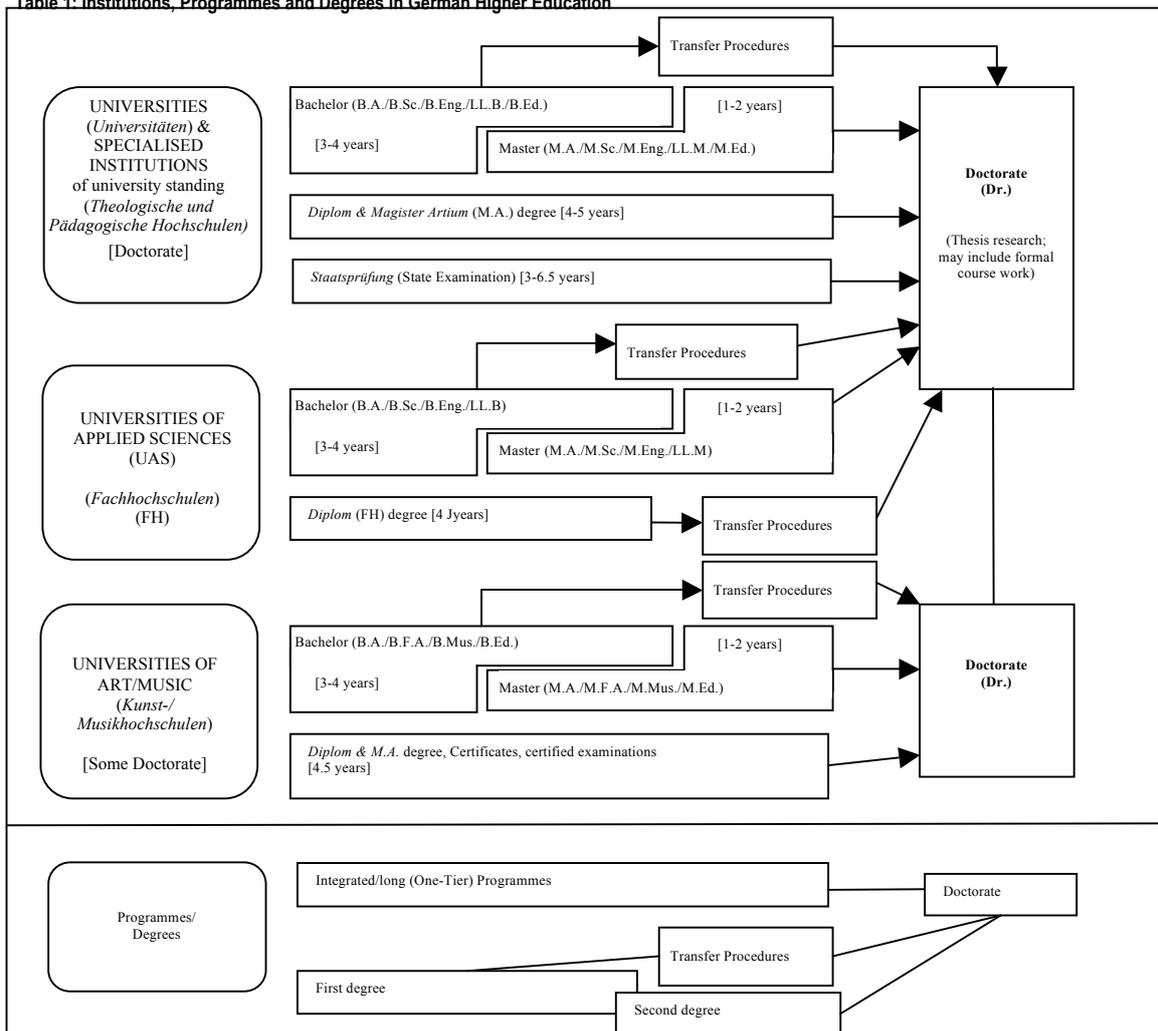
The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{iv} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mikrobiologie und Biochemie der Universität Rostock

Vom 8. Juni 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mikrobiologie und Biochemie als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 22 Zweck der Masterprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulübersicht und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch)

Anlage 3: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Mikrobiologie und Biochemie an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Biowissenschaften nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Mikrobiologie und Biochemie an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens mit der Note 3,0 erreicht worden sein.
2. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben Deutschkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Muttersprachlerinnen und Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Es können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien unter Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür ge-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

eignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Mikrobiologie und Biochemie ist ein vertiefender stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Promotionsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen den Übergang zur Promotion.

(2) Der Masterstudiengang wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung werden gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung in englischer Sprache angeboten. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Masterstudiengang Mikrobiologie und Biochemie so ausgestaltet, dass – bei eingeschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann.

(3) Der Masterstudiengang Mikrobiologie und Biochemie kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(5) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind sechs Module im Umfang von 54 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 36 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen und der Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1) und der Masterarbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in zwei Prüfungsphasen. Die erste Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar im Anschluss der Vorlesungszeit. Die zweite Prüfungsphase dieses Prüfungszeitraumes erstreckt sich auf zwei Wochen am Ende des Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Protokollen, Referaten, Vorträgen, Präsentationen, Berichten vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten der Prüfungsphasen, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens 14 Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsord-

nung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung und/oder in Form sonstiger mündlicher Prüfungsleistungen bestehen. Die sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige mündliche Prüfungsleistungen können sein: Referate oder Vorträge und Präsentationen. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 40 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren und/oder in Form sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können sein: Protokolle oder Berichte. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 100 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin oder der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote inner-

halb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen und Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 50 Absolventinnen und Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu verse-

henden schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1 dieser Prüfungsordnung erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Mikrobiologie und Biochemie an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Wurden Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen, die im Wahlpflicht- und Wahlbereich des Bachelorstudienganges Medizinische Biotechnologie und des Masterstudienganges Mikrobiologie und Biochemie der Universität Rostock gleichermaßen angeboten werden, bereits im Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie erbracht, erfolgt eine Anrechnung im Masterstudiengang Mikrobiologie und Biochemie nur, wenn die Bewertungen dieser Leistungen nicht in die Bachelor-Gesamtnote eingegangen sind.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der

Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Ausgang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Mikrobiologie und Biochemie an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 4 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Für die Masterprüfung sind Pflichtmodule im Umfang von 57 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 33 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung genannten Wahlpflichtmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Abgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Bearbeitungsdauer beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so

zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Mikrobiologie und Biochemie der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht über-

schreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 20-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Betreuerin/der Betreuer der schriftlichen Masterarbeit (Kollegialprüfung) abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit (Absatz 3) und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium (Absatz 4). Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von 6 Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900

Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin werden die Verleihung des Master-Grades sowie die Gesamtnote des Abschlusses beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 8. Juni 2010.

Rostock, den 8. Juni 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. W. Schareck**

Anlage 1 Modulübersicht und Prüfungsplan

Modul		Regelprüfungstermin Fachsemester				Modulprüfung				LP
lfd. Nummer	Bezeichnung	1	2	3	4	PVL	Art	Dauer Minuten	Sprache	
1. Pflichtmodule										
PM 1	Vertiefende Biochemie	•				P	K	90		12
PM 2	Molekulare Physiologie und Biotechnologie der Mikroorganismen	•				keine	K	60		6
PM 3	Organische Chemie. Synthese von Lebensbausteinen der Natur	•				keine	V	30		6
PM 4	Mikrobiologisches Praktikum für Fortgeschrittene		•			keine	P			6
PM 5	Berufspraxis			•		keine	P, V	20		12
PM 6	Forschungspraktikum in Mikrobiologie oder Biochemie			•		keine	P, V	15		12
Σ LP		24	6	24						
2. Wahlpflichtmodule*										
Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 33 LP zu belegen, davon 6 -12 im 1. Fachsemester, 9 – 21 im 2. Fachsemester und 12 – 18 im 3. Fachsemester										
WPM 7	Medizinische Mikrobiologie		•			V 30	K	120		12
WPM 8	Modeling and Simulation with Applications to the Life Sciences (Systems Biology, SB I)	•				keine	M oder K	30 120	E	6
WPM 9	Marine Mikrobiologie	•				keine	K	60		6
WPM 10	Medizinische Biochemie		•			keine	K	120		6
WPM 11	Organische Chemie: Natur- und Wirkstoffe		•			keine	K oder M	2 x 60 2 x 30		6
WPM 12	BioSystems Modeling and Simulation (Systems Biology, SB II)		•			keine	M oder K	30 120	E	6
WPM 13	Neurobiochemie			•		P	K	60		6
WPM 14	Pflanzenbiochemie: Pflanzliche Wirkstoffe und ihre Anwendung			•		keine	K	60		6
WPM 15	Proteom- und Transkriptomforschung			•		V 30	K	120		6
Σ LP		12	30	18						
3. Master- Arbeit einschl. Kolloquium										
Σ LP		24- 36	24 - 36	30	30					30
Gesamt-ΣLP		24- 36	24 - 36	30	30					120

Legende:

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul
PVL	Prüfungsvorleistung
K	Klausur, schriftliche Prüfung
M	Mündliche Prüfung
P	Protokoll
V	Vortrag
E	englisch ¹
LP	Leistungspunkte

*Jedes der aufgeführten Wahlpflichtmodule kann nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

n.n.

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

n.n.

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

n.n.

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science, M. Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k.A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Mikrobiologie, Biochemie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Biowissenschaften, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Biowissenschaften, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/Staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, English

Datum der Zertifizierung

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium, 120 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Hochschulabschluss in einem biowissenschaftlichen Studiengang (mindestens Bachelor) und mindestens die Note 3,0 im Hochschulabschluss

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang Mikrobiologie und Biochemie setzt einen erfolgreichen Hochschulabschluss sowie Bereitschaft und Willen zu aktivem Selbststudium voraus. Im Masterstudiengang Mikrobiologie und Biochemie erwerben die Studierenden Kompetenzen für die 1) Planung, Durchführung und Auswertung eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten zu Fragestellungen auf dem Gebiet der Mikrobiologie und Biochemie (Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung), 2) Tätigkeiten in und die Leitung von wissenschaftlichen oder anwendungsorientierten öffentlichen oder privaten Einrichtungen und 3) Tätigkeiten im administrativen Bereich, die ein zusätzliches Hochschulstudium erfordern. Der Erwerb des Titels Master of Science berechtigt zur weiteren Qualifikation im Rahmen einer Promotion bzw. eines Promotionsstudienganges.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Benotungssystem (s. 8.6).

4.5 Gesamtnote

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Promotionsstudium

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Universität: www.uni-rostock.de

Zum Studium: www.biologie.uni-rostock.de/index.htm

Zu nationalen Institutionen s. Abschnitt 8.8.

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom
Prüfungszeugnis vom
Transcript of Records vom

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation. Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

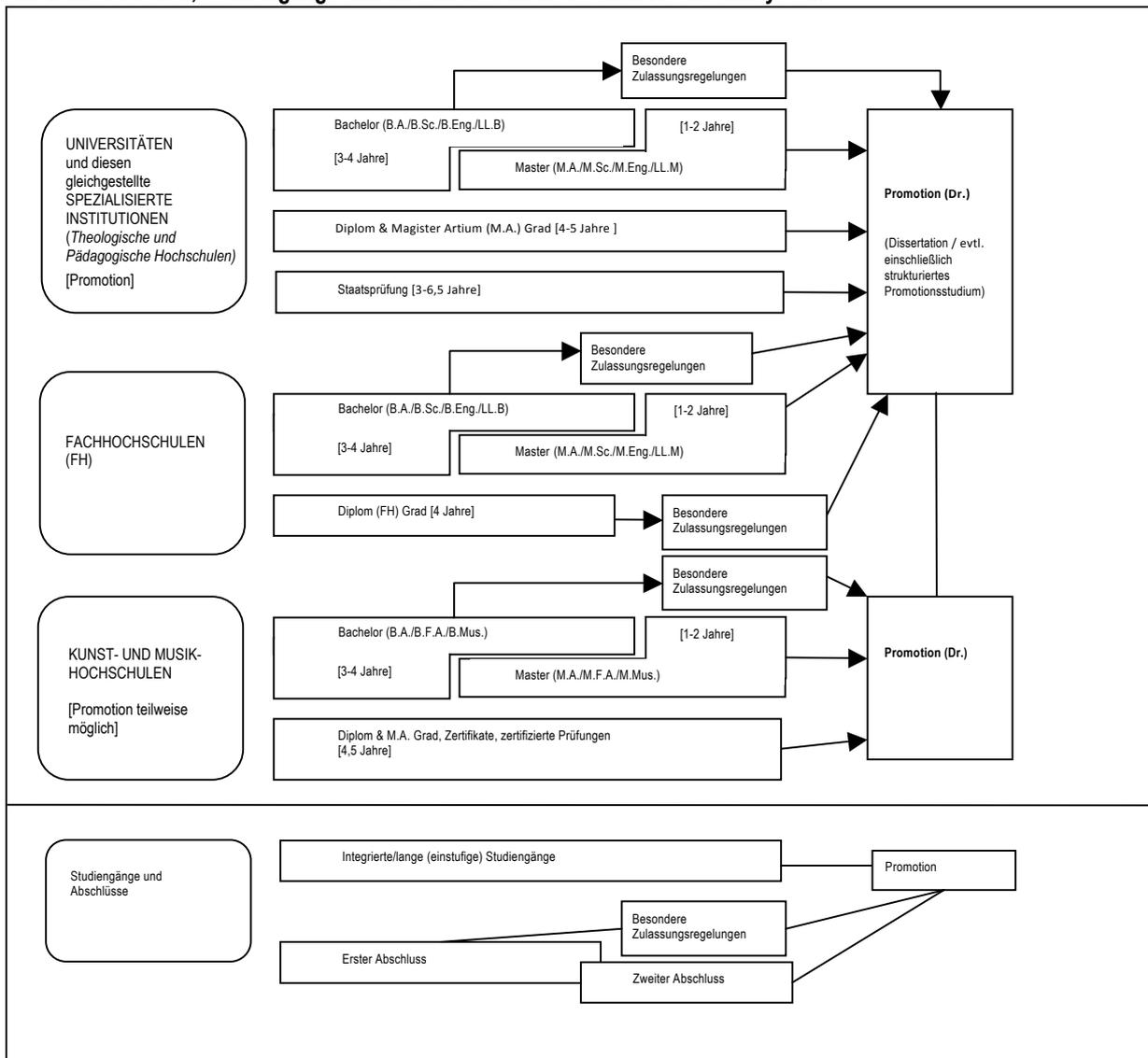
8.2 Studiengänge und –abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an **Universitäten** beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an **Fachhochschulen** (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an **Kunst- und Musikhochschulen** ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlen-mäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hr.k.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

n.n.

1.3 Date, City, Country of Birth

n.n.

1.4 Student ID Number or Code

n.n.

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Microbiology, Biochemistry

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institute für Biowissenschaften, Deutschland

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institute für Biowissenschaften, Deutschland

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German, English

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree

3.2 Official Length of Programme

2 years full-time, 120 ECTS

3.3 Access Requirements

Bachelor of Science in biological sciences and at least a grade of 3.0 on the German grading scheme (cf. Sect. 8.6; or foreign equivalent).

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 2 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

A successfully completed B.Sc. from the field of biological sciences and the intention and willingness for active private studies are prerequisites for the Microbiology and Biochemistry master programme. In the Microbiology and Biochemistry master programme the students gain competences which are relevant for the 1) planning, implementation, and evaluation of independent scientific work in the fields of Microbiology and Biochemistry (basic research and applied research, 2) work and leadership in scientific or applied public or private enterprises, and 3) administrative tasks requiring additional academic qualifications beyond a B.Sc.. The holder of the title Master of Science is enabled for further qualification in a PhD program.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General Grading Scheme (see 8.6)

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on Comprehensive Final Examination; cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate)

Diploma Supplement

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Entitles for application for admittance to doctorate studies

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: www.biologie.uni-rostock.de/index.htm

About national institutions see paragraph 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of
Prüfungszeugnis of
Transcript of records of

Certification Date: _____

_____, Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI):²

Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

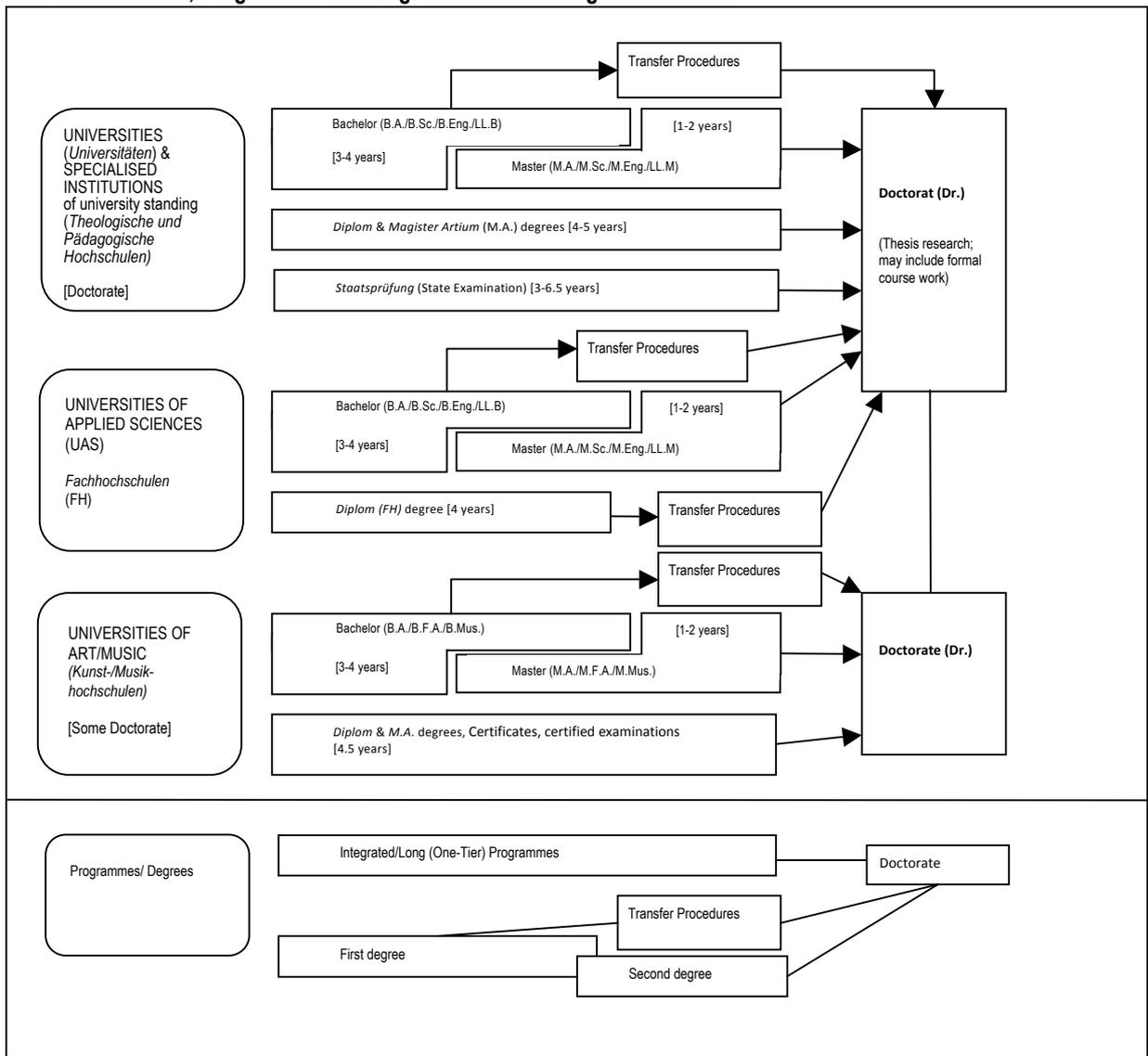
8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

Vom 15. Juli 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bachelor-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

§ 20 Widerspruchsverfahren

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelor-Prüfung

§ 22 Zweck der Bachelor-Prüfung

§ 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

§ 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

§ 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

§ 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsregelungen

§ 29 Inkrafttreten

Anlagen:

Prüfungs- und Studienplan (Anlage zu § 24 Absatz 1)

Diploma Supplement (deutsch)

Diploma Supplement (englisch)

Anhang A Fächerangebot gemäß § 2 Absatz 4

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock die Niveaustufe DSH 2. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse ent-

scheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

§ 2

Bachelor-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs und den Übergang in eine berufliche Tätigkeit sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Der Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät wird in deutscher Sprache angeboten. In den fremdsprachigen Teilstudiengängen können die Lehrveranstaltungen auch in den entsprechenden Sprachen angeboten werden.

(3) Der Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit,

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(4) Im Bachelorstudium werden parallel zwei Studienfächer – das Erstfach (120 LP) und das Zweifach (60 LP) – aus dem Fächerangebot gemäß Anhang A gewählt.

(5) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich je nach gewählten Studienfächern in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Das Erstfach schließt Studienanteile in Vermittlungskompetenz (VK) sowie ein Modul im Bereich Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz (im Rahmen von je 12 LP) ein. Für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sind aus den Modulen und der Bachelor-Arbeit insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Absatz 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 und Anlage zu § 24 Absatz 1) und der Bachelor-Arbeit (§ 25 und § 26), die im Erstfach geschrieben wird.

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf 8 Wochen unmittelbar im Anschluss der Vorlesungszeit. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Referaten, Präsentationen und Protokollen vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Kandidatin/er Kandidat spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehenen Formen der Anmeldung sind die Kandidatin/der Kandidat spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen im Prüfungsplan (Anlage zu § 24 Absatz 1) abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7**Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen als mündliche Prüfungen und sonstige mündliche Prüfungsarten gemäß Studienordnung zu diesem Studiengang und den entsprechenden Fachanhängen in der jeweils gültigen Fassung bestehen. Sonstige mündliche Prüfungsleistungen können Vorträge und Referate sein. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu 3 Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß der Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1 vorgesehen ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 festgelegt (Prüfungsplan).

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Kandidatinnen/Kandidaten, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine/einer der zu prüfenden Kandidatinnen/Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8**Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten gemäß der Studienordnung zu diesem Studiengang und den entsprechenden Fachanhängen in der jeweils gültigen Fassung bestehen. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können sein: Hausarbeiten, Berichte, Dokumentationen, Portfolios und Protokolle.

In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 300 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies in der Anlage zu § 24 Absatz 1 vorgesehen ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen anzuhören.

§ 9**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden.

Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Die Modulprüfungen der Module Vermittlungskompetenz sowie Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz werden nicht benotet. Nur wenn nach anderen rechtlichen Bestimmungen die Vergabe von Noten in diesen Modulen vorgesehen ist, erfolgt eine Benotung, ohne dass diese Modulnoten bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

(5) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit, dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet, die 12 Leistungspunkte der Bachelor-Arbeit werden dreifach gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(6) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei we-

niger als 50 Absolventinnen/Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 und der Anlage zu § 24 Absatz 1 erbracht sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen,

außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Der Verbesserungsversuch muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen. Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von 10 Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Mel-

zung zur Prüfungsleistung beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat die/den Behindertenbeauftragte(n) über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, der er/sie verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Kandidatinnen/Kandidaten die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges der Philosophischen Fakultät an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, dar-

unter 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, 2 Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine/ein studentische Vertreterinnen/studentische Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der professoralen Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Aus-

bildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist dies/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelor-Prüfung

§ 22

Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres/seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in der Anlage zu § 24 Absatz 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24**Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung**

(1) Für die Bachelorprüfung sind Module im Umfang von 120 Leistungspunkten im Erstfach und Module im Umfang von 60 Leistungspunkten im Zeitfach anzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in der Anlage zu den Fachanhängen (Prüfungsplan) zu dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in der Anlage zu Absatz 1 (Prüfungsplan) genannten Wahlpflicht- oder Wahlmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25**Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit beträgt 360 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock eingeschrieben ist,

2. den Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten im Erstfach nachweisen kann

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann die Bachelor-Arbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Die Sprache legt der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit in Absprache mit der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit fest. Wird eine andere Sprache als deutsch gewählt, ist darauf bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsamt hinzuweisen.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Bachelor-Arbeit entsprechend.

§ 26**Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer, selbstständig bewertet.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Ist die Abweichung der beiden Bewertungen größer als 2,0 gilt § 9 Absatz 2 entsprechend. Für die Note der Bachelor-Arbeit wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen ab Abgabe der Bachelor-Arbeit nicht überschreiten.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden; § 14 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Mit der Bachelor-Arbeit wird das Bachelor-Studium abgeschlossen. Über die Ergebnisse und Gutachten der Bachelor-Arbeit führt die Erstprüferin/derErstprüfer mit der/dem Kandidatin/Kandidaten ein abschließendes Gespräch.

(6) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Kandidatinnen/Kandidaten, die im Wintersemester 2010/11 für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock immatrikuliert wurden.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelor- und im Bakkalaureus-Artium-Studiengang der Philosophischen Fakultät immatrikuliert wurden und nicht die Teilstudiengänge Geschichte und Öffentliches Recht gewählt haben, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich widersprechen; im Falle des Widerspruchs finden die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 24. Juli 2008 (Mittl.bl. BM M-V S.902) weiterhin Anwendung. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen. Er erstreckt sich außerdem auf die zugehörige Studienordnung und gilt immer für Erstfach und Zweitfach. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung durch ortsüblichen Aushang über das Widerspruchsrecht.

(3) Kandidatinnen/Kandidaten, die in die Teilstudiengänge Geschichte oder Öffentliches Recht vor Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden, setzen ihr Studium in Erst- und Zweitfach nach den Vorschriften der entsprechenden der Prüfungsordnung vom 24. Juli 2008 (Mittl.bl. BM M-V S.902) fort. Kandidatinnen/Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Teilstudiengang Geschichte immatrikuliert wurden, können zudem auf Antrag an den Prüfungsausschuss in Erst- und Zweitfach nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden in diesem Fall gemäß § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Januar 2010 und vom 7. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Juli 2010.

Rostock, den 15. Juli 2010.

**Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Wolfgang Schareck**

Anhang A – Fächerübersicht

- B 1 – Anglistik Amerikanistik (EF/ZF)
- B 3 – Erziehungswissenschaft (ZF)
- B 4 – Germanistik (EF/ZF)
- B 5 – Geschichte (EF/ZF)
- B 6 – Gräzistik (EF/ZF)
- B 7 – Klassische Archäologie (EF/ZF)
- B 8 – Latinistik (EF/ZF)
- B 10 – Philosophie (EF/ZF)
- B 11 – Politikwissenschaft (EF/ZF)
- B 12 – Religion im Kontext (EF/ZF)
- B 14 – Soziologie (EF/ZF)
- B 15 – Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen (ZF)
- B 16 – Alte Geschichte (EF/ZF)

Fachanhang zur Prüfungsordnung
B 1: Anglistik/Amerikanistik, Erstfach und Zweifach
als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

§ 1
Module

(1) Für das Studium der Anglistik/Amerikanistik (Erstfach und Zweifach) sind die Module laut Prüfungs- und Studienplan zu belegen und mit den dort ausgewiesenen Modulprüfungen abzuschließen.

(2) Im Erstfach wird das Studium mit einer Bachelor-Arbeit abgeschlossen, für die 12 LP erteilt werden.

§ 2
Sprache

(1) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel auf Englisch statt. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel ebenfalls auf Englisch zu erbringen.

(2) Die Sprache der Modulprüfungen wird durch den Prüferinnen/Prüfer in Abstimmung mit dem Lehr- und Lernziel des jeweiligen Kurses festgelegt.

(3) Die Sprache der Bachelor-Arbeit legt die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit in Absprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten fest und wählt die fachlich am besten geeignete Variante. Bei Unstimmigkeiten liegt die Entscheidung beim Prüfungsausschuss.

§ 3
Meldung zur Bachelorprüfung

Die Studierenden im Erstfach Anglistik/Amerikanistik haben bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung ihre Praktikumsbescheinigung aus dem Modul VK einzureichen.

§ 4
Modulprüfungen

Im Zweifach ist in einem der beiden Vertiefungsmodule (d.h. in Vertiefung Englische Sprachwissenschaft I oder Vertiefung Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I oder Vertiefung Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I) eine mündliche Prüfung zu absolvieren. Die Art der Modulprüfung legt der Modulverantwortliche in Abstimmung mit den Lehrenden fest. Sie wird in der ersten Woche der Vorlesungszeit den Studierenden bekannt gegeben.

§ 5
Prüfungsplan

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung findet, gesondert ausgewiesen. Die Prüfungsformen und die Regelprüfungstermine richten sich nach dem Prüfungs- und Studienplanplan für das Erst- beziehungsweise Zweifach Anglistik/Amerikanistik.

B 1: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Anglistik/Amerikanistik

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA 1 Angl A 1 6	Pflicht	Grundlagen der englischen Sprachwissenschaft I	Sprachwissenschaft (GK) Fundamentals of Grammar (Ü)	4	keine	Klausur	120 Min	6	1. Sem
WS	PHF BA 1 Angl D 1 6	Pflicht	Englische Sprachpraxis I	Towards Proficiency (Ü)	2	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
WS	PHF BA 1 Angl VK 12	Pflicht	Vermittlungskompetenz (Anglistik/Amerikanistik)	Study Tasks and Study Skills (GK) Oral Skills: Phonetics and Phonology (Ü)	4	keine	Klausur	120 Min	12	2. Sem
SS	PHF BA 1 Angl A 2 6	Pflicht	Grundlagen der englischen Sprachwissenschaft II	History of the English Language (V) Sprachwissenschaft (PS)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	2. Sem
SS	PHF BA 1 Angl D 2 6	Pflicht	Englische Sprachpraxis II	Skill-Oriented Course (Ü) Skill-Oriented Course (Ü)	4	keine	Klausur oder Essay oder Präsentation	90 Min oder 4 Wochen oder 20 Min	6	2. Sem
2. Studienjahr										
WS	PHF BA 1 Angl B 1 6	Pflicht	Grundlagen der Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	Literaturwissenschaft (GK) Literaturwissenschaft (V)	4	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
WS	PHF BA 1 Angl C 1 6	Pflicht	Grundlagen der Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	Kulturwissenschaft (GK)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
jedes Sem	Interdisziplinäre Studien/Fremdsprachenkompetenz									
SS	PHF BA 1 Angl B 2 6	Pflicht	Grundlagen der Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) II	Literaturwissenschaft (PS)	2	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
SS	PHF BA 1 Angl C 2 6	Pflicht	Grundlagen der Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) II	Kulturwissenschaft (PS) Kulturwissenschaft (V)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
3. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA 1 Angl E 1a 6 oder PHF BA 1 Angl E 2a 6 oder PHF BA 1 Angl E 3a 6	Wahlpflicht*	Vertiefung englische Sprachwissenschaft I oder Vertiefung Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I oder Vertiefung Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	Vorlesung oder weitere LV gemäß gewähltem Modul laut Modulbeschreibung HS gemäß gewähltem Modul	4	keine	Referat oder Klausur	20 Min oder 120 Min	6	5. Sem

3. Studienjahr											
jedes Sem	PHF BA 1 Angl E 1a 6 oder PHF BA 1 Angl E 2a 6 oder PHF BA 1 Angl E 3a 6	Wahl- pflicht*	Vertiefung englische Sprachwissenschaft I oder Vertiefung Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I oder Vertiefung Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	Vorlesung oder weitere LV gemäß gewähltem Modul laut Modulbeschreibung HS gemäß gewähltem Modul	4	keine	Referat oder Klausur	20 Min oder 120 Min	6	5. Sem	
WS	PHF BA 1 Angl F 1 6	Pflicht	Englische Sprachpraxis III	Skill-Oriented Course (Ü) Translation (Ü)	4	keine	Klausur oder Essay oder Präsentation	90 Min oder 4 Wochen oder 20 Min	6	5. Sem	
jedes Sem	PHF BA 1 Angl E 1a 6 oder PHF BA 1 Angl E 2a 6 oder PHF BA 1 Angl E 3a 6	Wahl- pflicht*	Vertiefung Englische Sprachwissenschaft I oder Vertiefung Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I oder Vertiefung Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	Vorlesung oder weitere LV gemäß gewähltem Modul laut Modulbeschreibung HS gemäß gewähltem Modul	4	keine	Referat oder Klausur	20 Min oder 120 Min	6	6. Sem	
jedes Sem	PHF BA 1 Angl E 1b 6 oder PHF BA 1 Angl E 2b 6 oder PHF BA 1 Angl E 3b 6	Wahl- pflicht	Sprachwissenschaft II oder Vertiefung Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) II oder Vertiefung Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) II	Vorlesung oder weitere LV gemäß gewähltem Modul laut Modulbeschreibung HS gemäß gewähltem Modul	2	keine	mündliche Prüfung	20 Min	6	6. Sem	
SS	PHF BA 1 Angl F 2 6	Pflicht	Englische Sprachpraxis IV	Skill-Oriented Course (Ü) (Essay Writing)	2	keine	Klausur oder Essay	90 Min oder 4 Wochen	6	6. Sem	
jedes Sem			BA-Arbeit						12	6. Sem	
Gesamt									50	48	120

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, LV Lehrveranstaltung, GK Grundkurs

* Im Wintersemester des 3. Studienjahres müssen mindestens zwei der Module E 1a, E 2a und E 3a absolviert werden. Der Regelprüfungstermin des jeweils übrigen Moduls liegt im Sommersemester des 3. Studienjahres.

B 1: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Anglistik/Amerikanistik

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprüf- ungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Grundlagen der englischen Sprachwissenschaft I	Sprachwissenschaft (GK) Fundamentals of Grammar (Ü)	4	keine	Klausur	120 Min	6	1. Sem
	WS	Pflicht	Englische Sprachpraxis I	Towards Proficiency (Ü)	2	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
	SS	Pflicht	Grundlagen der englischen Sprachwissenschaft II	History of the English Language (V) Sprachwissenschaft (PS)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem
	SS	Pflicht	Englische Sprachpraxis II	Skill-Oriented Course (Ü) Skill-Oriented Course (Ü)	4	keine	Klausur oder Essay oder Präsentation	90 Min oder 4 Wochen oder 20 Min.	6	2. Sem
2. Studienjahr	WS	Pflicht	Grundlagen der Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	Literaturwissenschaft (GK) Literaturwissenschaft (V)	4	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
	WS	Pflicht	Grundlagen der Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik)	Kulturwissenschaft (GK)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
	SS	Pflicht	Grundlagen der Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) II	Literaturwissenschaft (PS)	2	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
	SS	Pflicht	Grundlagen der Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) II	Kulturwissenschaft (PS) Kulturwissenschaft (V)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
3. Studienjahr	jedes Sem	Wahl- pflicht*	Vertiefung englische Sprachwissenschaft I oder Vertiefung Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I oder Vertiefung Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	Vorlesung oder weitere LV gemäß gewähltem Modul laut Modulbeschreibung gewähltem Modul	4	keine	Referat oder Klausur	20 Min oder 120 Min	6	5. Sem
	Gesamt									12
									34	

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, LV Lehrveranstaltung

* Im Wintersemester des 3. Studienjahres müssen mindestens zwei der Module E 1a, E 2a und E 3a absolviert werden.

**Fachanhang zur Prüfungsordnung
B 3: Erziehungswissenschaft, Zweitfach**

**als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
der Philosophischen Fakultät**

Vom 15. Juli 2010

**§ 1
Module**

(1) Für das Studium des Faches Erziehungswissenschaft im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Die den Fachmodulen H bis I zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft ausgewiesen.

**§ 2
Prüfungsplan**

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung findet, gesondert ausgewiesen. Die Prüfungsformen und die Regelprüfungstermine richten sich nach dem Prüfungs- und Studienplanplan für das Zweitfach Erziehungswissenschaft.

B 3: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Erziehungswissenschaft

	Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	PHF BA KOMM H 12	Pflicht	Kommunikationswissenschaft - Grundlagen	V: Grundlagen der Kommunikationsforschung	4	Keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	1. Sem
	SS	PHF BA EW H 12	Pflicht	Allgemeine Erziehungswissenschaft	V: Einführung in die Erziehungswissenschaft S: Theorien und Konzepte der Erziehungswissenschaft	4	Keine	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	8 Wochen 90 Min 20 Min	12	2. Sem
2. Studienjahr											
WS		PHF BA EW J 12	Pflicht	Biografie und Lebenslauf	V: Jugendsozialisation und Lebenswelten Kinder und Jugendlicher S: Biographien und Bildungsprozesse	4	Projektbericht	Referat oder mündliche Prüfung	30 Min.	12	4. Sem
	SS	PHF BA EW K 12	Pflicht	Medien und Medienkommunikation	V: Medienpädagogik S/U: Medienkommunikation/Medienbildung	4	Projektpräsentation	Hausarbeit oder Exzerpt oder Studienarbeit	12-15 Seiten	12	4. Sem
3. SJ											
jedes Sem		PHF BA EW I 12	Pflicht	Professionelle Pädagogische Handlungskompetenz	Ü: Professionelle Handlungsformen	4	Keine	Projektpräsentation	30 Min.	12	5. Sem
Gesamt						20				60	

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 4: Germanistik

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

1. Germanistik, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Germanistik im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module nach Wahl mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP) im Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und neun Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

(2) Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

§ 2 Modulprüfungen¹

(1) Eine der drei Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums (Module E, F und G) ist in der Form einer mündlichen Prüfung, eine weitere in der Form einer Hausarbeit abzulegen. Die Form der dritten Modulprüfung kann frei gewählt werden (Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur). Die Modulprüfungsart wird rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist zur Modulprüfung in Absprache mit den Dozenten festgelegt. Näheres regelt die Studienordnung für das Fach Germanistik.

(2) Die Modulprüfung für das Modul A ist im Sommersemester des 1. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul C abgelegt wurde, und umgekehrt.

(3) Die Modulprüfungen für die Module B 1 und B 2 sind im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module D 1 und D 2 abgelegt wurden, und umgekehrt.

(4) Im Wintersemester des 3. Studienjahres sind entweder die Modulprüfungen (a) der Module E und F oder (b) der Module E und G oder (c) der Module F und G abzulegen. Im Sommersemester ist dann die Modulprüfung des jeweils übrigen Moduls (E oder F oder G) abzulegen.

§ 3 Prüfungs- und Studienplan

Alle den Modulen zuordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

2. Germanistik, Zweifach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Germanistik im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: sieben Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

§ 2 Modulprüfungen²

(1) Die Modulprüfung für das Modul A ist im Sommersemester des 1. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul C abgelegt wurde, und umgekehrt.

(2) Die Modulprüfungen für die Module B 1 und B 2 sind im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module D 1 und D 2 abgelegt wurden, und umgekehrt.

§ 3 Prüfungs- und Studienplan

Alle den Modulen zuordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

¹ Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

² Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

B 4: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Germanistik

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Ger A 12*	Pflicht	Sprachstrukturen und -normen: Beschreibungs-instrumentarium	Germanistische Linguistik (GK)	4	keine	Klausur	150 Min.	12	1. oder 2. Sem.*
jedes Sem	PHF BA Ger C 12*	Pflicht	Grundlagen der Literaturgeschichte	Literaturwissenschaft, historisch (V) Literaturwissenschaft, historisch (GK) Literaturwissenschaft, historisch (AK)	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	1. oder 2. Sem.*
jedes Sem			Interdisziplinäre Studien/Fremdsprachenkompetenz						12	2. Sem
36										
2. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Ger B1 6**	Pflicht	Sprache der Gegenwart	Gegenwartssprache (V)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. oder 4. Sem.**
jedes Sem	PHF BA Ger B2 6**	Pflicht	Sprachgeschichte des Deutschen	Geschichte der deutschen Sprache (V) Mittelhochdeutsch (S)	4	keine	Klausur	90 Min	6	3. oder 4. Sem.**
jedes Sem	PHF BA Ger D1 6**	Pflicht	Allgemeine Literaturwissenschaft	Literaturwissenschaft (V)	2	keine	Hausarbeit	4 Wochen	6	3. oder 4. Sem.**
jedes Sem	PHF BA Ger D2 6**	Pflicht	Medienwechsel und Strukturwandel	Literaturwissenschaft (AK)	2	keine	Hausarbeit	4 Wochen	6	3. oder 4. Sem.**
W/SS geht über zwei Semester		Pflicht	Vermittlungskompetenz	Multimedia oder Didaktik oder Kommunikationswissenschaft (V) Multimedia oder Didaktik oder Kommunikationswissenschaft (V/Ü/S) Multimedia oder Didaktik oder Kommunikationswissenschaft (V/Ü/S)	6	keine	Klausur oder Praktikumsbericht oder Präsentation	90 Min 4 Wochen 20 Min	12	2. Sem.
36										
3. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Ger E 12 ***	Pflicht	Vertiefung Sprachwissenschaft	Sprachwissenschaft (V) Sprachwissenschaft (S)	4	keine	Hausarbeit oder Klausur oder mündl. Prüfung	8 Wochen 90 Min 30 Min	12	5. oder 6. Sem.***
jedes Sem	PHF BA Ger F 12 ***	Pflicht	Vertiefung Neuere und Neueste deutsche Literatur	Spezialprobleme der Neueren und Neuesten deutschen Literatur (V) Spezialprobleme der Neueren und Neuesten deutschen Literatur (S)	4	keine	Hausarbeit oder Klausur oder mündl. Prüfung	8 Wochen 90 Min 30 Min	12	5. oder 6. Sem.***
jedes Sem	PHF BA Ger G 12 ***	Pflicht	Vertiefung Ältere deutsche Sprache und Literatur/Niederdeutsche Sprache und Literatur	Spezialprobleme der Älteren deutschen Sprache u. Literatur (V) Spezialprobleme der Älteren deutschen Sprache und Literatur (V) Spezialprobleme der Älteren deutschen Sprache und Literatur (S)	4	keine	Hausarbeit oder Klausur oder mündl. Prüfung	8 Wochen 90 Min 30 Min	12	5. oder 6. Sem.***
jedes Sem			BA-Arbeit						12	6. Sem
48										
120										
Gesamt										38

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, S Seminar, AK Aufbaukurs, GK Grundkurs

* Die Modulprüfung für das Modul A ist im Sommersemester des 1. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul C abgelegt wurde, und umgekehrt.

** Die Modulprüfungen für die Module B 1 und B 2 sind im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module D 1 und D 2 abgelegt wurden, und umgekehrt.

***Im Wintersemester des 3. Studienjahres sind entweder die Modulprüfungen (a) der Module E und F oder (b) der Module E und G oder (c) der Module F und G abzulegen. Im Sommersemester ist dann die Modulprüfung des jeweils übrigen Moduls (E oder F oder G) abzulegen.

Eine der drei Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums (Module E, F und G) ist in der Form einer mündlichen Prüfung, eine weitere in der Form einer Hausarbeit abzulegen. Die Form der dritten Modulprüfung kann frei gewählt werden (Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur). Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

B 4: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Germanistik

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	Jedes Sem	Pflicht	Sprachstrukturen und -nomen: Beschreibungs-instrumentarium	Germanistische Linguistik (GK)	4	keine	Klausur	150 Min	12	1. oder 2. Sem.*
	jedes Sem	Pflicht	Grundlagen der Literaturgeschichte	Literaturwissenschaft, historisch (V) Literaturwissenschaft, historisch (GK) Literaturwissenschaft, historisch (AK)	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	1. oder 2. Sem.*
2. Studienjahr	Jedes Sem	Pflicht	Sprache der Gegenwart	Gegenwartssprache (V)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. oder 4. Sem.**
	Jedes Sem	Pflicht	Sprachgeschichte des Deutschen	Geschichte der deutschen Sprache (V) Mittelhochdeutsch (S)	4	keine	Klausur	90 Min	6	3. oder 4. Sem.**
	Jedes Sem	Pflicht	Allgemeine Literaturwissenschaft	Literaturwissenschaft (V)	2	keine	Hausarbeit	4 Wochen	6	3. oder 4. Sem.**
	Jedes Sem	Pflicht	Medienwechsel und Strukturwandel	Literaturwissenschaft (AK)	2	keine	Hausarbeit	4 Wochen	6	3. oder 4. Sem.**
	24									
3. S	Jedes Sem	Wahlpflicht	Vertiefung Sprachwissenschaft oder Neuere und Neueste deutsche Literatur oder Ältere deutsche Sprache und Literatur/Niederdeutsche Sprache und Literatur	V und S gemäß gewählter Spezialisierung	4	keine	mündl. Prüfung	30 Min	12	5. Sem.
	12									
Gesamt										
24										
60										

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, S Seminar, AK Aufbaukurs, GK Grundkurs

* Die Modulprüfung für das Modul A ist im Sommersemester des 1. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul C abgelegt wurde, und umgekehrt.

** Die Modulprüfungen für die Module B 1 und B 2 sind im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module D 1 und D 2 abgelegt wurden, und umgekehrt.

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 5: Geschichte

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

1. Geschichte, Erstfach

§ 1 Module

Für das erfolgreiche Studium des Faches Geschichte im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten und im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen: sieben Module Fachstudium, zwei Module Vermittlungskompetenz und ein Modul (12 LP) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit mit 12 Leistungspunkten.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

(1) BA-Studierende müssen innerhalb ihres Studiums im Erst- und Zweifach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren. Von der Wahlmöglichkeit in den Modulen des 3. Studienjahres (Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Neuzeit II. u. III) darf insgesamt nur zwei Mal Gebrauch gemacht werden.

(2) Regelungen zum Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den einzelnen Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen sind in der Studienordnung für den Teilstudiengang Geschichte im Erstfach ausgewiesen.

(3) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

2. Geschichte, Zweifach

§ 1 Module

Für das Studium des Faches Geschichte im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten und im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module zu belegen: sechs Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

(1) BA-Studierende müssen innerhalb ihres Studiums im Erst- und Zweifach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren. Von der Wahlmöglichkeit in den Modulen des 3. Studienjahres (Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Neuzeit II. u. III) darf insgesamt nur zwei Mal Gebrauch gemacht werden

(2) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B 5: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Geschichte

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungsstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA 1 Gesch A1 6	Pflicht	Einführung in die Geschichte I	Geschichte als Wissenschaft (2 SWS, V)	2	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch A2 6	Pflicht	Einführung in die Geschichte II	Einführung in das Studium (2 SWS, PS) Vorlesung nach Wahl zum PS (2 SWS, V)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	1. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch B 12	Pflicht	Alte Geschichte I	Alte Geschichte I (2 SWS, V) Alte Geschichte I (2 SWS, V) Alte Geschichte I (2 SWS, PS) Alte Geschichte I (2 SWS V o. Ü)	8	Referat	Hausarbeit	20 Min 8 Wochen	12	2. Sem
jedes Sem	Interdisziplinäre Studien/Fremdsprachenkompetenz									
2. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch C 12	Pflicht	Geschichte des Mittelalters I	Geschichte des Mittelalters I (V) Geschichte des Mittelalters I (V) Geschichte des Mittelalters I (PS) Geschichte des Mittelalters I (V o. Ü)	8	Referat	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch VK1 6	Pflicht	Vermittlungskompetenz Geschichte I	Multimedia oder Didaktik (V/Ü) Multimedia oder Didaktik (V/Ü)	4	keine	Referat	20 Min	6	3. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch D 12	Pflicht	Neuzeit I	Neuzeit I (V) Neuzeit I (V) Neuzeit I (PS) Neuzeit I (Ü)	8	Referat	Hausarbeit	8 Wochen	12	4. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch VK2 6	Pflicht	Vermittlungskompetenz Geschichte II	[Praktikum (mind. 4 Wochen)]	0	keine	Praktikumsbericht	4 Wochen	6	4. Sem
3. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch E 12	Wahlpflicht*	Alte Geschichte II	Alte Geschichte II (V) Alte Geschichte II (HS) Alte Geschichte II (Ü)	6	Referat	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	5. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch F 12	Wahlpflicht*	Geschichte des Mittelalters II	Geschichte des Mittelalters II (V) Geschichte des Mittelalters II (HS) Geschichte des Mittelalters II (Ü)	6	Referat	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	5. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch G 12	Wahlpflicht*	Neuzeit II	Neuzeit II (V) Neuzeit II (HS) Neuzeit II (Ü)	6	Referat	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	5. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch H 12	Wahlpflicht**	Neuzeit III	Neuzeit III (V) Neuzeit III (HS) Neuzeit III (Ü)	6	Referat	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	6. Sem
jedes Sem			BA-Arbeit						12	6. Sem
Gesamt									44	120

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung.

* Im 5. Fachsemester sind aus den drei angebotenen Modulen zwei auszuwählen.

** Im 6. Fachsemester ist das angegebene Modul oder eines der im 5. Fachsemester angegebenen und nicht absolvierten Module zu wählen.

Von der Wahlmöglichkeit der mündlichen Prüfung muss mindestens einmal, maximal zweimal Gebrauch gemacht werden.

B 5: Prüfungs und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Geschichte

	Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS	
1. Studienjahr	WS	PHF BA 1 Gesch A1 6	Pflicht	Einführung in die Geschichte 1	Geschichte als Wissenschaft (2V)	2	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem	
	jedes Sem	PHF BA 1 Gesch A2 6	Pflicht	Einführung in die Geschichte 2	Einführung in das Studium (PS) Vorlesung nach Wahl zum PS (V)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	1. Sem	
	jedes Sem	PHF BA 1 Gesch B 12	Pflicht	Alte Geschichte I	Alte Geschichte I (V) Alte Geschichte I (V) Alte Geschichte I (PS) Alte Geschichte I (V o. Ü)	8	Referat	Hausarbeit	20 Min 8 Wochen	12	12	2. Sem
2. Studienjahr	jedes Sem	PHF BA 1 Gesch C 12	Pflicht	Geschichte des Mittelalters I	Geschichte des Mittelalters I (V) Geschichte des Mittelalters I (V) Geschichte des Mittelalters I (PS) Geschichte des Mittelalters I (V o. Ü)	8	Referat	Hausarbeit	20 Min 8 Wochen	12	3. Sem	
												8
	jedes Sem	PHF BA 1 Gesch D 12	Pflicht	Neuzeit I	Neuzeit I (V) Neuzeit I (V) Neuzeit I (PS) Neuzeit I (Ü)	8	Referat	Hausarbeit	20 Min 8 Wochen	12	4. Sem	
												8
3. Studienjahr	jedes Sem	PHF BA 1 Gesch E 12	Wahlpflicht*	Alte Geschichte II	Alte Geschichte II (V) Alte Geschichte II (HS) Alte Geschichte II (Ü)	6	Referat	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	5. Sem	
												6
	jedes Sem	PHF BA 1 Gesch F 12	Wahlpflicht*	Geschichte des Mittelalters II	Geschichte des Mittelalters II (V) Geschichte des Mittelalters II (HS) Geschichte des Mittelalters II (Ü)	6	Referat	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	5. Sem	
												6
	jedes Sem	PHF BA 1 Gesch G 12	Wahlpflicht*	Neuzeit II	Neuzeit II (V) Neuzeit II (HS) Neuzeit II (Ü)	6	Referat	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	5. Sem	
6												12
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch H 12	Wahlpflicht*	Neuzeit III	Neuzeit III (V) Neuzeit III (HS) Neuzeit III (Ü)	6	Referat	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	5. Sem		
Gesamt						6				12		
Gesamt						36					60	

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Im 5. Fachsemester ist aus den angebotenen Wahlpflicht-Modulen eins auszuwählen.

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 6: Gräzistik

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

(1) Studienanfänger ohne Graecum können den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der propädeutischen Veranstaltungen in den Modulen A und B nachholen. Näheres regelt die Studienordnung.

(2) Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

1. Gräzistik, Erstfach

§ 1 Module

Für das Studium des Faches Gräzistik im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ein Modul zu 12 Leistungspunkten (LP), in Vermittlungskompetenz Gräzistik (VK) ein Modul zu 12 LP sowie im Fachstudium fünf Module zu je 12 LP und vier Module zu je 6 LP (84 LP). Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Nachweis des Graecums
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und in Latein oder einer zweiten modernen Fremdsprache*

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

§ 3 Prüfungsplan

Alle den Modulen zuordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

2. Gräzistik, Zweifach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Gräzistik im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module zu je 12 Leistungspunkten (LP) und zwei Module zu je 6 LP Fachstudium.

(2) Wird als Erstfach Latinistik studiert, so ist im Modul C (Propädeutik Gräzistik III) die Einführung in die Klassische Philologie nicht doppelt zu besuchen. Stattdessen ist ein PS Griechisch oder eine weitere Ü Griechische Lektüre I zu belegen.

§ 2 Prüfungsplan

Alle den Modulen zuordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand bzw. dem Niveau von UNICert Stufe I oder B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z.B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

B6 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Gräzistik

Angewandte	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA Grä A 12	Pflicht	Propädeutik Gräzistik I	Griechisch I (6 SWS, GK) Griechisch II (4 SWS, GK)	10	keine	Klausur	90 Min	12	1. Sem
WS/SS über zwei Semester	PHF BA Grä C 12	Pflicht	Propädeutik Gräzistik III	Nachbardisziplin (WS), (V) Einführung (WS), (Ü) Griechisch (SS), (V) Griechische Lektüre I (SS), (Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
SS	PHF BA Grä B 12	Pflicht	Propädeutik Gräzistik II	Griechisch III (6 SWS, GK) Angeleitete Lektüre Griechisch (Ü)	6+(2)	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
										36
2. Studienjahr										
WS	PHF BA Grä D1 6	Pflicht	Griechische Linguistik I	Griechische Sprach- und Stilübungen I (Ü)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
WS	PHF BA Grä E1 6	Pflicht	Hermeneutik (Gräzistik) Ia	Griechisch (V) Griechisch (PS)	4	keine	je ein Protokoll	je 1 Woche	6	3. Sem
jedes Sem	Wahlbereich/IDS									
SS	PHF BA Grä D2 6	Pflicht	Griechische Linguistik II	Griechische Sprach- und Stilübungen II (Ü)	2	keine	Klausur	90 Min	6	4. Sem
jedes Sem	PHF BA Grä E2 6	Pflicht	Hermeneutik (Gräzistik) Ib	Nachbardisziplin (V)	2	keine	Klausur zur Eigenlektüre lt. Modulbeschreibung	90 Min	6	4. Sem
										36
3. Studienjahr										
WS	PHF BA Grä F 12	Pflicht	Hermeneutik (Gräzistik) JII	Griechisch (V) Griechisch (PS)	4	keine	Hausarbeit mit Kolloquium	6 Wochen, 15 Min	12	5. Sem
WS/SS über zwei Semester	PHF BA Grä VK 12	Pflicht	Vermittlungskompetenz Gräzistik	Antike in der Moderne (WS), (V) Lektortutoriat Griechisch(SS), (T) Praktikum (SS), (P)	2+(2)	keine	Praktikumsbericht/Präsentation	4 Wochen / 20 Minuten	12	6. Sem
SS	PHF BA Grä G 12	Pflicht	Literaturwissenschaft Gräzistik	Griechisch (V) Latein (V) Griechische Lektüre II (Ü) Griechisch (PS)	8	keine	Referat	45 Min	12	6. Sem
jedes Sem	BA-Arbeit									
										48
Gesamt										120
										48 + 4

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, P Praktikum, T Tutoriat

B 6 :Prüfungs und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Gräzistik

Angewandt	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Propädeutik Gräzistik I	Griechisch I (6 SWS, GK) Griechisch II (4 SWS, GK)	10	keine	Klausur	90 Min	12	1. Sem
	SS	Pflicht	Propädeutik Gräzistik II	Griechisch III (6 SWS, GK) Angeleitete Lektüre Griechisch (Ü)	6+(2)	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
24										
2. Studienjahr	WS	Pflicht	Griechische Linguistik I	Griechische Sprach- und Stilübungen (Ü)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
	WS	Pflicht	Hermeneutik (Gräzistik) Ia	Griechisch (V) Griechisch (PS)	4	keine	je 1 Protokoll	90 Min	6	3. Sem
	WS/SS über zwei Semester	Pflicht	Propädeutik Gräzistik III	Nachbarisziplin (WS), (V) Einführung Gräzistik (WS), (Ü) Griechische Lektüre (SS), (V) Griechische Lektüre I (SS), (Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	12	4. Sem
24										
3. S	WS	Pflicht	Vertiefung Gräzistik	Griechisch (V) Griechische Sprach- und Stilübungen II (Ü) Griechisch (PS)	6	keine	Kolloquium	30 Min	12	5. Sem.
12										
Gesamt					36+2				60	

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, GK Grundkurs

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 7: Klassische Archäologie

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

1. Klassische Archäologie, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Klassische Archäologie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 LP) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und sieben Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

(2) Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie ausgewiesen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Nachweis des Latinums oder Graecums
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und Französisch oder Italienisch*

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

§ 3

Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

2. Klassische Archäologie, Zweifach

§ 1 Module

Für das Studium des Faches Klassische Archäologie im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

§ 2

Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand bzw. dem Niveau von UNiCert Stufe I oder B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z.B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Fachstudienberaterin/der zuständige Fachstudienberater.

B7 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Klassische Archäologie

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprüfungsstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA KAA 12	Pflicht	Einführung in die Klassische Archäologie	Einführung in die Archäologie I (GK) Einführung in die Archäologie II (T) Klassische Archäologie (V) Nachbar Disziplin (V)	6 (+2)	keine	Klausur	90 Min	12	1. Sem
WS	PHF BA KA D 12	Wahlpflicht	Spracherwerb Latein/Griechisch I	Grundkurs Latein/Griechisch I (6 SWS, Ü) Grundkurs Latein/Griechisch Iia (2 SWS, Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	12	1. Sem
SS	PHF BA KA B 12**	Pflicht	Kunst, Kultur und Topographie der griechischen Welt**	griechische Kunst/Kultur (PS) griechische Kunst/Kultur (Ü) griechische Kunst/Kultur (V) Nachbar Disziplin zur griechischen Antike (V)	8	mündl. Referat 30 Min	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem
2. Studienjahr										
WS	PHF BA KA VK 12*	Pflicht	Vermittlungskompetenz Klassische Archäologie	Antike in der Moderne (V) Tutorenkurs Praktikum (P)	2(+2)	keine	Präsentation oder Praktikums- bericht	30 Min oder 4 Wochen	12	3. Sem*
SS	PHF BA KA C 12**	Pflicht	Kunst, Kultur und Topographie Roms und seiner Provinzen	römische Kunst/Kultur (PS) römische Kunst/Kultur (Ü) römische Kunst/Kultur (V) Nachbar Disziplin zur römischen Antike (V)	8	mündl. Referat 30 Min	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. Sem
SS	PHF BA KA E 12	Wahlpflicht	Spracherwerb Latein/Griechisch II	Grundkurs Latein/Griechisch Iib (2 SWS, Ü) Grundkurs Latein/Griechisch III (6 SWS, Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	6	4. Sem
3. Studienjahr										
WS	PHF BA KA G 12	Pflicht	Methodisches Arbeiten in der Klassischen Archäologie	Klassische Archäologie (V) Nachbar Disziplin (V) Klassische Archäologie (HS) Klassische Archäologie (Ü)	8	mündl. Referat 30 Min	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
IDS/Fremdsprachenkompetenz*										
jedes Sem									12	5. Sem
SS	PHF BA KA F 12	Pflicht	Praktischer Umgang mit antiken Denkmälern	Bestimmungsübung (2 SWS, Ü) S zu Topographie oder ausgewähltem/n Museum/Museen (Exkursion, mind. 1 Woche)	4 (+Exk.)	mündl. Referat 30 Min	Kolloquium	30 Min	12	6. Sem
jedes Sem			BA-Arbeit						12	6. Sem
Gesamt									48	120
									52+4	

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, PS Proseminar, LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, GK Grundkurs,

T Tutoriat, P Praktikum

* IDS/Wahlbereich und das Modul VK können ihre Position im Studienplan tauschen

** Modul B und Modul C können ihre Lage im Studienplan tauschen

B7 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Klassische Archäologie

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS	
1. Studienjahr											
WS	PHF BA KAA 12	Pflicht	Einführung in die Klassische Archäologie	Einführung in die Archäologie I (GK) Einführung in die Archäologie II (T) Klassische Archäologie (V) Nachbar Disziplin (V)	6(+2)	keine	Klausur	90 Min	12	1. Sem	
SS	PHF BA KA B 12*	Pflicht	Kunst, Kultur und Topographie der griechischen Welt	griechische Kunst/Kultur (PS) griechische Kunst/Kultur (Ü) griechische Kunst/Kultur (V) Nachbar Disziplin zur griechischen Antike (V)	8	mündl. Referat 30 Min	Hausarbeit	8 Wochen	12	4. Sem	
2. Studienjahr											
WS	PHF BA KA D 12	Wahlpflicht	Sprachenwerb Latein/Griechisch I	Ü Grundkurs Latein/Griechisch I (6 SWS, Ü) Ü Grundkurs Latein/Griechisch IIa (2 SWS, Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem	
SS	PHF BA KA C 12*	Pflicht	Kunst, Kultur und Topographie Roms und seiner Provinzen	römische Kunst/Kultur (PS) römische Kunst/Kultur (Ü) römische Kunst/Kultur (V) Nachbar Disziplin zur römischen Antike (V)	8	mündl. Referat 30 Min	Hausarbeit	8 Wochen	12	4. Sem	
3. 2											
WS	PHF BA KA H 12	Pflicht	Vertiefung Klassische Archäologie	Klass. Archäologie (V) Klass. Archäologie (Ü) Klass. Archäologie (HS)	6	keine	Kolloquium	30 Min	12	5. Sem	
Gesamt											
									36+2	60	

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, PS Proseminar, LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, GK Grundkurs
T Tutoriat

* Modul B und Modul C können ihre Lage im Studienplan tauschen

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 8: Latinistik

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

1. Latinistik, Erstfach

§ 1 Module

Für das Studium des Fachs Latinistik im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz (12 LP), ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz (VK) sowie im Fachstudium fünf Module zu je 12 LP und vier Module zu je 6 LP (84 LP). Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Nachweis des Latinums
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und in Altgriechisch oder einer zweiten modernen Fremdsprache*

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

§ 3

Prüfungs- und Studienplan

(1) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der

Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

(2) Die Modulprüfung für das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ist im Sommersemester des 3. Studienjahres abzulegen, falls im Sommersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul VK abgelegt wurde, und umgekehrt.

2. Latinistik, Zweitfach

§ 1 Module

Wird als Erstfach Gräzistik studiert, so ist im Modul PHF BA Lat C 12 Propädeutik III die Einführung in die Klassische Philologie nicht doppelt zu besuchen. Stattdessen ist ein PS Latein oder eine weitere Ü Lektüre I zu belegen.

§ 2

Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand bzw. dem Niveau von UNiCerte Stufe I oder B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z.B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

B8 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Ersfach Latinistik

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsi. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS	
1. Studienjahr											
jedes Sem.	PHF BA Lat A 12	Pflicht	Propädeutik Latinistik I	Latinistik (V) Gräzistik (V) Nachbardisziplin (PS)	6	keine	mündliche Prüfung	30 Min	12	1. Sem	
WS/SS über zwei Semester	PHF BA Lat C 12	Pflicht	Propädeutik Latinistik III	Einführung in die klass. Philologie (Ü) Nachbardisziplin (V) Latinistik (V) Lateinische Lektüre I (Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem	
SS	PHF BA Lat B 12	Pflicht	Propädeutik Latinistik II	Latin III (GK) Angeleitete Lektüre (Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem	
										36	
2. Studienjahr											
jedes Sem	PHF BA Lat D1 6	Pflicht	Sprache und Sprachwissen-schaft Latinistik I	Lateinische Stütübungen I (Ü)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem	
V jedes Sem.; PS jedes WS Modul dauert 1 Sem.	PHF BA Lat E 1 6	Pflicht	Textanalyse Latinistik I	Latinistik (V) Latinistik (PS)	4	keine	Protokoll	1 Woche	6	3. Sem	
jedes Sem.	Wahlbereich/IDS gemäß gewähltem Modul										
jedes Sem.	PHF BA Lat D2 6	Pflicht	Sprache und Sprachwissen-schaft Latinistik II	Lateinische Stütübungen II (Ü)	2	keine	Klausur	90 Min	6	4. Sem	
jedes Sem.	PHF BA Lat E2 6	Pflicht	Textanalyse Latinistik II	Nachbardisziplin (V)	2	keine	mündliche Prüfung	15 Min	6	4. Sem	
										36	
3. Studienjahr											
V jedes Sem.; PS jedes WS Modul dauert 1 Sem.	PHF BA Lat F 12	Pflicht	Literaturwissenschaft Latinistik I	Latinistik (V) Latinistik (S)	4	keine	Hausarbeit mit Kolloquium	6 Wochen 15 Min	12	5. Sem	
WS/SS über zwei Semester	PHF BA Lat VK 12	Pflicht	Vermittlungskompetenz Latinistik	Antike in der Moderne (V) Lektüretutoriat (T) Praktikum (P)	4	keine	Präsentation/ Praktikums- bericht	20 Minuten/ 4 Wochen	12	6. Sem	
Ü, S jedes SS; V jedes Sem. Modul dauert 1 Sem.	PHF BA Lat G 12	Pflicht	Literaturwissenschaft Latinistik II	Latinistik (V) Gräzistik (V) LateinischeLektüre II (Ü) Latinistik (S)	8	keine	Stunden- protokoll	1 Woche	12	6. Sem	
jedes Sem	Bachelor-Arbeit									12	6. Sem
										48	
										120	
Gesamt										48	

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, S Seminar, GK Grundkurs, T Tutoriat, P Praktikum, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

B8 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Latinistik

	Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsl. Dauer/Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	jedes Sem	PHF BA Lat A 12	Pflicht	Propädeutik Latinistik I	Latinistik (V) Gräzistik (V) Nachbaridisziplin (PS)	6	keine	mündliche Prüfung	30 Min	12	1. Sem
	SS	PHF BA Lat B 12	Pflicht	Propädeutik Latinistik II	Latin III (GK) Angereicherte Lateinische Lektüre (Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
2. Studienjahr	jedes Sem	PHF BA Lat D1 6	Pflicht	Sprache und Sprachwissenschaft Latinistik I	Lateinische Stilübungen I (Ü)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
	jedes Sem, PS	PHF BA Lat E1 6	Pflicht	Textanalyse Latinistik I	Latinistik (V) Latinistik (PS)	4	keine	Protokoll	1 Woche	6	3. Sem
	WS/SS über zwei Semester	PHF BA Lat C 12	Pflicht	Propädeutik Latinistik III	Einführung in die klass. Philologie (Ü) Nachbaridisziplin (V) Latinistik (V) Lateinische Lektüre I (Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	12	4. Sem
3. SJ	jedes Sem	PHF BA Lat H 12	Pflicht	Vertiefung Latinistik	Latinistik (V) Latinistik (S) Lateinische Stilübungen (Ü)	6	keine	Kolloquium	30 Min	12	5. Sem
	Gesamt					34				24	60

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 10: Philosophie

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

1. Philosophie, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Philosophie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz (12 LP), ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz (VK) und sieben Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

(2) Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

(1) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

(2) Die Modulprüfung für das Modul C ist im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul D abgelegt wurde, und umgekehrt.

(3) BA-Studierende müssen innerhalb ihres Studiums im Erstfach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren.

2. Philosophie, Zweitfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Philosophie im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Die den Fachmodulen A bis H zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

(1) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

(2) BA-Studierende müssen innerhalb ihres Studiums im Zweitfach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren.

(3) Die Modulprüfung für das Modul C ist im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul D abgelegt wurde, und umgekehrt.

B10 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Philosophie

	Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	PHF BA Phil A 12	Pflicht	Philosophische Propädeutik	GK Einführung in die Philosophie V, Ü Disziplinen der Philosophie GK Sprache, Logik, Argumentation	8	keine	Klausur	180 Min	12	1. Sem
	SS	PHF BA Phil B 12	Pflicht	Einführung in die Philosophiegeschichte	GK (V und S) Philosophie der Antike GK (V und S) Philosophie der Neuzeit	8	keine	Klausur	180 Min	12	2. Sem
	jedes Sem				Interdisziplinäre Studien/Fremdsprachenkompetenz					12	2. Sem
36											
2. Studienjahr	jedes Sem	PHF BA Phil C 12*	Pflicht	Theoretische Philosophie I*	KK Wissenschaftstheorie S Themenorientierte Vertiefg. in der Theor. Philos.	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen 10 Seiten	12	3. o. 4. Sem*
	SS/WS	PHF BA Phil VK 12	Pflicht	Vermittlungskompetenz Philosophie	Tutorienprojekt Moderations- und Präsentationskurs	2+(2)	keine	Tutorialsbericht oder Dokumentation	8 Wochen	12	4. Sem
	jedes Sem	PHF BA Phil D 12*	Pflicht	Praktische Philosophie I*	KK Ethik S Themenorientierte Vertiefg. in der Prakt. Philos.	4	keine	Hausarbeit	9 Wochen 10 Seiten	12	3. o. 4. Sem*
36											
3. Studienjahr	WS	PHF BA Phil E 12	Pflicht	Theoretische Philosophie II	KK Sprachphilosophie S themenorientierte Vertiefg. i. d. Theoret. Philos.	4	keine	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen 15 Seiten/ 30 Min	12	5. Sem
	WS	PHF BA Phil F 12	Pflicht	Praktische Philosophie II	KK Angewandte Ethik S themenorientierte Vertiefg. i. d. Prakt. Philos.	4	keine	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen 15 Seiten/ 30 Min	12	5. Sem
	SS	PHF BA Phil G 12	Pflicht	Philosophische Schwerpunktsetzung	S Wissenschaftliche Schreibwerkstatt	2	keine	Essay-sammlung mit 3 Essays	8 Wochen	12	6. Sem
jedes Sem				BA-Arbeit						12	6. Sem
48											
Gesamt											
						34 + 2					120

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, GK Grundkurs, KK Kompaktkurs, S Seminar

* Die Module C und D können ihre Position im Studienplan/Prüfungsplan tauschen.

B10 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Philosophie

Studienjahr	Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	PHF BA Phil A 12	Pflicht	Philosophische Propädeutik	GK Einführung in die Philosophie V, Ü Disziplinen der Philosophie GK Sprache, Logik, Argumentation	8	keine	Klausur	180 Min	12	1. Sem
	SS	PHF BA Phil B 12	Pflicht	Einführung in die Philosophiegeschichte	GK Philosophie der Antike GK Philosophie der Neuzeit	8	keine	Klausur	180 Min	12	2. Sem
2. Studienjahr	jedes Semester	PHF BA Phil C 12*	Pflicht	Theoretische Philosophie I*	KK Wissenschaftstheorie S themenorientierte Vertiefg. in der Theor. Philos.	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen 10 Seiten	12	3. o. 4. Sem*
	jedes Semester	PHF BA Phil D 12*	Pflicht	Praktische Philosophie I*	KK Ethik S themenorientierte Vertiefg. in der Prakt. Philos.	4	keine	Hausarbeit	9 Wochen 10 Seiten	12	3. o. 4. Sem*
24											
3. Studienjahr	WS	PHF BA Phil HA 12 oder PHF BA Phil HB 12	Wahlpflicht	Vertiefung Theoretische Philosophie oder Vertiefung Praktische Philosophie	V Theoretische Philosophie oder KK Sprachphil. S Theoretische Philosophie V praktische Phil. oder KK Angewandte Ethik S Praktische Philosophie	4	keine	mündliche Prüfung	30 Min	12	5. Sem
Gesamt						28			12		60

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, S Seminar, KK Kompaktkurs, GK Grundkurs

* Die Module C und D können ihre Position im Studienplan/Prüfungsplan tauschen.

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 11: Politikwissenschaft

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

1. Politikwissenschaft, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz (12 LP), ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und sieben Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaften ausgewiesen.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

2. Politikwissenschaft, Zweifach

§ 1 Module

Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B11: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Politikwissenschaft

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS											
jedes Semester	WSF BA PW D 12	Wahl- pflicht*	Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte	V Politische Theorie und Ideengeschichte I oder II S Klassiker des politischen Denkens I S Klassiker des politischen Denkens II S Querschnittsthemen der politischen Theorie	6	keine	Klausur	90 Min.	12	1. Sem											
											V:WS S: jedes Sem. Modul dauert 2 Sem										
jedes Semester	WSF BA PW A 12	Pflicht	Einführung und Methoden der Politikwissenschaft	Ü Einführung in die Politikwissenschaft V Methoden der empirischen Sozialforschung I S Methoden der Politikwissenschaft	6	keine	Klausur	90 Min.	12	2. Sem											
Interdisziplinäre Studien/Fremdsprachenkompetenz																					
36																					
jedes Semester	WSF BA PW B 12	Pflicht	Einführung in die vergleichende Regierungslehre	V Einführung in die vergleichende Regierungslehre/Das politische System der BRD S Methoden der vergl. Regierungslehre Politische Systeme im Vergleich	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. Sem											
											jedes Sem. Modul dauert 2 Sem.	WSF BA PW VK 12	Pflicht	Vermittlungskompetenz Politikwissenschaft	Ü Vermittlungskompetenz Politikwissenschaft V Vermittlungskompetenz Politikwissenschaft	6	keine	Praktikums- bericht	4 Wochen	12	4. Sem
36																					
jedes Semester	WSF BA PW E 12	Pflicht	Vergleichende Regierungslehre: Area Studies	S Probleme der Innen- u. Außenpolitik der BRD S Area Studies	4	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	8 Wochen 20 Min.	12	5. Sem											
											jedes Semester	WSF BA PW F 12	Wahl- pflicht*	Internationale Ordnungen und Konflikte	S Globalisierung und Fragmentierung S Regionalisierung und Entwicklungszusammenarbeit S Integration u. Demokratisierung	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
jedes Sem			BA-Arbeit		42				12	6. Sem											
Gesamt																					
48																					
120																					

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* In den Wahlpflichtmodulen wählen die Studierenden aus den drei angebotenen Seminaren jeweils zwei aus.

B 11: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Politikwissenschaft

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprüfungsstermin
1. Studienjahr										
jedes Semester	WSF BA PW D 12	Wahlpflicht	Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte*	V Politische Theorie und Ideengeschichte I oder II S Klassiker des politischen Denkens I S Klassiker des politischen Denkens II S Querschnittsthemen der politischen Theorie	6	keine	Klausur	90 Min.	12	1. Sem
V:WS S: jedes Sem. Modul dauert 2 Sem.	WSF BA PW A 12	Pflicht	Einführung und Methoden der Politikwissenschaft	Ü Einführung in die Politikwissenschaft V Methoden der empirischen Sozialforschung I S Methoden der Politikwissenschaft	6	keine	Klausur	90 Min.	12	2. Sem
										24
2. Studienjahr										
jedes Semester	WSF BA PW B 12	Pflicht	Einführung in die vergleichende Regierungslehre	V Einführung in die vergleichende Regierungslehre/ Das politische System der BRD S Methoden der vergl. Regierungslehre Politische Systeme im Vergleich	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. Sem
jedes Semester	WSF BA PW C 12	Wahlpflicht	Einführung in die Internationale Politik*	V Einführung in die Internationale Politik S Internationale Akteure u. Organisationen S Entwicklungspolitik S Internationale Krisen u. Konflikte	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	4. Sem
										24
3. Studienjahr										
jedes Semester	WSF BA PW E 12 oder		Vergleichende Regierungslehre: Area Studies	S Probleme der Innen- u. Außenpolitik der BRD S Area Studies						
jedes Semester	WSF BA PW F 12 oder	Wahlbereich	Internationale Ordnungen und Konflikte*	S Globalisierung und Fragmentierung S Regionalisierung und Entwicklungszusammenarbeit S Integration u. Demokratisierung	4	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	8 Wochen oder 20 Min.	12	5. Sem
jedes Semester	WSF BA PW G 12		Politische Theorien der Moderne u. Postmoderne*	S Politische Theorien des 20 Jahrhunderts I S Politische Theorien des 20 Jahrhunderts II S Politische Theorien der Moderne und Postmoderne S Spezielle Politische Theorien der Moderne und Postmoderne						
Gesamt										12
										60
										28

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* In den Wahlpflichtmodulen wählen die Studierenden aus den dreivier angebotenen Seminaren jeweils zwei aus.

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 12: Religion im Kontext

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

1. Religion im Kontext, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches „Religion im Kontext“ als Erstfach sind zu belegen: Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP), ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz sowie nach Wahl acht oder neun Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

(2) Nach Wahl muss der Studierende entweder das Modul „Exposure“ oder die beiden Module „Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit“ und „Ideenfindung und -entwicklung“ absolvieren.

§ 2 Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät beschrieben.

(2) Bachelorstudierende müssen innerhalb ihres Studiums im Erstfach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren.

(3) Im Fach Religion im Kontext (Erstfach/Zweifach) wird das Portfolio wie folgt definiert:

In einem Portfolio sind in der Regel folgende Leistungen zu dokumentieren (weitere, spezifische Aufgaben können je nach Lehrveranstaltung durch den Dozenten/die Dozentin festgelegt werden):

- Protokoll einer Seminarsitzung
- Thesenpapier zu einer ausgewählten Fragestellung
- Literaturrecherche
- Gliederungsvorschläge und gegebenenfalls Beantwortung von Leitfragen zu gelesenen Texten
- Qualifizierte und reflektierte Zusammenfassung eines Textes inkl. der Entwicklung kritischer Fragestellungen
- Dokumentation eines tatsächlich realisierten oder als Vorschlag erarbeiteten Seminar-Impulses zur Initiierung und Strukturierung einer umfänglichen Erarbeitungssequenz/Diskussion in der Lehrveranstaltung.

§ 3

Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

2. Religion im Kontext, Zweifach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches „Religion im Kontext“ als Zweifach sind Module zu belegen: nach Wahl fünf oder sechs Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Nach Wahl müssen die Studierenden entweder das Modul „Religion und Wahrnehmung“ oder das Modul „Religion und Orientierung“ absolvieren.

§ 2 Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät beschrieben.

(2) Bachelorstudierende müssen innerhalb ihres Studiums im Zweifach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren.

(3) Im Fach Religion im Kontext (Erstfach/Zweifach) wird das Portfolio wie folgt definiert:

In einem Portfolio sind in der Regel folgende Leistungen zu dokumentieren (weitere, spezifische Aufgaben können je nach Lehrveranstaltung durch den Dozenten/die Dozentin festgelegt werden):

- Protokoll einer Seminarsitzung
- Thesenpapier zu einer ausgewählten Fragestellung
- Literaturrecherche
- Gliederungsvorschläge und gegebenenfalls Beantwortung von Leitfragen zu gelesenen Texten

- Qualifizierte und reflektierte Zusammenfassung eines Textes inkl. der Entwicklung kritischer Fragestellungen
- Dokumentation eines tatsächlich realisierten oder als Vorschlag erarbeiteten Seminar-Impulses zur Initiierung und Strukturierung einer umfänglichen Erarbeitungssequenz/Diskussion in der Lehrveranstaltung.

§ 3

Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B 12: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Religion im Kontext

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungsstermin in FS
WS	THF BA 1 RIK A 12	Pflicht	Einführung in das Fach Religion im Kontext	Ü Einführung in das Studium der Theologie Ü Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens S Religion und Religionswissenschaft im Überblick	5	keine	Klausur	240 Min	12	1. Sem
Interdisziplinäre Studien/Fremdsprachenkompetenz										
jedes Sem				Ü/V Bibelkunde des Alten Testaments S Religionen in der Umwelt der Bibel V Aspekte der Religionsgeschichte	6	keine	Hausarbeit Klausur o. mündl. Prüfung	8 Wochen 60 Min oder 30 Min.	12	2. Sem
SS	THF BA 1 RIK B 12	Pflicht	Grundlagen der Theologie und der Religionsgeschichte		6	keine			12	2. Sem
2. Studienjahr										
WS	THF BA 1 RIK C 12	Pflicht	Religion und Text	1. Ü/V Bibelkunde des Neuen Testaments 2. LK/S "Heilige Schriften": Religionsgeschichtliche Quellentexte in der Gegenwart 3. Ps Texte der Religions-, Kirchen- und Theologiegeschichte	6	keine	Klausur oder mündl. Prüfung Portfolio	60 Min oder 30 Min. 4 Wochen	12	3. Sem
WS	THF BA 1 RIK E 12*	Wahlpflicht	Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit	S u. Ü Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit	4	keine	Zwei Präsentationen	je 8 Wochen	6	3. Sem
jedes Sem	THF BA 1 RIK D 12*	Wahlpflicht	Exposure	Zwei BS, Zu Beginn und Ende der Exposure-Phase	2	keine	Projektpräsentation	30 Min	12	4. Sem
SS	THF BA 1 RIK F 12*	Wahlpflicht	Ideenfindung- und Entwicklung	S u. Ü Ideenfindung und -entwicklung	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
SS	THF BA 1 RIK G 12	Pflicht	Religion und Geschichte	1. V Epochen der Kirchengeschichte 2. V Aspekte der Religionsgeschichte (Vertiefung) 3. S Aspekte der altorientalischen oder antiken Religionsgeschichte (Vertiefung)	6	keine	Klausur	120 Min	12	4. Sem
3. Studienjahr										
WS	THF BA 1 RIK H 12	Pflicht	Religion und Wahrnehmung	1. S Religionsästhetik 2. V Religiöse Lebenswelten und Deutungsmuster 3. S Biblische Lebensräume und christliche Glaubensformen	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
WS	THF BA 1 RIK VK 12	Pflicht	Vermittlungskompetenz Religion	VÜ Religiöses Lernen S Vermittlungspraxis: Öffentlichkeits- und Projektarbeit/Tutorenkurs Praktikum	6	keine	Projektbericht	8 Wochen	12	5. Sem
SS	THF BA 1 RIK I 12	Pflicht	Religion und Orientierung	1. Ü/S Exemplarische Problemfelder theologischer Orientierung 2. V Religion und Vermittlung 3. S Religion in der Öffentlichkeit	6	keine	Portfolio	4 Wochen	12	6. Sem
jedes Sem		Pflicht	BA-Arbeit						12	6. Sem
Gesamt									48	120
									51	

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Nach Wahl muss die/der Studierende entweder das Modul „Exposure“ oder die beiden Module „Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit“ und „Ideenfindung und -entwicklung“ absolvieren.

B 12: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweitfach Religion im Kontext

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Einführung in das Fach Religion im Kontext	Einführung in das Studium der Theologie (Ü) Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (Ü) Religion und Religionswissenschaft im Überblick (S)	5	keine	Klausur	240 Min	12	1. Sem
	SS	Pflicht	Grundlagen der Theologie und der Religionsgeschichte	Bibelkunde des Alten Testaments (Ü/V) Religionen in der Umwelt der Bibel (S) Aspekte der Religionsgeschichte (V)	6	keine	1. Hausarbeit 2. Klausur o. mündl. Prüfung	1. 8 Wochen 2. 60 Min oder 30 Min	12	2. Sem
24										
2. Studienjahr	WS	Pflicht	Religion und Text	Ü/V Bibelkunde des Neuen Testaments (Ü/V) "Heilige Schriften": Religionsgeschichtliche Quellentexte in der Gegenwart (L/K/S) Texte der Religions-, Kirchen- und Theologiegeschichte (PS)	6	keine	1. Klausur oder mündl. Prüfung 2. Portfolio	1. 60 Min oder 30 Min 2. 4 Wochen	12	3. Sem
	SS	Pflicht	Religion und Geschichte	Epochen der Kirchengeschichte (V) Aspekte der Religionsgeschichte (Vertiefung) (V) Aspekte der altorientalischen oder antiken Religionsgeschichte (Vertiefung) (S)	6	keine	Klausur	120 Min	12	4. Sem
24										
3. Studienjahr	WS	Wahl- pflicht*	Religion und Wahrnehmung	Religionsästhetik (S) Religiöse Lebenswelten und Deutungsmuster (V) Biblische Lebensräume und christliche Glaubensformen (S)	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
	SS	Wahl- pflicht*	Religion und Orientierung	Exemplarische Problemfelder theologischer Orientierung (Ü/S) Religion und Vermittlung (V) Religion in der Öffentlichkeit (S)	6	keine	Portfolio	4 Wochen	12	6. Sem
Gesamt					35				12	
									120	

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, LK Lektürekurs, S Seminar

* Nach Wahl muss der Studierende entweder das Modul „Religion und Wahrnehmung“ oder das Modul „Religion und Orientierung“ absolvieren.

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 14: Soziologie

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

1. Soziologie, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Soziologie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 LP) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und dreizehn Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

(2) Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A 1 bis G 2 und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Soziologie ausgewiesen.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

2. Soziologie, Zweifach

§ 1 Module

Für das Studium des Faches Soziologie im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: zehn Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B14: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Soziologie

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin
1. Studienjahr										
WS	WSF BA Soz A1 6	Pflicht	Soziologie I	Einführung in die Soziologie I (V) Einführung in die Soziologie I (U)	4	keine	Klausur	60 Min	6	1. Sem
WS	WSF BA Soz B1 6	Pflicht	Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	Methoden u. Techniken der empirischen Sozialforschung (V) Methoden u. Techniken der empirischen Sozialforschung (Ü)	4	keine	Klausur und Referat	120 Min und 20 Min	6	1. Sem
SS	WSF BA Soz A2 6	Pflicht	Soziologie II	Einführung in die Soziologie II (V)	2	keine	Klausur	60 Min	6	2. Sem
SS	WSF BA Soz B2 6	Pflicht	Datenanalyse I	Qualitative Methoden (S) Einführung in das Arbeiten mit SPSS (V/Ü)	4	keine	Klausur	120 Min	6	2. Sem
IDS / Fremdsprachenkompetenz										
2. Studienjahr										
WS	WSF BA Soz E1 6	Pflicht	Soziologie IV	Soziologische Theorie (S) Soziologische Theorie (S)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	3. Sem
WS	WSF BA Soz C1 6	Pflicht	Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaft. Teilbereiche 1	Sozialstrukturanalyse der BRD (V) Sozialstrukturanalyse der BRD (Ü)	4	keine	Klausur	120 Min	6	3. Sem
Beginn: jedes WS, geht über 2 Sem.	WSF BA Soz VK 12	Pflicht	Vermittlungskompetenz Soziologie	Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie (Ü) Arbeits- und Präsentationstechniken (V/S) 3-wöchiges Berufspraktikum	4	keine	Praktikums- bericht	4 Wochen	12	4. Sem
SS	WSF BA Soz C2 6	Pflicht	Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaft. Teilbereiche 2	Spezielle Soziologie/Gesellsch. Teilbereiche (S) Spezielle Soziologie/Gesellsch. Teilbereiche (S)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
jedes Sem	WSF BA Soz G1 6	Pflicht	Forschungspraktikum Soziologie I		2	keine	Ergebnis- präsentation und Bericht	8 Wochen	6	4. Sem
3. Studienjahr										
jedes Sem	WSF BA Soz G2 6	Pflicht	Forschungspraktikum Soziologie II		2	keine	Ergebnis- präsentation und Bericht	8 Wochen	6	5. Sem
Beginn im SS, geht über 2 Se- mester	WSF BA Soz D 12	Pflicht	Statistik	Statistik I und II (V) Statistik I und II (Ü)	8	keine	Klausur	180 Min	12	5. Sem
WS	WSF BA Soz B3 6	Pflicht	Datenanalyse II	Einführung in multivariate Analysemethoden (V)	2	keine	Klausur	120 Min	6	5. Sem
WS	WSF BA Soz F1 6	Pflicht	Demographie I	Einführung in die Demographie I (3 SWS, V) Einführung in die Demographie (1 SWS, Ü)	4	keine	Klausur	120 Min	6	5. Sem
SS	WSF BA Soz E2 6	Pflicht	Soziologie V	Geschichte der Soziologie (S) Geschichte der Soziologie (S)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	6. Sem
jedes Sem			BA-Arbeit						12	6. Sem
Gesamt										
					52					120

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, S Seminar, BP Berufspraktikum

B14: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Soziologie

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	WSF BA Soz A1 6	Pflicht	Soziologie I	Einführung in die Soziologie I (V) Einführung in die Soziologie I (U)	4	keine	Klausur	60 Min	6	1. Sem
WS	WSF BA Soz B1 6	Pflicht	Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	Methoden u. Techniken der empirischen Sozialforschung (V) Methoden u. Techniken der empirischen Sozialforschung (U)	4	keine	Klausur und Referat	120 Min und 20 Min	6	1. Sem
SS	WSF BA Soz A2 6	Pflicht	Soziologie II	Einführung in die Soziologie II (V)	2	keine	Klausur	60 Min	6	2. Sem
SS	WSF BA Soz B2 6	Pflicht	Datenanalyse I	Qualitative Methoden (S) Einführung in das Arbeiten mit SPSS (V/U)	4	keine	Klausur	120 Min	6	2. Sem
2. Studienjahr										
WS	WSF BA Soz C1 6	Pflicht	Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftl. Teilbereiche 1	Sozialstrukturanalyse der BRD (V) Sozialstrukturanalyse der BRD (U)	4	keine	Klausur	120 Min	6	3. Sem
WS	WSF BA Soz. E1 6	Pflicht	Soziologie IV	Soziologische Theorie (S) Soziologische Theorie (S)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	3. Sem
SS	WSF BA Soz C2 6	Pflicht	Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftl. Teilbereiche 2	Spezielle Soziologie/Gesellsch. Teilbereiche (S) Spezielle Soziologie/Gesellsch. Teilbereiche (S)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
SS	WSF BA Soz E2 6	Pflicht	Soziologie V	Geschichte der Soziologie (S) Geschichte der Soziologie (S)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
3. Studienjahr										
WS	WSF BA Soz F1 6	Pflicht	Demographie I	Einführung in die Demographie I (3 SWS, V) Einführung in die Demographie (1 SWS, U)	4	keine	Klausur	120 Min	6	5. Sem
WS	WFA BA Soz F2 6	Pflicht	Demographie II	Familiendemographie (V) Familiendemographie (U)	4	keine	Klausur	120 Min	6	5. Sem
Gesamt									12	60
Gesamt									38	

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, S Seminar

Fachanhang zur Prüfungsordnung
B 15: Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen, Zweifach
als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

§ 1
Module

Für das Studium des Faches Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen im Zweifach sind die im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

§ 2
Prüfungs- und Studienplan

(1) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

(2) BA-Studierende müssen innerhalb ihres Studiums im Zweifach Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen im Modul „Kommunikationswissenschaft – Grundlagen“ eine mündliche Prüfung absolvieren.

B 15: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen

Angewandt	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Kommunikationswissenschaft-Grundlagen	Grundlagen der Kommunikationsforschung (V) Kommunikationsanalyse (Ü)	4	keine	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	8 Wochen oder 90 Min oder 15 Min	12	1. Sem
	jedes Sem	Pflicht	Gesellschaft und Kommunikation	Grundlagen der angewandten Kommunikationswissenschaft aus Sicht anderer Fächer (V/S) V/S Diskurs- und Konversationsanalyse begleitet durch Tutorien (V/S)	6	keine	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen oder 90 Min	12	2. Sem
24										
2. Studienjahr	jedes Sem	Pflicht	Sprache und Kommunikation	Kommunikation aus sprachwissenschaftlicher Sicht (V/S) Gesprächsanalyse begleitet durch Übungen (S)	6	keine	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen oder 90 Min	12	3. Sem
	jedes Sem	Pflicht	Kommunikation und Kommunikationsstörungen	Kommunikationsstörungen der Interaktion begleitet durch Übungen (2 + 1 SWS, V/S) Kommunikationsstörungen in Organisationen begleitet durch Übungen (2 + 1 SWS, V/S)	6	keine	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen oder 90 Min	12	4. Sem
3. SJ	jedes Sem	Pflicht	Fachpraktikum		0	keine	Praktikumsbericht	8 Wochen	12	5. Sem
	24									
Gesamt					22				12	60

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, S Seminar, WS Wintersemester

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 16: Alte Geschichte

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

1. Alte Geschichte, Erstfach

§ 1

Spracherwerb

Studierende, die bei Studienbeginn weder im Besitz des Latinums noch des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B nach Wahl die Griechischkurse oder die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Latinums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Griechischkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinums wie auch des Graecums sind, müssen in Absprache mit dem Fachstudienberater Module zur Vertiefung ihrer Kenntnisse altsprachlicher (Griechisch/Latein) Originalquellen oder Module zur Vertiefung und/oder Erweiterung ihrer Kenntnisse moderner europäischer Fremdsprachen wählen und absolvieren (siehe entsprechenden Fachanhang der Studienordnung).

§ 2

Module

(1) Für das Studium des Faches Alte Geschichte im Erstfach sind neben dem Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz (12 Leistungspunkte [LP]) die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und neun Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

(2) Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A 1 bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind im Fachanhang Alte Geschichte der Studienordnung für den B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock, ausgewiesen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Absatz 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Latinum oder Graecum
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und Französisch oder Italienisch (Siehe §2 Absatz 2 des Fachanhangs zur Studienordnung)

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

§ 4

Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

2. Alte Geschichte, Zweifach

§ 1

Spracherwerb

Studierende, die bei Studienbeginn weder im Besitz des Latinums noch des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B nach Wahl die Griechischkurse oder die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Latinums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Griechischkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinums wie auch des Graecums sind, müssen in Absprache mit dem Fachstudienberater Module zur Vertiefung ihrer Kenntnisse altsprachlicher (Griechisch/Latein) Originalquellen oder Module zur Vertiefung und/oder Erweiterung ihrer Kenntnisse moderner europäischer Fremdsprachen wählen und absolvieren (siehe entsprechenden Fachanhang der Studienordnung).

§ 2

Module

(1) Für das Studium des Faches Alte Geschichte im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: sieben Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Die den Fachmodulen A1 bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind im Fachanhang Alte Geschichte der Studienordnung für den B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock, ausgewiesen.

§ 3

Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B16 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF -Ersfach Alte Geschichte

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Propädeutik der Alten Geschichte	Einführung Alte Geschichte (GK) Alte Geschichte (V)	4	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
	WS	Wahl- pflicht	Sprachenwerb/Quellenlektüre I	Griechisch I oder Latein I (GK)	6	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
	WS/SS über zwei Semester	Wahl- pflicht	Sprachenwerb/Quellenlektüre II	Griechisch II oder Latein II (4 SWS, GK) Griechisch III oder Latein III (6 SWS, GK)	10	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
	SS	Pflicht	Methodik der Alten Geschichte	Klassische Archäologie, Latinistik oder Gräzistik (V) Alte Geschichte (PS)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem
36										
2. Studienjahr	WS	Pflicht	Gesellschaft der Antike	Gesellschaft der Antike (V)	2	keine	mündl. Prüfung	15 Min	6	3. Sem
	WS	Pflicht	Kultur der Antike	Kultur der Antike (V)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
	WS/SS über zwei Semester	Pflicht	Vermittlungskompetenz Alte Geschichte	Antike in der Moderne (WS), (V) Multimedia/Didaktik (WS), (Ü) Praktikum (SS), (P)	4	keine	Praktikums- bericht	4 Wochen	12	4. Sem
	Jedes Sem	Pflicht	Epochen der Alten Geschichte	Griechische Geschichte (V) Römische Geschichte (V)	4	keine	mündl. Prüfung	30 Min	12	4. Sem
36										
3. Studienjahr	WS	Pflicht	Politische Ordnungen/Politisches Denken in der Antike	Politische Ordnungen/Politisches Denken in der Antike (V) Politische Ordnungen/Politisches Denken in der Antike (HS)	4	keine	Hausarbeit	5 Wochen	12	5. Sem.
	Jedes Sem		IDS/Fremdsprachenkompetenz	gemäß gewähltem Modul					12	5. Sem
	WS/SS über zwei Semester	Pflicht	Mentalitäten, Identitäten, Religionen in der Antike	Mentalitäten, Identitäten, Religionen in der Antike (WS), (V) Quelleninterpretation (SS), (Ü)	4	keine	Referat oder Hausarbeit	20 Min oder 4 Wochen	12	6. Sem
	Jedes Sem		BA-Arbeit	BA-Arbeit					12	6. Sem
48										
Gesamt									120	
									44	

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, S Seminar, P Praktikum, GK Grundkurs

* Studierende, die bei Studienbeginn weder im Besitz des Latinums noch des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B nach Wahl die Griechischkurse oder die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Latinums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Griechischkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinums wie auch des Graecums sind, müssen in Absprache mit dem Fachstudienberater Module zur Vertiefung ihrer Kenntnisse altsprachlicher (Griechisch/Latein) Originalquellen oder Module zur Vertiefung und/oder Erweiterung ihrer Kenntnisse moderner europäischer Fremdsprachen wählen und absolvieren (siehe entsprechende Fachanhänge und Studienordnungen).

B16 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Alte Geschichte

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Propädeutik der Alten Geschichte	Einführung Alte Geschichte (GK) Alte Geschichte (V)	4	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
	WS	Pflicht	Kultur der Antike	Kultur der Antike (V)	2	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
	SS	Pflicht	Methodik der Alten Geschichte	Klassische Archäologie, Latinistik oder Graziistik (V) Alte Geschichte (PS)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem
24										
2. Studienjahr	WS	Wahl- pflicht	Sprachenwerb/Quellenlektüre I	Griechisch I oder Latein I (GK)	6	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
	WS	Pflicht	Gesellschaft der Antike	Gesellschaft der Antike (GK)	2	keine	mündl. Prüfung	15 Min	6	3. Sem
	WS/SS über zwei Semester	Wahl- pflicht	Sprachenwerb/Quellenlektüre II	Griechisch II oder Latein II (4 SWS, GK) Griechisch III oder Latein III (6 SWS, GK)	10	keine	Klausur	90 Min	12	4. Sem
24										
3. S	jedes Semester	Pflicht	Epochen der Alten Geschichte	Griechische Geschichte (V) Römische Geschichte (V)	4	keine	mündl. Prüfung	30 Min	12	5. Sem
	12									
Gesamt					32				60	

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, V Vorlesung, WS Wintersemester, GK Grundkurs

* Studierende, die bei Studienbeginn weder im Besitz des Latinums noch des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B nach Wahl die Griechischkurse oder die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Latinums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Griechischkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinums als auch des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinums als auch des Graecums sind, müssen in Absprache mit dem Fachstudienberater Module zur Vertiefung ihrer Kenntnisse altsprachlicher (Griechisch/Latein) Originalquellen oder Module zur Vertiefung und/oder Erweiterung ihrer Kenntnisse moderner europäischer Fremdsprachen wählen und absolvieren (siehe entsprechende Fachanhänge und Studienordnungen).



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Erstfach
Zweifach

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät (ggf. Wirtschaft- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Juristische Fakultät oder Theologische Fakultät, Deutschland)

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, ggf. weitere

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – Erster Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre (180 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Hochschulzugangsberechtigung (Abitur/Allgemeine Hochschulreife), für ausländische Studierende: ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveaustufe DSH 2)

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Das Bachelor-Studium setzt sich zusammen aus einem Hauptfach im Rahmen von 120 Leistungspunkten einschließlich eines Moduls Vermittlungskompetenz, eines Wahlbereiches und der abschließenden Bachelor-Arbeit (jeweils 12 Leistungspunkte) sowie einem Zweitfach im Rahmen von 60 Leistungspunkten.

Beschreibung EF und Beschreibung Zweitfach (Textbausteine)

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten – mit Ausnahme der Module in den Interdisziplinären Studien und Fremdsprachenkompetenz sowie Vermittlungskompetenz des jeweiligen Fachs - und der Note der Bachelor-Arbeit, dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die 12 Leistungspunkte der Bachelor-Arbeit werden dreifach gewichtet. Das IDS-Modul und Vermittlungskompetenz bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt. (s. Prüfungszeugnis).

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte bei Bedarf weitere relevante Informationen zum Studium (Schwerpunkte, Sprachnachweise, Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: <http://www.phf.uni-rostock.de>

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

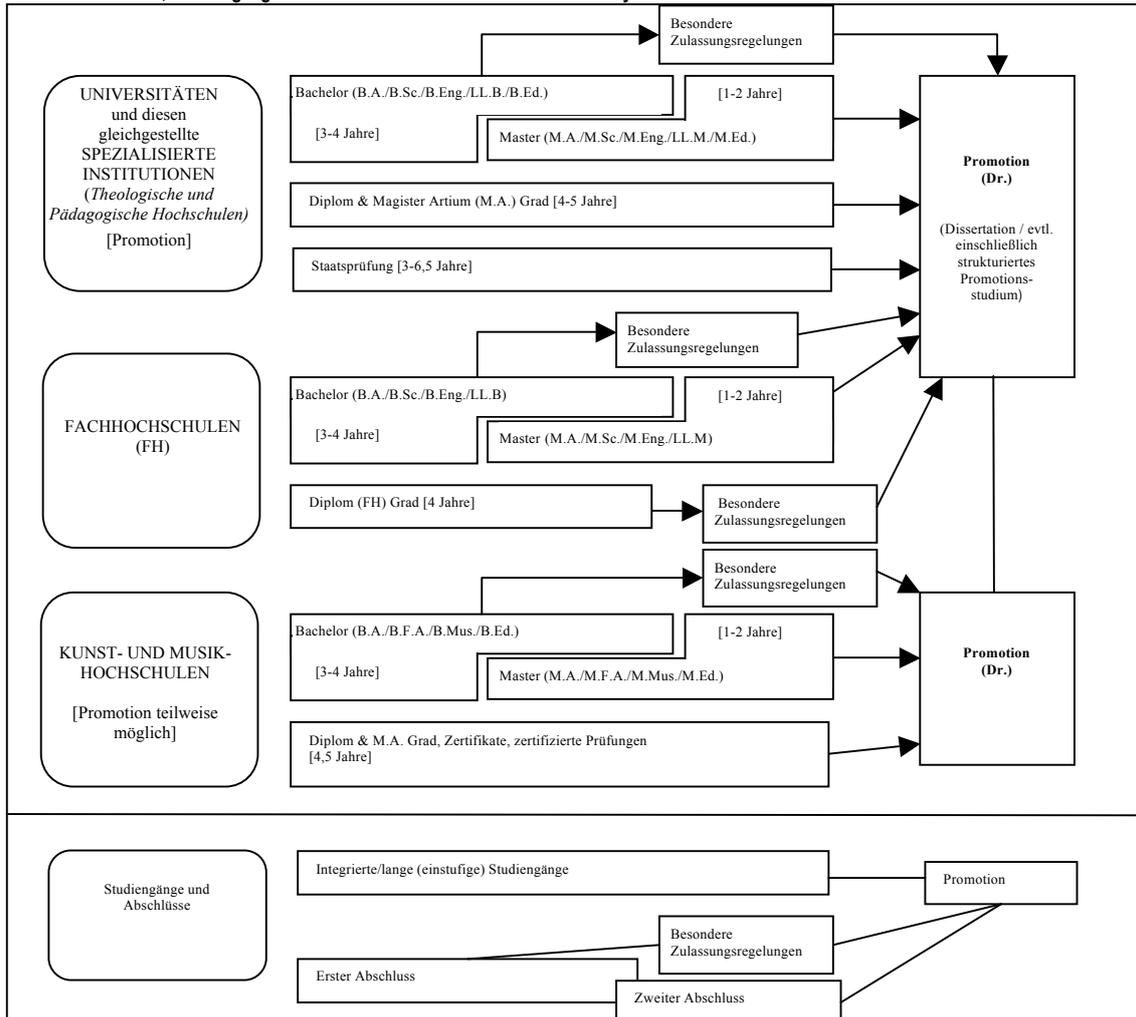
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Anlage zum Diploma Supplement (deutsch) B.A.-Teilstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

<p>B1</p> <p>Anglistik/Amerikanistik Erstfach</p>	<p>Anglistik/Amerikanistik Zweifach</p>
<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik (Erstfach) vermittelt Grundlagen in Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Kulturstudien des Fachs. Dabei steht die exemplarische Untersuchung ausgewählter Gegenstände im Vordergrund. Das dritte Studienjahr bietet Raum für vertiefte Studien, in deren Rahmen eine Spezialisierung in einem der drei Kernbereiche (Literatur, Sprache oder Kultur) vorgesehen ist. Ein besonderes Merkmal des Studienangebots ist der geschärfte Blick auf die Vielfalt der anglophonen Welt: die Varietäten des Englischen, die verschiedenen Nationalitäten, das Spektrum früherer und gegenwärtiger Kulturen. Zur Förderung der fremdsprachlichen Fähigkeiten der Studierenden werden die meisten Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt. Spezielle Sprachpraxiskurse begleiten den Erwerb der fremdsprachlichen Kompetenz in Wort und Schrift. Die Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs verfügen damit über die Fähigkeit zum sicheren und kritischen Umgang mit Texten in englischer Sprache, zur fachlich kompetenten Analyse von kulturellen Praktiken sowie zur Produktion stilistisch angemessener und argumentativ stringenter englischsprachiger Texte in mündlicher und schriftlicher Form. Das in den Studiengang integrierte Modul „Vermittlungskompetenz“ schult rhetorische, medien- und darstellungstechnische Fertigkeiten und bildet zu Teamfähigkeit und Projektarbeit aus.</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik (Zweifach) vermittelt Grundlagen in Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Kulturstudien des Fachs. Dabei steht die exemplarische Untersuchung ausgewählter Gegenstände im Vordergrund. Ein besonderes Merkmal des Studienangebots ist der geschärfte Blick auf die Vielfalt der anglophonen Welt: die Varietäten des Englischen, die verschiedenen Nationalitäten, das Spektrum früherer und gegenwärtiger Kulturen. Zur Förderung der fremdsprachlichen Fähigkeiten der Studierenden werden die meisten Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt. Spezielle Sprachpraxiskurse begleiten den Erwerb der fremdsprachlichen Kompetenz in Wort und Schrift. Die Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs verfügen damit über die Fähigkeit zum sicheren und kritischen Umgang mit Texten in englischer Sprache, zur fachlich kompetenten Analyse von kulturellen Praktiken sowie zur Produktion stilistisch angemessener und argumentativ stringenter englischsprachiger Texte in mündlicher und schriftlicher Form.</p>
<p>B3</p>	<p>Erziehungswissenschaft Zweifach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (Zweifach) ist ein sechsemestriges berufsqualifizierendes Studium im Umfang von 60 LP. Das Zweifach Erziehungswissenschaft soll in der Kombination mit dem jeweils gewählten Hauptfach die professionelle Kompetenz der Bachelor-Absolventen in den Bereichen Vermittlungsleistungen sowie in dem Verständnis für biographische und institutionelle Erziehungs- und Bildungsprozesse erweitern. Das Studium beinhaltet Grundbegriffe, Theorien und Geschichte (Allgemeine Erziehungswissenschaft), Kommunikationswissenschaft und Medienbildung, Kindheits- und Jugendforschung sowie das Erlernen professioneller pädagogischer Handlungskompetenz.</p> <p>Die beruflichen Einsatzgebiete für die Bachelor-Absolventinnen/Absolventen mit dem Zweifach Erziehungswissenschaft liegen vor allem in den vielschichtigen Bereichen der außerschulischen Bildungsarbeit sowie in den zahlreichen Schnittstellen zwischen Wirtschaft/Industrie und Bildung, Kultur und Bildung, Publizistik und Bildung, Administration und Bildung u.a. Die Tätigkeiten beziehen sich entsprechend auf die pädagogische Vermittlung von Fachinhalten, aber auch auf die Planung und Gestaltung von sozialen Beziehungen und Gruppen; auf die Analyse, Beratung und Gestaltung von Bildungswegen und –prozessen sowie auf die Planung und Gestaltung persönlicher und institutioneller Kommunikationsprozesse. Darauf bereitet das Zweifach Erziehungswissenschaft vor. Deshalb ist es aus Modulen zusammengesetzt, welche die allgemeinen Grundlagen für ein analytisches Verständnis von Kommunikations- und Bildungsprozessen sowie für eine professionelle Vermittlungsleistung legen können.</p>

<p>B4</p>	<p>Germanistik Zweifach</p>
<p>Germanistik Erstfach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Germanistik (Erstfach) enthält Module zu Neuerer und Neuester deutscher Literatur und Medien, zur Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart (wahlweise zur Niederdeutschen Literatur), sowie zur synchronen und historischen Sprachwissenschaft (Mittelhochdeutsch und wahlweise auch andere Sprachstufen des Hoch- und Niederdeutschen) und zur Dialektologie des Deutschen; hinzu kommen die Module „Vermittlungskompetenz“ sowie der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz. Das Studienangebot zielt auf die Entwicklung kritischen Bewusstseins für Sprach- und Literaturtheorien und für Methoden der Analyse und Deutung von Texten in ihrer kulturellen Bestimmtheit und Entwicklung. Die Studierenden werden mit Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Die Studierenden erwerben zudem einschlägige Fähigkeiten und Fertigkeiten in ihren Bezügen zu beruflichen Tätigkeitsfeldern, die sie in die Lage versetzen, ihr Wissen in der nicht-wissenschaftlichen Öffentlichkeit, speziell in der Lage versetzen, ihr Wissen in der Forschung anzuwenden und in der nicht-wissenschaftlichen Öffentlichkeit, speziell in modernen Medien, zu vermitteln. Die Absolventen/Absolventinnen sind dazu befähigt, Fragestellungen und Lösungsansätze der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft zu diskutieren als auch Laien kompetent zu vermitteln. Die Studierenden sind darin geübt, Verantwortung in einer Arbeitsgruppe zu übernehmen und sie zu leiten.</p>	<p>Germanistik Zweifach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Germanistik (Zweifach) enthält Module, die in Neuere und Neueste deutsche Literatur und Medien, in die Geschichte der deutschen Literatur, in mittelhochdeutsche Sprache und Literatur, sowie in synchrone und historische Sprachwissenschaft und in die Dialektologie des Deutschen einführen. In einem Modul wird ein Themenkomplex der Germanistik weitergeführt und vertieft, das die Studierenden frei wählen können. Das Studienangebot zielt auf die Entwicklung kritischen Bewusstseins für Sprach- und Literaturtheorien und für Methoden der Analyse und Deutung von Texten in ihrer kulturellen Bestimmtheit und Entwicklung. Die Studierenden werden mit Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Die Studierenden erwerben zudem einschlägige Fähigkeiten und Fertigkeiten in ihren Bezügen zu beruflichen Tätigkeitsfeldern, die sie in die Lage versetzen, ihr Wissen ansatzweise auch in der Forschung anzuwenden und in der nicht-wissenschaftlichen Öffentlichkeit, speziell in modernen Medien, zu vermitteln. Die Absolventinnen/Absolventen sind dazu befähigt, Fragestellungen und Lösungsansätze der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowohl mit Fachleuten zu diskutieren als auch Laien kompetent zu vermitteln. Die Studierenden sind darin geübt, Verantwortung in einer Arbeitsgruppe zu übernehmen und sie zu leiten.</p>

<p>B5</p> <p>Geschichte Erstfach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Geschichte verbindet Forschung mit kritischer Diskussion der Forschungsergebnisse und ihrer Präsentation in gedruckten oder digitalen Veröffentlichungen. Studierende werden im Hinblick auf Berufsfelder ausgebildet, die selbstständige Forschung sowie Präsentation historischer Fakten und Entwicklungen zum Gegenstand haben, und – in einem allgemeineren Sinn – Aktivitäten in kulturellen Einrichtungen, im Management von Marketing, Public Relations, Presse, Radio und Fernsehen beinhalten.</p> <p>Das Studium besteht aus folgenden Modulen: A Einführung in das Studium, B Alte Geschichte, C Geschichte des Mittelalters, D Neuzeit I, E, F und G Spezialisierung in den Epochen der Alten Geschichte, der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Zusätzlich sind ein Modul im Wahlbereich Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und ein Modul Vermittlungskompetenz zu absolvieren.</p> <p>In den ersten beiden Studienjahren werden Basisqualifikationen vermittelt. Ein einführendes Modul vermittelt die Grundlagen der wissenschaftlichen Disziplin des Faches Geschichte. Im Erstfach dienen die Module Wahlbereich und Vermittlungskompetenz dem Erwerb fachübergreifender, sprachlicher und in Bezug auf die Praxis vermittelnder Fähigkeiten. Es folgen drei ebenfalls einführende Module, die in einem chronologischen Durchgang historischen Grundwissen vermitteln und zu wissenschaftlich selbstständiger Arbeit anleiten. Dabei bilden die Alte Geschichte, die Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit die chronologische Abfolge. Im dritten Studienjahr werden vertiefte Fachqualifikationen in drei Modulen erreicht. Der chronologische Verlauf wird auf höherem Niveau vollendet: in der Alten Geschichte, der Geschichte des Mittelalters, verstärkt in der Neuzeit mit Spezialisierungsmöglichkeiten in der Geschichte der Neuzeit, der Neuesten Zeit oder der Zeitgeschichte.</p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur Analyse und Präsentation von Geschichte in chronologischer Entwicklung von der Antike bis zur Moderne. Die Ausbildung im Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Geschichte zielt darauf, kritisches Bewusstsein gegenüber Theorien historischer Wahrnehmung zu fördern, ebenso die Grundlagen für selbstständige Forschung und ihrer Methoden sowie die Fähigkeit zur Bewertung historischer und gegenwärtiger Probleme zu vermitteln. Zusätzlich erlangen die Studierenden persönliche wie professionelle Qualifikationen und Kompetenzen, die sie befähigen, ihr Wissen in der Entwicklung und Vertretung von Argumenten und in der Diskussion zur Lösung von Problemen anzuwenden. Die Absolventen/Absolventen verfügen über die Fähigkeit, Fakten und Daten der Geschichte zu erheben und zu interpretieren, um Urteile zu Fragen der Formierung und Entwicklung von Gesellschaften zu erreichen. Sie sind in der Lage, Informationen, Ideen, Probleme und Problemlösungen auf dem Gebiet der Geschichte sowohl Spezialisten wie Laien zu vermitteln und Verantwortung in einem Team zu übernehmen.</p> <p>Die Studierenden müssen praxisbezogene Forschung in einem mindestens vierwöchigen Praktikum leisten und – sofern sie nicht über Grundkenntnisse verfügen – Sprachkenntnisse in Latein erwerben.</p>
<p>Geschichte Zweifach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Geschichte verbindet Forschung mit kritischer Diskussion der Forschungsergebnisse und ihre Präsentation in gedruckten oder digitalen Veröffentlichungen. Studierende werden im Hinblick auf Berufsfelder ausgebildet, die selbstständige Forschung sowie Präsentation historischer Fakten und Entwicklungen zum Gegenstand haben, und – in einem allgemeineren Sinn – Aktivitäten in kulturellen Einrichtungen, im Management von Marketing, Public Relations, Presse, Radio und Fernsehen beinhalten.</p> <p>Das Studium besteht aus folgenden Modulen: A Einführung in das Studium, B Alte Geschichte, C Geschichte des Mittelalters, D Neuzeit. Eine Spezialisierung entsprechend den Qualifikationsinteressen der Studierenden findet im Modul H statt.</p> <p>In den ersten beiden Studienjahren werden Basisqualifikationen vermittelt. Im Zweifach vermittelt ein einführendes Modul die Grundlagen der wissenschaftlichen Disziplin des Faches Geschichte. Es folgen drei ebenfalls einführende Module, die in einem chronologischen Durchgang Grundwissen vermitteln und zu wissenschaftlich selbstständiger Arbeit anleiten. Dabei bilden die Alte Geschichte, die Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit die chronologische Abfolge. Im dritten Studienjahr werden die Studien durch ein Modul freier Wahl abgeschlossen.</p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur Analyse und Präsentation von Geschichte in chronologischer Entwicklung von der Antike bis zur Moderne. Die Ausbildung in Geschichte zielt darauf, kritisches Bewusstsein gegenüber Theorien historischer Wahrnehmung zu fördern, ebenso die Grundlagen für selbstständige Forschung und ihrer Methoden sowie die Fähigkeit zur Bewertung historischer und gegenwärtiger Probleme zu vermitteln. Zusätzlich erlangen die Studierenden persönliche wie professionelle Qualifikationen und Kompetenzen, die sie befähigen, ihr Wissen in der Entwicklung und Vertretung von Argumenten und in der Diskussion zur Lösung von Problemen anzuwenden. Die Absolventinnen/Absolventen verfügen über die Fähigkeit, Fakten und Daten der Geschichte zu erheben und zu interpretieren, um Urteile zu Fragen der Formierung und Entwicklung von Gesellschaften zu erreichen. Sie sind in der Lage, Informationen, Ideen, Probleme und Problemlösungen auf dem Gebiet der Geschichte sowohl Spezialisten wie Laien zu vermitteln und Verantwortung in einem Team zu übernehmen.</p> <p>Die Studierenden müssen – sofern sie nicht über Grundkenntnisse verfügen – Sprachkenntnisse in Latein erwerben.</p>

<p>B6</p> <p>Gräzistik Erstfach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Gräzistik wird von der Philosophischen Fakultät angeboten und vermittelt der/dem Studierenden die Kompetenz, altgriechische Texte (epische, dramatische, lyrische, rhetorische, historische, philosophische wie naturwissenschaftliche) zu lesen und zu interpretieren. Auf der Grundlage solider grammatischer und sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Beherrschung der philologischen Methoden wird die hermeneutische Fähigkeit der/des Studierenden, eine differenzierte Textinterpretation auszuarbeiten, im Hinblick auf mikroskopisches wie makroskopisches Lesen und Interpretieren entwickelt. Sie/er lernt, ihre/seine Interpretation argumentativ zu begründen und dabei die Rezeptionsgeschichte des Textes zu berücksichtigen und über die Bedeutung des Textes für den heutigen Leser zu reflektieren. Der Erwerb von Wissen über die antike griechische Kultur im Allgemeinen und ihre verschiedenen Phasen, ihre Beziehung zu anderen antiken Kulturen und ihren Einfluss auf die Moderne und insbesondere der Erwerb von Wissen über die griechische Literaturgeschichte sind ebenfalls Teil des Studiengangs. Die Studierenden lernen, Texte eigenständig zu lesen, allein und in Arbeitsgruppen, unter Nutzung aller Hilfsmittel, die die Bibliothek bietet (Lexika, Enzyklopädien, Grammatiken, Zyklopädien, Grammatiken, Kommentare und Sekundärliteratur im Allgemeinen einschließlich elektronischer Hilfsmittel).</p>
<p>Gräzistik Zweifach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Gräzistik wird von der Philosophischen Fakultät angeboten und vermittelt der/dem Studierenden die Kompetenz, altgriechische Texte zu lesen und zu interpretieren. Auf der Grundlage grammatischer und sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Beherrschung der philologischen Methoden wird die hermeneutische Fähigkeit der/des Studierenden, eine Textinterpretation auszuarbeiten, entwickelt. Der Erwerb von Wissen über die antike griechische Kultur im Allgemeinen einschließlich ihrer Rezeption in der Moderne und insbesondere der Erwerb von Wissen über die griechische Literaturgeschichte sind ebenfalls Teil des Studiengangs. Die Studierenden lernen, Texte eigenständig zu lesen, allein und in Arbeitsgruppen, unter Nutzung von Hilfsmitteln, die die Bibliothek bietet (Lexika, Enzyklopädien, Grammatiken, Kommentare und Sekundärliteratur im Allgemeinen einschließlich elektronischer Hilfsmittel).</p>
<p>B7</p> <p>Klassische Archäologie Erstfach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Klassische Archäologie beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der griechischen und römischen Antike. Geographisch umfasst das Fach die Mittelmeerwelt, Vorderasien sowie Westeuropa. Der zeitliche Rahmen reicht von der griechischen Vorgeschichte des 2. Jt. v. Chr. bis in die Spätantike (6./7. Jh. n. Chr.). Den Kern der Beschäftigung bildet die Zeit vom 10. Jh. v. Chr. bis zum 4. Jh. n. Chr. Ziel des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Klassische Archäologie (Erstfach) ist es, die materiellen Hinterlassenschaften unter kulturgeschichtlichen Fragestellungen zu untersuchen. Die Voraussetzung dafür ist eine möglichst weitgehende Rekonstruktion der nur fragmentarisch überlieferten Zeugnisse sowie deren zeitliche und funktionale Kontextualisierung. Eine von aktuellen kulturgeschichtlichen Fragestellungen geleitete weiterführende Interpretation der so gewonnenen Ergebnisse erfolgt in Zusammenarbeit mit den alttumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen und im Austausch mit anderen Bild- Kultur- Geschichts- und Sozialwissenschaften. Neben der Vermittlung von Sachinhalten ist ein zentraler Studienschwerpunkt, das visuelle Gedächtnis zu trainieren, komplexer, zunächst nur visuell erfahrbare Sachverhalte differenziert und problemorientiert zu verbalisieren und zu vermitteln. Nach einem einführenden Modul geschieht dies in getrennten Modulen zur griechischen und römischen Kunst/Topographie. Die hier erworbenen Grundkenntnisse werden dann in Modulen zur Vermittlungskompetenz, zum praktischen Umgang mit antiken Denkmälern und zum methodischen Arbeiten vertieft. Teil des Curriculums ist ferner der Erwerb des Latinums oder Graecums.</p>
<p>Klassische Archäologie Zweifach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Klassische Archäologie wird von der Philosophischen Fakultät angeboten und beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der griechischen und römischen Antike. Geographisch umfasst das Fach die Mittelmeerwelt, Vorderasien sowie Westeuropa. Der zeitliche Rahmen reicht von der griechischen Vorgeschichte des 2. Jt. v. Chr. bis in die Spätantike (6./7. Jh. n. Chr.). Den Kern der Beschäftigung bildet die Zeit vom 10. Jh. v. Chr. bis zum 4. Jh. n. Chr. Ziel des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Klassische Archäologie (Zweifach) ist es, die materiellen Hinterlassenschaften unter kulturgeschichtlichen Fragestellungen zu untersuchen. Die Voraussetzung dafür ist eine möglichst weitgehende Rekonstruktion der nur fragmentarisch überlieferten Zeugnisse sowie deren zeitliche und funktionale Kontextualisierung. Eine weiterführende Interpretation der so gewonnenen Ergebnisse erfolgt in Zusammenarbeit mit den alttumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen. Neben der Vermittlung von Sachinhalten ist ein zentraler Studienschwerpunkt, das visuelle Gedächtnis zu trainieren, komplexer, zunächst nur visuell erfahrbare Sachverhalte differenziert und problemorientiert zu verbalisieren und zu vermitteln. Nach einem einführenden Modul geschieht dies in getrennten Modulen zur griechischen und römischen Kunst/Topographie sowie einem Vertiefungsmodul. Teil des Curriculums ist ferner der Erwerb von lateinischen oder griechischen Sprachkenntnissen.</p>

<p>B8</p> <p>Latinistik Erstfach</p> <p>Im Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Latinistik (Erstfach) werden gründliche Kenntnisse der lateinischen Sprache, ein Überblick über die lateinische Literatur und vertiefte Kenntnisse von Texten des ersten vorchristlichen bis zweiten nachchristlichen Jahrhunderts vermittelt. In ergänzenden Kursen wird Hintergrundwissen aus den Bereichen der klassischen Archäologie, der griechischen und römischen Geschichte und der antiken Kultur- und Geistesgeschichte vermittelt. Die Bereiche Spätantike, Mittel- und Neulatein und die Wirkungsgeschichte antiker Kunst und Literatur bilden Ergänzungsmöglichkeiten. Alle Studentinnen/Studenten belegen auch einen griechischen Sprachkurs. Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Latinistik vermittelt sprachliche Kompetenz, sichere Handhabung der Methoden der klassischen Philologie und vertiefte Kenntnis der antiken Kulturen. Die Studentinnen/Studenten erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger Textlektüre und -interpretation. In Einzel- und Gruppenarbeit lernen sie den Umgang mit der Bibliothek und mit den elektronischen Hilfsmitteln. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs verfügen über analytische Fähigkeiten und Kompetenz in der Präsentation, die auf andere Bereiche transferierbar sind.</p>	<p>Latinistik Zweifach</p> <p>Im Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Latinistik (Zweifach) erwirbt die/der Studierende die Fähigkeit zur Lektüre und Interpretation lateinischer Texte und erhält einen Überblick über die Entwicklung der römischen Literatur. Es werden Kenntnisse der antiken Kultur und ihrer Rezeption in der Neuzeit vermittelt. Die Studierenden werden in der Lektüre von anspruchsvollen Texten, allein und in Gruppenarbeit, unterwiesen und erlernen den Umgang mit der Bibliothek und den elektronischen Ressourcen.</p>
<p>B10</p> <p>Philosophie Erstfach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Philosophie im Erstfach hat das Ziel, den Studierenden gründliche Kenntnisse der wichtigsten Themen und Problemfelder der Philosophie im Kontext der europäischen Geistesgeschichte zu vermitteln. Die Studierenden sollen ihre Fähigkeiten im abstrakten Denken und ihre Kritikfähigkeit entwickeln und insbesondere Argumentations- und Präsentationstechniken beherrschen lernen. Das Studienangebot umfasst ein propädeutisches Modul mit der Einführung „Sprache, Logik und Argumentation“ sowie Module zur Geschichte der Philosophie (mit der Lektüre von Schlüsseltexten der Philosophie aus Antike und Neuzeit), zur Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, zur Sprachphilosophie, zur Allgemeinen Ethik und zur angewandten Ethik. Zwei Module widmen sich besonders den Methoden: das Modul „Vermittlungskompetenz“ und das Modul „Philosophische Schwerpunktsetzung“ mit dem Kurs „Wissenschaftliche Schreibwerkstatt“.</p>	<p>Philosophie Zweifach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Philosophie im Zweifach hat das Ziel, den Studierenden Grundkenntnisse der wichtigsten Themen und Problemfelder der Philosophie im Kontext der europäischen Geistesgeschichte zu vermitteln. Die Studierenden sollen ihre Fähigkeiten im abstrakten Denken und ihre Kritikfähigkeit entwickeln und insbesondere Argumentations- und Präsentationstechniken beherrschen lernen. Das Studienangebot umfasst ein propädeutisches Modul mit der Einführung „Sprache, Logik und Argumentation“ sowie Module zur Geschichte der Philosophie (mit der Lektüre von Schlüsseltexten der Philosophie aus Antike und Neuzeit), zur Erkenntnistheorie und zur Ethik.</p>

<p>B11</p> <p>Politikwissenschaft Erstfach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Politikwissenschaft wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten. Er ist ein multifunktionaler Abschluss, der wissenschaftliche Grundqualifikationen mit analytisch-methodischen Fähigkeiten und Praxiszugang verbindet. Dabei wird an das Selbstverständnis der Politikwissenschaft als einer theoretischen Disziplin angeknüpft. Im Kern wird ein Grundkanon an politikwissenschaftlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und methodischen Fähigkeiten vermittelt. Diese werden mit Schlüsselqualifikationen der kommunikativen Kompetenz und mit Fähigkeiten des Praxisbezuges verknüpft. Politikwissenschaft beschäftigt sich erstens mit den Rahmenbedingungen von Politik und politischem Handeln. Zweitens geht es ihr um die Analyse politischer Prozesse und ihrer Akteure. Und drittens werden einzelne Politikfelder untersucht. Die Zugänge zu diesen Bereichen können empirischer, ideengeschichtlicher oder theoretischer Natur sein.</p>	<p>Politikwissenschaft Zweifach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Politikwissenschaft wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten. Er ist ein multifunktionaler Abschluss, der wissenschaftliche Grundqualifikationen mit analytisch-methodischen Fähigkeiten und Praxiszugang verbindet. Dabei wird an das Selbstverständnis der Politikwissenschaft als einer theoretischen Disziplin angeknüpft. Im Kern wird ein Grundkanon an politikwissenschaftlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und methodischen Fähigkeiten vermittelt.</p>
<p>B12</p> <p>Religion im Kontext Erstfach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Religion im Kontext wird an der Theologischen Fakultät angeboten und verbindet Fragestellungen und Methoden der einzelnen theologischen Fächer und der Religionswissenschaft. Dabei werden vielfältige Bezüge hergestellt und deskriptive und normative Elemente kritisch ins Verhältnis gesetzt. Ein starker Schwerpunkt liegt im religions- und kulturhermeneutischen und im religionswissenschaftlichen Bereich. Der Teilstudiengang qualifiziert die Absolventen zu wissenschaftlicher Arbeit und befähigt sie zu Tätigkeiten außerhalb des im engeren Sinne wissenschaftlichen Kontextes, für die religiöse Bildung, Kompetenzen im Vergleich religiöser Traditionen, theologische Urteilsfähigkeit, hermeneutische Kompetenzen bei der Rezeption und Produktion von Texten sowie kommunikative Vermittlungskompetenzen gefragt sind. Die Module des Studiums setzen sich aus Elementen folgender Fachgebiete zusammen: Religionswissenschaft, Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionspädagogik.</p> <p>Den Studierenden werden folgende Kompetenzen vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachkompetenzen in den Teildisziplinen inklusive der Einsicht in die unterschiedlichen Zugangsweisen zu den Gegenständen des Studiums – Hermeneutische und instrumentale Kompetenzen hinsichtlich der Wahrnehmung und Deutung religionskultureller Phänomene und im Umgang mit Texten unterschiedlicher religiöser Traditionen – Systemische Kompetenzen im Bereich des Umgangs mit Orientierungswissen, das die kulturelle Prägekraft von Religion in ihren ästhetischen, sinnlich wahrnehmbaren Dimensionen und die Bedeutung von religiösen Deutungsmustern für ethische Grundentscheidungen verarbeitet. – Kommunikative Vermittlungskompetenzen 	<p>Religion im Kontext Zweifach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Religion im Kontext wird an der Theologischen Fakultät angeboten und verbindet Fragestellungen und Methoden zweier Disziplintraditionen - normative, vor allem theologische, und deskriptive, religionswissenschaftliche - und bezieht sie aufeinander. Der Teilstudiengang qualifiziert die Absolventen zu wissenschaftlicher Arbeit und befähigt sie zu Tätigkeiten außerhalb des im engeren Sinne wissenschaftlichen Kontextes, für die theologisches Urteilsvermögen, religiöse Bildung und die Entwicklung rationaler Lösungsstrategien grundlegend sind. Das Studium umfasst Module aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionspädagogik/ Praktische Theologie und Religionswissenschaft.</p> <p>Den Studierenden werden folgende Kompetenzen vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachkompetenz, insbesondere auch Einsichten über die unterschiedlichen Zugangsweisen zu den Gegenständen des Studiums; – hermeneutische Fähigkeiten, insbesondere im Umgang mit Texten, aber auch im Blick auf (religions-)geschichtliche Sachverhalte; – daran anschließend Orientierungswissen im Blick auf die kulturelle Prägekraft von Religion in ihren sinnlich wahrnehmbaren Dimensionen wie in ihrer Bedeutung für ethische Grundentscheidungen; – kommunikative und Vermittlungskompetenz, d.h. die Fähigkeit, Inhalte, Probleme und Lösungsansätze aus dem Bereich des Studiums zu präsentieren und zu kommunizieren.

<p>B14 Soziologie Erstfach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Soziologie wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten und verbindet die Soziologie – hier insbesondere Soziologische Theorie, Allgemeine Soziologie und Sozialstrukturanalyse – mit Demographie und einem starken Gewicht der Ausbildung in Methoden empirischer Sozialforschung einschließlich eines Forschungspraktikums und Statistik. Der B.A. bereitet die Studierenden auf Berufe vor, die sich mit Gesellschaften unter den Bedingungen demographischen und sozialen Wandels befassen. Das Studienprogramm umfasst folgende Module: Allgemeine Soziologie, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Allgemeine Soziologie, Methoden empirischer Sozialforschung, Qualitative Methoden und SPSS, Multivariate Analyseverfahren, Sozialstrukturanalyse, Spezielle Soziologien, Statistik, Soziologische Theorie, Demographie, Geschichte der Soziologie sowie das Forschungspraktikum. Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Soziologie befähigt zur kritischen Einschätzung soziologischer Theorien und empirischer Entwicklungstrends der Gesellschaft in Verbindung mit der Fähigkeit zum Einsatz von Methoden empirischer Sozialforschung im Gebiet des sozialen Wandels zur Bereitstellung von Lösungen für gesellschaftliche Probleme. Absolventen sind in der Lage, gesellschaftliche Probleme der Sozialforschung im Gebiet des sozialen Wandels zur Bereitstellung von Lösungen für gesellschaftliche Probleme. Absolventen sind in der Lage, gesellschaftliche Probleme zu erkennen, zu analysieren und ihre Erkenntnisse in Organisation und Institutionen der öffentlichen Verwaltung, den Medien, Forschungsinstituten und in der Privatwirtschaft zu kommunizieren.</p>	<p>Soziologie Zweifach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Soziologie wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten und verbindet die Soziologie – hier insbesondere Soziologische Theorie, Allgemeine Soziologie und Sozialstrukturanalyse – mit Demographie und einem starken Gewicht der Ausbildung in Methoden empirischer Sozialforschung. Der B.A. bereitet die Studierenden auf Berufe vor, die sich mit Gesellschaften unter den Bedingungen demographischen und sozialen Wandels befassen. Das Studienprogramm umfasst folgende Module: Allgemeine Soziologie, Methoden empirischer Sozialforschung, Qualitative Methoden und SPSS, Sozialstrukturanalyse, Soziologische Theorie, Spezielle Soziologien, Geschichte der Soziologie, Demographie mit Familiendemographie. Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Soziologie befähigt zur kritischen Einschätzung soziologischer Theorien und empirischer Entwicklungstrends der Gesellschaft in Verbindung mit der Fähigkeit zum Einsatz von Methoden empirischer Sozialforschung im Gebiet des sozialen Wandels zur Bereitstellung von Lösungen für gesellschaftliche Probleme. Absolventen sind in der Lage, gesellschaftliche Probleme zu erkennen, zu analysieren und ihre Erkenntnisse in Organisation und Institutionen der öffentlichen Verwaltung, den Medien, Forschungsinstituten und in der Privatwirtschaft zu kommunizieren.</p>
<p>B15 Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen Erstfach</p>	<p>kein Erstfach</p>	<p>Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen Zweifach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen betrachtet Theorie, Methodik und Praxis kommunikativer Prozesse. Der Studiengang versteht Kommunikation vornehmlich als soziale und interpersonale Interaktion und grenzt sich somit von gleichlautenden Studiengängen ab, die sich speziell mit öffentlicher, massenmedial vermittelter Kommunikation, also Publizistik und Medienwissenschaft beschäftigen. In Hinblick auf die wachsende Bedeutung kommunikativer Kompetenz im beruflichen Alltag (Steuerung, Partizipation, Vermittlung, Mitarbeiterführung, virtuelle sowie interkulturelle Kommunikation, usw.) sollen die Studierenden befähigt werden, Kommunikationsprozesse selbstständig auf Grundlage der erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu verstehen, Mängel in der Kommunikationspraxis zu erkennen, zu analysieren und optimierend auf diese einzuwirken. Der Studiengang Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen als Zweifach vermittelt Schlüsselqualifikationen und bietet durch Kenntnisse zur Organisation und Funktion von Kommunikation in sozialen, pädagogischen oder wirtschaftlichen Kontexten eine Grundlage für eine Tätigkeit, die sich aus dem studierten Erstfach ergibt und eröffnet somit Möglichkeiten an unterschiedlichen Stellen des Arbeitsmarktes. Um den Absolventinnen/Absolventen einen ersten Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist das wissenschaftliche Studium ebenfalls mit praktischen Übungen, Workshops und einem Fachpraktikum kombiniert.</p>

<p>B16 Alte Geschichte Erstfach</p>	<p>Alte Geschichte Zweifach</p>
<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang ‚Alte Geschichte‘ vermittelt Methoden und Techniken des historischen Forschens an Hand der griechisch-römischen Kultur. Er schärft den Blick für die Besonderheit von politischen Ordnungen, die von menschlichen Gemeinschaften intentional - ohne göttliche Offenbarung – geschaffen und verändert wurden, für die Bemühungen, Herrschaft institutionell zu kontrollieren, und Republikken zu legitimieren und die Bedingungen politischer Freiheit auf zeitlos gültige Weise zu durchdenken. Alte Geschichte ist somit einerseits Politische Anthropologie der Antike; andererseits führt sie ein in die vielfältigen Lebensformen antiker Gesellschaften, in deren religiöse Vorstellungen wie den familiäre und soziale Normen, Werte und Praktiken, und fungiert damit als Kulturanthropologie. Die Studierenden beschäftigen sich mit den politischen, sozialen und religiösen Institutionen, Praktiken und Diskursen des griechisch-römischen Altertums, sowie mit den Faktoren des kulturellen Wandels. Dazu erlernen sie das Interpretieren der hinterlassenen materiellen und literarischen Zeugnisse und setzen sich auseinander mit Forschungsansätzen. An Hand ausgewählter, relativ schmaler Themen erwerben die Studierenden zunächst elementares Wissen auf wissenschaftlicher Basis anzuvertrauen. Sie werden vertraut mit diversen Quellentypen (literarisch, epigraphisch, numismatisch usw.) und üben sich im selbständigen Auffinden und Aufarbeiten von solchen Quellen. Sie erlernen die Techniken des methodischen Interpretierens von Quellen, insbesondere von Texten (Hermeneutik), zudem die Fähigkeit, sich auf methodische Weise in fremde geistige Welten hineinzuversetzen, sowie das Vermögen, Texte in Kontexte einzuordnen. Sie üben genaues Lesen und Lernen und lernen, präzise und trennscharf nachzudenken über kulturelle und soziale Sachverhalte. Sie schulen die Fähigkeit, theoretisch zu denken, indem sie üben, Modelle für historische Verläufe zu bilden, und Ereignisse und Strukturen aus einem Zusammenhang bedingender Faktoren zu erklären. Sie lernen, Hypothesen und Beweise ins Verhältnis zu setzen und werden befähigt, selbständig auf sinnvolle, weiterführende Fragen zu kommen. Das Studium bereitet die Studentinnen/Studenten auf die Arbeit in Berufsfeldern wie Journalismus, Ausstattungsorganisation vor.</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang ‚Alte Geschichte‘ vermittelt Methoden und Techniken des historischen Forschens an Hand der griechisch-römischen Kultur. Er schärft den Blick für die Besonderheit von politischen Ordnungen, die von menschlichen Gemeinschaften intentional - ohne göttliche Offenbarung – geschaffen und verändert wurden, für die Bemühungen, Herrschaft institutionell zu kontrollieren. Die Studierenden beschäftigen sich mit den politischen, sozialen und religiösen Institutionen, Praktiken und Diskursen des griechisch-römischen Altertums, sowie mit den Faktoren des kulturellen Wandels. Dazu erlernen sie das Interpretieren der hinterlassenen materiellen und literarischen Zeugnisse und setzen sich auseinander mit Forschungsansätzen. An Hand ausgewählter, relativ schmaler Themen erwerben die Studierenden zunächst elementares Wissen und Überblicke, sowie die Fertigkeit, sich selbständig Wissen auf wissenschaftlicher Basis anzuvertrauen, werden vertraut mit diversen Quellentypen. Sie erlernen die Techniken des methodischen Interpretierens von Quellen, insbesondere von Texten (Hermeneutik), zudem die Fähigkeit, sich auf methodische Weise in fremde geistige Welten hineinzuversetzen, sowie das Vermögen, Texte in Kontexte einzuordnen. Sie üben genaues Lesen und lernen, kulturelle und soziale Sachverhalte präzise zu beschreiben. Sie schulen ihre Fähigkeit, theoretisch zu denken, und sie lernen, Hypothesen zu bilden und Beweise zu erbringen. Das Studium bereitet die Studentinnen/Studenten auf die Arbeit in Berufsfeldern wie Journalismus, Ausstattungsorganisation vor.</p>

Universität Rostock



Traditio et Innovatio

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts – B.A.

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Major/Minor

2.3 Institution Awarding the Qualifikation (in original language)

Universität Rostock, Faculty of Philosophy (ggf. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät oder Theologische Fakultät), Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

See 2.3

Status (Type/Control)

See 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German, some modules in English

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Bachelor's Degree, first academic degree

3.2 Official Length of Programme

Three years (180ECTS- creditpoints, workload 900 hours/semester)

3.3 Access Requirements

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent. For foreign students good knowledge of German is required (at least "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" [DSH-2] or an equivalent examination).

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Bachelor course consists of a major subject with 120 credit points including a module "Mediating Communicative Skills", the optional subjects and the final thesis (12 credit points each) and a minor subject with 60 credit points.

Description

Major+ Minor

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

for General Grading Scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall grade of the Bachelor of Arts examination is made up from the average of all module grades – with the exception of the modules in the Interdisciplinary studies and Language proficiency as well as Mediating communication skills in the respective subject – the grade for the Bachelor thesis, whereby the module grades are weighted with the credit points allocated to them. The 12 credit points of the Bachelor thesis are weighted three-fold. The modules "Interdisciplinary studies" and "Mediating Communication Skills" are not taken into account in the overall grade cf. Final Examination Certificate).

The ECTS grading scheme is in preparation.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for admission to Master-Studies.

5.2 Professional Status

n. a.

6. Further Information

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: www.phf.uni-rostock.de

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transcript of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

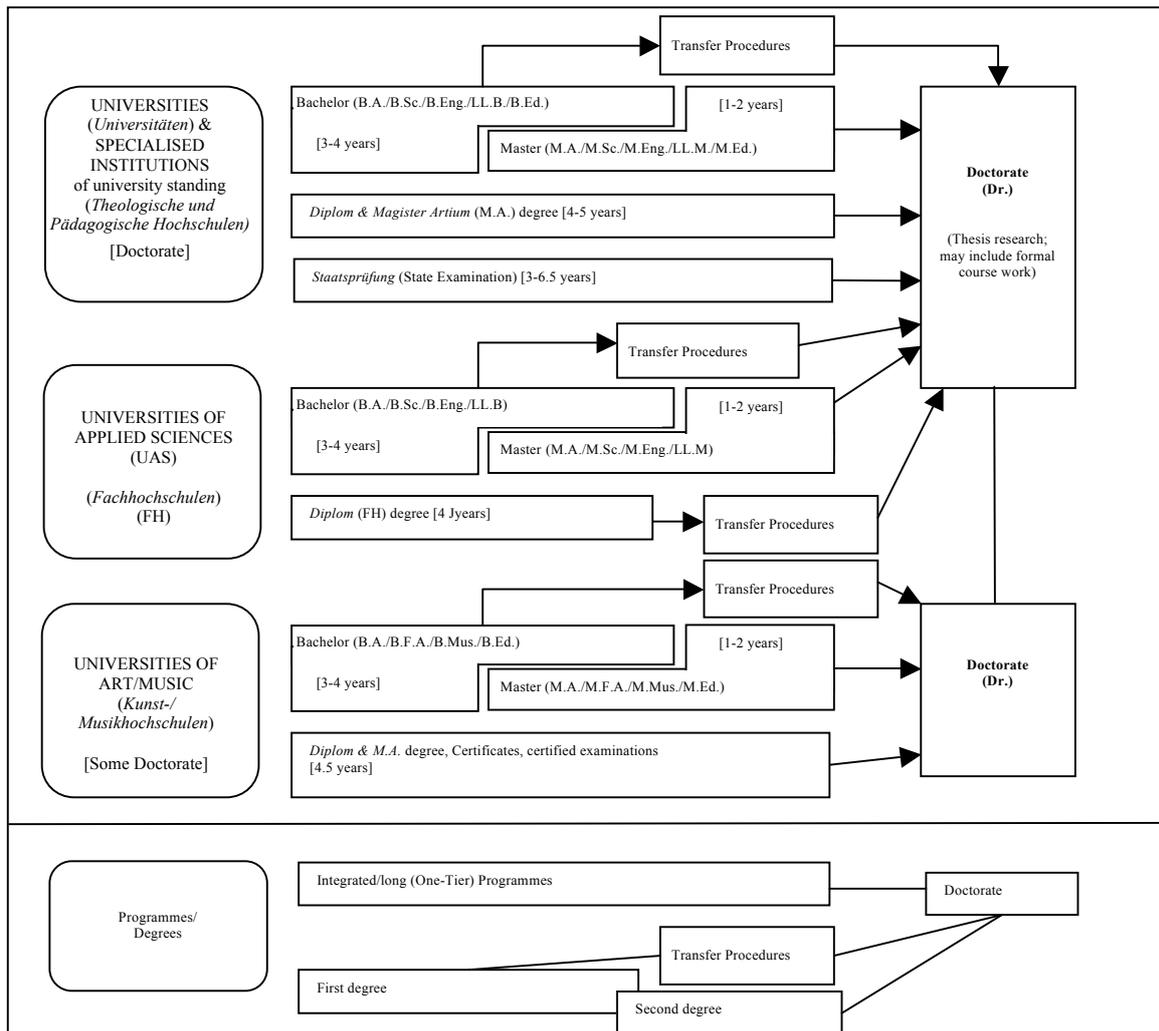
The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{iv} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.5 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.6 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.7 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

Anlage zum Diploma Supplement (englisch) – Bachelor programme Faculty of Philosophy

<p>B1</p> <p>English and American Studies Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the English and American Studies programme (Major) imparts basic knowledge of the linguistics, literature and cultural studies of the subject. The focus is on the exemplary investigation of selected topics. The third year of study provides room for in-depth studies, within which a specialization in one of the three core topics (literature, language or culture) is scheduled. A special feature of the course offered is raising course participants' awareness of the diversity of the English-speaking environment: the varieties of the English language, the different national literatures, the range of earlier and contemporary cultures. The majority of the courses are offered in English to further the language proficiency of the course participants. In addition, course participants can choose from a variety of specialized practical courses to acquire language competence in writing and speech. Course graduates thus possess the ability to deal with texts in English independently and critically, to analyse cultural practices in a qualified manner, to produce English texts in a stylistically adequate and argumentatively stringent way, both orally and in writing. In the integrated module "Mediating Communication Skills", rhetorical skills, skills relating to media and representation techniques as well as team spirit and project work skills are developed.</p>	<p>English and American Studies Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the English and American Studies programme (Minor) imparts basic knowledge of the linguistics, literature and cultural studies of the subject. The focus is on the exemplary investigation of selected topics. A special feature of the course offered is raising course participants' awareness of the diversity of the English-speaking environment: the varieties of the English language, the different national literatures, the range of earlier and contemporary cultures. The majority of the courses are offered in English to further the language proficiency of the course participants. In addition, course participants can choose from a variety of specialized practical courses to acquire language competence in writing and speech. Course graduates thus possess the ability to deal with texts in English independently and critically, to analyse cultural practices in a qualified manner, to produce English texts in a stylistically adequate and argumentatively stringent way, both orally and in writing.</p>
<p>B3</p>	<p>Education Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Education programme (Minor) is a six-semester-course offering professional qualifications comprising sixty credit points. In combination with the chosen main subject, the Education course (Minor) is meant to enhance the professional competence of the Bachelor graduates in the area of mediating as well as to increase their understanding of biographical and institutional educational processes. The course covers basic concepts, theories and history (General educational science), communication science and media studies, childhood and youth studies, and helps course participants to acquire professional educational competence. Bachelor graduates are able to work in the complex areas of the non-school-related educational work as well as in the numerous interfaces between economy /industry and education, culture and education, journalism and education, administration and education and others. The work activities cover the educational impartment of subject-related knowledge, but also the planning and organization of social relations and groups; analysis, counselling and organization of educational processes as well as the planning and organization of personal and institutional communication processes. Preparing for these activities, the Education programme (Minor) consists of modules which can provide general fundamentals for an analytic understanding of communication and educational processes and for professional mediating work.</p>

<p>B4</p> <p>German Studies Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the German Studies programme (Major) comprises modules on the more recent and latest German literature and media, on the history of German literature from its beginnings to the present time (optionally on Lower German literature) and on synchronous and historical linguistics (Middle High German and optionally other stages of High and Lower German) as well as on the dialectology of the German language. In addition, there are the modules "Mediating Communication Skills", optional/ interdisciplinary studies and language proficiency. The course aims at the development of a critical awareness of linguistic and literature theories and methods of analysing and interpreting texts in their cultural determinacy and development. Course participants are made familiar with the basic principles of academic work and acquire relevant abilities and skills relating to their professional activities, which enable them to apply their knowledge in research and to convey it to the non-academic public, in particular the modern media. Graduates are able to both discuss concepts, issues and solution approaches with experts and impart them to laypeople in a competent manner. Course participants are trained in leading and taking over responsibility in work teams.</p>	<p>German Studies Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the German Studies programme (Minor) comprises modules which provide an introduction into the more recent and latest German literature and media, on the history of German literature, the Middle High German language and literature as well as synchronous and historical linguistics and the dialectology of the German language. Course participants can choose from one complex of topics of German studies, which is continued and dealt with in a more detailed way in one module. The course aims at the development of a critical awareness of linguistic and literature theories and methods of analysing and interpreting texts in their cultural determinacy and development. Course participants are made familiar with the basic principles of academic work and acquire relevant abilities and skills relating to their professional activities, which enable them to apply their knowledge to some extent in research and to convey it to the non-academic public, in particular the modern media. Graduates are able to both discuss concepts, issues and solution approaches with experts and impart them to laypeople in a competent manner. Course participants are trained in leading and taking over responsibility in work teams.</p>
---	---

<p>B5 History Major</p>	<p>History Minor</p>
<p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the History programme combines research with a critical discussion of research findings and their presentation in print media or digital publications. Course participants are trained with regard to professional areas, the subject of which is independent research and presentation of historical facts and developments, and which – in a more general sense – include activities in cultural institutions, the management of marketing, public relations, the press, radio and television. The course comprises the following modules: A Introduction to the course, B Ancient History, C History of the Middle Ages, D Modern Age I, F and G specialization in the periods of Ancient History, the History of the Middle Ages and the Modern Age. Course participants have to complete an additional module in the optional subject of Interdisciplinary Studies and Language Proficiency and a module "Mediating Communication Skills". In the first two years of study, course participants acquire basic qualifications. An introductory module provides the fundamentals of the academic discipline of History. In the Major, the optional and Mediating Communication Skills modules help course participants to acquire interdisciplinary and mediating abilities as well as language competence. There are three more introductory modules, which impart basic historical knowledge in chronological order and provide guidance on independent scientific work. The chronological sequence is Ancient History, History of the Middle Ages and the Modern Age. In the third year of study, course participants acquire in-depth subject qualifications in three modules. The chronological sequence is completed at a higher level: in Ancient History, the History of the Middle Ages, in the Modern Age with options to specialize in the History of the Modern Age, New Age or Contemporary History. Course participants gain knowledge of and skills in analysing and presenting history in its chronological development from antiquity to modern times. The training in the Bachelor's degree course at the Faculty of Philosophy in the History programme aims at encouraging a critical awareness of theories of historical perception, imparting fundamentals for independent research and research methods as well as acquiring the ability to evaluate historical and current issues. In addition, course participants gain personal and professional qualifications and competencies which enable them to apply their knowledge when developing and advancing views and solving problems in discussions. Graduates are able to raise and interpret historical facts and data of history and reach judgements on issues concerning the formation and development of societies. They are in a position to mediate information, ideas, issues and approaches in the area of history, both to specialists and to laypeople, and they are able to take over responsibility for a team. Course participants are required to do practice-related research within a work placement of a minimum of four weeks and acquire language skills in Latin, unless they already have basic knowledge.</p>	<p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the History programme combines research with a critical discussion of research findings and their presentation in print media or digital publications. Course participants are trained with regard to professional areas, the subject of which is independent research and presentation of historical facts and developments, and which – in a more general sense – include activities in cultural institutions, the management of marketing, public relations, the press, radio and television. The course comprises the following modules: A Introduction to the course, B Ancient History, C History of the Middle Ages, D Modern Age. Module H offers specialization depending on the individual focus set by the course participants. In the first two years of study, course participants acquire basic qualifications. In the Minor, an introductory module provides the fundamentals of the academic discipline of History. There are three more introductory modules, which impart basic knowledge in chronological order and provide guidance on independent scientific work. The chronological sequence is Ancient History, the History of the Middle Ages and the Modern Age. In the third year of study, there is a free choice of one module. Course participants gain knowledge of and skills in analysing and presenting history in its chronological development from antiquity to the modern age. The training in the History programme aims at encouraging critical awareness of theories of historical perception, imparting fundamentals for independent research and research methods as well as acquiring the ability to evaluate historical and current issues. In addition, course participants gain personal and professional qualifications and competencies which enable them to apply their knowledge when developing and advancing views and solving problems in discussions. Graduates are able to raise and interpret historical facts and data of history and reach judgements on issues concerning the formation and development of societies. They are in a position to mediate information, ideas, issues and approaches in the area of history both to specialists and to laypeople, and they are able to take over responsibility for a team. Course participants are required to acquire language skills in Latin, unless they already have basic knowledge.</p>

<p>B6</p> <p>Greek Studies Major</p>	<p>Greek Studies Minor</p>
<p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Greek Studies programme is offered by the Faculty of Philosophy. It helps course participants acquire the competence to read and interpret Ancient Greek texts (epic, dramatic, lyric, rhetorical, historical, philosophical and scientific). On the basis of a profound grammatical and linguistic knowledge and a grasp of the philological methods, the hermeneutic ability of the course participants to draw up a differentiated text interpretation is developed with regard to microscopic and macroscopic reading and interpreting. They learn to support their interpretations with an argumentative framework, taking into account the history of the reception of the respective text or author and to reflect on the importance of the text for the contemporary reader. The course also aims at the acquisition of knowledge about Ancient Greek culture in general and in its different stages, its relation to other ancient cultures and its influence on modernity, and in particular at the acquisition of knowledge of the history of Greek literature. Course participants learn to read texts independently, individually and in work teams, using all resources available in the library (dictionaries, encyclopaedia and grammar reference books, annotations and secondary literature in general including electronic resources).</p>	<p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Greek Studies programme enables course participants to read and interpret ancient Greek texts. On the basis of grammatical and linguistic knowledge and a grasp of the philological methods, the hermeneutic ability of the course participants to draw up a text interpretation is developed. The course also aims at the acquisition of knowledge about Ancient Greek culture in general, including its reception in modernity, and in particular at the acquisition of knowledge of the history of Greek literature. Course participants learn to read texts independently, individually and in work teams, using all resources available in the library (dictionaries, encyclopaedia and grammar reference books, annotations and secondary literature in general including electronic resources).</p>
<p>B7</p> <p>Classical Archaeology Major</p>	<p>Classical Archaeology Minor</p>
<p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Classical Archaeology programme deals with the material legacies of Greek and Roman antiquity. Geographically, this subject covers the Mediterranean area, the Near East and Western Europe. The time frame stretches from Greek prehistory in the second millennium B.C. until late antiquity (sixth / seventh century A.D.). The main emphasis of teaching is on the period from the tenth century B.C. until the fourth century A.D. The aim of the Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Classical Archaeology programme (Major) is the investigation of material legacies from the point of view of cultural history. This requires comprehensive reconstruction of the fragments of evidence that survive as well as its temporal and functional contextualization. Further interpretation of the results gained in this way, concentrating on current historico-cultural issues, is done in cooperation with the related archaeological disciplines and other iconographic, cultural, historical and social sciences. Beyond purely subject-related contents, the main emphasis is on training the visual memory and the ability to verbalize and impart complex, at first merely visually perceptible issues in a differentiated and problem-oriented manner. Following an introductory module, this is done in separate modules on Greek and Roman art / topography. The basic knowledge acquired in these modules is broadened in modules on mediating communication skills, on the practical work on ancient monuments and on methodical work. The acquisition of the Latin or Greek proficiency examination is also part of the curriculum.</p>	<p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Classical Archaeology programme is offered by the Faculty of Philosophy and deals with the material legacies of Greek and Roman antiquity. Geographically, this subject covers the Mediterranean area, the Near East and Western Europe. The time frame stretches from Greek prehistory in the second millennium B.C. until late antiquity (sixth / seventh century A.D.). The main emphasis of teaching is on the period from the tenth century B.C. until the fourth century A.D. The aim of the Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Classical Archaeology programme (Minor) is the investigation of material legacies from the point of view of cultural history. This requires comprehensive reconstruction of the fragments of evidence that survive as well as its temporal and functional contextualization. Further interpretation of the results gained in this way is done in cooperation with the related archaeological disciplines. Beyond purely subject-related contents, the main emphasis is on training the visual memory and the ability to verbalize and impart complex, at first merely visually perceptible issues in a differentiated and problem-oriented manner. Following an introductory module, this is done in separate modules on Greek and Roman art / topography and a specialization module. The acquisition of knowledge of Latin or Greek is also part of the curriculum.</p>

<p>B8</p> <p>Latin Studies Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Latin Studies programme (Major) imparts knowledge of the Latin language, provides an overview of Latin literature and in-depth knowledge of texts from the first century B.C. to the second century A.D. In additional courses, students acquire background knowledge from the areas of classical archaeology, Greek and Roman history and ancient cultural and intellectual history. Possible additional studies include late antiquity, medieval and neo-Latin and the history of the influences and effects of ancient art and literature. All course participants take a language course in Greek. The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Latin Studies programme imparts language proficiency, solid application of the methods of classical philology and in-depth knowledge of ancient cultures. Course participants learn how to read and interpret texts independently. In individual or team work, they learn how to exploit the library and electronic resources. Graduates from the course will have acquired analytical skills and presentation competencies which can be transferred to other areas.</p>	<p>Latin Studies Minor</p> <p>In the Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Latin Studies programme (Minor), course participants learn how to read and interpret Latin texts and are provided with an overview of the development of Roman literature. Acquiring knowledge of reception in modern history is an additional option. The course imparts knowledge of ancient culture and its reception in the Modern age. Course participants learn how to read demanding texts individually and in team work and how to exploit the library and electronic resources.</p>
<p>B10</p> <p>Philosophy Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Philosophy programme (Major) aims at providing course participants with profound knowledge of the most important topics and problem areas of philosophy in the context of European intellectual history. Course participants develop their abstract thinking and critical faculties and acquire argumentation and presentation skills. The course offers a preparatory module introducing "Language, logic and argumentation" and modules on the "History of Philosophy" (including reading of key philosophical texts from antiquity and the modern age), on the theory of cognition and the philosophy of science, the philosophy of language, and on general and applied ethics. Two modules deal with methods in particular, "Mediating Communication Skills" and "Philosophical Focusing" with the course "Academic Writing".</p>	<p>Philosophy Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Philosophy programme (Minor) aims at providing course participants with basic knowledge of the most important topics and problem areas of philosophy in the context of European intellectual history. Course participants develop their abstract thinking and critical faculties and acquire argumentation and presentation skills. The course offers a preparatory module introducing "Language, logic and argumentation" and a module on the "History of Philosophy" (including reading of key texts of philosophy from antiquity and the modern age), on the theory of cognition and on ethics.</p>

<p>B11</p> <p>Political Science Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Political Science programme is offered by the Faculty of Economics and Social Sciences. It is a multifunctional degree which combines basic scientific qualifications with analytical-methodical abilities and their application in practice. Political science sees itself as a theoretical discipline. A canon of knowledge of and skills in political science as well as methodical abilities constitutes the core of the training. These are combined with key qualifications of communication competence and with praxis-oriented abilities.</p> <p>Political Science, in the first place, deals with the framework of politics and political action. Secondly, it aims at analysing political processes and their actors. Thirdly, it investigates individual political areas. Approaches to these areas can be empirical, concerned with the history of ideas or of theoretical nature.</p>	<p>Political Science Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Political Science programme is offered by the Faculty of Economics and Social Sciences. It is a multifunctional degree which combines scientific basic qualifications with analytical-methodical abilities and their application in practice. Political science sees itself as a theoretical discipline. A canon of knowledge of and skills in political science as well as methodical abilities constitutes the core of the training.</p>
<p>B12</p> <p>Religion in Context Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the programme "Religion in Context" is offered at the Faculty of Theology and combines the issues and methods of the individual theological subjects with religious studies. Diverse references are made and descriptive and normative elements are critically set into relation. A main focus is on the religion- and-cultural hermeneutic area and on the area of Religious studies. The programme qualifies graduates to do academic work and prepares them for occupations beyond the narrower academic context, for which they require powers of theological judgement, religious education and the capacity to develop rational solution strategies.</p> <p>The course comprises modules on the Old Testament, the New Testament, Church History, Systematic Theology, Religious Instruction, Practical Theology, and Religious Studies.</p> <p>Course participants acquire the following competencies:</p> <ul style="list-style-type: none"> – subject competence in the partial disciplines including the understanding of different approaches to the topics on the course – hermeneutic and instrumental competencies with regard to perception and interpretation of phenomena of religious culture and in dealing with texts of different religious traditions – systematic competencies in dealing with knowledge of orientation which processes the culturally-shaping power of religion in its aesthetic, sensually graspable dimensions and the importance of religious interpretation patterns for fundamental ethical decisions – mediating communication skills 	<p>Religion in Context Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the programme "Religion in Context" is offered at the Faculty of Theology and combines the issues and methods of two discipline traditions – normative, mainly theological, and descriptive, relating to religious studies – and relates them one to another. The programme qualifies graduates to do academic work and prepares them for occupations beyond the narrower academic context, for which they require powers of theological judgement, religious education and the capacity to develop rational solution strategies.</p> <p>The course comprises modules on the Old Testament, the New Testament, Church History, Systematic Theology, Religious Instruction / Practical Theology and Religious Studies.</p> <p>Course participants acquire the following competencies:</p> <ul style="list-style-type: none"> – subject competence, especially understanding of the different approaches to the subjects on the course; – hermeneutic abilities, especially in dealing with texts, but also with regard to issues relating to the history of religion; – knowledge of orientation with regard to the culturally-shaping power of religion in its sensually graspable dimensions as well as in its importance for fundamental ethical choices – mediating communication skills, i.e. the ability to present and communicate contents, issues and approaches to solving problems relating to course subjects.

<p>B14</p> <p>Sociology Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Sociology programme is offered at the Faculty of Economics and Social Sciences and combines sociology – in particular sociological theory, general sociology and social structure – with demography and a strong focus on training in methods of empirical social research, including a research placement, and statistics. The Bachelor's course prepares course participants for jobs dealing with societies under conditions of demographic and social transformation. The programme comprises the following modules: Interdisciplinary Studies or Language Proficiency, Communicative Competence, General Sociology, Methods of Empirical Social Research, Qualitative Methods and SPSS, Multivariate Methods of Analysis, Analysis of Social Structure, Special Sociologies, Statistics, Sociological Theory, Demography, History of Sociology and a research work placement.</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Sociology programme enables course participants to evaluate the sociological theories and empirical development trends of society critically and to apply methods of empirical social research in the area of social transformation to offer solutions to social problems. Graduates are in a position to recognize and analyze social problems and communicate their findings in organizations and institutions of public administration, the media, research institutes and the private economy.</p>	<p>Sociology Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Sociology programme is offered at the Faculty of Economics and Social Sciences and combines sociology – in particular sociological theory, general sociology and social structure – with demography and a strong focus on the training in methods of empirical social research, including a research work placement, and statistics. The Bachelor's course prepares course participants for jobs which deal with societies under conditions of demographic and social transformation. The programme comprises the following modules: General Sociology, Methods of Empirical Social Research, Qualitative Methods and SPSS, Analysis of Social Structure, Sociological Theory, Special Sociologies, History of Sociology, Demography and Family Demography. The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Sociology programme enables course participants to evaluate the sociological theories and empirical development trends of society critically and to apply methods of empirical social research in the area of social transformation to offer solutions to social problems. Graduates are in a position to recognize and analyze social problems and communicate their findings in organizations and institutions of public administration, the media, research institutes and the private economy.</p>
<p>B15</p> <p>Verbal Communication and Communication Disorders Major</p> <p>No Major</p>	<p>Verbal Communication and Communication Disorders Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Verbal Communication and Communication Disorders programme deals with the theory, methods and practice of communication processes.</p> <p>In the course, communication is regarded as primarily social and interpersonal interaction and thus distinguishes itself from identical courses dealing with public and mass media communication, i.e. journalism and media studies.</p> <p>With regard to the increasing importance of communicative competence in the daily job routine (management, participation, mediation, personnel management, virtual and cross-cultural communication, etc.), course participants learn to grasp communication processes on the basis of the academic knowledge acquired, to spot and analyse disorders in communication and to react to them constructively.</p> <p>The Bachelor's degree course in Verbal Communication and Communication Disorders (Minor) imparts key qualifications and knowledge of the organization and function of communication processes in social, educational or economic contexts. It thus provides the basis for careers in a field of the studied Major and opens up career opportunities in different fields of the labour market.</p> <p>In order to help graduates find access to the labour market, the course combines academic studies with practical training, workshops and a subject-related work placement.</p>

<p>B16</p> <p>Ancient History Major</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Ancient History programme imparts methods of historical research on the basis of Greek-Roman culture. It is proposed to raise the course participants' awareness of the particularities of political systems, which were created and changed intentionally by human societies – without divine revelation, for efforts to control reign institutionally, to legitimate republics and to reflect on the conditions of political liberty in timelessly valid fashion. Thus, ancient history is, on the one hand, the political anthropology of antiquity and, on the other, it introduces us to the various patterns of life of ancient societies, their religious concepts as well as their familial and social standards, values and practices. In this way, it functions as cultural anthropology. Course participants deal with the political, social and religious institutions, methods and discourses of the Greek-Roman antiquity and with the factors of cultural transformation. For this purpose, they learn how to interpret the material and literary legacies and deal with approaches to research. Using selected, relatively narrow topics, course participants first acquire fundamental knowledge and overviews as well as the ability to gain knowledge independently on an academic basis. They become familiar with diverse types of sources (literary, epigraphic, numismatic etc.) and are trained in spotting and reviewing such sources independently. They also learn techniques for the methodical interpretation of sources, especially texts (hermeneutics) and acquire the ability to imagine unfamiliar intellectual worlds and to fit texts into contexts. They continuously train exact reading and learn to reflect on cultural and social issues precisely and selectively. They also train their capacity of theoretical thinking by practising forming models for historical processes and explaining events and structures from a context of determining factors. They learn to put hypotheses and evidence into relation and are enabled to develop appropriate further questions. The course prepares participants for occupations in professional areas such as journalism, exhibition work and library organization.</p>	<p>Ancient History Minor</p> <p>The Bachelor's degree course of the Faculty of Philosophy in the Ancient History programme imparts methods of historical research on the basis of Greek-Roman culture. It is proposed to raise the course participants' awareness of the particularities of political systems, which were created and changed intentionally by human societies – without divine revelation, for efforts to control reign institutionally. Course participants deal with the political, social and religious institutions, methods and discourses of Greek-Roman antiquity and with the factors of cultural transformation. For this purpose, they learn how to interpret the material and literary legacies and deal with approaches to research. Using selected, relatively narrow topics, course participants first acquire fundamental knowledge and overviews as well as the ability to gain knowledge independently on an academic basis. They become familiar with diverse types of sources. They also learn techniques of methodical interpretation of sources, especially texts (hermeneutics) and acquire the ability to imagine unfamiliar intellectual worlds and to fit texts into contexts. They train exact reading and learn to describe cultural and social issues precisely. They also train their capacity of theoretical thinking by practising establishing hypotheses and supplying evidence. The course prepares participants for occupations in professional areas such as journalism, exhibition work and library organization.</p>
--	--

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance (LL.B.)
der Universität Rostock**

Vom 4. Juni 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance (LL.B.) als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bachelorstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelorprüfung

- § 22 Zweck der Bachelorprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelorprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Anwendungsbereich
- § 29 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulübersicht und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch)

Anlage 3: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance (LL.B.) an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt

an der Universität Rostock die Niveaustufe DSH-2. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

§ 2

**Bachelorstudiengang, Abschluss und
Regelstudienzeit**

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance (LL.B.) führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht den Übergang in eine berufliche Tätigkeit; bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Masterprüfungsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen, die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudienganges sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Der Bachelorstudiengang Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance (LL.B.) wird in deutscher Sprache angeboten.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(3) Dieser Studiengang kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt acht Semester.

(5) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind 24 Module im Umfang von 192 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind 3 Module im Umfang von 36 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind aus den Modulen und der Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Werden Teile des Studiums gemäß § 5 Absatz 6 der Studienordnung im Ausland absolviert, sollen die im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen und zu erbringenden Leistungen vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit den Modulverantwortlichen abgestimmt werden. In einem Lernvertrag sollen insbesondere die Lernziele und -inhalte, der Zeit- und Sachplan, zu erbringende Prüfungsleistungen, Unterstützungsformen der Modulverantwortlichen und Lehrenden sowie die Änderungsmöglichkeiten des Lernvertrages festgehalten werden. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit und vollen akademischen Anerkennung der im Ausland zu erbringenden Leistungen soll vor Antritt des Auslandsaufenthaltes auch eine Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss erfolgen. Im Übrigen gilt § 16.

(7) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Laws (LL.B.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Studienjahr sind 60, je Semester durchschnittlich 30 (24-36) Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 1800 Stunden je Studienjahr beziehungsweise 900 Stunden je Semester. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1) und der Bachelorarbeit mit Kolloquium (§§ 25, 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich bei juristischen Modulen, die durch Klausuren abgeprüft werden, auf vier Wochen unmittelbar im Anschluss der Vorlesungszeit; bei juristischen Modulen, die durch Hausarbeiten abgeprüft werden, auf acht Wochen. Der Prüfungszeitraum des Semesters erstreckt sich bei wirtschaftswissenschaftlichen Modulen auf vier Wochen, bei Modulen der Politikwissenschaft, Soziologie und Philosophie auf acht Wochen unmittelbar im Anschluss der Vorlesungszeit. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Präsentationen, Vorträgen, Hausarbeiten, Protokollen, Berichten vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der zweiten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann soweit vorhanden auch elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, in den Fällen, in denen die Prüfungsart gemäß Absatz 3 Satz 3 erst innerhalb der ersten beiden Vorlesungswochen bekannt gegeben wird, vier Wochen nach Vorlesungsbeginn.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsord-

nung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung oder in Form sonstiger mündlicher Prüfungsarten bestehen. Die sonstigen mündlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige mündliche Prüfungsarten können sein: Vorträge, Referate, Präsentationen und Diskussionsleitungen. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu fünf Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß der Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt. Ausnahmsweise kann dort geregelt sein, dass eine Festlegung spätestens mit Ablauf der zweiten Vorlesungswoche durch den Modulverantwortlichen zu erfolgen hat.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis

wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder in Form sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige schriftliche Prüfungsarten können sein Hausarbeiten und Praktikumsberichte. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß der Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt. Ausnahmsweise kann dort geregelt sein, dass eine Festlegung spätestens mit Ablauf der zweiten Vorlesungswoche durch den Modulverantwortlichen zu erfolgen hat.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt für die Praktikumsmodule. Hier werden die Modulprüfungen nur dahingehend bewertet, ob die Leistungen als bestanden zu bewerten sind oder nicht. Eine darüber hinausgehende Benotung findet nicht statt.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten

gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe an Absolventen ermittelt. Der Prüfungsausschuss legt die Vergleichsgruppe und den Vergleichszeitraum entsprechend der Anzahl an Absolventen des jeweiligen Studienganges fest und regelt gegebenenfalls notwendige Übergangsfristen.

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in die-

sem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1 dieser Prüfungsordnung erbracht sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Der Verbesserungsversuch muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen. Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist,

eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen beziehungsweise an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance (LL.B.) an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. § 2 Absatz 6 ist zu beachten.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Stu-

dienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/einen studentischen Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch

die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Austausch zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen belastende Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er un-

verzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelorprüfung

§ 22

Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres/seines Faches beherrscht, einen Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benachbarten Disziplinen gewonnen hat, dazu befähigt ist, Probleme und Aufgabenstellungen in der jeweiligen Disziplin zu erkennen und zu lösen sowie die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen besitzt.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelorstudiengang Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance (LL.B.) an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht

werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Bachelorprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 4 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Für die Bachelorprüfung sind Pflichtmodule im Umfang von 192 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung genannten Wahlpflichtmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Abgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im achten Semester ausgeführt werden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt acht Wochen. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelorstudiengang Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance (LL.B.) der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. den Erwerb von mindestens 180 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis 14 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(7) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelorarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(8) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Bachelorarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Bachelorarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Bachelorarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht über-

schreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 40-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor zumindest den beiden Prüferinnen/Prüfern der schriftlichen Bachelorarbeit (Kollegialprüfung) abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Bachelorarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit (Absatz 3) und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium (Absatz 4). Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit oder des Kolloquiums ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium beträgt 360 Stunden. Für die bestandene Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit

und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Kandidatinnen/Kandidaten, die im Wintersemester 2010/11 an der Universität Rostock für den Bachelorstudiengang Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance (LL.B.) immatrikuliert wurden.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaften der Universität Rostock beziehungsweise im Teilstudiengang Öffentliches Recht des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock immatrikuliert wurden, können auf entsprechenden Antrag an das Studentensekretariat in den Studiengang Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance (LL.B.) wechseln. Der Prüfungsausschuss überprüft nach Maßgabe des § 16 eine Anrechnung von Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 4. Juni 2010.

Rostock, den 4. Juni 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. med. habil. Wolfgang Schareck**

Anlage 1: Modulübersicht und Prüfungsplan

Modul	Bezeichnung	Regelprüfungstermin Fachsemester								Modulprüfung			LP	
		1	2	3	4	5	6	7	8	PVL	Art	Dauer ¹		
1. Pflichtmodule														
PM 01	Soziologie I – Denkweisen und Grundbegriffe der Soziologie ⁷	•									keine	K	60	6
PM 02	Grundbegriffe der Philosophie ⁷	•									keine	K	120	9
PM 03	Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte ⁷		•								keine	K HA	90 ² 8 W ²	12
PM 04	Prinzipien und System des Rechts ^{3,5}		•								keine	K	120	9
PM 05	Historische und empirische Grundlagen des Rechts ^{3,5}		•								keine	K	120	12
PM 06	VWL I – Grundlagen der Volkswirtschaftslehre ^{3,6}		•								keine	K	180	12
PM 07	Grundzüge und System des Privatrechts ⁵			•							keine	K	120	12
PM 08	Grundzüge und System des Öffentlichen Rechts ⁵			•							keine	K	120	12
PM 09	Grundzüge und System des Strafrechts ⁵			•							keine	K	120	9
PM 10	Grundzüge der Rechtsökonomik ⁵			•							keine	K	90	3
PM 11	Vertragsrecht und Vertragsgestaltung				•						keine	K	120	9
PM 12	Recht der Verwaltung I: Organisation, Steuerung, Durchsetzung ⁵				•						keine	K	180	12
PM 13	Wirtschaftsstrafrecht I ⁵				•						keine	K	120	3
PM 14	Vermögensrecht ⁵					•					keine	K	120	9
PM 15	Recht des Europäischen Binnenmarktes ⁵					•					keine	K	120	6
PM 16	Recht der Verwaltung II: Leistung, Planung, Ordnung ⁵					•					keine	K	180	9
PM 17	Wissenschaftliches Arbeiten im Öffentlichen Recht ⁵					•					keine	HA	1 M	6
PM 18	Recht der Unternehmen ⁵						•				keine	K	120	9
PM 19	Rechtsdurchsetzung ⁵						•				keine	K	60	3
PM 20	Wissenschaftliches Arbeiten im Privatrecht ⁵						•				keine	HA	1 M	6
PM 21	Wirtschaftsstrafrecht II ⁵						•				keine	K	120	6
PM 22	Juristisches Praktikum ^{5,8}						•				keine	PB	120	6
PM 23	Einführung in Verhandlung, Kommunikation, Mediation und Streitschlichtung ⁵							•			keine	Mdl	siehe ⁹	3
PM 24	Berufsbezogenes Praktikum ^{5,8}							•			keine	PB	120	9
	ΣLP													192
2. Wahlpflichtmodule⁴														
Aus den folgenden drei Spezialisierungsbereichen ist ein Bereich auszuwählen; dessen Module sind zu belegen														
2.1 Spezialisierungsbereich I: Unternehmen und Privatwirtschaft														
WPM 01	Einführung in die Grundlagen der BWL ⁶							•			keine	K	180	12
WPM 02	VWL III: Grundlagen der Wirtschaftstheorie ⁶							•			keine	K	180	12

WPM 03	Vertiefung im Unternehmensrecht ⁵									•	keine	K oder Mdl	siehe ¹⁰	12
2.2 Spezialisierungsbereich II: Staat, Wirtschaft und Verwaltung														
WPM 04	Einführung in die vergleichende Regierungslehre ⁷									•	keine	K	90	12
WPM 05	Vertiefung im Öffentlichen Recht ⁵									•	keine	K oder Mdl	siehe ¹⁰	12
WPM 06	VWL IV: Grundlagen der Wirtschaftspolitik ⁶									•	keine	K	180	12
2.3 Spezialisierungsbereich III: Globalisierung und Internationale Beziehungen														
WPM 07	Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht ⁵									•	keine	K oder Mdl	siehe ¹⁰	12
WPM 02	VWL III: Grundlagen der Wirtschaftstheorie ⁶									•	keine	K	180	12
WPM 08	Einführung in die Internationale Politik ⁷									•	keine	K	90	12
Σ LP														36
3. Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium														
											•	HA Koll	8 W ¹¹ 60 ¹¹	12
Σ LP														12
Gesamt-ΣLP														240

Legende:

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
PVL	Prüfungsvorleistung
Mdl	Mündliche Prüfungsleistung
K	Klausur, schriftliche Prüfung
Koll	Kolloquium
HA	Hausarbeit, schriftliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht, schriftliche Prüfung
LP	Leistungspunkte
M	Monat
W	Woche

¹ Die Zeiteinheiten entsprechen Minuten, falls nichts anderes angegeben ist. (z. B. M = Monat, W = Woche)

² Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein (§ 9 Absatz 3 Satz 2 Prüfungsordnung).

³ Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.

⁴ Jedes der aufgeführten Wahlpflichtmodule kann nur einmal während des Bachelorstudiums ausgewählt werden.

⁵ Bei diesem Modul handelt es sich um ein juristisches Modul im Sinne von § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung.

⁶ Bei diesem Modul handelt es sich um ein wirtschaftswissenschaftliches Modul im Sinne von § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung.

⁷ Bei diesem Modul handelt es sich um ein Modul der Politikwissenschaft, Soziologie bzw. Philosophie im Sinne von § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung.

⁸ Die Modulprüfung wird nur dahingehend bewertet, ob die Leistung als bestanden anzusehen ist oder nicht. Eine darüber hinausgehende Benotung findet nicht statt.

⁹ Art und Umfang der mündlichen Prüfungsleistungen werden bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche entsprechend § 7 Absatz 5 Satz 2 Prüfungsordnung durch den Modulverantwortlichen bekannt gegeben.

¹⁰ Art und Umfang der Prüfungsleistung werden bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche entsprechend §§ 7 Absatz 5 Satz 2, 8 Absatz 6 Satz 2 Prüfungsordnung durch den Modulverantwortlichen bekannt gegeben.

¹¹ Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich gemäß § 26 Absatz 5 Satz 2 Prüfungsordnung aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Laws – LL.B.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Rechtswissenschaften und Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, Philosophie, Soziologie, Politikwissenschaften – Studiengang „Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance, LL.B.“

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Juristische Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – Erster Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Jahre Vollzeitstudium - 240 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 1800 Stunden pro Jahr (workload)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

siehe 8.7.

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaft, Gesellschaft und Recht – Good Governance“ ist ein interdisziplinär angelegter juristischer Studiengang.

Die Studierenden werden befähigt, das Recht unter besonderer Berücksichtigung historischer, wirtschaftlicher, philosophischer und soziologischer Grundlagen zu erfassen, anzuwenden und selber zu gestalten. Hierbei werden, aufbauend auf den in zwei Semestern vermittelten interdisziplinären Grundlagen, Kenntnisse in den Bereichen des Bürgerlichen und Öffentlichen Rechts sowie des Strafrechts unter Berücksichtigung der rechtsprechenden, verwaltenden, rechtsberatenden und rechtsetzenden Praxis sowie der erforderlichen kommunikativen Schlüsselqualifikationen vermittelt. Daneben erwerben die Absolventinnen und Absolventen in den letzten zwei Semestern vertiefte Fachkenntnisse in dem von ihnen gewählten Spezialisierungsbereich.

Die Studierenden sind so für die komplexen Zusammenhänge von ökonomischen, gesellschaftspolitischen und juristischen Fragestellungen sensibilisiert und deshalb in der Lage, die positiven juristischen Regelungen normativer Konflikte nicht nur zu kennen, sondern sie auch kompetent zu verstehen und insoweit ggf. auch konstruktiv weiter denkend zu lösen. Die konsequent interdisziplinäre Ausrichtung befähigt sie dabei, sich schnell in Probleme angrenzender Disziplinen einzuarbeiten bzw. juristische Sachverhalte und Fragestellungen fachübergreifend zu kommunizieren.

Durch das Absolvieren von zwei Pflichtpraktikas über einen Zeitraum von einem Monat (Juristisches Praktikum) und sechs Wochen (Berufsbezogenes Praktikum) verfügen die Studierenden bereits über einen unmittelbaren Einblick in ihr späteres Berufsumfeld. Sie haben gelernt, ihre bisher im Studium erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden und sich fallspezifisch benötigtes Wissen selbständig anzueignen.

Die gegenüber der bisherigen juristischen Staatsexamensausbildung vorgenommene Beschränkung des juristischen Detailwissens und die Betonung einer Vermittlung solider Grundlagen und Methodenkompetenzen soll die Absolventen befähigen, in einer immer komplexer werdenden Welt nicht nur gestaltend und disziplinübergreifend zu denken, sondern auch flexibel und situationspezifisch zu agieren. Ziel ist die Schulung und Ausbildung einer Persönlichkeit, die in einer konkreten (privaten, unternehmerischen, öffentlichen oder internationalen) Gemeinschaft oder Organisation in der Lage ist, verantwortlich und kreativ eine kompetente Führungsrolle zu übernehmen.

Leitbild der Ausbildung ist der dem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat verpflichtete Jurist.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

Diploma Supplement

4.5 Gesamtnote

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Angaben zum Status der Qualifikation**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht den Zugang zu Masterstudiengängen sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben**6.1 Weitere Angaben**

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: www.jura.uni-rostock.de

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

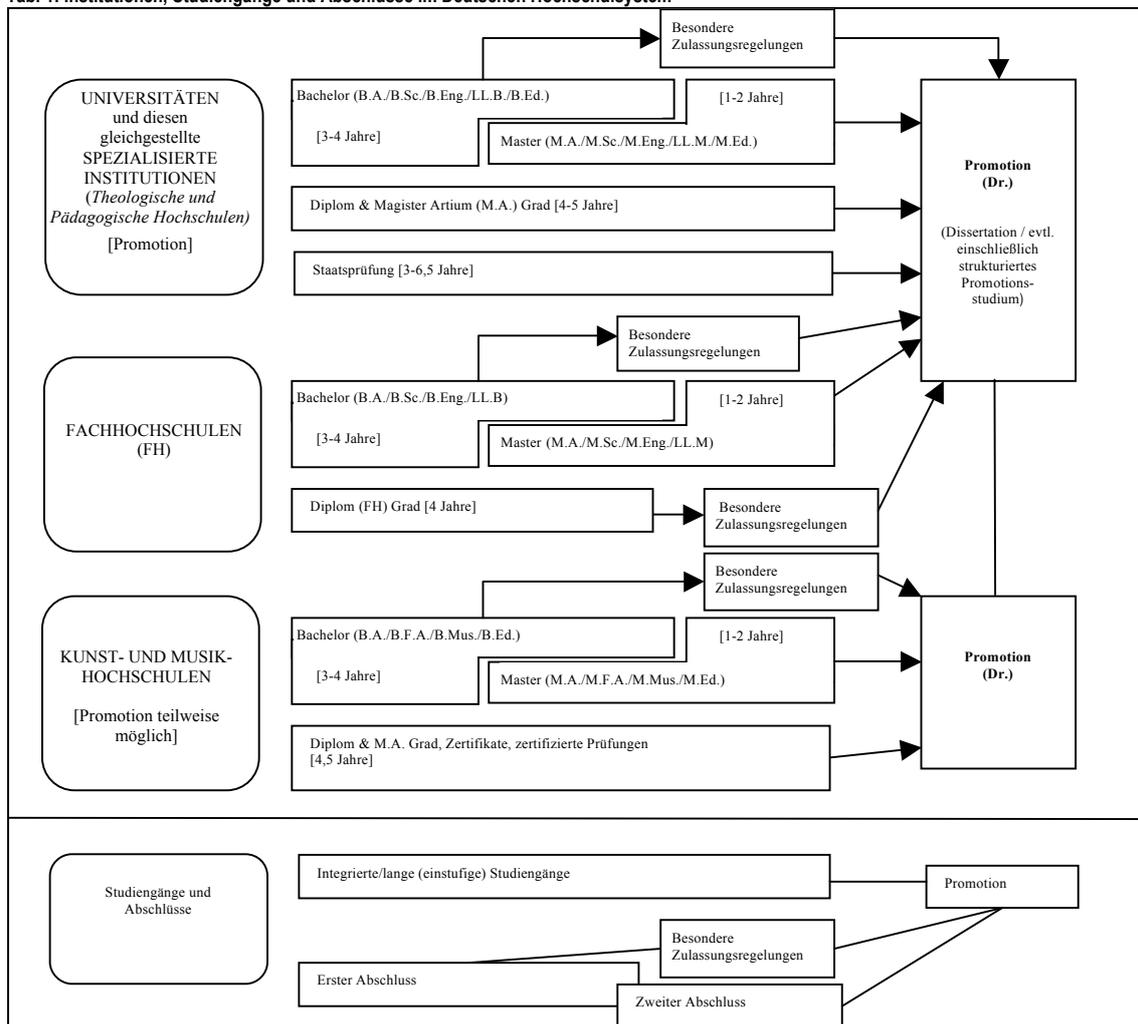
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Laws – LL.B.

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Law and fundamentals in Economics, Philosophy, Sociology, Political Science - course of studies: „Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance (LL.B.)“

2.3 Institution Awarding the Qualifikation (in original language)

Universität Rostock, Juristische Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Juristische Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Bachelor's Degree, first academic degree

3.2 Official Length of Programme

4 years full time, 240 ECTS credit points, 1800 hours workload per year

3.3 Access Requirements

See 8.7

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Bachelor course "Economy, Society, Law – Good Governance" is an interdisciplinary course, which is based on law.

Students are enabled to understand, to apply and to design law under special aspects of historical, economic, philosophical and sociological basics. Interdisciplinary basics are subject of the first two semesters, followed by skills in Private Law, Public Law and Criminal law as well with special regard to practice of jurisdiction, administration, counselling and law making and the relevant communication key qualifications. Further, the students gain deepened special skills in their chosen area of specialisation.

So the students are sensible for complex networks of economic, socio-political and legal questions and able to know not only positive legal regulations but also to understand them and to solve new problems on their own. The strictly interdisciplinary arrangement of the course allows students to become acquainted with neighbouring disciplines and to communicate legal facts to representatives of other sciences.

By passing two obligatory practical periods of one month (legal practical period) and six weeks (occupational orientated period) the students gain direct insights in their later occupational fields. They learn to apply their skills, which they gained in the course and to acquire autonomously special skills.

Compared with the traditional legal education in Germany with the qualification of "Staatsexamen" (state exam) this course limits the amount of details to be learned, but underpins a firm education in basics and methods, which enable students to act in a more and more complex world not only designing and encompassing disciplines, but also to act flexible and according to the specific context. The aim of the course is to train and educate the personality, who is able to overtake in a (private, entrepreneurial, public or international) community or organisation a responsible and creative leadership.

Mission statement is the education of a lawyer who is committed to the rule of a law in a liberal, democratic and social state.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and Certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

For General Grading Scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the bachelor's examination a final grade is calculated. It is calculated from the average of all module grades and the grade of the bachelor's thesis. Module grades and the bachelor's thesis' grade are weighted according to the respective credits. The calculation of ECTS credit points is currently being prepared.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Certification Date:

Diploma Supplement

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Entitles for application for master courses and admittance to doctorate studies.

5.2 Professional Status

n. a.

6. Further Information

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: www.jura.uni-rostock.de

About national institutions: see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transkript of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

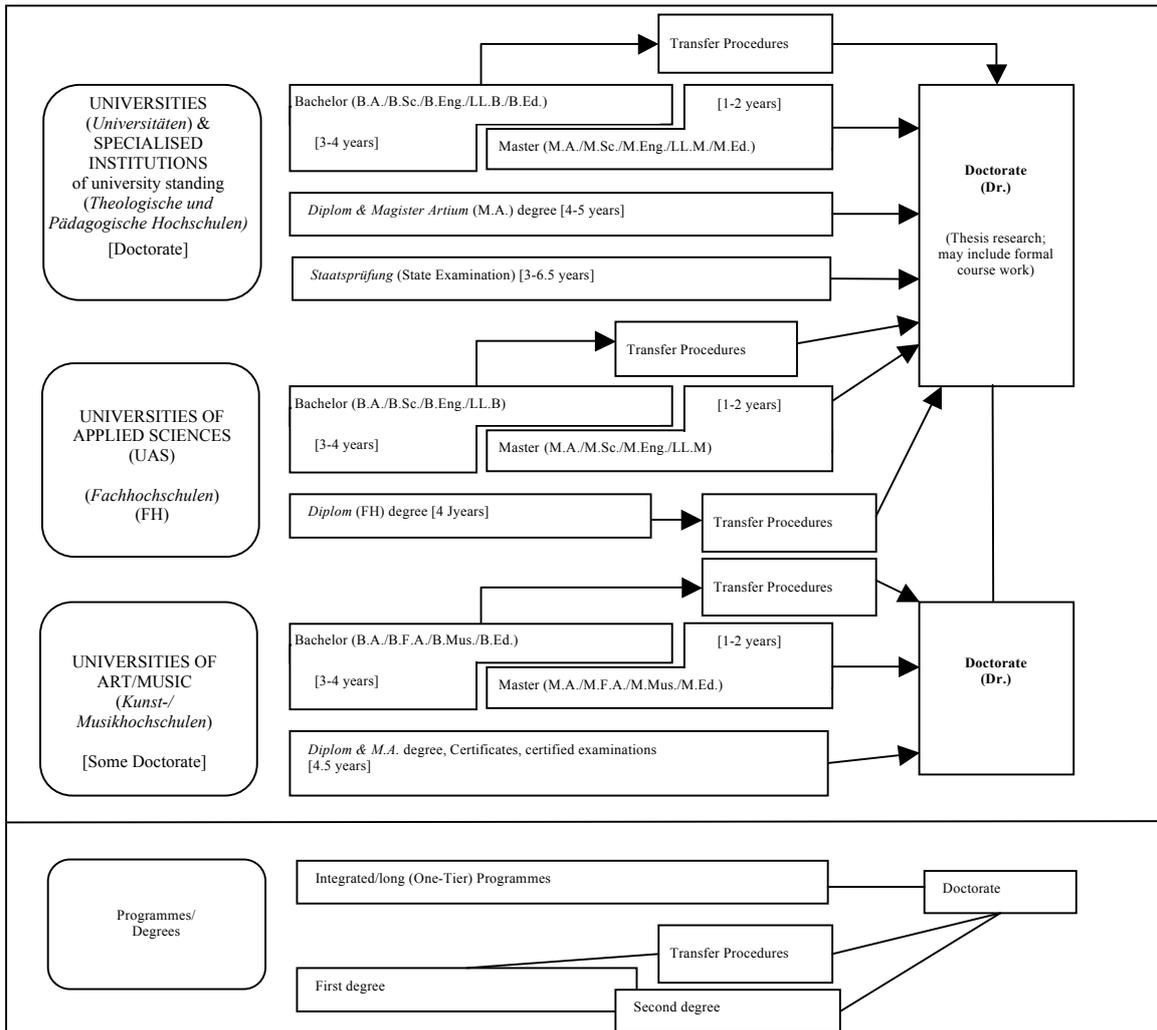
The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{iv} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.5 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.6 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.7 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Philosophie“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 14. Juni 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Philosophie“:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Philosophie vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 321) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 2100 Stunden (70 Leistungspunkte-LP) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Absatz 2 („Philosophie des Bereichs einer Fachwissenschaft“, „Modul zum Erwerb einer für das Fach Philosophie relevanten Fremdsprache“) 600 Stunden (20 LP)². Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 LP), auf die Disputation 60 Stunden (2 LP).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden der Tabelle folgende Zeilen angefügt:

7.	Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III (A)	300	1	12
7.	Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III (B) ²	360	1	12

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Für die beiden Module“ durch die Wörter „Für die drei Module“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Ergänzungsbereich werden folgende Module wahlobligatorisch studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Std.)	Dauer (Sem.)	LP
1.	Philosophie des Bereichs einer Fachwissenschaft	300	1	10
2.	Erwerb einer für die Philosophie relevanten Fremdsprache (A)	300	1	10
2.	Erwerb einer für die Philosophie relevanten Fremdsprache (B)	240	1	8

- c) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Das Modul „Philosophie des Bereichs einer Fachwissenschaft“ ist grundsätzlich aus dem Angebot der Bachelor- oder Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz kön-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Bei „Erwerb einer für das Fach Philosophie relevanten Fremdsprache“ im Umfang von 8 LP entfallen auf den Kernbereich 2160 Stunden (72 LP) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Absatz 2 540 Stunden (18 LP).

nen Sprachmodule aus den Bachelorstudiengängen und Sprachkurse aus dem FMZ gewählt werden.“

„Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III“ ebenfalls in Version B zu absolvieren.“

d) Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

3. § 5 wird wie folgt geändert:

„(4) Wird im Ergänzungsbereich das „Modul zum Erwerb einer für das Fach Philosophie relevanten Fremdsprache“ in Version B belegt und werden damit lediglich 8 LP (240 Stunden) erworben, so ist im Kernbereich das Modul 7

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1.	Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt	1	mdl. Einzelprüfung oder Hausarbeit	25 Min. oder mind. 15 Seiten
2.	Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt	1	Klausur oder Hausarbeit	180 Min. oder mind. 15 Seiten
3.	Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt	1	mdl. Einzelprüfung oder Hausarbeit	25 Min. oder mind. 15 Seiten
4.	Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt	1	Klausur oder Hausarbeit	180 Min. oder mind. 15 Seiten
5.	Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung I	1	mdl. Einzelprüfung oder Hausarbeit	25 Min. oder mind. 15 Seiten
6.	Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung II	1	Klausur oder Hausarbeit	180 Min. oder mind. 15 Seiten
7.	Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III (A)	1	mdl. Einzelprüfung oder Hausarbeit	25 Min. oder mind. 15 Seiten
7.	Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III (B)	1	mdl. Einzelprüfung oder Hausarbeit	30 Min. oder mind. 20 Seiten

Hausarbeiten müssen dem Prüfer in der Regel zwei Wochen vor dem Ende des Semesters vorgelegt werden. Im Masterstudiengang muss mindestens eine Klausur geschrieben, eine mündliche Prüfung abgelegt und eine Hausarbeit verfasst werden. Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest. Erfolgt keine Festlegung, so ist eine mündliche Prüfung abzulegen.“

ten und Verfahren der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation mindestens eines historischen Hauptwerks und zur Analyse mindestens eines Sachproblems oder Problemkomplexes der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

Artikel 2

„Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer mit sachkundigem Beisitzer abgenommen.“

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

4. Dem Anhang „Qualifikationsziele der Module im Kernbereich“ werden folgende Ziffern angefügt:

(2) Die Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Masterstudiengang Philosophie immatrikuliert werden.

„7. „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III (A)“: Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten und Verfahren der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation mindestens eines historischen Hauptwerks und zur Analyse mindestens eines Sachproblems oder Problemkomplexes der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie

(3) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte finden sie auf Antrag hin vollständige Anwendung. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis 30. September 2013.

7. „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III (B)“ Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 2. Juni 2010, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 14. Juni 2010.

Greifswald, den 14. Juni 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Beratung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –

Vom 10. Juni 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Beratung erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Beratung vom 17. August 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2008, S. 171) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan

Semester			1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
		Pflicht SWS	Cr	Prüfung	Cr	Prüfung	Cr	Prüfung	Cr	Prüfung
B01	Grundlagen	6	10	AHA15						
B02	Beratungssituation I	6	10	M30						
B03	Praxisfelder der Beratung	6	10	AHA15						
B04	Beratungsrelevante Theorieansätze I	6			10	AR30				
B05	Beratungssituation II	6			10	M30				
B06	Forschungsmethoden	6			10	AHA15				
B07	Beratungsbereiche/Anwendungsfelder I – Überblick	6					10	AHA15		
B08	Beratungsbereiche/Anwendungsfelder II – Vertiefung	6					10	AHA15		
B09	Beratungsrelevante Theorieansätze II	6					10	AHA15		
B10	Forschungsprojekte	6							10	AHA15
B11	Master-Thesis	6							20	MA-Arbeit 50
Summe der Credits			30		30		30		30	

Erläuterungen:

Cr = Credits

M n = Mündliche Prüfung in Minuten

AHA n = Alternative Prüfungsleistung – Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit in Seiten

AR n = Alternative Prüfungsleistung – Referat in Minuten / öffentliche Präsentation

MA n = Master-Arbeit in Seiten.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2010/2011 eingeschrieben werden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – am 9. Juni 2010 und der Genehmigung des Rektors am 10. Juni 2010.

Neubrandenburg, 10. Juni 2010

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 916

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Health Care Management“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 31. März 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Health Care Management:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs „Health Care Management“ vom 18. Juli 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 9. Juni 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 865), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung ablegt, im Studiengang „Health Care Management“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die zum Sommersemester 2010 in „Health Care Management“ immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt.

(3) Die vorstehenden Änderungen gelten nicht für die Studierenden, die in einem anderen Studiengang als „Health Care Management“ eingeschrieben sind und bis zum Ende des Wintersemesters 2009/10 bereits mindestens eine Prüfungsleistung für den Studiengang „Health Care Management“ erbracht haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 25. Februar 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 31. März 2010.

Greifswald, den 31. März 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 917

Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 30. Juni 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG-M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre vom 20. April 2005², zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 9. Juni 2008³, wird wie folgt geändert:

§ 31 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Spezielle Betriebswirtschaftslehre kann gewählt werden: Betriebliche Finanzwirtschaft und Unternehmensbewertung, Marketing, Organisations- und Personalökonomie, Produktionswirtschaft, Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen, betriebliches Steuerwesen, Unternehmensgründung und -nachfolge, Controlling, Gesundheitsmanagement (nur in Verbindung mit Gesundheitsökonomie als Wahlpflichtfach I) sowie Internationale Betriebswirtschaftslehre (nur in Verbindung mit Kultur-, Landes- und Wirtschaftskunde des Ostseeraums als Wahlpflichtfach II).“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderung gilt für alle Studierenden, die im Diplomstudiengang BWL immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 2. Juni 2010, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 30. Juni 2010.

Greifswald, den 30. Juni 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 918

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 741

³ Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 866

Ordnung für die Einstufungsprüfungen gemäß § 20 LHG im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Vom 18. Mai 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und des 20 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Ordnung für die Einstufungsprüfung im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit als Satzung erlassen:

§ 1

Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung

(1) An der Hochschule Neubrandenburg können im Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung Einstufungsprüfungen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit entsprechend § 20 des Landeshochschulgesetzes abgelegt werden.

(2) Wer die Hochschulzugangsberechtigung besitzt und sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die die Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, kann sich einer Einstufungsprüfung unterziehen. Die Voraussetzungen sind in § 20 Landeshochschulgesetz geregelt.

(3) Zuständig für die Organisation der Einstufungsprüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung.

(4) Die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) In einer Einstufungsprüfung können Bewerber/Bewerberinnen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, vor Aufnahme des Studiums nachweisen. Ihnen werden bei erfolgreich bestandener Prüfung notwendige Credits nach ECTS anerkannt. Nach dem Ergebnis der Prüfung wird der Bewerber/die Bewerberin in einen entsprechenden Abschnitt des Studienganges eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in dem betreffenden Studienabschnitt bewerben.

§ 2

Zulassung zur Einstufungsprüfung

(1) Zur Einstufungsprüfung werden Bewerber/Bewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung zugelassen, die sich nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Erfolg einer Einstufungsprüfung unterzogen haben und die für den entsprechenden Studiengang bisher an keiner Hochschule für ein Vollzeitstudium immatrikuliert waren.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von Bewerbern/Bewerberinnen schriftlich jeweils bis zum 15. Januar oder 15. Juli eines Jahres an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
- c) der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren,
- d) Belege für eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung.
- e) eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Hochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde,
- f) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist.
- g) eine Erklärung, in welches Semester die Einstufung angestrebt wird
- h) ggf. Bescheinigung des An-Instituts über die ordnungsgemäße Teilnahme an dem vorbereitenden Studium entsprechend § 3 Absatz 2.

(4) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

(5) Bewerber/Bewerberinnen, die im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Wiedereinschreibung nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht mehr zugelassen werden.

(6) Über die Zulassungsentscheidung zur Einstufungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuss den Bewerbern/Bewerberinnen einen schriftlichen Bescheid. Wird der Bewerber/die Bewerberin zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid ggf. die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3**Beratung und Meldung zur Prüfung**

(1) Mit dem Zulassungsbescheid erhält der Bewerber/die Bewerberin die Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, in dem er/sie umfassend über die einzelnen Prüfungsbereiche, die Anforderungen zum Erwerb der nötigen credits nach ECTS und den Ablauf der Prüfungen informiert wird. Die Beratung erfolgt durch einen Professor/eine Professorin auf Vorschlag des Prüfungsausschusses und ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Nach der Beratung kann sich der Bewerber/die Bewerberin zur Prüfung melden.

(2) Die Beratung ist nicht erforderlich, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin durch ein Studium in einem Weiterbildungsinstitut an der Hochschule Neubrandenburg auf die Einstufungsprüfung vorbereitet hat. In diesem Falle ist die ordnungsgemäße Teilnahme an einem solchen Studium nachzuweisen.

§ 4**Inhalt, Umfang und Form der Prüfung**

(1) In der Einstufungsprüfung sind mindestens Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die den Studienleistungen des Bachelorstudiums Soziale Arbeit entsprechen.

(2) Die Prüfungsleistungen für die Einstufung in ein höheres Fachsemester bestehen aus den Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung mit denen bis zu 155 credits nach ECTS nachgewiesen werden können. Näheres regelt § 6 Absatz 2.

(3) Einstufungsprüfungen können als Einzel- und Gruppenprüfung abgelegt werden.

§ 5**Bewertung der Einstufungsprüfung**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen in der Einstufungsprüfung gilt:

- a) Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin nur mangelhafte Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet nachgewiesen hat.
- b) Erfolgreich abgelegte Prüfungen nach § 4 Abs. 2 werden durch eine Note differenziert beurteilt. Die Benotung richtet sich nach § 13 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit.

(2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in allen Modulen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind. § 13 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ist bei der Notengebung zu beachten/anzuwenden.

(3) Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Bestandene Einzelprüfungen werden angerechnet, wenn erforderliche Wiederholungsprüfungen innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden.

(4) Eine bestandene Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 6**Einstufung**

(1) Der Studienbewerber/die Studienbewerberin ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges in einem auf die Einstufungsprüfung folgenden Semester aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegen stehen. Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert hat. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(2) Für die Einstufung in den entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufgrund der Einstufungsprüfung, die durch den Prüfungsausschuss vorgenommen wird, gilt:

- a) Die Einstufung ist nur in das dritte, vierte und sechste Studiensemester möglich.
- b) Die Einstufung in das dritte Studiensemester erfolgt, wenn die Prüfungen G 01 bis G 07 lt. Anlage 1 (Pos. 1 – 7) gemäß § 4 Absatz 2 bestanden worden sind.
- c) Die Einstufung in das vierte Studiensemester erfolgt, wenn die Prüfungen G 01 bis G 09 und PR 01 lt. Anlage 1 (Pos. 1 bis 9, 15) gemäß § 4 Absatz 2 bestanden worden sind
- d) Die Einstufung in das sechste Studiensemester erfolgt, wenn die Prüfungen G 01 bis G 09 und 3 Prüfungen aus den Modulen KWP 1 bis KWP 5 sowie PR 01 und Pr 02 lt. Anlage 1 (Pos. 1 bis 15) gemäß § 4 Absatz 2 bestanden worden sind. Der Kandidat/die Kandidatin hat darüber hinaus berufspraktische Erfahrungen nachzuweisen, die den Anforderungen an die praktischen Studiensemester der Module PR 01 und PR 02 für den Bachelor Studiengang Soziale Arbeit entsprechen. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- e) Für Kandidatinnen/Kandidaten die sich im Rahmen eines Studiums an einem Weiterbildungsinstitut an der Hochschule Neubrandenburg auf die Einstufung vorbereiten erteilt dieses An-Institut eine Bescheinigung über die notwendigen berufspraktischen Erfahrungen, die dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist.
- f) Mit der Einstufung in ein bestimmtes Studiensemester gelten alle Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt gemäß der Studienordnung des Bachelor Studiengangs Soziale Arbeit absolviert sein sollen, als erbracht.

§ 7**Bescheinigung**

(1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der Bewerber/die Bewerberin schriftlich informiert. Bei bestandener Prü-

fung erhält er/sie eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:

- a) die Mitteilung, dass die Einstufungsprüfung bestanden ist,
- b) den Umfang, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin auf studienbegleitende und studienabschließende Prüfungsleistungen angerechnet werden,
- c) das Semester, in das der Bewerber/die Bewerberin eingestuft wird,
- d) die Benotung der erbrachten Prüfungsleistungen.

(2) Die Bescheinigung wird gesiegelt und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Sie gilt nur für das Studium an der Hochschule Neubrandenburg.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 30. September 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Hochschule Neubrandenburg vom 12. Mai 2010, der Genehmigung des Rektors vom 18. Mai 2010 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Landeshochschulgesetz.

Neubrandenburg, den 18.Mai 2010

**Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 919

Anlage 1 zur Ordnung über Einstufungsprüfungen im Bachelor Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg

Pos.	Modul	Prüfung	Creditpoints CP (werden geleistet Module/Prüfungen)
		Pflichtmodule	
1	G01 Kultur und Gesellschaft	M30	10 CP
2	G02 Person, Sozialisation und Erziehung	SCH 120 Oder M40	10 CP
3	G03 Interaktion/ Kommunikation und Reflexivität/ Selbstreferenz	M30	10 CP
4	G04 Rechtliche Grundlagen und Sozialmanagement	SCH 120 oder M40	10 CP
5	G05 Normalität und Abweichung	SCH120	10 CP
6	G06 EWA	AHA 10	5 CP
7	G07 Einführung in die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	AR 30 (Referat)	5 CP
8	G08 Fachwissenschaft Soziale Arbeit	AR 30 (Referat)	5 CP
9	G09 Methoden der Sozialen Arbeit/ professionelles Handeln	AHA 25	5 CP
		Nur 3 Wahlpflichtmodule aus folgende fünf Kompetenzbereichen	
10	KWP 1 Recht	SCH 120	15 CP
11	KWP2 Sozialmanagement/ -informatik/ Neue Medien	AHA 15; SCH 120	15 CP
12	KWP 3 Ästhetik / Medien / Kunst	M 30	15 CP
13	KWP4 Gesprächsführung	AHA 15	15 CP
14	KWP5 Beobachten und Dokumentieren	SCH 120	15 CP
		Praktische Anwendung	
15*	PR 1 (muss für die Einstufung ins 4. FS absolviert worden sein)	AHA 15	20 CP
15*	PR 2 (muss zur Einstufung ins 6. FS bereits begonnen worden sein)	AHA 20	20 CP
	Immatrikulation ins 6. Fachsemester: Prüfungen und Bachelor - Arbeit (als Studierende der Hochschule)		Zwischensumme: 155 CP
		1 Schwerpunkt aus folgenden drei Schwerpunktbereichen	
	SWP 1 Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und älteren Menschen in biographischer Perspektive	AR 30 oder AHA 15 oder M30	15 CP
	SWP 2 Gesundheit, Krankheit, Behinderung	M30	15 CP
	SWP3 Soziale Problemlagen/ Soziale Dienste	AR 30	15 CP
	Bachelor-Arbeit		10 CP
			Gesamt: 180 CP

Erläuterungen:

Sch n = Schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) in Minuten

AHA n = Alternative Prüfungsleistung – Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit in Seiten

M n = Mündliche Prüfung in Minuten

AR n = Alternative Prüfungsleistung – Referat in Minuten/ öffentliche Präsentation

* = Praktikum wird den berufsbegleitend an einem Weiterbildungsinstitut an der Hochschule Studierenden anerkannt, bzw. ist anderweitig nachzuweisen

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 2 und 4 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 3 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L. ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Datzberg Neubrandenburg
b) Stadt Neubrandenburg
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
d) ca. 173 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) „Kleeblattschule“ Anklam Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
d) ca. 65 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
3. a) Landesschule für Körperbehinderte Neubrandenburg
b) Stadt Neubrandenburg
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, sofort
d) ca. 107 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

4. a) Kooperative Gesamtschule Ahlbeck
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters
d) ca. 428 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

***Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die E 15 TV-L eingruppiert sein.

5. a) Kooperative Gesamtschule mit Grundschule Recknitz-Campus Laage
b) Landkreis Güstrow / Stadt Laage
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.03.2011
d) ca. 695 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
6. a) Kooperative Gesamtschule Südstadt, Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2011
d) ca. 490 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
7. a) Kooperative Gesamtschule – „Schulzentrum Kühlungsborn“
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2011
d) ca. 581 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
8. a) Kooperative Gesamtschule – Europaschule Rövershagen
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
d) ca. 586 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
9. a) Integrierte Gesamtschule mit Grundschule Jenaplanschule „P. Petersen“ Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
d) ca. 283 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

***Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die E 14 TV-L eingruppiert sein.

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

10. a) Friderico-Francisceum-Gymnasium Bad Doberan
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2011
d) ca. 658 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
11. a) Erasmus-Gymnasium Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2011
d) ca. 406 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
12. a) Geschwister-Scholl-Gymnasium Bützow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2011
d) ca. 273 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
13. a) Gymnasium Teterow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2011
d) ca. 404 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

***Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in die Entgeltgruppe E 15 TVL eingruppiert sein.

Stellenausschreibung für Beförderungsstellen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die gemäß des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-rinnen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbung ist formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das
Staatliche Schulamt Rostock / Möllner Str. 13 / 18109 Rostock zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen und in die EntGr. E 14 TV-L eingruppiert sein.

Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Rostock ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Entgeltgruppe	Dienststelle, (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständiges Staatliches Schulamt
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II (Oberstufenkoordinator) EntGr. E 15 TV-L	Integrierte Gesamtschule „Borwinschule“ Am Kabutzenhof 8 18057 Rostock	01.08.2010	Staatliches Schulamt Rostock

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 15,30 Euro

Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt